

I. RESOLUTIONEN OHNE ÜBERWEISUNG AN EINEN HAUPTAUSSCHUSS

ÜBERSICHT

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
56/1	Verurteilung der Terroranschläge in den Vereinigten Staaten von Amerika (A/56/L.1)	1	12. September 2001	3
56/2	Friedensuniversität (A/56/L.4 und Add.1)	31	22. Oktober 2001	3
56/3	Jahr des Dialogs zwischen den Kulturen (A/56/L.6)	25	30. Oktober 2001	4
56/4	Begehung des Internationalen Tages für die Verhütung der Ausbeutung der Umwelt in Kriegen und bewaffneten Konflikten (A/56/L.8 und Add.1)	171	5. November 2001	4
56/5	Internationale Dekade für eine Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit zu Gunsten der Kinder der Welt (2001-2010) (A/56/L.5 und Add.1)	28	5. November 2001	5
56/6	Globale Agenda für den Dialog zwischen den Kulturen (A/56/L.3 und Add.1)	25	9. November 2001	6
56/7	Südatlantische Zone des Friedens und der Zusammenarbeit (A/56/L.12 und Add.1)	36	21. November 2001	10
56/8	Jahr des Kulturerbes (2002) (A/56/L.13 und Add.1)	177	21. November 2001	11
56/9	Notwendigkeit der Beendigung der von den Vereinigten Staaten von Amerika gegen Kuba verhängten Wirtschafts-, Handels- und Finanzblockade (A/56/L.9)	34	27. November 2001	12
56/10	Internationale Nothilfe für Frieden, Normalität und den Wiederaufbau in Tadschikistan (A/56/L.15 und Add.1)	20 b)	27. November 2001	13
56/11	Nothilfe für Belize (A/56/L.16 und Add.1)	20 b)	27. November 2001	15
56/12	Ozeane und Seerecht (A/56/L.17 und Add.1)	30 a)	28. November 2001	15
56/13	Übereinkommen zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische (A/56/L.18 und Add.1)	30 b)	28. November 2001	23
56/31	Jerusalem (A/56/L.23 und Add.1)	42	3. Dezember 2001	26
56/32	Der syrische Golan (A/56/L.24 und Add.1)	42	3. Dezember 2001	27
56/33	Ausschuss für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes (A/56/L.19 und Add.1)	41	3. Dezember 2001	28
56/34	Sekretariats-Abteilung für die Rechte der Palästinenser (A/56/L.20 und Add.1)	41	3. Dezember 2001	29
56/35	Besonderes Informationsprogramm der Sekretariats-Hauptabteilung Presse und Information über die Palästinafrage (A/56/L.21 und Add.1)	41	3. Dezember 2001	30
56/36	Friedliche Regelung der Palästinafrage (A/56/L.22 und Add.1)	41	3. Dezember 2001	31
56/37	Konfliktsachen und die Förderung dauerhaften Friedens und einer nachhaltigen Entwicklung in Afrika (A/56/L.28 und Add.1)	48	4. Dezember 2001	33
56/38	Empfehlungen für die Unterstützung der Freiwilligenarbeit (A/56/L.27 und Add.1)	108	5. Dezember 2001	34
56/39	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten (A/56/L.25/Rev.2 und Add.1)	21 g)	7. Dezember 2001	39
56/40	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten (A/56/L.26 und Add.1)	21 e)	7. Dezember 2001	41
56/41	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Pazifikinsel-Forum (A/56/L.29 und Add.1)	21 m)	7. Dezember 2001	42
56/42	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für das Verbot chemischer Waffen (A/56/L.30)	21 l)	7. Dezember 2001	43
56/43	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Europarat (A/56/L.31 und Add.1) ...	21 c)	7. Dezember 2001	44
56/44	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit (A/56/L.32)	21 h)	7. Dezember 2001	45
56/45	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Internationalen Organisation der Frankophonie (A/56/L.34 und Add.1)	21 b)	7. Dezember 2001	47
56/46	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Interparlamentarischen Union (A/56/L.35 und Add.1)	21 f)	7. Dezember 2001	48
56/47	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz (A/56/L.36 und Add.1)	21 d)	7. Dezember 2001	49
56/48	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der afrikanischen Einheit (A/56/L.37 und Add.1)	21 j)	7. Dezember 2001	51
56/49	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Vorbereitungskommission für die Organisation des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen (A/56/L.38 und Add.1)	21 k)	7. Dezember 2001	54
56/73	Verbreitung von Informationen über die Entkolonialisierung (A/56/23)	18	10. Dezember 2001	54
56/74	Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker (A/56/L.40)	18	10. Dezember 2001	55

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
56/75	Schaffung einer friedlichen und besseren Welt mit Hilfe des Sports und des olympischen Ideals (A/56/L.47 und Add.1)	23	11. Dezember 2001	58
56/76	Auf dem Weg zu globalen Partnerschaften (A/56/L.33 und Add.1)	39	11. Dezember 2001	59
56/94	Bericht der Internationalen Atomenergie-Organisation (A/56/L.10 und Add.1)	14	14. Dezember 2001	60
56/95	Weiterverfolgung der Ergebnisse des Millenniums-Gipfels (A/56/L.48)	29	14. Dezember 2001	65
56/96	Unterstützung der Bemühungen der Regierungen um die Förderung und Konsolidierung neuer oder wiederhergestellter Demokratien durch das System der Vereinten Nationen (A/56/L.46 und Add.1)	35	14. Dezember 2001	65
56/97	Rückgabe oder Rückerstattung von Kulturgut an die Ursprungsländer (A/56/L.41/Rev.1 und Add.1)	33	14. Dezember 2001	67
56/98	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Lateinamerikanischen Wirtschaftssystem (A/56/L.43 und Add.1)	21 a)	14. Dezember 2001	69
56/99	Notfallmaßnahmen bei Katastrophen (A/56/L.14 und Add.1)	20 a)	14. Dezember 2001	70
56/100	Sonderhilfe für die wirtschaftliche Sanierung und den Wiederaufbau der Demokratischen Republik Kongo (A/56/L.39 und Add.1)	20 b)	14. Dezember 2001	70
56/101	Humanitäre Hilfe für die Bundesrepublik Jugoslawien (A/56/L.49 und Add.1)	20 b)	14. Dezember 2001	72
56/102	Mitwirkung von Freiwilligen, den sogenannten "Weißhelmen", an Tätigkeiten der Vereinten Nationen im Bereich humanitäre Hilfe, Wiederaufbau und technische Entwicklungszusammenarbeit (A/56/L.50 und Add.1)	20 d)	14. Dezember 2001	73
56/103	Internationale Zusammenarbeit bei der humanitären Hilfe bei Naturkatastrophen: von der Nothilfe zur Entwicklung (A/56/L.51 und Korr.1 und Add.1)	20 a)	14. Dezember 2001	75
56/104	Unterstützung der humanitären Hilfe, des Wiederaufbaus und der Entwicklung in Osttimor (A/56/L.52 und Add.1)	20 b)	14. Dezember 2001	77
56/105	Internationale Hilfe und Zusammenarbeit zu Gunsten der Allianz für die nachhaltige Entwicklung Zentralamerikas (A/56/L.53 und Add.1)	20 b)	14. Dezember 2001	79
56/106	Unterstützung zu Gunsten der Gewährung humanitärer Hilfe sowie zu Gunsten des wirtschaftlichen und sozialen Wiederaufbaus in Somalia (A/56/L.54 und Add.1)	20 b)	14. Dezember 2001	81
56/107	Verstärkte Koordinierung der humanitären Nothilfe der Vereinten Nationen (A/56/L.55 und Add.1)	20 a)	14. Dezember 2001	83
56/108	Wirtschaftshilfe für den Wiederaufbau und die Entwicklung Dschibutis (A/56/L.56 und Add.1) ..	20 b)	14. Dezember 2001	84
56/109	Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit und Koordinierung der Anstrengungen zur Untersuchung, Milderung und Minimierung der Folgen der Katastrophe von Tschernobyl (A/56/L.57 und Add.1)	20 c)	14. Dezember 2001	85
56/110	Wirtschaftshilfe für die von den Entwicklungen im Balkan betroffenen osteuropäischen Staaten (A/56/L.58 und Add.1)	20 b)	14. Dezember 2001	87
56/111	Hilfe für das palästinensische Volk (A/56/L.59 und Add.1)	20 e)	14. Dezember 2001	88
56/112	Nothilfe für Sudan (A/56/L.60 und Add.1)	20 b)	14. Dezember 2001	90
56/215	Die Situation in Bosnien und Herzegowina (A/56/L.65 und Add.1)	40	21. Dezember 2001	92
56/216	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (A/56/L.66 und Add.1 und A/56/L.67)	21 i)	21. Dezember 2001	94
56/217	Sicherheit des humanitären Personals und Schutz des Personals der Vereinten Nationen (A/56/L.64 und Add.1)	20	21. Dezember 2001	97
56/218	Abschließende Überprüfung und Bewertung der Neuen Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren (A/56/L.61 und Add.1)	22	21. Dezember 2001	101
56/219	Unterstützung von Antiminenprogrammen (A/56/L.63/Rev.1 und Add.1)	38	21. Dezember 2001	103
56/220	Internationale Nothilfe für Frieden, Normalität und den Wiederaufbau des kriegszerstörten Afghanistan und die Situation in Afghanistan und ihre Auswirkungen auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit (A/56/L.62 und Add.1)			
	A. Situation in Afghanistan und ihre Auswirkungen auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit	20 f) und 43	21. Dezember 2001	106
	B. Internationale Nothilfe für Frieden, Normalität und den Wiederaufbau des kriegszerstörten Afghanistan	20 f) und 43	21. Dezember 2001	108
56/221	Vollmachten der Vertreter auf der sechsfundfzigsten Tagung der Generalversammlung (A/56/724)	3	24. Dezember 2001	111
56/222	Sondertagung der Generalversammlung über Kinder (A/56/L.7)	26	24. Dezember 2001	111
56/223	Verifikationsmission der Vereinten Nationen in Guatemala (A/56/L.42/Rev.1)	44	24. Dezember 2001	111
56/224	Die Situation in Zentralamerika: Verfahren zur Herbeiführung eines tragfähigen und dauerhaften Friedens sowie Fortschritte bei der Gestaltung einer Region des Friedens, der Freiheit, der Demokratie und der Entwicklung (A/56/L.45/Rev.1 und Add.1)	44	24. Dezember 2001	113

RESOLUTION 56/1

Verabschiedet auf der 1. Plenarsitzung am 12. September 2001, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/56/L.1, vorgelegt vom Präsidenten der Generalversammlung.

56/1. Verurteilung der Terroranschläge in den Vereinigten Staaten von Amerika

Die Generalversammlung,

geleitet von den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen,

1. *verurteilt nachdrücklich* die abscheulichen Terrorakte, die zu ungeheuren Verlusten an Menschenleben, Zerstörungen und Sachschäden in New York, der Gaststadt der Vereinten Nationen, in Washington und in Pennsylvania geführt haben;
2. *bekundet* dem Volk und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika in diesen schmerzlichen und tragischen Stunden *ihr Beileid und ihre Solidarität*;
3. *fordert nachdrücklich* zur internationalen Zusammenarbeit *auf*, damit die Täter, Organisatoren und Förderer der Greuelthaten vom 11. September 2001 vor Gericht gestellt werden können;
4. *fordert außerdem nachdrücklich* zur internationalen Zusammenarbeit *auf*, um terroristische Handlungen zu verhüten und auszumerzen, und betont, dass diejenigen, die den Tätern, Organisatoren und Förderern derartiger Handlungen geholfen, sie unterstützt oder ihnen Unterschlupf gewährt haben, dafür zur Rechenschaft gezogen werden.

RESOLUTION 56/2

Verabschiedet auf der 29. Plenarsitzung am 22. Oktober 2001, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/56/L.4 und Add.1, eingebracht von: Ägypten, Andorra, Argentinien, Bangladesch, Belgien, Bolivien, Chile, Costa Rica, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Gabun, Griechenland, Guatemala, Guyana, Indien, Irland, Israel, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Madagaskar, Malawi, Monaco, Nicaragua, Österreich, Panama, Paraguay, Philippinen, Republik Moldau, Russische Föderation, Senegal, Spanien, Suriname, Tadschikistan, Thailand, Venezuela, Zypern.

56/2. Friedensuniversität

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 54/29 vom 18. November 1999, in der sie daran erinnerte, dass sie in ihrer Resolution 34/111 vom 14. Dezember 1979 den Gedanken der Errichtung der Friedensuniversität als ein internationales Hochschulzentrum für Postgraduiertenstudien, Forschung und die Verbreitung von Wissen mit der gezielten Ausrichtung auf eine Friedensausbildung und Friedenserziehung und die universale Förderung des Friedens im Rahmen des Systems der Vereinten Nationen gebilligt hatte,

sowie unter Hinweis darauf, dass sie in ihrer Resolution 35/55 vom 5. Dezember 1980 die Errichtung der Friedens-

universität im Einklang mit dem Internationalen Übereinkommen über die Errichtung der Friedensuniversität¹ billigte,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolutionen 45/8 vom 24. Oktober 1990, 46/11 vom 24. Oktober 1991 und 48/9 vom 25. Oktober 1993,

unter Hinweis darauf, dass sie in ihrer Resolution 46/11 beschloss, in die Tagesordnung ihrer achtundvierzigsten Tagung und danach alle zwei Jahre einen Punkt mit dem Titel "Friedensuniversität" aufzunehmen,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 50/41 vom 8. Dezember 1995, in der sie beschloss, den Generalsekretär zu ersuchen, Wege zur Stärkung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Friedensuniversität in Erwägung zu ziehen, und der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung einen diesbezüglichen Bericht vorzulegen,

ferner unter Hinweis darauf, dass sie am 13. September 1999 die Erklärung über eine Kultur des Friedens und das Aktionsprogramm für eine Kultur des Friedens² verabschiedete,

feststellend, dass der Generalsekretär 1991 mit Unterstützung des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen einen aus freiwilligen Beiträgen finanzierten Treuhandfonds für den Frieden schuf, um der Universität die Mittel an die Hand zu geben, die sie benötigt, um ihren Tätigkeitsbereich auf die ganze Welt auszudehnen, vollen Gebrauch von ihren Möglichkeiten in den Bereichen Bildung, Forschung und Unterstützung der Vereinten Nationen zu machen und ihre Aufgabe zu erfüllen, die darin besteht, den Frieden in der Welt zu fördern,

mit Genugtuung darüber, dass die Regierung Uruguays 1997 auf Vereinbarung mit der Friedensuniversität ein Weltzentrum für Friedensforschung und Friedensinformation schuf, das den Status einer regionalen Außenstelle der Universität für Südamerika besitzt,

sowie mit Genugtuung über die energischen Maßnahmen, die der Generalsekretär im Benehmen mit dem Generaldirektor der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur und mit Ermutigung und Unterstützung der Regierung Costa Ricas unternahm, um die Universität neu zu beleben³,

feststellend, dass die Universität besonderes Gewicht auf die Konfliktverhütung, die Friedenssicherung, die Friedenskonsolidierung und die friedliche Beilegung von Streitigkeiten gelegt hat und Programme auf dem Gebiet der demokratischen Konsensbildung und der Ausbildung von akademischen Sachverständigen in friedlichen Konfliktbeilegungstechniken eingeleitet hat, was für die Förderung des Weltfriedens von hoher Bedeutung ist,

¹ Siehe Resolution 35/55, Anlage.

² Resolutionen 53/243 A und B.

³ Siehe A/54/312, Ziffer 2.

sowie feststellend, dass die Universität im Rahmen der Anstrengungen, die die Vereinten Nationen und die Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur zum Aufbau und zur Förderung einer Kultur des Friedens unternehmen, ein umfassendes Programm zum Aufbau einer Kultur des Friedens in Zentralamerika und der Karibik eingeleitet hat,

mit Genugtuung darüber, dass die Universität im Jahr 1999 ein Symposium zur Begehung des Internationalen Jahres der älteren Menschen veranstaltete, bei dem sie nachdrücklich auf den wertvollen Beitrag hinwies, den ältere Menschen zur Förderung des Friedens, der Solidarität, der Toleranz und einer Kultur des Friedens leisten können,

in Anerkennung der wichtigen und vielfältigen Aktivitäten, die die Universität im Rahmen ihrer begrenzten finanziellen Mittel und dank der wertvollen Unterstützung und der Beiträge von Regierungen, Stiftungen und nichtstaatlichen Organisationen während des Zeitraums 1999-2000 durchgeführt hat,

in der Erwägung, dass es gilt, eine Friedenserziehung zu fördern, die dazu beiträgt, die Achtung vor den Werten herbeizuführen, die ein untrennbarer Bestandteil des Friedens und der universalen Koexistenz zwischen den Menschen sind, wie Achtung vor dem Leben, der Würde und der Unversehrtheit aller Menschen sowie der Freundschaft und Solidarität zwischen den Völkern ohne Ansehen der Staatsangehörigkeit, der Rasse, des Geschlechts, der Religion oder der Kultur,

in Anbetracht dessen, dass die Generalversammlung mit ihrer Resolution 52/15 vom 20. November 1997 das Jahr 2000 zum Internationalen Jahr für eine Kultur des Friedens erklärte, das mit "Einem Tag in Frieden", dem 1. Januar 2000, seinen Anfang nehmen sollte,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs gemäß Resolution 54/29 über Wege zur Stärkung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Friedensuniversität⁴;

2. *ersucht* den Generalsekretär, bei seinen Anstrengungen zur Beilegung von Konflikten und zur Friedenskonsolidierung sowie bei der Förderung der Erklärung und des Aktionsprogramms über eine Kultur des Friedens² die Inanspruchnahme der Dienste der Universität zu erwägen;

3. *bittet* die Mitgliedstaaten, die zwischenstaatlichen Organe, die nichtstaatlichen Organisationen sowie interessierte Einzelpersonen, Direktbeiträge an den Treuhandfonds für den Frieden oder zum Haushalt der Universität zu entrichten;

4. *bittet* die Mitgliedstaaten, dem Internationalen Übereinkommen über die Errichtung der Friedensuniversität¹ beizutreten und so ihre Unterstützung für eine Bildungseinrichtung zu bekunden, deren Auftrag in der Förderung einer weltweiten Friedenskultur besteht;

5. *bittet* die Mitgliedstaaten, die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und alle Völker der Erde, am 1. Januar des Jahres 2002 und aller folgenden Jahre "Einen Tag in Frieden" zu begehen;

6. *beschließt*, den Punkt "Friedensuniversität" in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 56/3

Verabschiedet auf der 33. Plenarsitzung am 30. Oktober 2001, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/56/L.6, eingebracht von der Islamischen Republik Iran.

56/3. Jahr des Dialogs zwischen den Kulturen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 55/23 vom 13. November 2000, in der sie beschloss, auf der sechshundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung zwei Plenarsitzungstage, den 3. und 4. Dezember 2001, der Behandlung des Punktes "Jahr des Dialogs zwischen den Kulturen" zu widmen,

beschließt, die Plenarsitzungen zur Behandlung des Punktes "Jahr des Dialogs zwischen den Kulturen" am 8. und 9. November 2001 abzuhalten.

RESOLUTION 56/4

Verabschiedet auf der 37. Plenarsitzung am 5. November 2001, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/56/L.8 und Add.1, eingebracht von: Ägypten, Aserbaidschan, Bahrain, Bangladesch, Belize, Bhutan, Brasilien, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Fidschi, Gabun, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Honduras, Indien, Iran (Islamische Republik), Kamerun, Katar, Komoren, Kuba, Kuwait, Malaysia, Malediven, Mali, Marshallinseln, Mauretanien, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Namibia, Nepal, Nicaragua, Oman, Pakistan, Philippinen, Polen, Rumänien, Sambia, Saudi-Arabien, Senegal, Sierra Leone, Singapur, Slowakei, Somalia, St. Kitts und Nevis, Sudan, Tschechische Republik, Tunesien, Uruguay, Vanuatu, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Zypern.

56/4. Begehung des Internationalen Tages für die Verhütung der Ausbeutung der Umwelt in Kriegen und bewaffneten Konflikten

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁵, in der die Notwendigkeit betont wurde, im Interesse der künftigen Generationen die Natur zu bewahren und für den Schutz unserer gemeinsamen Umwelt einzutreten,

in der Erwägung, dass die in Zeiten bewaffneter Konflikte verursachten Umweltschäden die Ökosysteme und die natürlichen Ressourcen weit über die Dauer des Konflikts hinaus beeinträchtigen und häufig über die Grenzen nationaler Hoheitsgebiete und die gegenwärtige Generation hinausgehen,

unter Hinweis auf Artikel 2 Absatz 4 der Charta der Vereinten Nationen, in dem festgelegt wird, dass alle Mitgliedstaaten

⁴ A/56/314.

⁵ Siehe Resolution 55/2.

in ihren internationalen Beziehungen jede gegen die territoriale Unversehrtheit eines Staates gerichtete Androhung oder Anwendung von Gewalt unterlassen sollen,

1. *erklärt* den 6. November eines jeden Jahres zum Internationalen Tag für die Verhütung der Ausbeutung der Umwelt in Kriegen und bewaffneten Konflikten;

2. *bittet* die Mitgliedstaaten, die Stellen des Systems der Vereinten Nationen und die anderen internationalen und regionalen Organisationen, in jedem Jahr den 6. November als Internationalen Tag für die Verhütung der Ausbeutung der Umwelt in Kriegen und bewaffneten Konflikten zu begehen;

3. *ersucht* den Generalsekretär, die Durchführung dieser Resolution sicherzustellen und innerhalb der internationalen Gemeinschaft für sie zu werben.

RESOLUTION 56/5

Verabschiedet auf der 37. Plenarsitzung am 5. November 2001, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/56/L.5 und Add.1, eingebracht von: Ägypten, Argentinien, Aserbaidschan, Bangladesch, Belarus, Benin, Burundi, Chile, Costa Rica, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Gabun, Guyana, Indien, Jamaika, Kambodscha, Kamerun, Kuba, Madagaskar, Malawi, Marokko, Myanmar, Namibia, Nigeria, Philippinen, Republik Moldau, Russische Föderation, Senegal, Suriname, Tadschikistan, Thailand, Togo, Zypern.

56/5. Internationale Dekade für eine Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit zu Gunsten der Kinder der Welt (2001-2010)

Die Generalversammlung,

eingedenk der Charta der Vereinten Nationen, einschließlich der darin enthaltenen Ziele und Grundsätze, und namentlich ihres Bestrebens, die kommenden Generationen vor der Geißel des Krieges zu bewahren,

unter Hinweis auf die Satzung der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur, in der es heißt, dass, da Kriege im Geiste des Menschen entstehen, auch die Verteidigung des Friedens im Geiste des Menschen ihren Anfang nehmen muss,

sowie unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen über eine Kultur des Friedens, insbesondere die Resolution 52/15 vom 20. November 1997, mit der sie das Jahr 2000 zum Internationalen Jahr für eine Kultur des Friedens erklärte, auf ihre Resolution 53/25 vom 10. November 1998, mit der sie den Zeitraum von 2001-2010 zur Internationalen Dekade für eine Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit zu Gunsten der Kinder der Welt erklärte, und auf die Resolution 55/47 vom 29. November 2000,

in Bekräftigung der Erklärung über eine Kultur des Friedens⁶ und des Aktionsprogramms für eine Kultur des Friedens⁷,

⁶ Resolution 53/243 A.

⁷ Resolution 53/243 B.

in dem Bewusstsein, dass diese unter anderem die Grundlage für die Begehung der Dekade bilden, und in der Überzeugung, dass eine wirksame und erfolgreiche Begehung der Dekade auf der ganzen Welt eine Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit fördern wird, die der Menschheit und insbesondere den künftigen Generationen zugute kommen wird,

unter Hinweis auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁸, in der die aktive Förderung einer Kultur des Friedens verlangt wird,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über die Internationale Dekade für eine Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit zu Gunsten der Kinder der Welt⁹, namentlich von Ziffer 28, aus der hervorgeht, dass jedes der zehn Jahre der Dekade jeweils einem anderen mit dem Aktionsprogramm zusammenhängenden vorrangigen Thema gewidmet wird,

sowie Kenntnis nehmend von der Resolution 2000/66 der Menschenrechtskommission vom 26. April 2000 mit dem Titel "Wege zu einer Kultur des Friedens"¹⁰,

unter Betonung der besonderen Bedeutung der während der sechshundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung in New York anberaumten Sondertagung der Generalversammlung über Kinder, der vom 31. August bis 8. September 2001 in Durban (Südafrika) abgehaltenen Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz sowie der Dekade der Vereinten Nationen für Menschenrechtserziehung (1995-2004) für die Internationale Dekade für eine Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit zu Gunsten der Kinder der Welt (2001-2010),

unter Berücksichtigung des Manifests 2000 zur Förderung einer Kultur des Friedens, das auf eine Initiative der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur zurückgeht und das weltweit bisher mit über 74 Millionen Unterschriften unterstützt wurde,

1. *betont erneut*, dass die Internationale Dekade für eine Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit zu Gunsten der Kinder der Welt das Ziel verfolgt, im Anschluss an die Begehung des Internationalen Jahres für eine Kultur des Friedens im Jahr 2000 die weltweite Bewegung für eine Kultur des Friedens weiter zu stärken;

2. *bittet* die Mitgliedstaaten, ihren Tätigkeiten zur Förderung einer Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit, insbesondere während der Dekade, auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene größeres Gewicht zu geben, sie auszuweiten und dafür zu sorgen, dass auf allen Ebenen ein Mehr an Frieden und Gewaltlosigkeit erzielt wird;

3. *würdigt* die Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur dafür, dass sie die Förderung

⁸ Siehe Resolution 55/2.

⁹ A/56/349.

¹⁰ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, Supplement No. 3* und Korrigendum (E/2000/23 und Corr.1), Kap. II, Abschnitt A.

einer Kultur des Friedens als Ausdruck ihres grundlegenden Auftrags anerkannt hat, und ersucht sie, ihre zur Förderung einer Kultur des Friedens unternommenen Tätigkeiten als federführende Organisation für die Dekade weiter zu verstärken;

4. *würdigt außerdem* die zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen, insbesondere das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und die Friedensuniversität, für ihre Tätigkeiten zur weiteren Förderung einer Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit, namentlich die Förderung der Friedenserziehung und die Tätigkeiten im Zusammenhang mit den im Aktionsprogramm für eine Kultur des Friedens⁷ benannten konkreten Bereichen;

5. *ersucht* die Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur, vor allem im Verlauf der Dekade ihre Bemühungen um die Verbreitung der Erklärung über eine Kultur des Friedens⁶ und des Aktionsprogramms und damit zusammenhängender Texte in verschiedenen Sprachen weiterzuführen, unter anderem durch ihre nationalen Kommissionen;

6. *fordert* die zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen, insbesondere die Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur und das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, *auf*, auf allen Ebenen eine schulische und nichtschulische Bildung zu fördern, die eine Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit begünstigt;

7. *ermutigt* die Zivilgesellschaft, namentlich die nichtstaatlichen Organisationen, ihre Anstrengungen zur Förderung der Ziele der Dekade weiterzuführen und zu verstärken, unter anderem durch die Verabschiedung eines eigenen Aktivitätenprogramms zur Ergänzung der Initiativen der Mitgliedstaaten, der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und der sonstigen Welt- und Regionalorganisationen;

8. *befürwortet*, dass die Massenmedien in die Erziehung zu einer Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit einbezogen werden, insbesondere im Hinblick auf Kinder und Jugendliche, namentlich durch die geplante Ausweitung des Informationsnetzes "Kultur des Friedens" zu einem weltweiten Netzwerk von Internet-Seiten in vielen Sprachen;

9. *begrüßt* die von der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur unternommenen Anstrengungen, die während des Internationalen Jahres getroffenen Kommunikations- und Vernetzungsvereinbarungen weiterzuführen, um stets über den neuesten Stand der Entwicklungen im Zusammenhang mit der Begehung der Dekade informieren zu können;

10. *bittet* die Mitgliedstaaten sowie die Zivilgesellschaft, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen, dem Generalsekretär Informationen über die Begehung der Dekade und über die Tätigkeiten zur Förderung einer Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit zu unterbreiten;

11. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

12. *beschließt*, den Punkt "Kultur des Friedens" in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 56/6

Verabschiedet auf der 43. Plenarsitzung am 9. November 2001, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/56/L.3 und Add.1, eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Andorra, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Bahrain, Bangladesch, Belarus, Belgien, Bhutan, Bosnien und Herzegovina, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guatemala, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Japan, Jemen, Jordanien, Kanada, Kasachstan, Katar, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kroatien, Kuba, Kuwait, Libanon, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mexiko, Mongolei, Nepal, Neuseeland, Niederlande, Niger, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sudan, Tadschikistan, Thailand, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Ukraine, Ungarn, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Vietnam, Zypern.

56/6. Globale Agenda für den Dialog zwischen den Kulturen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 53/22 vom 4. November 1998, 54/113 vom 10. Dezember 1999 und 55/23 vom 13. November 2000 mit dem Titel "Jahr des Dialogs zwischen den Kulturen",

in Bekräftigung der in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Ziele und Grundsätze, mit denen unter anderem dazu aufgerufen wird, freundschaftliche, auf der Achtung vor dem Grundsatz der Gleichberechtigung und Selbstbestimmung der Völker beruhende Beziehungen zwischen den Nationen zu entwickeln, andere geeignete Maßnahmen zur Festigung des Weltfriedens zu treffen und eine internationale Zusammenarbeit herbeizuführen, um internationale Probleme wirtschaftlicher, sozialer, kultureller und humanitärer Art zu lösen und die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle ohne Unterschied der Rasse, des Geschlechts, der Sprache oder der Religion zu fördern und zu festigen,

unterstreichend, dass sich alle Mitgliedstaaten verpflichtet haben, in ihren internationalen Beziehungen jede gegen die territoriale Unversehrtheit oder politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtete oder sonst mit den Zielen der Vereinten Nationen unvereinbare Androhung oder Anwendung von Gewalt zu unterlassen,

in Bekräftigung ihres Eintretens für die Verwirklichung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte¹¹ als ein von allen Völkern und Nationen zu erreichendes gemeinsames Ideal und als Quelle der Inspiration für die weitere Förderung und den

¹¹ Resolution 217 A (III).

weiteren Schutz aller Menschenrechte und Grundfreiheiten politischer, sozialer, wirtschaftlicher, bürgerlicher und kultureller Art, einschließlich des Rechts auf Entwicklung,

unterstreichend, dass alle Kulturen die Einheit und die Vielfalt der Menschheit würdigen, dass der Dialog mit anderen Kulturen sie bereichert und vorangebracht hat und dass es im Verlauf der Geschichte trotz der durch Intoleranz und Aggression aufgerichteten Hindernisse zu einem konstruktiven Austausch zwischen verschiedenen Kulturen gekommen ist,

hervorhebend, dass alle Kulturen Teil einer gemeinsamen Menschheit sind, was es möglich macht, die höchsten Errungenschaften der verschiedenen Kulturen in ihrer großartigen Mannigfaltigkeit zu würdigen, und bekräftigend, dass diese Errungenschaften das gemeinsame Erbe der gesamten Menschheit sind,

unter Hinweis auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen vom 8. September 2000¹², in der unter anderem die Auffassung vertreten wird, dass Toleranz zu den unverzichtbaren Grundwerten der internationalen Beziehungen im 21. Jahrhundert gehört und dass sie die aktive Förderung einer Kultur des Friedens und des Dialogs zwischen allen Kulturen umfassen muss, in der die Menschen einander in der gesamten Vielfalt ihrer Glaubensüberzeugungen, Kulturen und Sprachen achten und Unterschiede innerhalb einer Gesellschaft sowie zwischen verschiedenen Gesellschaften weder fürchten noch unterdrücken, sondern vielmehr als kostbares Gut der Menschheit schätzen,

feststellend, dass die Globalisierung intensivere Beziehungen zwischen den Völkern und eine stärkere Interaktion zwischen den Kulturen und Zivilisationen bewirkt, und erfreut darüber, dass mit der Begehung des Jahres des Dialogs zwischen den Kulturen zu Beginn des 21. Jahrhunderts hervorgehoben wird, dass die Globalisierung nicht nur ein vielversprechender wirtschaftlicher, finanzieller und technischer Prozess ist, sondern uns auch vor die Herausforderung stellt, die reiche geistige und kulturelle Vielfalt der Menschheit und der Zivilisation zu bewahren und hochzuhalten,

eingedenk des wertvollen Beitrags, den der Dialog zwischen den Kulturen zu einem besseren Bewusstsein und Verständnis der von allen Menschen geteilten gemeinsamen Werte leisten kann,

in dem Bewusstsein, dass die Menschenrechte und Grundfreiheiten sich aus der Würde und dem Wert der menschlichen Person herleiten und daher allgemein gültig und unteilbar sind, einander bedingen und miteinander verknüpft sind und dass der Mensch zentrales Subjekt der Menschenrechte und Grundfreiheiten ist und infolgedessen ihr Hauptnutznießler sein und aktiv an der Verwirklichung dieser Rechte und Freiheiten mitwirken sollte,

bekräftigend, dass alle Völker das Recht auf Selbstbestimmung haben, auf Grund dessen sie ihren politischen Status frei

bestimmen und ihre wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung frei verfolgen können,

hervorhebend, dass die Förderung und der Schutz der Meinungsfreiheit und des Rechts der freien Meinungsäußerung sowie die gemeinsam eingegangene Verpflichtung, einander zuzuhören und voneinander zu lernen und das kulturelle Erbe und die kulturelle Vielfalt zu achten, eine wesentliche Voraussetzung für den Dialog, den Fortschritt und die menschliche Entwicklung sind,

unterstreichend, dass Toleranz, die Achtung der Vielfalt und die universelle Förderung und der allgemeine Schutz der Menschenrechte sich gegenseitig stützen, und in dem Bewusstsein, dass Toleranz und die Achtung der Vielfalt unter anderem die Ermächtigung der Frau wirksam fördern und durch sie gestützt werden,

unter Hinweis auf ihre Resolution 55/254 vom 31. Mai 2001, in der alle Staaten aufgefordert werden, ihr Möglichstes zu tun, um sicherzustellen, dass die religiösen Stätten voll und ganz geachtet und geschützt werden,

hervorhebend, dass es geboten ist, den Reichtum aller Kulturen anzuerkennen und zu achten und nach Gemeinsamkeiten zwischen den Kulturen zu suchen, um die gemeinsamen Herausforderungen, vor die sich die Menschheit gestellt sieht, in umfassender Weise anzugehen,

mit Genugtuung über die Anstrengungen, die von Regierungen, internationalen Organisationen, Organisationen der Zivilgesellschaft und zahllosen Einzelpersonen unternommen werden, um durch einen konstruktiven Dialog zwischen den Kulturen die Verständigung zu fördern,

sowie mit Genugtuung über die Anstrengungen, die der Persönliche Beauftragte des Generalsekretärs für das Jahr des Dialogs zwischen den Kulturen und die vom Generalsekretär eingesetzte Gruppe namhafter Persönlichkeiten unternehmen,

ihre feste Entschlossenheit bekundend, den Dialog zwischen den Kulturen zu erleichtern und zu fördern,

verkündet die Globale Agenda für den Dialog zwischen den Kulturen:

A. Ziele, Grundsätze und Mitwirkende

Artikel 1

Der Dialog zwischen den Kulturen ist ein alle einschließender Prozess, der innerhalb der Kulturen und zwischen ihnen stattfindet und in dem der kollektive Wunsch zum Ausdruck kommt, zu lernen, vorgefasste Meinungen aufzudecken und zu untersuchen, gemeinsame Sinngebungen und Grundwerte aufzuzeigen und verschiedene Perspektiven in diesen Dialog einzubeziehen.

Artikel 2

Der Dialog zwischen den Kulturen stellt einen Prozess dar, der unter anderem die folgenden Ziele verfolgt:

¹² Siehe Resolution 55/2.

- Förderung der Integration, der Ausgewogenheit, der Gleichberechtigung, der Gerechtigkeit und der Toleranz in den menschlichen Beziehungen;
- Vertiefung des gegenseitigen Verständnisses und der gegenseitigen Achtung durch die Interaktion zwischen den Kulturen;
- gegenseitige Bereicherung und Wissenserweiterung und Anerkennung des Reichtums und der Weisheit, die in allen Kulturen zu finden sind;
- Ermittlung und Förderung von Gemeinsamkeiten zwischen den Kulturen, mit dem Ziel, die gemeinsamen Herausforderungen zu bewältigen, die die gemeinsamen Werte, die allgemeinen Menschenrechte und die Errungenschaften der menschlichen Gesellschaft auf verschiedenen Gebieten bedrohen;
- Förderung und Schutz aller Menschenrechte und Grundfreiheiten und Erweiterung des gemeinsamen Verständnisses der Menschenrechte;
- Herbeiführung eines besseren Verständnisses der gemeinsamen ethischen Normen und allgemein gültigen menschlichen Werte;
- Stärkung der Achtung der kulturellen Vielfalt und des kulturellen Erbes.

Artikel 3

Die Verwirklichung der oben genannten Ziele wird erleichtert, wenn eine gemeinsame Verpflichtung auf die folgenden Grundsätze erfolgt:

- Glaube an die Grundrechte des Menschen, an Würde und Wert der menschlichen Person, an die Gleichberechtigung von Mann und Frau sowie von großen und kleinen Nationen;
- Erfüllung der sich aus der Charta der Vereinten Nationen und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte¹¹ ergebenden Verpflichtungen nach Treu und Glauben;
- Achtung der Grundprinzipien der Gerechtigkeit und des Völkerrechts;
- Anerkennung der vielfältigen Quellen von Wissen und der kulturellen Vielfalt als grundlegende Merkmale der menschlichen Gesellschaft und als unverzichtbare und kostbare Güter für den Fortschritt und das materielle und geistige Wohlergehen der gesamten Menschheit;
- Anerkennung des Rechts der Angehörigen sämtlicher Kulturen, ihr kulturelles Erbe innerhalb der eigenen Gesellschaft zu bewahren und weiterzuentwickeln;
- Verpflichtung zur Integration, zur Zusammenarbeit und zum Streben nach Verständigung als Mechanismen zur Förderung gemeinsamer Werte;

- Förderung der Mitwirkung aller Menschen, Völker und Nationen an den Entscheidungsprozessen auf lokaler, nationaler und internationaler Ebene.

Artikel 4

Der Dialog zwischen den Kulturen leistet einen wichtigen Beitrag zum Fortschritt auf den folgenden Gebieten:

- Förderung der Vertrauensbildung auf lokaler, nationaler, regionaler und internationaler Ebene;
- Förderung des gegenseitigen Verständnisses zwischen den verschiedenen gesellschaftlichen Gruppen, Kulturen und Zivilisationen und des Wissens voneinander auf verschiedenen Gebieten wie Kultur, Religion, Bildung, Information, Wissenschaft und Technologie;
- Abwehr von Bedrohungen des Friedens und der Sicherheit;
- Förderung und Schutz der Menschenrechte;
- Ausarbeitung gemeinsamer ethischer Normen.

Artikel 5

Die Teilnahme am Dialog zwischen den Kulturen soll weltweit allen offen stehen, insbesondere

- Menschen aus allen Kulturen;
- Gelehrten, Philosophen, Intellektuellen, Schriftstellern, Wissenschaftlern, Künstlern, Kultur- und Medienschaffenden und Jugendlichen, denen bei der Einleitung und Weiterführung des Dialogs zwischen den Kulturen eine entscheidende Rolle zukommt;
- Vertretern der Zivilgesellschaft und nichtstaatlicher Organisationen als unverzichtbaren Partnern bei der Förderung des Dialogs zwischen den Kulturen.

Artikel 6

Die Regierungen sollen den Dialog zwischen den Kulturen fördern, anregen und erleichtern.

Artikel 7

Die regionalen und internationalen Organisationen sollen geeignete Schritte und Initiativen unternehmen, um den Dialog zwischen den Kulturen zu fördern, zu erleichtern und aufrechtzuerhalten.

Artikel 8

Den Medien kommt bei der Förderung des Dialogs zwischen den Kulturen und bei der Herbeiführung einer besseren Verständigung zwischen den verschiedenen Kulturen und Zivilisationen eine unverzichtbare und entscheidende Rolle zu.

Artikel 9

Die Vereinten Nationen sollen die Praxis des Dialogs zwischen den Kulturen auch künftig fördern und stärken.

B. Aktionsprogramm

1. Die Staaten, das System der Vereinten Nationen und die anderen internationalen und regionalen Organisationen sowie die Zivilgesellschaft, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen, werden gebeten, im Rahmen der vorhandenen Ressourcen sowie unter Heranziehung freiwilliger Beiträge die folgenden Möglichkeiten zur Förderung des Dialogs zwischen den Kulturen in allen Bereichen zu prüfen:

- Erleichterung und Förderung der Interaktion und des Austauschs zwischen allen Einzelpersonen, namentlich den Intellektuellen, Philosophen und Künstlern aus verschiedenen Gesellschaften und Kulturen;
- Förderung gegenseitiger Besuche und Treffen von Sachverständigen verschiedener Bereiche aus unterschiedlichen Kulturen und Milieus, die die Gelegenheit bieten, Gemeinsamkeiten zwischen den verschiedenen Zivilisationen und Kulturen zu entdecken;
- Begegnungen zwischen Kunst- und Kulturschaffenden und Abhaltung von Kulturfestivals, die den Menschen die Möglichkeit geben, sich mit anderen Kulturen vertraut zu machen;
- finanzielle Unterstützung von Konferenzen, Symposien und Arbeitstagen, deren Ziel es ist, die gegenseitige Verständigung, die Toleranz und den Dialog zwischen den Kulturen zu fördern;
- Planung von Sportveranstaltungen, Olympiaden und wissenschaftlichen Wettbewerben, mit dem Ziel, einen positiven Austausch zwischen Jugendlichen aus unterschiedlichen Milieus und Kulturen zu fördern;
- Neubelebung und Förderung der Übersetzung und Verbreitung grundlegender Schriften, Werke und Studien, die verschiedene Kulturen und Zivilisationen präsentieren;
- Förderung des Geschichts- und Kulturtourismus;
- Einbeziehung von Kursen über verschiedene Kulturen und Zivilisationen in die Lehrpläne, einschließlich der Vermittlung ihrer Sprache, ihrer Geschichte und ihres soziopolitischen Gedankenguts, sowie Austausch von Wissen, Information sowie Forschung und Lehre zwischen den Hochschulen;
- Förderung von Forschung und Lehre, um zu einem objektiven Verständnis der Merkmale der verschiedenen Kulturen und der zwischen ihnen bestehenden Unterschiede zu kommen und Mittel und Wege zu finden, um die konstruktive Interaktion und die Verständigung zwischen ihnen zu verbessern;
- Einsatz von Kommunikationstechnologien, namentlich audiovisuelle Medien, Printmedien, Multimedia-Techniken

und das Internet, um die Botschaft des Dialogs und der Verständigung auf der ganzen Welt zu verbreiten und historische Beispiele für die konstruktive Interaktion zwischen verschiedenen Kulturen zu zeigen und in der Öffentlichkeit bekannt zu machen;

- Gewährleistung ausgewogener Möglichkeiten für die Mitwirkung an der Verbreitung von Informationen, mit dem Ziel, ein objektives Verständnis aller Kulturen herbeizuführen und die konstruktive Interaktion und Kooperation zwischen den Kulturen zu fördern;
 - Durchführung von Programmen, die die Dialog- und Verständigungsbereitschaft sowie die Ablehnung von Intoleranz, Gewalt und Rassismus zwischen den Menschen, insbesondere den Jugendlichen, fördern;
 - Nutzung der Anwesenheit von Migranten in den verschiedenen Gesellschaften, um die Verständigungskluft zwischen den Kulturen zu überbrücken;
 - Konsultationen zur Ausarbeitung wirksamer Mechanismen, um das Recht aller Menschen auf die Wahrung ihrer kulturellen Identität zu schützen und gleichzeitig ihre Integration in ihr gesellschaftliches Umfeld zu erleichtern.
2. Die Staaten sollen die von der Zivilgesellschaft und nichtstaatlichen Organisationen ergriffenen Initiativen zur Förderung des Dialogs zwischen den Kulturen befürworten und unterstützen.
3. Die Staaten, die internationalen und regionalen Organisationen und die Zivilgesellschaft, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen, werden gebeten, auf lokaler, nationaler, regionaler und internationaler Ebene geeignete Mittel und Wege zur weiteren Förderung des Dialogs und der gegenseitigen Verständigung zwischen den Kulturen zu erschließen und dem Generalsekretär der Vereinten Nationen über ihre Tätigkeiten Bericht zu erstatten.
4. Die Regierungen, die Finanzierungsinstitutionen, die Organisationen der Zivilgesellschaft und der Privatsektor werden gebeten, die erforderlichen Mittel zur Förderung des Dialogs zwischen den Kulturen zu mobilisieren, namentlich indem sie Beiträge an den Treuhandfonds entrichten, den der Generalsekretär 1999 zu diesem Zweck eingerichtet hat.
5. Das System der Vereinten Nationen, insbesondere der Persönliche Beauftragte des Generalsekretärs für das Jahr des Dialogs zwischen den Kulturen und die Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur, werden gebeten, den Dialog zwischen den Kulturen weiterhin anzuregen und zu erleichtern und Mittel und Wege auszuarbeiten, um den Dialog zwischen den Kulturen innerhalb der verschiedenen Tätigkeitsbereiche der Vereinten Nationen zu fördern.
6. Der Generalsekretär wird ersucht, der Generalversammlung auf ihrer sechzigsten Tagung über die Umsetzung dieser Glo-

balen Agenda und dieses Aktionsprogramms Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 56/7

Verabschiedet auf der 61. Plenarsitzung am 21. November 2001, in einer ausgezeichneten Abstimmung mit 93 Stimmen ohne Gegenstimme bei 1 Enthaltung*, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/56/L.12 und Add.1, eingebracht von: Angola, Argentinien, Brasilien, Demokratische Republik Kongo, Guinea, Kamerun, Nigeria, São Tomé und Príncipe, Sierra Leone, Südafrika, Togo, Uruguay.

* *Dafür:* Ägypten, Algerien, Andorra, Angola, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Australien, Bahrain, Bangladesch, Belarus, Belgien, Bolivien, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Chile, China, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Finnland, Frankreich, Gambia, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jordanien, Jugoslawien, Kambodscha, Kanada, Kasachstan, Katar, Kenia, Kolumbien, Kroatien, Kuba, Kuwait, Libanon, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Liechtenstein, Luxemburg, Madagaskar, Malaysia, Malediven, Marokko, Mexiko, Monaco, Mongolei, Myanmar, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, Sambia, San Marino, Schweden, Senegal, Sierra Leone, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, Südafrika, Syrische Arabische Republik, Thailand, Togo, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Ukraine, Uruguay, Venezuela, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern.

Dagegen: Keine.

Enthaltung: Vereinigte Staaten von Amerika.

56/7. Südatlantische Zone des Friedens und der Zusammenarbeit

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 41/11 vom 27. Oktober 1986, in der sie den Atlantischen Ozean in der Region zwischen Afrika und Südamerika feierlich zur "Südatlantischen Zone des Friedens und der Zusammenarbeit" erklärte,

sowie unter Hinweis auf ihre späteren Resolutionen zu dieser Angelegenheit, namentlich Resolution 45/36 vom 27. November 1990, in der sie erneut erklärte, dass die Staaten der Zone entschlossen sind, auf politischem, wirtschaftlichem, wissenschaftlichem und kulturellem Gebiet sowie in anderen Bereichen verstärkt und schneller zusammenzuarbeiten,

erneut erklärend, dass Zweck und Zielsetzung der Südatlantischen Zone des Friedens und der Zusammenarbeit als Grundlage für die Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Ländern der Region wichtig sind,

sowie erneut erklärend, dass die Fragen des Friedens und der Sicherheit und die Fragen der Entwicklung eng miteinander verbunden sind und nicht losgelöst voneinander betrachtet werden können und dass eine Zusammenarbeit für Frieden und Entwicklung unter den Staaten der Region den Zielen der Südatlantischen Zone des Friedens und der Zusammenarbeit förderlich sein wird,

unter Hinweis auf die 1994 auf der dritten Tagung der Mitgliedstaaten der Zone in Brasilia geschlossene Vereinbarung, Demokratie und politischen Pluralismus zu fördern und im Einklang mit der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Men-

schenrechte verabschiedet wurden¹³, alle Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu verteidigen und im Hinblick auf die Verwirklichung dieser Ziele zusammenzuarbeiten,

im Bewusstsein der Bedeutung, die die Staaten der Zone dem Schutz der Umwelt der Region beimessen, und in Anerkennung der Bedrohung, die eine Verschmutzung jedweden Ursprungs für die Meeres- und Küstenumwelt, ihr ökologisches Gleichgewicht und ihre Ressourcen darstellt,

mit Genugtuung über die Verabschiedung des Aktionsprogramms zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten, das auf der vom 9. bis 20. Juli 2001 in New York abgehaltenen Konferenz der Vereinten Nationen über den unerlaubten Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten verabschiedet wurde¹⁴,

mit Genugtuung Kenntnis nehmend von dem im Einklang mit Resolution 55/49 der Generalversammlung vom 29. November 2000 vorgelegten Bericht des Generalsekretärs¹⁵,

1. *fordert* alle Staaten *auf*, bei der Förderung der in der Erklärung des Südatlantiks zur Zone des Friedens und der Zusammenarbeit festgelegten Ziele zu kooperieren und alle Maßnahmen zu unterlassen, die mit diesen Zielen sowie mit der Charta der Vereinten Nationen und den einschlägigen Resolutionen der Organisation unvereinbar sind, insbesondere Maßnahmen, die Spannungs- und potenzielle Konfliktsituationen in der Region hervorrufen beziehungsweise verschärfen können;

2. *begrüßt* die Fortschritte in Richtung auf das volle Inkrafttreten des Vertrags über das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika und der Karibik (Tlatelolco-Vertrag)¹⁶ und des Vertrags über eine kernwaffenfreie Zone in Afrika (Pelindaba-Vertrag)¹⁷;

3. *ermutigt* alle Staaten, insbesondere die Mitglieder der Südatlantischen Zone des Friedens und der Zusammenarbeit, bei der Förderung und Stärkung der globalen, regionalen, subregionalen und nationalen Initiativen zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen zu kooperieren;

4. *begrüßt* in diesem Zusammenhang das Inkrafttreten des im November 1997 verabschiedeten Interamerikanischen Übereinkommens gegen die unerlaubte Herstellung von Schusswaffen, Munition, Sprengstoffen und ähnlichem Material sowie den unerlaubten Handel damit¹⁸ und die im Juni 1999 durch die Organisation der amerikanischen Staaten erfolgte Verabschiedung des Interamerikanischen Übereinkommens über Transparenz beim Erwerb konventioneller Waffen¹⁹;

¹³ A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

¹⁴ Siehe A/CONF.192/15, Ziffer 24.

¹⁵ A/56/454 und Add.1.

¹⁶ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 634, Nr. 9068.

¹⁷ Siehe A/50/426, Anhang.

¹⁸ A/53/78, Anlage.

¹⁹ CD/1591.

5. *begrüßt außerdem* die von den Ministern der Mitgliedstaaten der Organisation der afrikanischen Einheit am 1. Dezember 2000 verabschiedete Erklärung von Bamako über eine gemeinsame afrikanische Position in Bezug auf die unerlaubte Verbreitung und Verschiebung von Kleinwaffen und leichten Waffen und den unerlaubten Handel damit²⁰, die Erklärung betreffend Schusswaffen, Munition und ähnliches Material in der Entwicklungsgemeinschaft des südlichen Afrika, die am 9. März 2001 von den Staats- oder Regierungschefs der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft in Windhuk verabschiedet wurde²¹, sowie über das Protokoll über die Kontrolle von Schusswaffen, Munition und ähnlichem Material in der Region der Entwicklungsgemeinschaft des südlichen Afrika, das im August 2001 von den Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft in Blantyre (Malawi) verabschiedet wurde, und über die von den Mitgliedstaaten der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten ergriffenen Initiativen zur weiteren Verlängerung ihres Übereinkommens über ein Moratorium für die Einfuhr, Ausfuhr und Herstellung leichter Waffen;

6. *erklärt erneut*, wie wichtig es ist, dass die Mitgliedstaaten mit allen ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln zu einem wirksamen und dauerhaften Frieden in Angola beitragen, und wiederholt in diesem Zusammenhang, dass die Hauptursache der derzeitigen Situation in Angola auf das Versäumnis der Nationalen Union für die völlige Unabhängigkeit Angolas unter der Führung von Jonas Savimbi zurückzuführen ist, ihre Verpflichtungen aus den Friedensabkommen für Angola²², dem Protokoll von Lusaka²³ und den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats zu erfüllen;

7. *bekräftigt* die Wichtigkeit des Südatlantiks für den weltweiten Seeschiffahrts- und Handelsverkehr sowie ihre Entschlossenheit, die Region für alle friedlichen Zwecke und Tätigkeiten zu erhalten, die durch das Völkerrecht, insbesondere das Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen²⁴, geschützt sind;

8. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, auch weiterhin Anstrengungen zu unternehmen, um eine angemessene Regelung des Seetransports von radioaktiven und toxischen Abfällen herbeizuführen, unter Berücksichtigung der Interessen der Küstenstaaten und im Einklang mit dem Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen und den Vorschriften der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation sowie der Internationalen Atomenergie-Organisation;

9. *beobachtet mit Sorge* die Zunahme des Drogenhandels und der damit zusammenhängenden Straftaten, einschließlich des Drogenmissbrauchs, und fordert die internationale Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten der Zone auf, die regionale und internationale Zusammenarbeit bei der Bekämpfung aller Aspekte des Drogenproblems und der damit zusammenhängenden Straftaten zu fördern;

10. *ist sich* in Anbetracht der Anzahl, des Ausmaßes und der Komplexität von Naturkatastrophen und anderen Notstandssituationen dessen *bewusst*, dass die von den Mitgliedstaaten der Zone gewährte humanitäre Hilfe besser koordiniert werden muss, um eine rechtzeitige und wirksame Reaktion zu gewährleisten;

11. *begrüßt* das Angebot Benins, die sechste Tagung der Mitgliedstaaten der Zone auszurichten;

12. *ersucht* die zuständigen Organisationen, Organe und Gremien des Systems der Vereinten Nationen, den Mitgliedstaaten der Zone bei ihren gemeinsamen Bemühungen um die Verwirklichung der Erklärung des Südatlantiks zur Zone des Friedens und der Zusammenarbeit auf Wunsch jede geeignete Hilfe zu gewähren;

13. *ersucht* den Generalsekretär, die Durchführung der Resolution 41/11 und späterer Resolutionen zu dieser Angelegenheit zu verfolgen und der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung einen Bericht vorzulegen, in dem unter anderem die von den Mitgliedstaaten zum Ausdruck gebrachten Auffassungen berücksichtigt werden;

14. *beschließt*, den Punkt "Südatlantische Zone des Friedens und der Zusammenarbeit" in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 56/8

Verabschiedet auf der 61. Plenarsitzung am 21. November 2001, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/56/L.13 und Add.1, eingebracht von: Ägypten, Argentinien, Äthiopien, Belarus, China, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Finnland, Frankreich, Griechenland, Guatemala, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Italien, Jamaika, Japan, Kambodscha, Kanada, Kuwait, Libanon, Madagaskar, Marokko, Monaco, Nepal, Neuseeland, Norwegen, Österreich, Republik Korea, Republik Moldau, Russische Föderation, Spanien, Suriname, Syrische Arabische Republik, Thailand, Tunesien, Ukraine, Uruguay, Vereinigte Staaten von Amerika.

56/8. Jahr des Kulturerbes (2002)

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die internationalen Übereinkünfte, die sich mit dem Schutz des Kultur- und Naturerbes befassen, namentlich die 1954 in Den Haag verabschiedete Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten²⁵ und die beiden dazugehörigen Protokolle, das Übereinkommen von 1970 über Maßnahmen zum Verbot und zur Verhütung der un-

²⁰ A/CONF.192/PC/23, Anlage.

²¹ A/CONF.192/PC/35, Anlage.

²² Siehe S/22609.

²³ Siehe S/1994/1441.

²⁴ Siehe *The Law of the Sea: Official Texts of the United Nations Convention on the Law of the Sea of 10 December 1982 and of the Agreement relating to the Implementation of Part XI of the United Nations Convention on the Law of the Sea of 10 December 1982 with Index and Excerpts from the Final Act of the Third United Nations Conference on the Law of the Sea* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.97.V.10).

²⁵ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 249, Nr. 3511.

zulässigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut²⁶ und das Übereinkommen von 1972 zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt²⁷ sowie unter Hinweis auf die Empfehlung von 1989 über den Schutz der traditionellen Kultur und der Volkskultur²⁸,

mit Genugtuung über die Ratifikation des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt durch 167 Vertragsstaaten und feststellend, dass mehr als 690 Stätten auf der Liste des Welterbes verzeichnet sind,

eingedenk dessen, wie wichtig es ist, das greifbare wie das nicht greifbare Weltkulturerbe als gemeinsames Fundament für die Förderung der wechselseitigen Verständigung und Bereicherung zwischen den Kulturen und Zivilisationen zu schützen,

Kenntnis nehmend von den Arbeiten zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt, die die Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur bereits unternommen hat, einschließlich internationaler Kampagnen,

mit Genugtuung über die auf der neunundzwanzigsten und einunddreißigsten Tagung der Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur sowie von der einhunderteinundsechzigsten Tagung des Exekutivrats der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur verabschiedeten Beschlüsse, in denen ins Auge gefasst und verlangt wurde, dass die Vereinten Nationen ein Jahr des Kulturerbes verkünden,

unter Berücksichtigung des dreißigsten Jahrestags des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt im Jahr 2002,

1. *erklärt* das Jahr 2002 zum Jahr des Kulturerbes;
2. *bittet* die Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur, die Rolle der federführenden Organisation für das Jahr zu übernehmen;
3. *bittet* die Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur *außerdem*, in Zusammenarbeit mit den Staaten, den Beobachtern, den zuständigen Organen der Vereinten Nationen im Rahmen ihres jeweiligen Mandats, mit anderen internationalen Organisationen und zuständigen nichtstaatlichen Organisationen die Durchführung der Programme, Aktivitäten und Projekte zu intensivieren, deren Ziel es ist, das Weltkulturerbe zu fördern und zu schützen;
4. *bittet* die Mitgliedstaaten und die Beobachter, durch Bildung und Sensibilisierung der Öffentlichkeit die Achtung des nationalen Kulturerbes und des Weltkulturerbes zu fördern;
5. *fordert* die Mitgliedstaaten, die Beobachter, die nationalen und internationalen Organisationen, die nichtstaatlichen Organisationen und den Privatsektor *auf*, freiwillige Beiträge

²⁶ Ebd., Vol. 823, Nr. 11806.

²⁷ Ebd., Vol. 1037, Nr. 15511.

²⁸ Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur, *Records of the General Conference, Twenty-fifth Session, Paris, 17 October-16 November 1989*, Vol. 1: *Resolutions*, Anlage IB.

zur Finanzierung und Unterstützung von Tätigkeiten mit dem Ziel zu leisten, das nationale Kulturerbe und das Weltkulturerbe zu fördern und zu schützen, so auch der entsprechenden Tätigkeiten der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur;

6. *beschließt*, auf der siebenundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung einen Plenarsitzungstag, den 4. Dezember 2002, der Begehung des Endes des Jahres des Kulturerbes zu widmen, und legt den Mitgliedstaaten und den Beobachtern nahe, auf diesen Sitzungen auf möglichst hoher Ebene vertreten zu sein;

7. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die während des Jahres des Kulturerbes durchgeführten Tätigkeiten vorzulegen;

8. *beschließt*, den Punkt "Jahr des Kulturerbes" in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 56/9

Verabschiedet auf der 64. Plenarsitzung am 27. November 2001, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 167 Stimmen und 3 Gegenstimmen bei 3 Enthaltungen*, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/56/L.9, eingebracht von Kuba.

* *Dafür*: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Jugoslawien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Libanon, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Neuseeland, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Sambia, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Thailand, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vanuatu, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zypern.

Dagegen: Israel, Marshallinseln und Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltung: Mikronesien (Föderierte Staaten von) und Nicaragua.

56/9. Notwendigkeit der Beendigung der von den Vereinigten Staaten von Amerika gegen Kuba verhängten Wirtschafts-, Handels- und Finanzblockade

Die Generalversammlung,

entschlossen, die strikte Achtung der in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Ziele und Grundsätze zu fördern,

unter Bekräftigung, neben anderen Grundsätzen, der souveränen Gleichheit der Staaten, der Nichtintervention und Nicht-einmischung in ihre inneren Angelegenheiten sowie der Freiheit des internationalen Handels und der internationalen Schifffahrt, die außerdem in zahlreichen internationalen Rechtsakten verankert sind,

unter Hinweis auf die auf den iberooamerikanischen Gipfeltreffen abgegebenen Erklärungen der Staats- und Regierungschefs betreffend die Notwendigkeit, einseitig von einem Staat gegenüber einem anderen Staat angewandte Wirtschafts- und Handelssanktionen aufzuheben, die die Freiheit des internationalen Handels beeinträchtigen,

besorgt darüber, dass Mitgliedstaaten nach wie vor Gesetze und andere Vorschriften erlassen und anwenden, beispielsweise das am 12. März 1996 erlassene, unter der Bezeichnung "Helms-Burton-Gesetz" bekannte Gesetz, deren extraterritoriale Wirkungen die Souveränität anderer Staaten und die legitimen Interessen von ihrer Rechtshoheit unterstehenden juristischen oder natürlichen Personen sowie die Freiheit des Handels und der Schifffahrt beeinträchtigen,

Kenntnis nehmend von den Erklärungen und Resolutionen verschiedener zwischenstaatlicher Foren, Organe und Regierungen, aus denen hervorgeht, dass die internationale Gemeinschaft und die Öffentlichkeit den Erlass und die Anwendung dieser Art von Vorschriften zurückweisen,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 47/19 vom 24. November 1992, 48/16 vom 3. November 1993, 49/9 vom 26. Oktober 1994, 50/10 vom 2. November 1995, 51/17 vom 12. November 1996, 52/10 vom 5. November 1997, 53/4 vom 14. Oktober 1998, 54/21 vom 9. November 1999 und 55/20 vom 9. November 2000,

besorgt darüber, dass seit der Verabschiedung ihrer Resolutionen 47/19, 48/16, 49/9, 50/10, 51/17, 52/10, 53/4, 54/21 und 55/20 weitere Maßnahmen dieser Art, die darauf abzielen, die Wirtschafts-, Handels- und Finanzblockade gegen Kuba zu verstärken und auszuweiten, erlassen wurden und weiter angewandt werden, sowie besorgt über die nachteiligen Auswirkungen dieser Maßnahmen auf die kubanische Bevölkerung und auf kubanische Staatsangehörige, die in anderen Ländern leben,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 55/20²⁹;

2. *wiederholt ihre Aufforderung* an alle Staaten, in Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach der Charta der Vereinten Nationen und dem Völkerrecht, worin unter anderem die Freiheit des Handels und der Schifffahrt festgeschrieben ist, vom Erlass und von der Anwendung von Gesetzen und Maßnahmen der in der Präambel dieser Resolution genannten Art Abstand zu nehmen;

3. *richtet erneut die dringende Aufforderung* an die Staaten, in denen solche Gesetze und Maßnahmen bestehen und nach wie vor angewandt werden, so bald wie möglich und in Übereinstimmung mit ihrer Rechtsordnung die erforderlichen Schritte zu unternehmen, um sie aufzuheben oder außer Kraft zu setzen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, im Benehmen mit den entsprechenden Organen und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und unter Berücksichtigung der Ziele und Grundsätze der Charta und des Völkerrechts einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution zu erstellen und ihn der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung vorzulegen;

5. *beschließt*, den Punkt "Notwendigkeit der Beendigung der von den Vereinigten Staaten von Amerika gegen Kuba verhängten Wirtschafts-, Handels- und Finanzblockade" in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 56/10

Verabschiedet auf der 65. Plenarsitzung am 27. November 2001, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/56/L.15 und Add.1, eingebracht von: Ägypten, Armenien, Aserbaidschan, Bangladesch, Belgien, China, Dänemark, Deutschland, El Salvador, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Indien, Iran (Islamische Republik), Irland, Italien, Japan, Kambodscha, Kanada, Kasachstan, Kirgisistan, Kroatien, Luxemburg, Malta, Marokko, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Republik Moldau, Russische Föderation, Schweden, Slowenien, Spanien, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Tschechische Republik, Turkmenistan, Ukraine, Usbekistan, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika.

56/10. Internationale Nothilfe für Frieden, Normalität und den Wiederaufbau in Tadschikistan

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 51/30 J vom 25. April 1997, 52/169 I vom 16. Dezember 1997, 53/1 K vom 7. Dezember 1998, 54/96 A vom 8. Dezember 1999 und 55/45 vom 27. November 2000,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs³⁰,

mit Genugtuung über die Fortschritte Tadschikistans bei der Festigung des Friedens und der Stabilität, und Kenntnis nehmend von dem erheblich verbesserten Sicherheitsumfeld in dem Land,

mit Befriedigung anerkennend, dass die Vereinten Nationen eine erfolgreiche und wichtige Rolle in dem Friedensprozess übernommen haben, und in der Überzeugung, dass die Organisation Tadschikistan auch weiterhin Hilfe bei der Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit gewähren soll,

in dieser Hinsicht die Anstrengungen *begrüßend*, die das Büro der Vereinten Nationen für die Friedenskonsolidierung in Tadschikistan unternimmt, um den Frieden zu festigen, die

²⁹ A/56/276 und Add.1.

³⁰ A/56/470.

Wiederherstellung und den Wiederaufbau des Landes herbeizuführen, die Rechtsstaatlichkeit zu fördern und die demokratischen Institutionen zu stärken,

mit Bedauern feststellend, dass sich die humanitäre Lage auf Grund der schwerwiegenden Verschlechterung der Wirtschaftslage und der anhaltenden Dürre nicht verbessert hat und dass in ganz Tadschikistan nach wie vor ein erheblicher humanitärer Bedarf besteht,

in der Erkenntnis, dass humanitäre Maßnahmen so lange ein entscheidender Faktor zur Stärkung der Errungenschaften in dem Friedenskonsolidierungsprozess in Tadschikistan sein werden, bis die Wirtschaft in der Lage ist, die tadschikische Bevölkerung zu erhalten,

mit dem Ausdruck des Bedauerns darüber, dass trotz der weithin anerkannten Bedeutung humanitärer Hilfe für die Wahrung und Stärkung der Ergebnisse der Friedenskonsolidierungsmaßnahmen die Reaktion der Geber auf den konsolidierten interinstitutionellen Beitragsappell von 2001 das angestrebte Ziel noch nicht erreicht hat,

betonend, dass die internationale Finanzierung der humanitären Maßnahmen besonders wichtig ist, da diese Maßnahmen nach wie vor das wichtigste Mittel zur Befriedigung der Grundbedürfnisse Hunderttausender Tadschiken darstellen,

besorgt feststellend, dass es insbesondere in wichtigen Sektoren wie etwa Gesundheits- und Bildungswesen, Wasserversorgung und Abwasserentsorgung, die umgehend Finanzmittel erhalten müssen, wenn eine soziale Katastrophe in Tadschikistan abgewendet werden soll, an Unterstützung fehlt,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs³⁰;

2. *begrüßt* die Rolle, die die Vereinten Nationen bei der Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit in Tadschikistan nach wie vor spielen, sowie die diesbezüglichen Anstrengungen des Büros der Vereinten Nationen für die Friedenskonsolidierung in Tadschikistan;

3. *betont*, dass Tadschikistan in eine neue Phase der Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit eingetreten ist, welche die Fortsetzung der internationalen Wirtschaftshilfe erfordert;

4. *erkennt an*, dass humanitäre Hilfe und Wiederaufbauhilfe nach wie vor von entscheidender Bedeutung sind, nicht nur, um Leben zu erhalten, sondern auch, um die Entwicklung zu fördern und erneute Konflikte zu verhindern;

5. *begrüßt mit Genugtuung* die Bemühungen, die der Generalsekretär unternommen hat, um die Aufmerksamkeit der internationalen Gemeinschaft auf die drängenden humanitären Probleme Tadschikistans zu lenken und Hilfe für die Normalisierung, die Sanierung und den Wiederaufbau des Landes in der Konfliktfolgezeit zu mobilisieren;

6. *begrüßt* die Ergebnisse, die auf der am 16. Mai 2001 in Tokio abgehaltenen Tagung der Beratungsgruppe der Geberländer erzielt wurden;

7. *dankt* den Staaten, den Vereinten Nationen, der Europäischen Union, der Weltbank, den anderen zwischenstaatlichen Organisationen sowie allen zuständigen humanitären Organisationen, Organen und nichtstaatlichen Organisationen, namentlich der Internationalen Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften, die auf die humanitären Bedürfnisse Tadschikistans eingegangen sind und dies auch weiterhin tun;

8. *legt* den Mitgliedstaaten und anderen Beteiligten *nahe*, auch künftig Hilfe zu gewähren, um dem dringenden Bedarf Tadschikistans an humanitärer Hilfe Rechnung zu tragen, und dem Land im Hinblick auf die Sanierung und den Wiederaufbau seiner Wirtschaft in der Konfliktfolgezeit Unterstützung anzubieten;

9. *hebt hervor*, wie wichtig die weitere Kooperation und Hilfe seitens der Behörden zur Erleichterung der Arbeit der humanitären Organisationen ist, namentlich der nichtstaatlichen Organisationen, begrüßt in dieser Hinsicht die Einrichtung des Nationalkomitees zur Koordinierung der humanitären Hilfe durch die Regierung Tadschikistans, und fordert die Behörden nachdrücklich auf, die einschlägigen internen bürokratischen Verfahren und Erfordernisse für die Auslieferung der humanitären Hilfsgüter zu vereinfachen und zu straffen;

10. *begrüßt wärmstens* die Absicht des Generalsekretärs, das humanitäre Programm der Vereinten Nationen in Tadschikistan fortzusetzen, indem er 2002 einen konsolidierten interinstitutionellen Beitragsappell für humanitäre Hilfe für Tadschikistan erlässt, unter Berücksichtigung der aktuellen Entwicklungen in der Region, und fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, die in dem Appell enthaltenen Programme in vollem Umfang zu finanzieren;

11. *fordert* den Generalsekretär *auf*, alle humanitären Hilfsaktivitäten der Vereinten Nationen in Tadschikistan weiter neu zu evaluieren, mit dem Ziel, eine gemeinsame humanitäre Strategie auszuarbeiten, die die Nothilfe- und Normalisierungsmaßnahmen in der Übergangszeit von der Nothilfe zur Entwicklung unterstützt, wobei besonderes Gewicht auf die Förderung der Eigenständigkeit und der nachhaltigen Entwicklung zu legen ist;

12. *betont* die Notwendigkeit, die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des humanitären Personals, des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals sowie die Sicherheit ihrer Räumlichkeiten, Ausrüstungsgegenstände und Hilfsgüter zu gewährleisten;

13. *ersucht* den Generalsekretär, die humanitäre Lage in Tadschikistan auch weiterhin zu überwachen und der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung über den Stand der Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

14. *beschließt*, auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung die Frage der Situation in Tadschikistan unter dem Punkt "Verstärkte Koordinierung der humanitären Hilfe und Katastrophenhilfe der Vereinten Nationen, einschließlich der Wirtschafts-sonderhilfe" zu behandeln.

RESOLUTION 56/11

Verabschiedet auf der 65. Plenarsitzung am 27. November 2001, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/56/L.16 und Add.1, eingebracht von: Ägypten, Algerien, Argentinien, Bahamas, Bangladesch, Barbados, Belgien, Belize, Benin, Brasilien, Dänemark, Deutschland, Dominica, Ecuador, Finnland, Frankreich, Gambia, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guyana, Haiti, Honduras, Irland, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Kambodscha, Kanada, Katar, Kroatien, Kuba, Luxemburg, Madagaskar, Malta, Mexiko, Nauru, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Österreich, Panama, Paraguay, Portugal, Schweden, Seychellen, Spanien, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Suriname, Syrische Arabische Republik, Tuvalu, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland.

56/11. Nothilfe für Belize

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 42/169 vom 11. Dezember 1987, 43/202 vom 20. Dezember 1988, 44/236 vom 22. Dezember 1989, 45/185 vom 21. Dezember 1990, 46/149 vom 18. Dezember 1991, 46/182 vom 19. Dezember 1991, 48/188 vom 21. Dezember 1993, 49/22 A vom 2. Dezember 1994 und 55/165 vom 14. Dezember 2000,

nach Kenntniserhalt von den umfangreichen Schäden, die der schwere Hurrikan "Iris" bei seinem Landfall und seinem Hinwegziehen über Belize am 8. Oktober 2001 verursachte,

eingedenk des menschlichen Leids, das durch die Vertreibung Tausender Menschen und durch die Unterbrechungen bei der Erbringung von Gesundheits- und Sozialdiensten verursacht wurde,

in Kenntnis der verheerenden Auswirkungen auf die Infrastruktur im Süden Belizes und auf den Landwirtschafts-, Fischerei- und Tourismussektor Belizes,

im Bewusstsein der nachteiligen ökologischen Auswirkungen des Hurrikans auf die Küstenregion und den Regenwald im Landesinneren,

im Hinblick auf die ungeheuren Anstrengungen, die notwendig sein werden, um die durch diese Naturkatastrophe hervorgerufenen Verwüstungen zu beseitigen,

in Kenntnis der Anstrengungen, die die Regierung und das Volk Belizes unternehmen, um das Leid der Opfer des Hurrikans "Iris" zu lindern,

sich dessen bewusst, dass die Regierung Belizes, die Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen, internationale und regionale Organisationen, nichtstaatliche Organisationen und Privatpersonen rasch reagieren, um Hilfe zu gewähren,

unter Hinweis auf die Internationale Katastrophenvorbereitungsstrategie, und in dieser Hinsicht die Bedeutung unterstreichend, die den Bemühungen um die Stärkung der Frühwarn-, Präventions- und Vorsorgemechanismen für Naturkatastrophen sowie den Maßnahmen zur Verstärkung des Kapazitätsaufbaus auf lokaler, nationaler und regionaler Ebene zukommt, mit dem Hauptgewicht auf der Risikominderung,

in der Erkenntnis, dass das Ausmaß der Katastrophe sowie ihre mittel- und langfristigen Folgen es notwendig machen werden, dass die internationale Gemeinschaft in Ergänzung der Anstrengungen der Regierung und des Volkes von Belize Solidarität und humanitäre Anteilnahme unter Beweis stellt, um eine breite multilaterale Zusammenarbeit zu gewährleisten und so den Übergang von der unmittelbaren Notsituation in den betroffenen Gebieten zum Wiederaufbauprozess zu erleichtern,

1. *bekundet* der Regierung und dem Volk Belizes *ihre Solidarität und Unterstützung*;

2. *dankt* allen Staaten der internationalen Gemeinschaft, den internationalen Organisationen und den zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, die Belize Nothilfe gewähren;

3. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, dringend großzügige Beiträge zu den Nothilfe-, Normalisierungs- und Wiederaufbauanstrengungen Belizes zu leisten;

4. *ersucht* den Generalsekretär, in Zusammenarbeit mit den internationalen Finanzinstitutionen und den Organen und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, der Regierung Belizes dabei behilflich zu sein, ihre mittel- und langfristigen Bedürfnisse zu ermitteln und Ressourcen zu mobilisieren, sowie die Bemühungen um Normalisierung und Wiederaufbau in den betroffenen Gebieten in Belize zu unterstützen;

5. *legt* der Regierung Belizes *nahe*, gemeinsam mit geeigneten Partnern weiter Strategien zur Prävention und Milderung von Naturkatastrophen im Einklang mit der Internationalen Katastrophenvorbereitungsstrategie zu entwickeln;

6. *ersucht* den Generalsekretär, alle notwendigen Vorkehrungen für die weitere Mobilisierung und Koordinierung der humanitären Hilfe seitens der Sonderorganisationen und der anderen Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen zu treffen, um die Anstrengungen der Regierung Belizes zu unterstützen.

RESOLUTION 56/12

Verabschiedet auf der 67. Plenarsitzung am 28. November 2001, in einer aufgezählten Abstimmung mit 121 Stimmen bei 1 Gegenstimme und 4 Enthaltungen*, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/56/L.17 und Add.1, eingebracht von: Argentinien, Australien, Bahamas, Bangladesch, Barbados, Belgien, Belize, Brasilien, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Fidschi, Finnland, Frankreich, Griechenland, Guatemala, Indien, Indonesien, Irland, Island, Italien, Jamaika, Kanada, Kenia, Kroatien, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malta, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Mosambik, Namibia, Nauru, Neuseeland, Niederlande, Nigeria, Österreich, Panama, Papua-Neuguinea, Philippinen, Polen, Portugal, Rumänien, Samoa, Schweden, Senegal, Sierra Leone, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, Südafrika, Tonga, Trinidad und Tobago, Ukraine, Uruguay, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

* *Dafür:* Afghanistan, Ägypten, Algerien, Andorra, Angola, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belgien, Belize, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Chile, China, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Georgien, Ghana, Griechenland, Guatemala, Guyana, Indien, Iran (Islamische Repu-

blik), Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jugoslawien, Kamerun, Kanada, Kasachstan, Katar, Kenia, Komoren, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Libanon, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Nauru, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Sambia, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Senegal, Sierra Leone, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, Suriname, Thailand, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tuvalu, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Vietnam, Zypern.

Dagegen: Türkei.

Enthaltungen: Ecuador, Kolumbien, Peru, Venezuela.

56/12. Ozeane und Seerecht

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 49/28 vom 6. Dezember 1994, 52/26 vom 26. November 1997, 54/33 vom 24. November 1999, 55/7 vom 30. Oktober 2000 und andere einschlägige Resolutionen, die nach dem Inkrafttreten des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen ("Seerechtsübereinkommen")³¹ am 16. November 1994 verabschiedet wurden,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 2749 (XXV) vom 17. Dezember 1970 und in Anbetracht dessen, dass das Seerechtsübereinkommen zusammen mit dem Übereinkommen zur Durchführung des Teils XI des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 ("Durchführungsübereinkommen")³² die Ordnung vorgibt, die auf das Gebiet und seine Ressourcen nach der Definition des Seerechtsübereinkommens Anwendung findet,

unter Betonung des universellen und einheitlichen Charakters des Seerechtsübereinkommens und seiner grundlegenden Bedeutung für die Wahrung und Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit sowie für die nachhaltige Erschließung der Ozeane und Meere,

erneut erklärend, dass das Seerechtsübereinkommen den rechtlichen Rahmen für die Durchführung aller die Ozeane und Meere betreffenden Tätigkeiten vorgibt und von strategischer Bedeutung als Grundlage für das nationale, regionale und globale Vorgehen im Meeresbereich ist und dass seine Intaktheit gewahrt werden muss, wie dies auch von der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung in Kapitel 17 der Agenda 21³³ anerkannt wurde,

³¹ Siehe *The Law of the Sea: Official Texts of the United Nations Convention on the Law of the Sea of 10 December 1982 and of the Agreement relating to the Implementation of Part XI of the United Nations Convention on the Law of the Sea of 10 December 1982 with Index and Excerpts from the Final Act of the Third United Nations Conference on the Law of the Sea (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.97.V.10)*.

³² Resolution 48/263, Anlage.

³³ *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3-14 June 1992 (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.93.I.8 und Korrigenda)*, Vol. I: *Resolutions adopted by the Conference*, Resolution 1, Anlage II.

sich dessen bewusst, wie wichtig es ist, die Zahl der Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens und des Durchführungsübereinkommens zu erhöhen, um das Ziel der universellen Beteiligung zu erreichen,

sich außerdem dessen bewusst, dass die Probleme des Meeresraums eng miteinander verknüpft sind und im Rahmen eines integrierten, interdisziplinären und intersektoralen Ansatzes als ein Ganzes behandelt werden müssen,

überzeugt von der Notwendigkeit, auf der Grundlage von gemäß dem Seerechtsübereinkommen getroffenen Vereinbarungen die Koordinierung auf einzelstaatlicher Ebene und die Zusammenarbeit und Koordinierung sowohl auf zwischenstaatlicher als auch auf interinstitutioneller Ebene zu verbessern, damit alle Aspekte der Ozeane und Meere auf integrierte Weise behandelt werden,

in Anerkennung der wichtigen Rolle der zuständigen internationalen Organisationen im Zusammenhang mit Meeresangelegenheiten, der Durchführung des Seerechtsübereinkommens und der Förderung einer nachhaltigen Erschließung der Ozeane und Meere,

darin erinnernd, dass die internationale Zusammenarbeit und Koordinierung im bilateralen und gegebenenfalls im subregionalen, interregionalen, regionalen oder globalen Rahmen die Funktion hat, die einzelstaatlichen Anstrengungen zu unterstützen und zu ergänzen, die alle Staaten, namentlich die Küstenstaaten, zur Förderung der integrierten Bewirtschaftung und nachhaltigen Entwicklung der Küsten- und Meeresgebiete unternehmen,

eingedenk dessen, wie wichtig die Ozeane und Meere für das Ökosystem der Erde und als Lieferanten lebenswichtiger Ressourcen für die Ernährungssicherheit sowie für die Aufrechterhaltung des wirtschaftlichen Wohlstands und des Wohlergehens der heutigen und der kommenden Generationen sind,

eingedenk des Beitrags, den die in der Agenda 21 genannten wichtigen Gruppen zur stärkeren Bewusstmachung des Ziels der nachhaltigen Erschließung der Ozeane und Meere leisten können,

eine weiteres Mal betonend, dass der Aufbau von Kapazitäten unerlässlich ist, um sicherzustellen, dass alle Staaten, namentlich die Entwicklungsländer und insbesondere die am wenigsten entwickelten Länder und die kleinen Inselentwicklungsländer, in der Lage sind, sowohl das Seerechtsübereinkommen durchzuführen und aus der nachhaltigen Erschließung der Ozeane und Meere Nutzen zu ziehen als auch voll an den globalen und regionalen Foren und Prozessen mitzuwirken, die sich mit Fragen im Zusammenhang mit den Ozeanen und dem Seerecht befassen,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs³⁴ und in Bekräftigung der Bedeutung, die der jährlichen Behand-

³⁴ A/56/58 und Add.1.

lung und Überprüfung der die Meeresangelegenheiten und das Seerecht betreffenden Entwicklungen durch die Generalversammlung als der für eine solche Überprüfung zuständigen globalen Institution zukommt,

sowie Kenntnis nehmend von dem Bericht über die zweite Tagung des Allen Mitgliedstaaten offen stehenden informellen Beratungsprozesses der Vereinten Nationen ("Beratungsprozess")³⁵, den die Generalversammlung mit ihrer Resolution 54/33 geschaffen hat, um ihr die jährliche Überprüfung der Entwicklungen auf dem Gebiet der Meeresangelegenheiten zu erleichtern,

in Anbetracht dessen, dass die Meereswissenschaft, indem sie durch nachhaltige Forschungsanstrengungen und die Evaluierung der Überwachungsergebnisse den Wissensstand verbessert und dieses Wissen auf die Bewirtschaftungs- und Entscheidungsprozesse anwendet, eine wichtige Rolle dabei spielt, die Armut zu bekämpfen, zur Ernährungssicherheit beizutragen, die Meeresumwelt und die Meeresressourcen der Welt zu bewahren, Naturereignisse zu verstehen, vorherzusagen, ihre Wirkungen zu mildern und auf sie zu reagieren sowie die nachhaltige Erschließung der Ozeane und Meere zu fördern,

bekräftigend, dass es geboten ist, die meereswissenschaftlichen Erkenntnisse und die entsprechende Technologie durch Zusammenarbeit auf regionaler und globaler Ebene wirksam anzuwenden, indem sichergestellt wird, dass die Entscheidungsträger auf entsprechende Beratung und Information sowie gegebenenfalls auf den Transfer von Technologie und auf Unterstützung bei der Erarbeitung und Verbreitung sachlicher Informationen und Kenntnisse für Endnutzer zurückgreifen können, unter voller Berücksichtigung sozioökonomischer Faktoren und traditionellen ökologischen Wissens,

betonend, dass es dringend der Zusammenarbeit auf internationaler Ebene bedarf, um die Frage des Erwerbs, der Ermittlung und des Transfers meereswissenschaftlicher Daten zur Unterstützung der Küstenentwicklungsländer anzugehen,

überzeugt, dass gegebenenfalls ein starker regionaler Schwerpunkt im Rahmen der wissenschaftlichen Meeresforschung und der Meerestechnologie entwickelt werden muss, gestützt auf die bestehenden regionalen Organisationen, Vereinbarungen und Programme, um sicherzustellen, dass die verfügbaren Ressourcen so effektiv wie möglich genutzt werden und die Meeresumwelt geschützt und bewahrt wird, insbesondere indem Doppelarbeit vermieden und ein ganzheitlicher Ansatz für die wissenschaftliche Untersuchung der Meere und ihrer Ressourcen verwirklicht wird,

mit dem erneuten Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die weiter zunehmende Häufigkeit der Seeräuberei und bewaffneter Raubüberfälle auf See, den Schaden, den sie den Seeleuten zufügen, und die von ihnen ausgehende Bedrohung der Sicherheit der Schifffahrt und der sonstigen Nutzung der Meere, namentlich der wissenschaftlichen Meeresforschung, und infolgedessen der Meeres- und Küstenumwelt, ein Umstand, der durch die

mitwirkende Rolle der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität weiter verschärft wird,

in diesem Zusammenhang *betonend*, dass die Verhinderung und Bekämpfung der Seeräuberei und bewaffneter Raubüberfälle auf See den Aufbau von Kapazitäten und die Zusammenarbeit aller Staaten und zuständigen internationalen Organe auf regionaler und globaler Ebene sowie der Wirtschaftssektoren erfordert,

in der Erkenntnis, wie wichtig es ist, die Sicherheit der Schifffahrt zu verbessern, und dass es geboten ist, genaue und aktuelle Karten der Weltmeere bereitzustellen, um die Meeres-sicherheit zu fördern, und hydrografische Kapazitäten aufzubauen, insbesondere zu Gunsten der Staaten, die noch nicht über angemessene hydrografische Dienste verfügen,

mit dem erneuten Ausdruck ihrer ernsthaften Besorgnis über die Zunahme der illegalen, nicht gemeldeten und ungeregelten Fischerei und in der Erkenntnis, wie wichtig es ist, derartige Aktivitäten zu bekämpfen, insbesondere durch die Verstärkung der bilateralen Zusammenarbeit sowie über die zuständigen regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung und durch die Anwendung geeigneter Durchsetzungsmaßnahmen,

mit dem erneuten Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die Beeinträchtigung der Meeresumwelt, insbesondere durch vom Lande ausgehende Tätigkeiten, und betonend, dass dieses Problem durch internationale Zusammenarbeit und ein koordiniertes Vorgehen auf nationaler und regionaler Ebene angegangen werden muss, bei dem die vielen verschiedenen beteiligten Wirtschaftssektoren einbezogen und die Ökosysteme geschützt werden, und in diesem Zusammenhang erneut erklärend, wie wichtig es ist, sicherzustellen, dass das Weltaktionsprogramm zum Schutz der Meeresumwelt gegen vom Lande ausgehende Tätigkeiten³⁶ in vollem Umfang durchgeführt wird,

sowie mit dem erneuten Ausdruck ihrer Besorgnis über die von Schiffen ausgehenden schädlichen Auswirkungen auf die Meeresumwelt, namentlich Verschmutzungen, insbesondere durch das rechtswidrige Freisetzen von Öl und sonstigen Schadstoffen und das Einbringen gefährlicher Abfälle, einschließlich radioaktiven Materials, nuklearer Abfälle und gefährlicher Chemikalien, sowie über die physischen Auswirkungen auf die Korallen,

mit Genugtuung über die von der Generalkonferenz der Internationalen Atomenergie-Organisation am 21. September 2001 auf ihrer fünfundvierzigsten ordentlichen Tagung verabschiedete Resolution GC(45)/RES/10 über Maßnahmen zur Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Nuklear-, Strahlungs-, Transport- und Abfallsicherheit, namentlich die mit der Sicherheit des Seetransports zusammenhängenden Aspekte³⁷,

³⁶ A/51/116, Anlage II.

³⁷ Siehe Internationale Atomenergie-Organisation, *Resolutions and Other Decisions of the General Conference, Forty-fifth Regular Session, 17-21 September 2001* (GC(45)/RES/DEC(2001)).

³⁵ Siehe A/56/121.

in *Anbetracht* des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung, der 2002 in Johannesburg (Südafrika) stattfinden soll, und hervorhebend, wie wichtig es ist, bei den Vorbereitungen für den Gipfel auf die nachhaltige Erschließung der Ozeane und Meere einzugehen,

Kenntnis nehmend von den Verantwortlichkeiten, die dem Generalsekretär nach dem Seerechtsübereinkommen und den damit zusammenhängenden Resolutionen der Generalversammlung, insbesondere den Resolutionen 49/28, 52/26 und 54/33, zukommen, und in diesem Zusammenhang feststellend, dass die Verantwortlichkeiten der Abteilung Meeresangelegenheiten und Seerecht des Sekretariats-Bereichs Rechtsangelegenheiten in *Anbetracht* der Arbeitsfortschritte der Kommission zur Begrenzung des Festlandssockels ("Kommission") und des erwarteten Eingangs der Unterlagen der Staaten voraussichtlich zunehmen werden,

I. Durchführung des Seerechtsübereinkommens

1. *fordert* alle Staaten *auf*, soweit noch nicht geschehen, Vertragsparteien des Seerechtsübereinkommens³¹ und des Durchführungsübereinkommens³² zu werden, um das Ziel der universellen Beteiligung zu erreichen;

2. *bekräftigt* den einheitlichen Charakter des Seerechtsübereinkommens;

3. *fordert* die Staaten *auf*, mit Vorrang ihre innerstaatlichen Rechtsvorschriften den Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens anzupassen, die konsequente Anwendung dieser Bestimmungen sicherzustellen und außerdem sicherzustellen, dass alle Erklärungen, die sie anlässlich der Unterzeichnung oder Ratifikation des Seerechtsübereinkommens oder des Beitritts zu ihm abgegeben haben oder abgeben, mit dem Übereinkommen im Einklang stehen, und andernfalls alle Erklärungen zurückzunehmen, die damit nicht im Einklang stehen;

4. *legt* den Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens *nahe*, wie im Seerechtsübereinkommen vorgesehen, beim Generalsekretär Seekarten und Verzeichnisse geografischer Koordinaten zu hinterlegen;

5. *nimmt Kenntnis* von dem unmittelbar bevorstehenden Inkrafttreten des Übereinkommens zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische³⁸;

II. Kapazitätsaufbau

6. *fordert* die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, den Entwicklungsländern, insbesondere den am wenigsten entwickelten Ländern und den kleinen Inselentwicklungsländern, bei Bedarf dabei behilflich zu sein, Daten zu sammeln

und Seekarten oder Verzeichnisse geografischer Koordinaten zum Zweck der Veröffentlichung nach den Artikeln 16, 22, 47, 75 und 84 des Seerechtsübereinkommens zu erstellen sowie die nach Artikel 76 und Anlage II des Seerechtsübereinkommens vorgesehenen Angaben zusammenzustellen;

7. *fordert* die bilateralen und multilateralen Geberorganisationen *auf*, ihre Programme laufend systematisch zu überprüfen, um sicherzustellen, dass alle Staaten, insbesondere die Entwicklungsländer, über die wirtschaftlichen, rechtlichen, nautischen, wissenschaftlichen und technischen Fertigkeiten verfügen, die für die volle Durchführung des Seerechtsübereinkommens und die nachhaltige Erschließung der Ozeane und Meere auf nationaler, regionaler und globaler Ebene erforderlich sind, und dabei die Rechte der Binnenentwicklungsländer zu beachten;

8. *ersucht* den Generalsekretär, in Zusammenarbeit mit den zuständigen internationalen Organisationen und Programmen, namentlich der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, der Internationalen Arbeitsorganisation, der Internationalen Hydrografischen Organisation, der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation, dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung, der Zwischenstaatlichen Ozeanografischen Kommission der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur, dem Umweltprogramm der Vereinten Nationen, der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, der Weltorganisation für Meteorologie und der Weltbank, sowie mit Vertretern der regionalen Entwicklungsbanken und der Gebergemeinschaft die Anstrengungen zu überprüfen, die derzeit im Hinblick auf den Aufbau von Kapazitäten unternommen werden, sowie aufzuzeigen, wo Doppelarbeit zu vermeiden und gegebenenfalls Lücken zu füllen sind, um einen einheitlichen Ansatz für die Durchführung des Seerechtsübereinkommens sowohl auf nationaler als auch auf regionaler Ebene sicherzustellen, und in seinen Jahresbericht über Ozeane und Seerecht einen Abschnitt zu dieser Frage aufzunehmen;

III. Tagungen der Vertragsstaaten

9. *ersucht* den Generalsekretär, die zwölfte Tagung der Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens für den 16. bis 26. April 2002 in New York anzuberaumen und die erforderlichen Dienste bereitzustellen;

IV. Beilegung von Streitigkeiten

10. *nimmt mit Genugtuung davon Kenntnis*, dass der Internationale Seegerichtshof ("Seegerichtshof") auch weiterhin zur friedlichen Beilegung von Streitigkeiten im Einklang mit Teil XV des Seerechtsübereinkommens beiträgt, unterstreicht seine wichtige Rolle und seine Befugnisse im Hinblick auf die Auslegung beziehungsweise die Anwendung des Seerechtsübereinkommens und des Durchführungsübereinkommens, legt den Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens *nahe*, die Abgabe einer schriftlichen Erklärung zu erwägen, mit der sie eines der in Artikel 287 des Seerechtsübereinkommens genann-

³⁸ *International Fisheries Instruments with Index* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.98.V.11), Abschnitt I; siehe auch A/CONF.164/37.

ten Mittel zur Beilegung von Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung des Seerechtsübereinkommens und des Durchführungsübereinkommens wählen, und bittet die Staaten, von den Bestimmungen der Anlagen V, VI, VII und VIII des Seerechtsübereinkommens betreffend den Vergleich, den Seegerichtshof, das Schiedsverfahren beziehungsweise das besondere Schiedsverfahren Kenntnis zu nehmen;

11. *erinnert* daran, dass die Parteien der bei einem Gerichtshof oder Gericht nach Artikel 287 des Seerechtsübereinkommens anhängigen Fälle nach Artikel 296 des Seerechtsübereinkommens verpflichtet sind, dafür zu sorgen, dass die Entscheidungen eines solchen Gerichtshofs oder Gerichts umgehend befolgt werden;

12. *legt* den Staaten *nahe*, soweit nicht bereits geschehen, im Einklang mit den Anlagen V und VII des Seerechtsübereinkommens Schlichter und Schiedsrichter zu ernennen, und ersucht den Generalsekretär, die Listen dieser Schlichter und Schiedsrichter auch weiterhin regelmäßig zu aktualisieren und zu verteilen;

V. Das Gebiet

13. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von den laufenden Arbeiten der Internationalen Meeresbodenbehörde ("Behörde"), namentlich von der Erteilung von Explorationsaufträgen im Einklang mit dem Seerechtsübereinkommen, dem Durchführungsübereinkommen und den Vorschriften für die Prospektion und Exploration polymetallischer Knollen in dem Gebiet³⁹;

14. *nimmt davon Kenntnis*, dass derzeit Empfehlungen zur Anleitung der Auftragnehmer ausgearbeitet werden, um den wirksamen Schutz der Meeresumwelt vor schädlichen Auswirkungen zu gewährleisten, die sich aus den Aktivitäten in dem Gebiet ergeben könnten, und stellt fest, dass der Rat der Behörde auf der nächsten, für den 5. bis 16. August 2002 in Kingston anberaumten Tagung der Behörde sich weiter mit Fragen im Zusammenhang mit den Vorschriften für die Prospektion und Exploration polymetallischer Knollen und kobaltreicher Krusten in dem Gebiet befassen wird;

VI. Effektive Aufgabenwahrnehmung der Behörde und des Seegerichtshofs

15. *appelliert* an alle Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens, ihre veranlagten Beiträge für die Behörde beziehungsweise für den Seegerichtshof vollständig und pünktlich zu entrichten, und appelliert außerdem an alle ehemaligen vorläufigen Mitglieder der Behörde, etwaige ausstehende Beiträge zu entrichten;

16. *fordert* die Staaten *auf*, soweit nicht bereits geschehen, die Ratifikation der Vereinbarung über die Vorrechte und Immunitäten des Seegerichtshofs⁴⁰ und des Protokolls über die

Vorrechte und Immunitäten der Behörde⁴¹ beziehungsweise den Beitritt dazu zu erwägen;

VII. Der Festlandsockel

17. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von der Arbeit der Kommission und ihrer Bereitschaft, die von den Küstenstaaten erstellten Unterlagen betreffend die Festlegung der äußeren Grenzen ihres Festlandsockels jenseits von 200 Seemeilen entgegenzunehmen, und legt den in Betracht kommenden Staaten sowie den zuständigen internationalen Organisationen und Institutionen nahe, zu erwägen, Ausbildungskurse zu entwickeln und anzubieten, die den Staaten bei der Erstellung solcher Unterlagen behilflich sind;

18. *nimmt Kenntnis* von dem Beschluss der elften Tagung der Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens, wonach im Falle eines Vertragsstaats, für den das Seerechtsübereinkommen vor dem 13. Mai 1999 in Kraft trat, davon ausgegangen wird, dass der in Artikel 4 der Anlage II des Seerechtsübereinkommens genannte Zehnjahreszeitraum vom 13. Mai 1999 an läuft⁴²;

19. *legt* den Vertragsstaaten, die dazu in der Lage sind, *nahe*, alles zu tun, um der Kommission die Unterlagen innerhalb des im Seerechtsübereinkommen festgelegten Zeitraums vorzulegen;

20. *billigt* die Einberufung der zehnten Tagung der Kommission durch den Generalsekretär ab dem 25. März 2002 in New York, die im Falle der Einreichung von Unterlagen drei Wochen oder je nach dem Arbeitsanfall bei der Kommission eine Woche dauern wird, sowie der elften Tagung vom 24. bis 28. Juni 2002 und der zwölften Tagung vom 26. bis 30. August 2002;

VIII. Meereswissenschaft und -technologie

21. *betont*, wie wichtig die mit der Meereswissenschaft und -technologie zusammenhängenden Fragen sind und dass es erforderlich ist, sich darauf zu konzentrieren, wie die zahlreichen Verpflichtungen der Staaten und der zuständigen internationalen Organisationen nach den Teilen XIII und XIV des Seerechtsübereinkommens am besten erfüllt werden können, und fordert die Staaten auf, bei Bedarf und im Einklang mit dem Völkerrecht die notwendigen innerstaatlichen Gesetze, Vorschriften, Politiken und Verfahren zur Förderung und Erleichterung der wissenschaftlichen Meeresforschung und der Zusammenarbeit auf diesem Gebiet zu verabschieden, insbesondere diejenigen, die mit der im Seerechtsübereinkommen vorgesehenen Zustimmung zu Vorhaben der wissenschaftlichen Meeresforschung zusammenhängen;

22. *fordert* die Staaten *auf*, über nationale und regionale Institutionen sicherzustellen, dass bei der Durchführung der wissenschaftlichen Meeresforschung gemäß Teil XIII des See-

³⁹ Der Auftrag für den verbleibenden eingetragenen Pionierinvestor soll in Kürze erteilt werden.

⁴⁰ SPLOS/25.

⁴¹ ISBA/4/A/8, Anlage.

⁴² SPLOS/72.

rechtsübereinkommens in Gebieten, über die ein Küstenstaat Hoheitsbefugnisse hat, die Rechte des Küstenstaats nach dem Seerechtsübereinkommen geachtet werden und dass dem Küstenstaat auf sein Ersuchen hin Informationen, Berichte, Ergebnisse, Schlussfolgerungen und Analysen von Daten, Proben und Forschungsergebnissen zur Verfügung gestellt werden und Zugang zu den Daten und Proben gewährt wird;

23. *bittet* die Zwischenstaatliche Ozeanografische Kommission der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur, ihren Fachbeirat für Seerecht zu ersuchen, in enger Zusammenarbeit mit der Abteilung Meeresangelegenheiten und Seerecht des Sekretariats-Bereichs Rechtsangelegenheiten und gegebenenfalls im Benehmen mit den zuständigen regionalen oder subregionalen Organisationen die in Teil XIII des Seerechtsübereinkommens vorgesehenen Verfahren auszuarbeiten;

24. *bittet* die zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen, auch künftig verschiedene meereswissenschaftliche Programme zu fördern, die Koordinierung zwischen diesen Programmen zu verstärken und im Rahmen des Seerechtsübereinkommens Regeln, Vorschriften und Verfahren auszuarbeiten, um die wirksame Durchführung der Programme zu erleichtern;

25. *fordert* die zuständigen Organe des Systems der Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, mit der Zwischenstaatlichen Ozeanografischen Kommission als Koordinierungsstelle geeignete Möglichkeiten des Zusammenwirkens auf dem Gebiet der Meereswissenschaft mit regionalen Fischereiorganisationen, Umwelt- und Wissenschaftsorganisationen oder den in Teil XIV des Seerechtsübereinkommens vorgesehenen regionalen Zentren auszuarbeiten, und legt den Staaten nahe, gegebenenfalls solche regionalen Zentren einzurichten;

26. *fordert* die Staaten *auf*, über nationale und regionale meereswissenschaftliche Forschungsinstitutionen sicherzustellen, dass die aus der wissenschaftlichen Meeresforschung und -beobachtung gewonnenen Erkenntnisse in einem benutzerfreundlichen Datenformat bereitgestellt werden, insbesondere den Entwicklungsländern, damit sie von denjenigen, die Beschlüsse fassen und Ressourcen bewirtschaften, mit dem Ziel der wirksamen Anwendung meereswissenschaftlicher Erkenntnisse und Technologien eingesetzt werden können;

27. *betont*, wie wichtig es ist, das wissenschaftliche Verständnis der Wechselwirkung zwischen den Meeren und der Atmosphäre und anderer für ein integriertes ökosystemgerechtes Konzept der Bewirtschaftung der Ozeane und Küstengebiete benötigter Faktoren zu verbessern, namentlich durch die Mitarbeit an Meeresbeobachtungsprogrammen und geografischen Informationssystemen;

28. *fordert* die Staaten *auf*, über bilaterale, regionale und internationale Finanzorganisationen und technische Partnerschaften auch weiterhin den Aufbau von Kapazitäten auf dem Gebiet der wissenschaftlichen Meeresforschung zu verstärken, insbesondere in den Entwicklungsländern, unter anderem durch die Ausbildung des benötigten Fachpersonals, die Bereitstel-

lung der benötigten Geräte, Einrichtungen und Schiffe sowie durch den Transfer umweltverträglicher Technologien;

IX. Seeräuberei und bewaffnete Raubüberfälle

29. *fordert* alle Staaten und die zuständigen internationalen Organe *nachdrücklich auf*, Seeräuberei und bewaffnete Raubüberfälle auf See zu verhindern und zu bekämpfen, indem sie Maßnahmen, einschließlich Hilfsmaßnahmen für den Kapazitätsaufbau, beschließen, die darauf gerichtet sind, Zwischenfälle zu verhindern, zu melden und zu untersuchen und die mutmaßlichen Täter im Einklang mit dem Völkerrecht vor Gericht zu bringen, insbesondere indem sie Seeleute, Hafenpersonal und Polizeikräfte ausbilden, Polizeischiffe und -ausrüstung bereitstellen und die betrügerische Registrierung von Schiffen verhüten;

30. *begrüßt* die von der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation und den Regierungen ergriffenen Initiativen zur Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit, vor allem auf regionaler Ebene, und ermutigt die Regierungen, auf der Grundlage gegenseitigen Vertrauens eine gemeinsame Strategie für die Rechtsdurchsetzung, die Ermittlung und die Strafverfolgung in Bezug auf Seeräuberei und bewaffnete Raubüberfälle auf See zu entwickeln;

31. *fordert* die Staaten und die betroffenen privaten Stellen *auf*, mit der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation voll zusammenzuarbeiten, namentlich indem sie ihr über Zwischenfälle Bericht erstatten und ihre Richtlinien zur Verhütung von Seeräuberei und bewaffneten Raubüberfällen anwenden;

32. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, Vertragsparteien des Übereinkommens zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Seeschifffahrt und seines Protokolls⁴³ zu werden und seine wirksame Durchführung sicherzustellen, insbesondere durch die Verabschiedung von Gesetzen, soweit angebracht, die dafür sorgen sollen, dass ein geeigneter Rahmen für Antwortmaßnahmen auf bewaffnete Raubüberfälle auf See vorhanden ist;

X. Sicherheit der Schifffahrt

33. *bittet* die Internationale Hydrografische Organisation, in Zusammenarbeit mit anderen zuständigen internationalen Organisationen und interessierten Mitgliedstaaten den Staaten, insbesondere den Entwicklungsländern, die notwendige Hilfe zur Verbesserung der Kapazität auf dem Gebiet der Hydrografie zu gewähren, um insbesondere die Sicherheit der Schifffahrt und den Schutz der Meeresumwelt sicherzustellen;

XI. Meeresumwelt, Meeresressourcen und nachhaltige Erschließung

34. *begrüßt* es, dass der Fischereiausschuss der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen den Internationalen Aktionsplan zur Verhinderung, Abschrek-

⁴³ Veröffentlichung der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation, Best.-Nr. 462.88.12E.

kung und Beseitigung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei verabschiedet hat, und fordert die Staaten nachdrücklich auf, mit Vorrang alle erforderlichen Schritte zu unternehmen, um ihn wirksam umzusetzen, namentlich über die zuständigen regionalen und subregionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung;

35. *betont erneut*, wie wichtig die Durchführung von Teil XII des Seerechtsübereinkommens ist, um die Meeresumwelt und ihre lebenden Ressourcen vor Verschmutzung und physischer Schädigung zu schützen und zu bewahren, und fordert alle Staaten auf, zusammenzuarbeiten und direkt oder über die zuständigen internationalen Organisationen Maßnahmen zum Schutz und zur Bewahrung der Meeresumwelt zu ergreifen;

36. *fordert die Staaten auf*, auch weiterhin den Maßnahmen zur Bekämpfung der Meeresverschmutzung vom Lande aus im Rahmen ihrer nationalen Strategien und Programme zu Gunsten einer nachhaltigen Entwicklung auf integrierte und umfassende Weise Vorrang einzuräumen, als Mittel zur Durchführung des Weltaktionsprogramms zum Schutz der Meeresumwelt gegen vom Lande ausgehende Tätigkeiten³⁶, und nimmt Kenntnis von der Überprüfung durch die vom 26. bis 30. November 2001 in Montreal (Kanada) abgehaltene zwischenstaatliche Tagung;

37. *fordert die in der Resolution 51/189 der Generalversammlung vom 16. Dezember 1996 genannten Organisationen und Programme der Vereinten Nationen auf*, ihre Aufgaben zur Unterstützung des Weltaktionsprogramms weiterhin wahrzunehmen und mit den Regierungen, den Vertretern des Privatsektors, den Finanzinstitutionen sowie den bilateralen und multilateralen Geberorganisationen Konsultationen zu führen, um ihre Mitwirkung an der Durchführung des Weltaktionsprogramms zu überprüfen und unter anderem zu erörtern, welche internationale Unterstützung zur Überwindung der Hindernisse notwendig ist, die der Ausarbeitung und Durchführung nationaler und lokaler Aktionsprogramme im Weg stehen, und wie sie sich aktiv am Aufbau von Partnerschaften mit den Entwicklungsländern beteiligen können, um die erforderliche Technologie im Einklang mit dem Seerechtsübereinkommen und unter Berücksichtigung der einschlägigen Teile der Agenda 21 weiterzugeben, Kapazitäten aufzubauen und die Durchführung des Weltaktionsprogramms zu finanzieren;

38. *fordert die Staaten auf*, Maßnahmen zum Schutz und zur Erhaltung der Korallenriffe zu ergreifen und die diesbezüglichen internationalen Anstrengungen zu unterstützen, insbesondere die Maßnahmen, die in dem Erneuten Aktionsaufwurf der Internationalen Korallenriff-Initiative von 1998 und in dem Beschluss V/3 genannt sind, den die Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt auf ihrer vom 15. bis 26. Mai 2000 in Nairobi abgehaltenen fünften Tagung verabschiedet hat⁴⁴;

39. *betont*, wie wichtig es ist, sicherzustellen, dass schädliche Auswirkungen auf die Meeresumwelt bei der Bewertung

und Evaluierung von Entwicklungsprogrammen und -projekten berücksichtigt werden;

40. *fordert die Staaten erneut nachdrücklich auf*, alles praktisch Mögliche zu tun, um die Verschmutzung der Meeresumwelt durch Schiffe im Einklang mit dem Internationalen Übereinkommen von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe in der durch das diesbezügliche Protokoll von 1978 abgeänderten Fassung⁴⁵ sowie die Verschmutzung der Meeresumwelt durch Einbringen im Einklang mit dem Übereinkommen von 1972 über die Verhütung der Meeresverschmutzung durch das Einbringen von Abfällen und anderen Stoffen⁴⁶ zu verhüten, und fordert die Staaten ferner auf, Vertragsparteien des Protokolls von 1996 zu dem Übereinkommen von 1972⁴⁷ zu werden und dieses Protokoll anzuwenden;

41. *fordert die Staaten nachdrücklich auf*, auch weiterhin über die Internationale Seeschiffahrts-Organisation Fragen im Zusammenhang mit dem Schutz der Meeresumwelt vor Verschmutzung durch von Schiffen ausgehende Tätigkeiten zu behandeln, einschließlich des Transfers schädlicher Wasserorganismen und Krankheitserreger durch das Ballastwasser von Schiffen, und nimmt Kenntnis von der Verabschiedung des Internationalen Übereinkommens zur Kontrolle schädlicher Antifouling-Systeme an Schiffen⁴⁸;

42. *legt den Küstenstaaten nahe*, ihre nationalen Kapazitäten zu erweitern und Meeresbewirtschaftungssysteme einzurichten oder zu verbessern, um eine integrierte Meeresbewirtschaftung, den Schutz der Meeresumwelt und des Meeresökosystems sowie die nachhaltige Erschließung und Nutzung der Meeresressourcen zu fördern, und bittet die zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und die Regionalorganisationen, wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um den Küstenstaaten dabei behilflich zu sein;

XII. Kulturerbe unter Wasser

43. *nimmt Kenntnis* von der Verabschiedung des Übereinkommens über den Schutz des Kulturerbes unter Wasser durch die Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur;

XIII. Tätigkeiten der Abteilung Meeresangelegenheiten und Seerecht

44. *bittet die Mitgliedstaaten und andere*, die dazu in der Lage sind, zum weiteren Ausbau der mit Resolution 35/116 der Generalversammlung vom 10. Dezember 1980 eingerichteten Hamilton-Shirley-Amerasinghe-Gedächtnisstiftung für Seerechtsfragen beizutragen und die Schulungstätigkeiten zu unterstützen, die die Abteilung Meeresangelegenheiten und Seerecht im Rahmen des TRAIN-SEA-COAST-Programms unternimmt;

⁴⁵ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 1340, Nr. 22484.

⁴⁶ Ebd., Vol. 1046, Nr. 15749.

⁴⁷ IMO/LC.2/Circ.380.

⁴⁸ Internationale Seeschiffahrts-Organisation, Dokument AFS/CONF.26.

⁴⁴ Siehe UNEP/CBD/COP/5/23, Anlage III.

45. *dankt* dem Generalsekretär für den von der Abteilung Meeresangelegenheiten und Seerecht erstellten umfassenden Jahresbericht über Ozeane und Seerecht³⁴ und für die sonstigen Aktivitäten, die die Abteilung gemäß dem Seerechtsübereinkommen und dem in den Resolutionen 49/28, 52/26 und 54/33 festgelegten Mandat durchführt;

46. *ersucht* den Generalsekretär, die ihm mit dem Seerechtsübereinkommen und den damit zusammenhängenden Resolutionen der Generalversammlung, namentlich den Resolutionen 49/28 und 52/26, übertragenen Aufgaben auch künftig wahrzunehmen und sicherzustellen, dass der Abteilung Meeresangelegenheiten und Seerecht im Rahmen des für die Organisation gebilligten Haushaltsplans ausreichende Mittel zur Wahrnehmung dieser Aufgaben zur Verfügung stehen;

XIV. Internationale Koordinierung und Zusammenarbeit

47. *bekräftigt* ihren Beschluss, die Durchführung des Seerechtsübereinkommens und andere Entwicklungen im Zusammenhang mit Meeresangelegenheiten und dem Seerecht jedes Jahr zu prüfen und zu bewerten, unter Berücksichtigung der Resolution 54/33, mit der der Beratungsprozess zur Erleichterung der Prüfung der Entwicklungen auf dem Gebiet der Meeresangelegenheiten geschaffen wurde, und *ersucht* den Generalsekretär, die dritte Tagung des Beratungsprozesses für den 8. bis 15. April 2002 in New York einzuberufen;

48. *empfiehlt* den Teilnehmern an der dritten Tagung des Beratungsprozesses, angesichts des anstehenden Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung ihre Beratungen über den Bericht des Generalsekretärs über Ozeane und Seerecht rund um die folgenden Themen zu organisieren:

a) Schutz und Erhaltung der Meeresumwelt;

b) Kapazitätsaufbau, regionale Zusammenarbeit und Koordinierung sowie integrierte Meeresbewirtschaftung als wichtige übergreifende Themen für die Behandlung von Meeresangelegenheiten wie etwa Meereswissenschaft und Technologietransfer, nachhaltige Fischerei, Schädigung der Meeresumwelt und Sicherheit der Schifffahrt;

49. *ersucht* den Generalsekretär, eine wirksamere Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den zuständigen Stellen des Sekretariats der Vereinten Nationen und dem gesamten System der Vereinten Nationen sicherzustellen, insbesondere durch die Gewährleistung der Wirksamkeit, Transparenz und Reaktionsfähigkeit des Koordinierungsmechanismus für Meeresfragen⁴⁹, *ersucht* den Generalsekretär außerdem, in seinen Bericht konkrete Vorschläge für Initiativen zur Verbesserung der Koordinierung im Einklang mit Resolution 54/33, vor allem auf interinstitutioneller Ebene, aufzunehmen, und ermutigt alle Organe der Vereinten Nationen, zu diesem Prozess beizutragen, indem sie die Aufmerksamkeit des Sekretariats und des

Unterausschusses Ozeane und Küstengebiete des Verwaltungsausschusses für Koordinierung auf diejenigen Bereiche ihrer Tätigkeit lenken, die sich mittelbar oder unmittelbar auf die Arbeit anderer Organe der Vereinten Nationen auswirken können;

50. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, diese Resolution den Leitern der zwischenstaatlichen Organisationen, der Sonderorganisationen und der mit Meeresangelegenheiten und Seerecht befassten Fonds und Programme der Vereinten Nationen zur Kenntnis zu bringen und sie auf die für sie besonders bedeutsamen Ziffern aufmerksam zu machen, und *unterstreicht*, wie wichtig ihre konstruktiven und rechtzeitigen Beiträge zu dem Bericht des Generalsekretärs über Ozeane und Seerecht und ihre Teilnahme an den entsprechenden Tagungen und Prozessen sind;

51. *bittet* die zuständigen internationalen Organisationen sowie die Finanzierungsinstitutionen, diese Resolution bei ihren Programmen und Tätigkeiten besonders zu berücksichtigen und zur Erstellung des umfassenden Berichts des Generalsekretärs über Ozeane und Seerecht beizutragen;

XV. Treuhandfonds

52. *erkennt an*, wie wichtig die Treuhandfonds sind, die gemäß Resolution 55/7 der Generalversammlung durch den Generalsekretär eingerichtet wurden, um den Staaten bei der Beilegung von Streitigkeiten durch den Seegerichtshof behilflich zu sein⁵⁰ und die Entwicklungsländer, insbesondere die am wenigsten entwickelten Länder und die kleinen Inselentwicklungsländer, dabei zu unterstützen, Unterlagen für die Kommission im Einklang mit Artikel 76 des Seerechtsübereinkommens zu erstellen⁵¹, die Kosten der Teilnahme von Kommissionsmitgliedern an den Sitzungen der Kommission zu tragen⁵² und an den Tagungen des Beratungsprozesses teilzunehmen⁵³, und *bittet* die Staaten, die zwischenstaatlichen Organisationen und Organe, die nationalen Institutionen, die nichtstaatlichen Organisationen und die internationalen Finanzinstitutionen sowie natürliche und juristische Personen, freiwillige finanzielle oder sonstige Beiträge an diese Treuhandfonds zu entrichten;

XVI. Siebenundfünfzigste Tagung der Generalversammlung

53. *beschließt*, auf der siebenundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung zwei Plenarsitzungstage, den 9. und 10. Dezember 2002, der Behandlung des Punktes "Ozeane und Seerecht" sowie der Begehung des zwanzigsten Jahrestags der Auflage des Seerechtsübereinkommens zur Unterzeichnung zu widmen, und legt den Mitgliedstaaten und Beobachtern nahe, dabei auf möglichst hoher politischer Ebene vertreten zu sein;

54. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung in Verbindung mit sei-

⁴⁹ Als Koordinierungsmechanismus fungiert derzeit der Unterausschuss Ozeane und Küstengebiete des Verwaltungsausschusses für Koordinierung; sein Status wird gegenwärtig im Rahmen der Reform der Mechanismen des Verwaltungsausschusses für Koordinierung insgesamt überprüft.

⁵⁰ Siehe Resolution 55/7, Ziffer 9.

⁵¹ Ebd., Ziffer 18.

⁵² Ebd., Ziffer 20.

⁵³ Ebd., Ziffer 45.

nem umfassenden Jahresbericht über Ozeane und Seerecht über die Durchführung dieser Resolution sowie über sonstige Entwicklungen und Fragen im Zusammenhang mit Meeresangelegenheiten und dem Seerecht Bericht zu erstatten und den Bericht im Einklang mit den in Resolution 54/33 festgelegten Modalitäten vorzulegen;

55. *beschließt*, den Punkt "Ozeane und Seerecht" in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 56/13

Verabschiedet auf der 67. Plenarsitzung am 28. November 2001, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/56/L.18 und Add.1, eingebracht von: Australien, Bahamas, Bangladesch, Barbados, Belgien, Brasilien, Dänemark, Deutschland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kanada, Luxemburg, Madagaskar, Malta, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Nauru, Neuseeland, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Papua-Neuguinea, Portugal, Rumänien, Salomonen, Samoa, Schweden, Senegal, Sierra Leone, Spanien, St. Lucia, Tonga, Tuvalu, Uganda, Uruguay, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika.

56/13. **Übereinkommen zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische**

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die einschlägigen Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen ("Seerechtsübereinkommen")⁵⁴, einschließlich des Teils VII Abschnitt 2,

in Anerkennung dessen, dass das Übereinkommen zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische ("Durchführungsübereinkommen")⁵⁵ im Einklang mit dem Seerechtsübereinkommen Bestimmungen für die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische festlegt, einschließlich Bestimmungen über die subregionale und regionale Zusammenarbeit bei der Durchsetzung, die verbindliche Streitbeilegung und die Rechte und Pflichten der Staaten im Hinblick auf die Ermächtigung von Schiffen, die ihre Flagge führen, zur Befischung der Hohen See,

sowie in Anerkennung dessen, dass die Flaggenstaaten die in dem Durchführungsübereinkommen festgelegte und in dem Übereinkommen zur Förderung der Einhaltung internationaler Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen durch Fischereifahrzeuge auf Hoher See ("Einhaltungsübereinkommen")⁵⁶ sowie in dem Verhaltenskodex für verantwortungsvolle Fischerei der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen⁵⁷ als Grundsatz wiederholte Pflicht haben, über die ihre Flagge führenden Fischereifahrzeuge und Schiffe zu deren Unterstützung eine wirksame Kontrolle auszuüben und dafür zu sorgen, dass die Tätigkeit dieser Schiffe nicht die Wirksamkeit der auf nationaler, subregionaler, regionaler oder globaler Ebene im Einklang mit dem Völkerrecht ergriffenen Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen untergräbt,

mit Befriedigung feststellend, dass das Durchführungsübereinkommen demnächst in Kraft treten wird, da dreißig Staaten es ratifiziert haben beziehungsweise ihm beigetreten sind, und außerdem feststellend, dass das Inkrafttreten des Übereinkommens bestimmte Verantwortlichkeiten für die Vertragsstaaten und andere wichtige Erwägungen nach sich zieht, die in dem Übereinkommen ausgeführt sind,

feststellend, dass alle Staaten verpflichtet sind, gemäß den Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens bei der Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische zusammenzuarbeiten,

im Bewusstsein der Notwendigkeit, die internationale Zusammenarbeit zu fördern und zu erleichtern, vor allem auf regionaler und subregionaler Ebene, um in Übereinstimmung mit dieser Resolution die Erhaltung, Bewirtschaftung und langfristige nachhaltige Erschließung der lebenden Meeresressourcen der Ozeane und Meere der Welt zu gewährleisten, und die Tatsache bedauernd, dass die gebietsübergreifenden Fischbestände und die Bestände weit wandernder Fische in vielen Teilen der Welt überfischt werden oder einem hohen und kaum geregelten Fischereiaufwand unterliegen, unter anderem hauptsächlich als Ergebnis nicht genehmigter Fischerei, unzureichender Regulierungsmaßnahmen und überhöhter Fangkapazitäten,

sowie in dem Bewusstsein, dass das Durchführungsübereinkommen die Staaten und Rechtsträger dazu verpflichtet, sich unmittelbar oder über geeignete subregionale oder regionale Organisationen oder Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung um eine Zusammenarbeit in Bezug auf gebietsübergreifende Fischbestände und Bestände weit wandernder Fische zu bemühen, unter Berücksichtigung der besonderen Merkmale der Subregion oder Region, um die wirksame Erhaltung, Bewirtschaftung und langfristige nachhaltige Erschließung dieser Bestände sicherzustellen, und solche Organisationen oder Vereinbarungen zu schaffen, falls es sie noch nicht gibt,

⁵⁴ Siehe *The Law of the Sea: Official Texts of the United Nations Convention on the Law of the Sea of 10 December 1982 and of the Agreement relating to the Implementation of Part XI of the United Nations Convention on the Law of the Sea of 10 December 1982 with Index and Excerpts from the Final Act of the Third United Nations Conference on the Law of the Sea* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.97.V.10).

⁵⁵ *International Fisheries Instruments with Index* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.98.V.11), Abschnitt I; siehe auch A/CONF.164/37.

⁵⁶ Ebd., Abschnitt II.

⁵⁷ Ebd., Abschnitt III.

in Anerkennung der Wichtigkeit des Durchführungsübereinkommens für die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische sowie der Notwendigkeit der regelmäßigen Behandlung der diesbezüglichen Entwicklungen durch die Generalversammlung und ihrer Überprüfung durch die Vertragsparteien des Durchführungsübereinkommens gemäß den Bestimmungen des Übereinkommens, sobald es in Kraft getreten ist,

mit Genugtuung über den Abschluss der Verhandlungen und den Beginn der Vorbereitungsarbeit zur Schaffung neuer regionaler Rechtsinstrumente, Vereinbarungen und Organisationen in mehreren Fischgebieten, die bislang nicht bewirtschaftet wurden, und Kenntnis nehmend von der Rolle des Seerechtsübereinkommens und des Durchführungsübereinkommens bei der Ausgestaltung dieser Rechtsinstrumente, Vereinbarungen und Organisationen,

sowie mit Genugtuung darüber, dass immer mehr Staaten und andere Rechtsträger sowie regionale und subregionale Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung Gesetze erlassen, Vorschriften festgelegt, Übereinkommen verabschiedet oder andere Maßnahmen ergriffen haben, um die Bestimmungen des Durchführungsübereinkommens noch vor seinem Inkrafttreten umzusetzen,

unter Berücksichtigung dessen, dass die Staaten, die gebietsübergreifende Fischbestände oder Bestände weit wandernder Fische auf Hoher See befischen, und die betreffenden Küstenstaaten im Einklang mit dem Seerechtsübereinkommen, dem Verhaltenskodex für verantwortungsvolle Fischerei und dem Durchführungsübereinkommen ihre Pflicht zur Zusammenarbeit erfüllen sollen, indem sie Mitglied der subregionalen oder regionalen Organisationen betreffend Fischereibewirtschaftung werden, sich an derartigen Vereinbarungen beteiligen oder der Anwendung der im Rahmen dieser Organisationen oder Vereinbarungen festgelegten Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen zustimmen, und dass Staaten, die ein tatsächliches Interesse an der betreffenden Fischerei haben, Mitglied solcher Organisationen oder Teilnehmer solcher Vereinbarungen werden können,

im Bewusstsein der Verpflichtung der Staaten, entweder unmittelbar oder über subregionale, regionale oder globale Organisationen zusammenzuarbeiten, um die Entwicklungsländer, insbesondere die am wenigsten entwickelten Länder und die kleinen Inselentwicklungsländer, verstärkt in die Lage zu versetzen, gebietsübergreifende Fischbestände und Bestände weit wandernder Fische zu erhalten und zu bewirtschaften und ihre eigene Fischerei in Bezug auf diese Bestände zu entwickeln,

sowie in dem Bewusstsein, wie wichtig das Einhaltungübereinkommen ist, das auf dem durch das Seerechtsübereinkommen geschaffenen rechtlichen Rahmen aufbaut, und feststellend, dass 22 Staaten das Einhaltungübereinkommen angenommen haben, es aber noch nicht in Kraft getreten ist,

besorgt darüber, dass illegale, nicht gemeldete und unregulierte Fischerei, so auch die in dem Bericht des Generalse-

ekretärs genannte⁵⁸, die Bestände bestimmter Fischarten ernsthaft zu erschöpfen droht, und in dieser Hinsicht mit der nachdrücklichen Aufforderung an die Staaten und Rechtsträger, bei den Anstrengungen zur Eindämmung dieser Arten von Fischereitätigkeiten zusammenzuarbeiten,

mit Genugtuung darüber, dass die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen einen Internationalen Aktionsplan zur Verhinderung, Abschreckung und Beseitigung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei verabschiedet hat, der den Schwerpunkt auf die Hauptverantwortung des Flaggenstaats und auf den Einsatz aller verfügbaren Hoheitsbefugnisse im Einklang mit dem Völkerrecht legt, namentlich Maßnahmen des Hafenstaats, Maßnahmen des Küstenstaats, marktbezogene Maßnahmen sowie Maßnahmen, die sicherstellen, dass die Staatsangehörigen dieser Staaten die illegale, nicht gemeldete und unregulierte Fischerei weder unterstützen noch betreiben,

feststellend, dass der Internationale Aktionsplan das Ziel verfolgt, die illegale, nicht gemeldete und unregulierte Fischerei zu verhindern, von ihr abzuschrecken und sie zu beseitigen, indem allen Staaten umfassende, wirksame und transparente Maßnahmen als Handlungsanleitung zur Verfügung gestellt werden, namentlich über geeignete regionale Organisationen betreffend Fischereibewirtschaftung, die im Einklang mit dem Völkerrecht geschaffen werden,

unter Hinweis darauf, dass die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen 1999 internationale Aktionspläne zur Steuerung von Fischereikapazitäten, zur Verringerung des Beifangs von Seevögeln bei der Langleinenfischerei und zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Haibestände verabschiedet hat,

feststellend, wie wichtig es ist, dass im Einklang mit dem Durchführungsübereinkommen der Vorsorgeansatz weitgehend auf die Erhaltung, Bewirtschaftung und Nutzung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische angewandt wird,

sowie feststellend, wie wichtig es ist, dass die in Artikel 5 des Durchführungsübereinkommens ausgeführten Grundsätze, namentlich die das Ökosystem betreffenden Erwägungen, auf die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische angewandt werden,

Kenntnis nehmend von der am 4. Oktober 2001 verabschiedeten Erklärung von Reykjavik über verantwortungsvolle Fischerei im Meeresökosystem⁵⁹,

mit Genugtuung über den Bericht des Generalsekretärs über die jüngsten Entwicklungen und den derzeitigen Stand des Durchführungsübereinkommens⁶⁰,

⁵⁸ A/56/58/Add.1, Ziffer 61.

⁵⁹ E/CN.17/2002/PC.2/3, Anlage.

⁶⁰ A/56/357.

1. *fordert* alle Staaten und die anderen in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b des Durchführungsübereinkommens⁵⁵ genannten Rechtsträger *auf*, soweit nicht bereits geschehen, das Übereinkommen zu ratifizieren beziehungsweise ihm beizutreten und seine vorläufige Anwendung in Erwägung zu ziehen;

2. *fordert* alle Staaten *auf*, soweit nicht bereits geschehen, zur Verwirklichung des Ziels der universellen Beteiligung Vertragsparteien des Seerechtsübereinkommens⁵⁴ zu werden, das den rechtlichen Rahmen für die Durchführung aller Tätigkeiten in den Ozeanen und Meeren vorgibt, unter Berücksichtigung der Beziehung zwischen dem Seerechtsübereinkommen und dem Durchführungsübereinkommen;

3. *betont*, wie wichtig das Inkrafttreten und die wirksame Durchführung des Durchführungsübereinkommens sind, namentlich derjenigen Bestimmungen, die sich auf die bilaterale, regionale und subregionale Zusammenarbeit bei der Durchsetzung beziehen, und fordert nachdrücklich zur Fortführung der diesbezüglichen Anstrengungen auf;

4. *fordert* alle Staaten und die anderen in dem Durchführungsübereinkommen genannten Rechtsträger *nachdrücklich auf*, sich entweder unmittelbar oder über geeignete subregionale oder regionale Organisationen oder Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung um eine Zusammenarbeit in Bezug auf gebietsübergreifende Fischbestände und Bestände weit wandernder Fische zu bemühen, um die wirksame Erhaltung, Bewirtschaftung und langfristige nachhaltige Erschließung dieser Bestände sicherzustellen, sich auf die erforderlichen Koordinierungsmaßnahmen zu einigen und, falls keine subregionalen oder regionalen Organisationen oder Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung für bestimmte gebietsübergreifende Fischbestände oder Bestände weit wandernder Fische vorhanden sind, zusammenzuarbeiten, um solche Organisationen zu schaffen, oder sonstige geeignete Vereinbarungen einzugehen;

5. *begrüßt* die Aufnahme von Verhandlungen zur Schaffung regionaler und subregionaler Organisationen oder Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung in mehreren Fischereigebieten, und fordert die Teilnehmer an diesen Verhandlungen nachdrücklich auf, die Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens und des Durchführungsübereinkommens auf ihre Arbeit anzuwenden;

6. *erwartet* das Inkrafttreten des Durchführungsübereinkommens und ersucht den Generalsekretär, sobald das Übereinkommen in Kraft ist, die Staaten, die es ratifiziert haben oder ihm beigetreten sind, zu konsultieren, unter anderem mit dem Ziel, die Durchführung des Übereinkommens auf regionaler, subregionaler und globaler Ebene zu prüfen, der Generalversammlung geeignete Empfehlungen betreffend Umfang und Inhalt des Jahresberichts des Generalsekretärs im Zusammenhang mit dem Übereinkommen vorzulegen und die durch den Generalsekretär gemäß Artikel 36 des Übereinkommens einzuuberufende Überprüfungskonferenz vorzubereiten;

7. *fordert* die Staaten *auf*, den Entwicklungsländern, wie im Durchführungsübereinkommen vorgesehen, Hilfe zu ge-

währen, stellt fest, wie wichtig die Teilnahme von Vertretern der Entwicklungsländer an den Foren ist, in denen Fischereifragen erörtert werden, und kommt dahin gehend überein, nach dem Inkrafttreten des Übereinkommens die Durchführung der zur Gewährung von Hilfe an die Entwicklungsländer auffordernden Bestimmungen zu überprüfen und die Einrichtung eines Hilfsprogramms im Rahmen des Übereinkommens zu erleichtern;

8. *ersucht* den Generalsekretär, in seinen nächsten Bericht über den Stand und die Durchführung des Durchführungsübereinkommens eine Hintergrundstudie über die Bestimmungen von Teil VII des Übereinkommens betreffend die Bedürfnisse der Entwicklungsländer aufzunehmen, unter Berücksichtigung der bestehenden Vereinbarungen und der den Entwicklungsländern gewährten Hilfe, die im Rahmen des Übereinkommens möglicherweise relevant sind, sowie mögliche Formen der Hilfe vorzuschlagen;

9. *bittet* die Staaten, die internationalen Finanzinstitutionen und die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, entsprechend Teil VII des Durchführungsübereinkommens Hilfe zu gewähren, so auch gegebenenfalls durch die Schaffung spezieller Finanzmechanismen oder -instrumente, um den Entwicklungsländern, insbesondere den am wenigsten entwickelten Ländern und den kleinen Inselentwicklungsländern, dabei behilflich zu sein, eigene Kapazitäten zur Nutzung von Fischereiresourcen zu entwickeln, namentlich durch den Aufbau einer Fischereiflotte unter der Flagge ihres Landes, eine wertschöpfende Weiterverarbeitung und die Ausweitung ihrer wirtschaftlichen Grundlage in der Fischereiindustrie, in Übereinstimmung mit der Verpflichtung, für eine ordnungsgemäße Erhaltung und Bewirtschaftung dieser Fischereiresourcen zu sorgen;

10. *fordert* alle in Artikel X Absatz 1 des Einhaltungsübereinkommens⁵⁶ genannten Staaten und anderen Rechtsträger *auf*, soweit nicht bereits geschehen, dieses Rechtsinstrument anzunehmen und danach wirksam anzuwenden;

11. *fordert* alle Staaten *auf*, sicherzustellen, dass ihre Schiffe die von subregionalen und regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung im Einklang mit dem Durchführungsübereinkommen erlassenen Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen befolgen;

12. *fordert* die Staaten *auf*, den ihre Flagge führenden Schiffen nicht zu gestatten, auf Hoher See Fischfang zu betreiben, ohne dass sie eine wirksame Kontrolle über ihre Tätigkeit ausüben, und im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens, des Durchführungsübereinkommens und des Einhaltungsübereinkommens konkrete Maßnahmen zu ergreifen, um die Fischereitätigkeit von ihre Flagge führenden Schiffen zu kontrollieren;

13. *nimmt Kenntnis* von den Ergebnissen der vom 9. bis 11. Oktober 2000 in Rom abgehaltenen ersten Tagung der Gemeinsamen Ad-hoc-Arbeitsgruppe über illegale, nicht gemeldete und unregelmäßige Fischerei und damit zusammenhängende

Fragen der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation, die mehrere Empfehlungen enthielten, deren Ziel es ist, die Kontrolle des Flaggenstaats und des Hafenstaats über die Fischereifahrzeuge auszuweiten, um so die Ursachen für die illegale, nicht gemeldete und unregelmäßige Fischerei zu beseitigen;

14. *fordert* die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und ihre Mitglieder *auf*, in Zusammenarbeit mit den Staaten und Rechtsträgern, regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung und den anderen zuständigen internationalen Organisationen wie der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation die möglichen Schlüsselfragen im Zusammenhang mit einer wirksamen Kontrolle des Flaggenstaats über die Fischereiaktivitäten eines Fischereifahrzeugs anzugehen;

15. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, mit Vorrang ihre Tätigkeiten zu koordinieren und unmittelbar sowie gegebenenfalls über die zuständigen regionalen Organisationen betreffend Fischereibewirtschaftung bei der Durchführung des vor kurzem von der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen verabschiedeten Internationalen Aktionsplans zur Verhinderung, Abschreckung und Beseitigung der illegalen, nicht gemeldeten und unregelmäßigen Fischerei⁶¹ zusammenzuarbeiten, nationale Aktionspläne zur Bekämpfung der illegalen, nicht gemeldeten und unregelmäßigen Fischerei und zur Steuerung der Fischfangkapazitäten auszuarbeiten, den Informationsaustausch zu fördern, sich für die volle Mitwirkung aller Interessengruppen einzusetzen und sämtliche Bemühungen zur Koordinierung der gesamten Tätigkeit der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen mit anderen internationalen Organisationen, einschließlich der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation, mitzutragen;

16. *ermutigt* die Staaten und sonstigen Rechtsträger, Umweltschutzauflagen, insbesondere soweit sie sich aus multilateralen Umweltübereinkünften ableiten, in geeigneter Weise, namentlich über die subregionalen oder regionalen Organisationen oder Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung, deren Mitglieder oder Teilnehmer sie sind, in die Bewirtschaftung der gebietsübergreifenden Fischbestände und der Bestände weit wandernder Fische zu integrieren;

17. *legt* den Staaten *nahe*, die in Artikel 5 des Durchführungsübereinkommens ausgeführten Grundsätze, namentlich die das Ökosystem betreffenden Erwägungen, auf die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische anzuwenden und diese Grundsätze auf nationaler Ebene und in den subregionalen oder regionalen Organisationen oder Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung, deren Mitglieder oder Teilnehmer sie sind, oder gegebenenfalls auf weltweiter Ebene in die Fischereibewirtschaftung einzubeziehen;

18. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, den Vorsorgeansatz weitgehend auf die Erhaltung, Bewirtschaftung und Nutzung der gebietsübergreifenden Fischbestände und Bestände weit wandernder Fische anzuwenden, und fordert die Vertragsstaaten des Durchführungsübereinkommens auf, die Bestimmungen des Artikels 6 des Übereinkommens in vollem Umfang und mit Vorrang durchzuführen;

19. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung einen Bericht über den Stand und die Durchführung des Durchführungsübereinkommens und über die Auswirkungen des Inkrafttretens des Übereinkommens auf die im gesamten System der Vereinten Nationen vorhandenen oder geplanten Rechtsinstrumente und Programme im Zusammenhang mit gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische vorzulegen, unter Berücksichtigung der Informationen, die von den Staaten, den zuständigen Sonderorganisationen, insbesondere der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, und anderen in Betracht kommenden Organen, Organisationen und Programmen des Systems der Vereinten Nationen, von regionalen und subregionalen Organisationen und Vereinbarungen zur Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische sowie von sonstigen zuständigen zwischenstaatlichen Organen und nichtstaatlichen Organisationen bereitgestellt werden, und Informationen über die weiteren Entwicklungen im Zusammenhang mit der Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische und anderen Aspekten dieser Resolution in den Bericht aufzunehmen;

20. *beschließt*, den Unterpunkt "Übereinkommen zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische" unter dem Punkt "Ozeane und Seerecht" in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 56/31

Verabschiedet auf der 72. Plenarsitzung am 3. Dezember 2001, in einer ausgezeichneten Abstimmung mit 130 Stimmen bei 2 Gegenstimmen und 10 Enthaltungen*, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/56/L.23 und Add.1, eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Bahrain, Bangladesch, Dschibuti, Guinea, Indonesien, Jemen, Jordanien, Katar, Komoren, Kuba, Kuwait, Libanon, Malaysia, Mali, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Oman, Pakistan, Saudi-Arabien, Senegal, Somalia, Südafrika, Sudan, Togo, Tunesien, Vereinigte Arabische Emirate, Palästina.

* *Dafür*: Ägypten, Algerien, Andorra, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Bulgarien, Burundi, Chile, China, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guyana, Honduras, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Jugoslawien, Kambodscha, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lettland, Libanon, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Liechtenstein, Luxemburg, Madagaskar, Malaysia, Malediven,

⁶¹ Siehe Bericht des Fischereiausschusses, Vierundzwanzigste Tagung, Rom, 26. Februar bis 2. März 2001.

Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, Russische Föderation, Sambia, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, Sudan, Suriname, Syrische Arabische Republik, Thailand, Togo, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Ukraine, Uruguay, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zypern.

Dagegen: Israel, Nauru.

Enthaltung: Australien, Haiti, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Nicaragua, Papua-Neuguinea, Salomonen, Tuvalu, Vanuatu, Vereinigte Staaten von Amerika.

56/31. Jerusalem

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 36/120 E vom 10. Dezember 1981, 37/123 C vom 16. Dezember 1982, 38/180 C vom 19. Dezember 1983, 39/146 C vom 14. Dezember 1984, 40/168 C vom 16. Dezember 1985, 41/162 C vom 4. Dezember 1986, 42/209 D vom 11. Dezember 1987, 43/54 C vom 6. Dezember 1988, 44/40 C vom 4. Dezember 1989, 45/83 C vom 13. Dezember 1990, 46/82 B vom 16. Dezember 1991, 47/63 B vom 11. Dezember 1992, 48/59 A vom 14. Dezember 1993, 49/87 A vom 16. Dezember 1994, 50/22 A vom 4. Dezember 1995, 51/27 vom 4. Dezember 1996, 52/53 vom 9. Dezember 1997, 53/37 vom 2. Dezember 1998, 54/37 vom 1. Dezember 1999 und 55/50 vom 1. Dezember 2000, in denen sie unter anderem feststellte, dass alle Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen und Handlungen der Besatzungsmacht Israel, die den Charakter und Status der Heiligen Stadt Jerusalem geändert haben beziehungsweise ändern sollten, insbesondere das sogenannte "Grundgesetz" über Jerusalem und die Erklärung Jerusalems zur Hauptstadt Israels, null und nichtig sind und unverzüglich rückgängig gemacht werden müssen,

sowie unter Hinweis auf die Resolution 478 (1980) des Sicherheitsrats vom 20. August 1980, in der der Rat unter anderem beschloss, das "Grundgesetz" nicht anzuerkennen, und diejenigen Staaten, die diplomatische Vertretungen in Jerusalem eingerichtet hatten, aufforderte, diese Vertretungen aus der Heiligen Stadt abzuziehen,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs⁶²,

1. *stellt fest*, dass Israels Beschluss, die Heilige Stadt Jerusalem seinem Recht, seiner Rechtsprechung und seiner Verwaltung zu unterstellen, rechtswidrig und somit null und nichtig ist und keinerlei Gültigkeit besitzt;

2. *missbilligt* es, dass einige Staaten unter Verstoß gegen die Resolution 478 (1980) des Sicherheitsrats ihre diplomatischen Vertretungen nach Jerusalem verlegt haben und sich weigern, der genannten Resolution Folge zu leisten;

3. *fordert* diese Staaten *erneut auf*, sich in Übereinstimmung mit der Charta der Vereinten Nationen an die einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen zu halten;

⁶² A/56/480.

4. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 56/32

Verabschiedet auf der 72. Plenarsitzung am 3. Dezember 2001, in einer aufgetragenen Abstimmung mit 90 Stimmen bei 5 Gegenstimmen und 54 Enthaltungen*, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/56/L.24 und Add.1, eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Bahrain, Bangladesch, Dschibuti, Guinea, Indonesien, Jemen, Jordanien, Katar, Komoren, Kuba, Kuwait, Libanon, Malaysia, Marokko, Mauretanien, Oman, Pakistan, Saudi-Arabien, Somalia, Südafrika, Sudan, Syrische Arabische Republik, Togo, Tunesien, Vereinigte Arabische Emirate, Palästina.

* *Dafür:* Afghanistan, Ägypten, Algerien, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Bolivien, Botsuana, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Ghana, Guyana, Honduras, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kap Verde, Katar, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Libanon, Libysch-Arabische Dschamahirija, Madagaskar, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Philippinen, Russische Föderation, Sambia, Saudi-Arabien, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Sri Lanka, St. Lucia, Sudan, Suriname, Syrische Arabische Republik, Thailand, Togo, Trinidad und Tobago, Tschad, Tunesien, Türkei, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zypern.

Dagegen: Israel, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Tuvalu, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltung: Andorra, Australien, Belgien, Benin, Brasilien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Haiti, Irland, Island, Italien, Japan, Jugoslawien, Kanada, Kasachstan, Kenia, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Monaco, Nauru, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Northern Ireland, Norwegen, Österreich, Paraguay, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, Salomonen, San Marino, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika, Tonga, Tschechische Republik, Ukraine, Uruguay, Vanuatu, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland.

56/32. Der syrische Golan

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Punktes "Die Situation im Nahen Osten",

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs⁶³,

unter Hinweis auf die Resolution 497 (1981) des Sicherheitsrats vom 17. Dezember 1981,

in Bekräftigung des Grundprinzips der Unzulässigkeit des gewaltsamen Gebietserwerbs, im Einklang mit dem Völkerrecht und der Charta der Vereinten Nationen,

erneut bekräftigend, dass das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegzeiten⁶⁴ auf den besetzten syrischen Golan Anwendung findet,

⁶³ Ebd.

⁶⁴ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 973.

zutiefst besorgt darüber, dass sich Israel unter Verstoß gegen die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats und der Generalversammlung nicht aus dem seit 1967 unter Besetzung stehenden syrischen Golan zurückgezogen hat,

betonend, dass der Bau von Siedlungen und die Tätigkeiten, die Israel seit 1967 in dem besetzten syrischen Golan durchführt, illegal sind,

mit Genugtuung über die Einberufung der Friedenskonferenz über den Nahen Osten am 30. Oktober 1991 in Madrid auf der Grundlage der Resolutionen des Sicherheitsrats 242 (1967) vom 22. November 1967, 338 (1973) vom 22. Oktober 1973 und 425 (1978) vom 19. März 1978 sowie der Formel "Land gegen Frieden",

mit dem Ausdruck ernster Besorgnis darüber, dass der Friedensprozess ins Stocken geraten ist, was die Verhandlungen mit Syrien betrifft, und in der Hoffnung, dass die Friedensgespräche bald wieder an dem bereits Erreichten anknüpfen werden,

1. *erklärt*, dass Israel die Resolution 497 (1981) des Sicherheitsrats bislang nicht befolgt hat;

2. *erklärt außerdem*, dass der Beschluss Israels vom 14. Dezember 1981, den besetzten syrischen Golan seinem Recht, seiner Rechtsprechung und seiner Verwaltung zu unterstellen, null und nichtig ist und keinerlei Gültigkeit besitzt, wie vom Sicherheitsrat in seiner Resolution 497 (1981) bestätigt, und fordert Israel auf, diesen Beschluss rückgängig zu machen;

3. *bekräftigt ihre Feststellung*, dass alle einschlägigen Bestimmungen der Kriegsordnung in der Anlage zum Haager Abkommen von 1907⁶⁵ sowie des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegzeiten⁶⁴ nach wie vor auf das seit 1967 von Israel besetzte syrische Hoheitsgebiet Anwendung finden, und fordert alle Vertragsparteien dieser Übereinkünfte auf, ihre Verpflichtungen aus diesen Übereinkünften unter allen Umständen einzuhalten beziehungsweise deren Einhaltung sicherzustellen;

4. *stellt erneut fest*, dass die weiter andauernde Besetzung des syrischen Golan und dessen De-facto-Annexion ein Hindernis auf dem Wege zur Herbeiführung eines gerechten, umfassenden und dauerhaften Friedens in der Region darstellen;

5. *fordert Israel auf*, die Gespräche mit Syrien und Libanon wieder aufzunehmen und die im Verlauf der vorangegangenen Gespräche eingegangenen Verpflichtungen und abgegebenen Zusicherungen zu achten;

6. *verlangt erneut*, dass sich Israel in Durchführung der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats bis zur Linie vom 4. Juni 1967 aus dem gesamten besetzten syrischen Golan zurückzieht;

7. *fordert* alle betroffenen Parteien, die gemeinsamen Schirmherren des Friedensprozesses und die gesamte internationale Gemeinschaft *auf*, alle erforderlichen Anstrengungen zu unternehmen, um die Wiederaufnahme des Friedensprozesses und seinen Erfolg sicherzustellen, indem sie die Resolutionen 242 (1967) und 338 (1973) des Sicherheitsrats durchführen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 56/33

Verabschiedet auf der 72. Plenarsitzung am 3. Dezember 2001, in einer ungezeichneten Abstimmung mit 106 Stimmen bei 5 Gegenstimmen und 48 Enthaltungen*, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/56/L.19 und Add.1, eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Bahrain, Bangladesch, Brunei Darussalam, Dschibuti, Guinea, Guyana, Indonesien, Jemen, Jordanien, Katar, Komoren, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Malaysia, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Namibia, Niger, Oman, Pakistan, Saudi-Arabien, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Somalia, Südafrika, Sudan, Togo, Tunesien, Vereinigte Arabische Emirate, Palästina.

* *Dafür:* Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Äquatorialguinea, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Katar, Kenia, Kolumbien, Komoren, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Libanon, Libysch-Arabische Dschamahirija, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Republik Korea, Ruanda, Salomonen, Sambia, Saudi-Arabien, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Sri Lanka, St. Lucia, Sudan, Suriname, Syrische Arabische Republik, Thailand, Togo, Trinidad und Tobago, Tschad, Tunesien, Türkei, Uganda, Ukraine, Uruguay, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zypern.

Dagegen: Israel, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Tuvalu, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltung: Andorra, Argentinien, Australien, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Italien, Japan, Jugoslawien, Kanada, Kasachstan, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Monaco, Nauru, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, San Marino, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika, Tonga, Tschechische Republik, Ungarn, Vanuatu, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland.

56/33. Ausschuss für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 181 (II) vom 29. November 1947, 194 (III) vom 11. Dezember 1948, 3236 (XXIX) vom 22. November 1974, 3375 (XXX) und 3376 (XXX) vom 10. November 1975, 31/20 vom 24. November 1976, 32/40 A vom 2. Dezember 1977, 33/28 A und B vom 7. Dezember 1978, 34/65 A vom 29. November 1979 und 34/65 C vom 12. Dezember 1979, ES-7/2 vom 29. Juli 1980, 35/169 A und C vom 15. Dezember 1980, 36/120 A und C vom 10. Dezember 1981, ES-7/4 vom 28. April 1982, 37/86 A vom 10. Dezember 1982, 38/58 A vom 13. Dezember 1983,

⁶⁵ Siehe Carnegie Endowment for International Peace, *The Hague Conventions and Declarations of 1899 and 1907* (New York, Oxford University Press, 1915).

39/49 A vom 11. Dezember 1984, 40/96 A vom 12. Dezember 1985, 41/43 A vom 2. Dezember 1986, 42/66 A vom 2. Dezember 1987, 43/175 A vom 15. Dezember 1988, 44/41 A vom 6. Dezember 1989, 45/67 A vom 6. Dezember 1990, 46/74 A vom 11. Dezember 1991, 47/64 A vom 11. Dezember 1992, 48/158 A vom 20. Dezember 1993, 49/62 A vom 14. Dezember 1994, 50/84 A vom 15. Dezember 1995, 51/23 vom 4. Dezember 1996, 52/49 vom 9. Dezember 1997, 53/39 vom 2. Dezember 1998, 54/39 vom 1. Dezember 1999 und 55/52 vom 1. Dezember 2000,

nach Behandlung des Berichts des Ausschusses für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes⁶⁶,

erinnert an die Unterzeichnung der Prinzipienklärung über vorübergehende Selbstverwaltung samt Anhängen und Einvernehmlichem Protokoll durch die Regierung des Staates Israel und die Palästinensische Befreiungsorganisation am 13. September 1993 in Washington⁶⁷ sowie die darauffolgenden Durchführungsabkommen, insbesondere das am 28. September 1995 in Washington unterzeichnete israelisch-palästinensische Interimsabkommen über das Westjordanland und den Gazastreifen⁶⁸,

erneut erklärend, dass die Vereinten Nationen eine dauernde Verantwortung für die Palästinafrage tragen, bis diese unter allen Aspekten zufriedenstellend im Einklang mit internationaler Legitimität gelöst ist,

1. dankt dem Ausschuss für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes für seine Bemühungen bei der Wahrnehmung der ihm von der Generalversammlung übertragenen Aufgaben;

2. ist der Auffassung, dass der Ausschuss auch künftig einen wertvollen und positiven Beitrag zu den internationalen Bemühungen um die Förderung des Nahostfriedensprozesses und der vollinhaltlichen Umsetzung der erzielten Übereinkünfte und die Mobilisierung internationaler Unterstützung und Hilfe für das palästinensische Volk während der Übergangszeit leisten kann;

3. schließt sich den Schlussfolgerungen und Empfehlungen des Ausschusses in Kapitel VII seines Berichts⁶⁶ an;

4. ersucht den Ausschuss, die Situation im Zusammenhang mit der Palästinafrage weiter zu verfolgen und gegebenenfalls der Generalversammlung beziehungsweise dem Sicherheitsrat Bericht zu erstatten und Vorschläge zu unterbreiten;

5. ermächtigt den Ausschuss, auch weiterhin alles zu tun, um die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes zu fördern, in seinem gebilligten Arbeitspro-

gramm alle Anpassungen vorzunehmen, die er für zweckmäßig und im Lichte der Entwicklungen für notwendig hält, sowie besonderes Gewicht auf die Notwendigkeit der Mobilisierung von Unterstützung und Hilfe für das palästinensische Volk zu legen und der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung und danach darüber Bericht zu erstatten;

6. ersucht den Ausschuss, palästinensischen und anderen Organisationen der Zivilgesellschaft auch weiterhin seine Zusammenarbeit und Unterstützung zu gewähren, um internationale Solidarität und Unterstützung für die Verwirklichung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes und für eine friedliche Regelung der Palästinafrage zu mobilisieren, und weitere Organisationen der Zivilgesellschaft in seine Tätigkeit mit einzubeziehen;

7. ersucht die Vergleichskommission der Vereinten Nationen für Palästina nach Resolution 194 (III) der Generalversammlung und die anderen mit der Palästinafrage befassten Organe der Vereinten Nationen, mit dem Ausschuss auch weiterhin voll zusammenzuarbeiten und ihm auf Ersuchen die ihnen vorliegenden einschlägigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen;

8. ersucht den Generalsekretär, den Bericht des Ausschusses allen zuständigen Organen der Vereinten Nationen zuzuleiten, und fordert diese nachdrücklich auf, nach Bedarf die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen;

9. ersucht den Generalsekretär außerdem, dem Ausschuss auch weiterhin alle erforderlichen Einrichtungen zur Wahrnehmung seiner Aufgaben zur Verfügung zu stellen.

RESOLUTION 56/34

Verabschiedet auf der 72. Plenarsitzung am 3. Dezember 2001, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 107 Stimmen bei 5 Gegenstimmen und 47 Enthaltungen*, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/56/L.20 und Add.1, eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Bahrain, Bangladesch, Brunei Darussalam, Dschibuti, Guinea, Guyana, Indonesien, Jemen, Jordanien, Katar, Komoren, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Malaysia, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Namibia, Niger, Oman, Pakistan, Saudi-Arabien, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Somalia, Südafrika, Sudan, Tunesien, Vereinigte Arabische Emirate, Palästina.

* Dafür: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Äquatorialguinea, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Katar, Kenia, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Libanon, Libysch-Arabische Dschamahirija, Madagaskar, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Nicaragua, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Republik Korea, Ruanda, Salomonen, Sambia, Saudi-Arabien, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Sri Lanka, St. Lucia, Sudan, Suriname, Syrische Arabische Republik, Thailand, Togo, Trinidad und Tobago, Tschad, Tunesien, Türkei, Uganda, Ukraine, Uruguay, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zypern.

Dagegen: Israel, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Tuvalu, Vereinigte Staaten von Amerika.

⁶⁶ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechsfundfünfzigste Tagung, Beilage 35 (A/56/35).

⁶⁷ A/48/486-S/26560, Anlage.

⁶⁸ A/51/889-S/1997/357, Anlage.

Enthaltung: Andorra, Argentinien, Australien, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Italien, Japan, Jugoslawien, Kanada, Kasachstan, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Monaco, Nauru, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, San Marino, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika, Tonga, Tschechische Republik, Ungarn, Vanuatu, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland.

56/34. Sekretariats-Abteilung für die Rechte der Palästinenser

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Ausschusses für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes⁶⁹,

insbesondere Kenntnis nehmend von den in Abschnitt V.B dieses Berichts enthaltenen einschlägigen Informationen,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 32/40 B vom 2. Dezember 1977, 33/28 C vom 7. Dezember 1978, 34/65 D vom 12. Dezember 1979, 35/169 D vom 15. Dezember 1980, 36/120 B vom 10. Dezember 1981, 37/86 B vom 10. Dezember 1982, 38/58 B vom 13. Dezember 1983, 39/49 B vom 11. Dezember 1984, 40/96 B vom 12. Dezember 1985, 41/43 B vom 2. Dezember 1986, 42/66 B vom 2. Dezember 1987, 43/175 B vom 15. Dezember 1988, 44/41 B vom 6. Dezember 1989, 45/67 B vom 6. Dezember 1990, 46/74 B vom 11. Dezember 1991, 47/64 B vom 11. Dezember 1992, 48/158 B vom 20. Dezember 1993, 49/62 B vom 14. Dezember 1994, 50/84 B vom 15. Dezember 1995, 51/24 vom 4. Dezember 1996, 52/50 vom 9. Dezember 1997, 53/40 vom 2. Dezember 1998, 54/40 vom 1. Dezember 1999 und 55/53 vom 1. Dezember 2000,

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von den Maßnahmen, die der Generalsekretär gemäß ihrer Resolution 55/53 ergriffen hat;

2. *ist der Auffassung*, dass die Sekretariats-Abteilung für die Rechte der Palästinenser nach wie vor einen nützlichen und konstruktiven Beitrag leistet;

3. *ersucht* den Generalsekretär, die Abteilung auch künftig mit den erforderlichen Ressourcen auszustatten und dafür zu sorgen, dass sie ihr Arbeitsprogramm, das in den einschlägigen früheren Resolutionen im Einzelnen festgelegt worden ist, im Benehmen mit dem Ausschuss für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes und unter seiner Anleitung auch weiterhin durchführt, so insbesondere auch, dass sie in verschiedenen Regionen unter Einbeziehung aller Teile der internationalen Gemeinschaft Tagungen veranstaltet, die Dokumentensammlung des Informationssystems der Vereinten Nationen zur Palästinafrage weiterentwickelt und ausbaut, Veröffentlichungen und Informationsmaterial über verschiedene Aspekte der Palästinafrage erstellt und möglichst

weit verbreitet und das jährliche Schulungsprogramm für Be dienstete der Palästinensischen Behörde veranstaltet;

4. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, auch künftig für die Zusammenarbeit der Hauptabteilung Presse und Information und anderer Stellen des Sekretariats Sorge zu tragen, dahin gehend, dass sie die Abteilung in die Lage versetzen, ihre Aufgaben zu erfüllen, und angemessen über die verschiedenen Aspekte der Palästinafrage zu berichten;

5. *bittet* alle Regierungen und Organisationen, mit dem Ausschuss und der Abteilung bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zusammenzuarbeiten;

6. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von den Maßnahmen der Mitgliedstaaten zur alljährlichen Begehung des Internationalen Tages der Solidarität mit dem palästinensischen Volk am 29. November, ersucht sie, die Begehung dieses Tages auch weiterhin einem möglichst breiten Publikum bekannt zu machen, und ersucht den Ausschuss und die Abteilung, im Rahmen der Begehung des Tages der Solidarität in Zusammenarbeit mit der Ständigen Beobachtervertretung Palästinas bei den Vereinten Nationen auch künftig jedes Jahr eine Ausstellung über die Rechte der Palästinenser zu veranstalten.

RESOLUTION 56/35

Verabschiedet auf der 72. Plenarsitzung am 3. Dezember 2001, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 153 Stimmen bei 4 Gegenstimmen und 3 Enthaltungen*, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/56/L.21 und Add.1, eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Bahrain, Bangladesch, Brunei Darussalam, Dschibuti, Guinea, Guyana, Indonesien, Jemen, Jordanien, Katar, Komoren, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Malaysia, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Namibia, Niger, Oman, Pakistan, Saudi-Arabien, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Somalia, Südafrika, Sudan, Tunesien, Vereinigte Arabische Emirate, Palästina.

* *Dafür:* Afghanistan, Ägypten, Algerien, Andorra, Angola, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Benin, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Jugoslawien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lettland, Libanon, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, Südafrika, Sudan, Suriname, Syrische Arabische Republik, Thailand, Togo, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zypern.

Dagegen: Israel, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltung: Nauru, Tuvalu, Vanuatu.

⁶⁹ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechshundfünfzigste Tagung, Beilage 35 (A/56/35).*

56/35. Besonderes Informationsprogramm der Sekretariats-Hauptabteilung Presse und Information über die Palästinafrage

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Ausschusses für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes⁷⁰,

insbesondere Kenntnis nehmend von den in Kapitel VI dieses Berichts enthaltenen Informationen,

unter Hinweis auf ihre Resolution 55/54 vom 1. Dezember 2000,

überzeugt, dass die weltweite Verbreitung genauer und umfassender Informationen und die Rolle der Organisationen und Institutionen der Zivilgesellschaft nach wie vor von entscheidender Bedeutung für eine bessere Kenntnis und eine stärkere Unterstützung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes sind,

in Kenntnis der von der Regierung des Staates Israel und der Palästinensischen Befreiungsorganisation am 13. September 1993 in Washington unterzeichneten Prinzipienklärung über vorübergehende Selbstverwaltung⁷¹ und der darauf folgenden Durchführungsabkommen, namentlich des am 28. September 1995 in Washington unterzeichneten Israelisch-palästinensischen Interimsabkommens über das Westjordanland und den Gazastreifen⁷²,

mit Genugtuung an den wichtigen Beitrag *erinnernd*, den die Vereinten Nationen zur Förderung des Projekts "Bethlehem 2000" geleistet haben,

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von den Maßnahmen, welche die Sekretariats-Hauptabteilung Presse und Information gemäß der Resolution 55/54 getroffen hat;

2. *vertritt die Auffassung*, dass das besondere Informationsprogramm der Hauptabteilung über die Palästinafrage insofern sehr nützlich ist, als es die Palästinafrage und die Situation im Nahen Osten insgesamt, namentlich auch die Fortschritte im Friedensprozess, der internationalen Gemeinschaft stärker ins Bewusstsein rückt, und dass das Programm wirksam zu einem Klima beiträgt, das den Dialog fördert und den Friedensprozess unterstützt;

3. *ersucht* die Hauptabteilung, in voller Zusammenarbeit und Abstimmung mit dem Ausschuss für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes und mit der auf Grund von Entwicklungen betreffend die Palästinafrage unter Umständen gebotenen Flexibilität ihr besonderes Informationsprogramm im Zweijahreszeitraum 2002-2003 fortzusetzen und vor allem

a) Informationen über alle die Palästinafrage betreffenden Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen zu verbreiten, so auch Berichte über die von den zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen geleistete Arbeit;

b) auch weiterhin Publikationen über die verschiedenen Aspekte der Palästinafrage auf allen Gebieten herauszugeben und auf den neuesten Stand zu bringen, so auch Informationen über die jüngsten diesbezüglichen Entwicklungen, insbesondere die Aussichten auf Frieden;

c) ihr audiovisuelles Material über die Palästinafrage zu erweitern und auch weiterhin solches Material herzustellen und zu erhalten, wozu auch die Aktualisierung der Ausstellung im Sekretariat gehört;

d) Informationsmissionen für Journalisten in das Gebiet zu veranstalten und zu fördern, so auch in die der Zuständigkeit der Palästinensischen Behörde unterstehenden Gebiete und die besetzten Gebiete;

e) internationale, regionale und nationale Seminare oder Treffen für Journalisten zu veranstalten, die insbesondere darauf ausgerichtet sind, die Öffentlichkeit für die Palästinafrage zu sensibilisieren;

f) dem palästinensischen Volk auch künftig beim Ausbau des Medienbereichs behilflich zu sein und insbesondere das 1995 begonnene Ausbildungsprogramm für das Personal palästinensischer Rundfunk- und Fernsehanstalten und für palästinensische Journalisten zu stärken.

RESOLUTION 56/36

Verabschiedet auf der 72. Plenarsitzung am 3. Dezember 2001, in einer abgestimmten Abstimmung mit 131 Stimmen bei 6 Gegenstimmen und 20 Enthaltungen*, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/56/L.22 und Add.1 in seiner mündlich abgeänderten Fassung, eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Bahrain, Bangladesch, Brunei Darussalam, Dschibuti, Guinea, Guyana, Indonesien, Jemen, Jordanien, Katar, Komoren, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Malaysia, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Namibia, Niger, Oman, Pakistan, Saudi-Arabien, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Somalia, Südafrika, Sudan, Togo, Tunesien, Vereinigte Arabische Emirate, Palästina.

* *Dafür:* Afghanistan, Ägypten, Algerien, Andorra, Angola, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Finnland, Frankreich, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irland, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Jugoslawien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Katar, Kenia, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Libanon, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nigeria, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Peru, Philippinen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, Südafrika, Sudan, Suriname, Syrische Arabische Republik, Thailand, Togo, Trinidad und Tobago, Tschad, Tunesien, Türkei, Uganda, Ukraine, Uruguay, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zypern.

⁷⁰ Ebd.

⁷¹ A/48/486-S/26560, Anlage.

⁷² A/51/889-S/1997/357, Anlage.

Dagegen: Israel, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Nauru, Tuvalu, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltung: Australien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Georgien, Island, Kanada, Lettland, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Papua-Neuguinea, Paraguay, Polen, Ruanda, Rumänien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland.

56/36. Friedliche Regelung der Palästinafrage

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre einschlägigen Resolutionen, einschließlich der auf der zehnten Notstandssondertagung verabschiedeten Resolutionen,

sowie unter Hinweis auf die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats, namentlich die Resolutionen 242 (1967) vom 22. November 1967 und 338 (1973) vom 22. Oktober 1973,

sich dessen bewusst, dass seit der Verabschiedung der Resolution 181 (II) vom 29. November 1947 mehr als fünfzig Jahre vergangen sind und dass sich die 1967 erfolgte Besetzung palästinensischen Gebiets einschließlich Jerusalems zum vierunddreißigsten Mal jährt,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs, der gemäß dem Ersuchen in ihrer Resolution 55/55 vom 1. Dezember 2000 vorgelegt wurde⁷³,

erneut erklärend, dass die Vereinten Nationen eine dauernde Verantwortung für die Palästinafrage tragen, bis diese unter allen Aspekten gelöst ist,

überzeugt, dass die Herbeiführung einer endgültigen friedlichen Regelung der Palästinafrage, des Kerns des arabisch-israelischen Konflikts, eine zwingende Voraussetzung für die Herbeiführung eines umfassenden und dauerhaften Friedens im Nahen Osten ist,

sich dessen bewusst, dass der Grundsatz der Gleichberechtigung und der Selbstbestimmung der Völker zu den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen gehört,

in Bekräftigung des Grundsatzes der Unzulässigkeit des kriegerischen Gebietserwerbs,

sowie in Bekräftigung der Illegalität der israelischen Siedlungen in dem seit 1967 besetzten Gebiet und der israelischen Maßnahmen zur Veränderung des Status von Jerusalem,

in abermaliger Bekräftigung des Rechts aller Staaten der Region, in Frieden innerhalb sicherer, international anerkannter Grenzen zu leben,

unter Hinweis auf die gegenseitige Anerkennung der Regierung des Staates Israel und der Palästinensischen Befreiungsorganisation, der Vertreterin des palästinensischen Volkes, und die am 13. September 1993 in Washington durch die beiden Parteien vorgenommene Unterzeichnung der Prinzipienklärung

über vorübergehende Selbstverwaltung⁷⁴ sowie der darauf folgenden Durchführungsabkommen, namentlich des am 28. September 1995 in Washington unterzeichneten israelisch-palästinensischen Interimsabkommens über das Westjordanland und den Gazastreifen⁷⁵,

sowie unter Hinweis auf den 1995 erfolgten Abzug der israelischen Streitkräfte aus dem Gazastreifen und dem Gebiet von Jericho im Einklang mit den von den Parteien geschlossenen Abkommen und auf die Einsetzung der Palästinensischen Behörde in diesen Gebieten sowie auf die darauf folgende Rückverlegung der israelischen Streitkräfte im restlichen Westjordanland,

erfreut über den erfolgreichen Verlauf der ersten palästinensischen allgemeinen Wahlen,

davon Kenntnis nehmend, dass der Generalsekretär den Sonderkoordinator der Vereinten Nationen für den Nahostfriedensprozess und Persönlichen Beauftragten des Generalsekretärs bei der Palästinensischen Befreiungsorganisation und der Palästinensischen Behörde ernannt hat, sowie von dem positiven Beitrag dieser Ernennung,

mit Genugtuung über die Abhaltung der Konferenz zur Unterstützung des Friedens im Nahen Osten am 1. Oktober 1993 in Washington und alle Folgetreffen sowie über die zur Unterstützung des palästinensischen Volkes eingerichteten internationalen Mechanismen, namentlich die am 7. und 8. Juni 2000 in Lissabon und am 11. April 2001 in Stockholm abgehaltenen Gebertreffen,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die tragischen Ereignisse im besetzten Ost-Jerusalem und in dem besetzten palästinensischen Gebiet, die seit dem 28. September 2000 zahlreiche Tote und Verwundete, hauptsächlich unter der palästinensischen Zivilbevölkerung, gefordert haben, und außerdem besorgt über die Zusammenstöße zwischen den israelischen Streitkräften und der palästinensischen Polizei und die Opfer auf beiden Seiten,

sowie mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis darüber, dass Israel weiterhin Schließungen und Beschränkungen über das besetzte palästinensische Gebiet einschließlich Jerusalems verhängt, sowie über die gravierenden Einfälle in die unter palästinensischer Kontrolle stehenden Gebiete und das Vorgehen gegen palästinensische Institutionen,

mit dem Ausdruck ihrer ernsten Besorgnis über die gravierende Verschlechterung der Lage in dem besetzten palästinensischen Gebiet einschließlich Jerusalems und die Schwierigkeiten, denen sich der Nahostfriedensprozess gegenüber sieht,

bekräftigend, dass die Parteien dringend die Empfehlungen des Scharm-esch-Scheich-Ermittlungsausschusses (Mitchell-Ausschuss) durchführen und die Verhandlungen im Hinblick

⁷³ A/56/642-S/2001/1100.

⁷⁴ A/48/486-S/26560, Anlage.

⁷⁵ A/51/889-S/1997/357, Anlage.

auf eine endgültige friedliche Regelung wieder aufnehmen müssen,

1. *erklärt erneut*, dass es notwendig ist, eine friedliche, alle Aspekte einbeziehende Regelung der Palästinafrage, des Kerns des arabisch-israelischen Konflikts, herbeizuführen;

2. *bekundet ihre volle Unterstützung* für den in Madrid begonnenen Friedensprozess und die Prinzipienklärung von 1993 über vorübergehende Selbstverwaltung⁷⁴ sowie die darauf folgenden Durchführungsabkommen und verleiht der Hoffnung Ausdruck, dass dieser Prozess neu belebt wird und bald zur Schaffung eines umfassenden, gerechten und dauerhaften Friedens im Nahen Osten führen wird;

3. *unterstreicht* die Notwendigkeit einer Verpflichtung auf den Grundsatz "Land gegen Frieden" und die Durchführung der Resolutionen 242 (1967) und 338 (1973) des Sicherheitsrats, die die Grundlage des Friedensprozesses im Nahen Osten bilden;

4. *fordert* die betroffenen Parteien, die gemeinsamen Schirmherren des Friedensprozesses und die anderen interessierten Parteien sowie die gesamte internationale Gemeinschaft *auf*, alle erforderlichen Anstrengungen zu unternehmen und Initiativen zu ergreifen, um alle seit dem 28. September 2000 am Boden ergriffenen Maßnahmen unverzüglich rückgängig zu machen, in Durchführung der Empfehlungen des Scharm-esch-Scheich-Ermittlungsausschusses (Mitchell-Ausschuss), und um eine erfolgreiche und zügige Wiederaufnahme der Verhandlungen und den Abschluss des Friedensprozesses sicherzustellen;

5. *unterstreicht* die Notwendigkeit

a) der Verwirklichung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes, allen voran des Rechts auf Selbstbestimmung und des Rechts auf die Einrichtung ihres unabhängigen Staates;

b) des Abzugs Israels aus dem seit 1967 besetzten palästinensischen Gebiet;

6. *unterstreicht außerdem* die Notwendigkeit der Lösung des Problems der Palästinaflüchtlinge in Übereinstimmung mit ihrer Resolution 194 (III) vom 11. Dezember 1948;

7. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, die Gewährung von wirtschaftlicher und technischer Hilfe an das palästinensische Volk in dieser kritischen Zeit zu beschleunigen;

8. *betont*, wie wichtig es ist, dass die Vereinten Nationen in dem derzeit vonstatten gehenden Friedensprozess und bei der Verwirklichung der Prinzipienklärung eine aktivere und umfassendere Rolle spielen;

9. *ersucht* den Generalsekretär, die Bemühungen fortzusetzen, die er mit den beteiligten Parteien und im Benehmen mit dem Sicherheitsrat unternimmt, um den Frieden in der Region zu fördern, und Zwischenberichte über den Fortgang dieser Angelegenheit vorzulegen.

RESOLUTION 56/37

Verabschiedet auf der 74. Plenarsitzung am 4. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/56/L.28 und Add.1 in seiner mündlich abgeänderten Fassung, eingebracht von: Ägypten, Algerien, Angola, Belgien, Burkina Faso, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Gabun, Ghana, Griechenland, Guinea, Irland, Italien, Kamerun, Kap Verde, Kongo, Kuwait, Lesotho, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Marokko, Mauritius, Mosambik, Namibia, Niederlande, Nigeria, Österreich, Portugal, Sambia, Schweden, Senegal, Simbabwe, Singapur, Spanien, Südafrika, Sudan, Swasiland, Togo, Tunesien, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland.

56/37. Konfliktursachen und die Förderung dauerhaften Friedens und einer nachhaltigen Entwicklung in Afrika

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts der Allen Mitgliedstaaten offen stehenden Ad-hoc-Arbeitsgruppe über Konfliktursachen und die Förderung dauerhaften Friedens und einer nachhaltigen Entwicklung in Afrika⁷⁶ sowie des Zwischenberichts des Generalsekretärs⁷⁷,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 53/92 vom 7. Dezember 1998, 54/234 vom 22. Dezember 1999 und 55/217 vom 21. Dezember 2000 über Konfliktursachen und die Förderung dauerhaften Friedens und einer nachhaltigen Entwicklung in Afrika,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 46/151 vom 18. Dezember 1991, deren Anlage die Neue Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren enthält, ihre Resolutionen 48/214 vom 23. Dezember 1993, 49/142 vom 23. Dezember 1994 und 51/32 vom 6. Dezember 1996 über die Halbzeitüberprüfung der Neuen Agenda sowie ihre Resolution 53/90 vom 7. Dezember 1998 über die Durchführung der Neuen Agenda und Kapitel VII der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁷⁸,

erneut erklärend, dass die Umsetzung der Empfehlungen in dem Bericht des Generalsekretärs⁷⁹ für das System der Vereinten Nationen und die Mitgliedstaaten weiterhin eine vorrangige Aufgabe darstellt,

sowie erneut erklärend, dass der Generalversammlung als dem wichtigsten richtliniengebenden und repräsentativen Organ der Vereinten Nationen bei der Überwachung der Umsetzung der Empfehlungen in dem Bericht des Generalsekretärs sowie bei der Bewertung der dabei erzielten Fortschritte auch weiterhin die Hauptrolle zukommt,

betonend, dass es gilt, den politischen Willen weiter zu stärken, um die politische, finanzielle, technische und sonstige

⁷⁶ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechsfundfünfzigste Tagung, Beilage 45 (A/56/45).

⁷⁷ A/56/371.

⁷⁸ Siehe Resolution 55/2.

⁷⁹ A/52/871-S/1998/318.

Unterstützung sicherzustellen, die für die wirksame Umsetzung der Empfehlungen in dem Bericht des Generalsekretärs von entscheidender Bedeutung ist, nicht nur in Bezug auf die beiden von der Arbeitsgruppe im Jahr 2001 behandelten Themenbereiche der Bildung und der Konfliktverhütung sowie der Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit, sondern auch in allen anderen in dem Bericht genannten Bereichen,

unter Begrüßung der Neuen afrikanischen Initiative (nunmehr als Neue Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas bezeichnet)⁸⁰, die von der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit auf ihrer vom 9. bis 11. Juli 2001 in Lusaka abgehaltenen siebenunddreißigsten ordentlichen Tagung verabschiedet wurde,

ingedenk der Ministererklärung des Tagungsteils auf hoher Ebene der Arbeitstagung des Wirtschafts- und Sozialrats im Jahr 2001 über die Rolle, die dem System der Vereinten Nationen bei der Unterstützung der Anstrengungen der afrikanischen Länder zur Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung zukommt⁸¹,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Bericht der Allen Mitgliedstaaten offen stehenden Ad-hoc-Arbeitsgruppe über Konfliktsachen und die Förderung dauerhaften Friedens und einer nachhaltigen Entwicklung in Afrika⁷⁶ sowie dem Zwischenbericht des Generalsekretärs⁷⁷;

2. *nimmt mit tiefer Sorge davon Kenntnis*, dass in Afrika der Zugang zu allen Bildungsebenen nach wie vor begrenzt ist, obwohl anerkannt wird, dass die Bildung bei der Konfliktverhütung und der Förderung dauerhaften Friedens und einer nachhaltigen Entwicklung eine zentrale Rolle spielt;

3. *nimmt außerdem mit tiefer Sorge davon Kenntnis*, dass zwar einige Anstrengungen zur Verhütung und Beilegung von Konflikten unternommen wurden, dass diese aber nur selten zu positiven Ergebnissen geführt haben;

4. *billigt* die Empfehlungen mit dem Titel "Vorschläge für weitere Tätigkeiten und Maßnahmen" in den Ziffern 35 bis 56 des Berichts der Arbeitsgruppe;

5. *beschließt*, die Tätigkeiten der Arbeitsgruppe während der sechshundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung auszusetzen, um im Lichte der bevorstehenden Überprüfung der Neuen Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren⁸² und damit verbundener Initiativen, die sich ausnahmslos an der Neuen Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas ausrichten sollen, weitere Maßnahmen zur Durchführung und Überwachung von Initiativen zu Gunsten Afrikas zu prüfen, namentlich die Ministererklärung des Tagungsteils auf hoher Ebene der Arbeitstagung des Wirtschafts- und Sozialrats im Jahr 2001;

6. *bittet* die Arbeitsgruppe, ihr Mandat auf der siebenundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung erneut zu überprüfen, namentlich die geeignetste Vorgehensweise bei den weiteren Beratungen der Arbeitsgruppe sowie den Umfang und die Art ihrer Arbeit;

7. *beschließt*, die Umsetzung der Empfehlungen in dem Bericht des Generalsekretärs über Konfliktsachen und die Förderung dauerhaften Friedens und einer nachhaltigen Entwicklung in Afrika⁷⁹ weiter zu überwachen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung einen umfassenden Bericht über die Umsetzung der in seinem Bericht enthaltenen Empfehlungen vorzulegen, einschließlich konkreter Maßnahmen zur Gewährleistung eines koordinierten und integrierten Konzepts zur vollständigen und frühzeitigen Umsetzung der Empfehlungen;

9. *ersucht* den Generalsekretär, die bereits bestehende hauptabteilungsübergreifende/interinstitutionelle Arbeitsgruppe als ständige Anlaufstelle im Sekretariat zur Überwachung der Umsetzung der in seinem Bericht enthaltenen Empfehlungen zu bestimmen, und ersucht außerdem darum, die Personal-, Management- und Verwaltungsressourcen der Arbeitsgruppe so aufzustocken, dass sie diese Aufgabe wirksam wahrnehmen kann;

10. *ersucht außerdem* die Arbeitsgruppe, den Mitgliedstaaten jährlich aktualisierte Tabellen zur Verfügung zu stellen, aus denen der aktuelle Stand der Umsetzung der verschiedenen in dem Bericht des Generalsekretärs enthaltenen Empfehlungen hervorgeht.

RESOLUTION 56/38

Verabschiedet auf der 76. Plenarsitzung am 5. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/56/L.27 und Add.1 in seiner mündlich abgeänderten Fassung, eingebracht von: Albanien, Andorra, Argentinien, Armenien, Äthiopien, Australien, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Benin, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Georgien, Ghana, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Indien, Indonesien, Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jordanien, Jugoslawien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Lesotho, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malaysia, Malta, Marshallinseln, Mexiko, Monaco, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Salomonen, Sambia, San Marino, Schweden, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, St. Lucia, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Togo, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

56/38. Empfehlungen für die Unterstützung der Freiwilligenarbeit

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 52/17 vom 20. November 1997, mit der sie auf der Grundlage der Resolution 1997/44

⁸⁰ Siehe A/56/457, Anlage I, AHG/Decl. 1 (XXXVII).

⁸¹ Siehe A/56/3, Kap. III, Ziffer 29. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechshundfünfzigste Tagung, Beilage 3.*

⁸² Siehe Resolution 46/151, Anlage.

des Wirtschafts- und Sozialrats vom 22. Juli 1997 das Jahr 2001 zum Internationalen Jahr der Freiwilligen erklärte, und ihre Resolution 55/57 vom 4. Dezember 2000, in der sie den Generalsekretär ersuchte, einen Bericht darüber auszuarbeiten, wie die Regierungen und das System der Vereinten Nationen die Freiwilligenarbeit unterstützen können, sowie ein Gedenk der Resolution 39/2 der Kommission für soziale Entwicklung vom 23. Februar 2001⁸³,

sowie unter Hinweis auf das Ergebnisdokument der vierundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung "Weltgipfel für soziale Entwicklung und der Weg danach: Soziale Entwicklung für alle in einer zunehmend globalen Welt"⁸⁴, in dem die Generalversammlung empfahl, die Einbeziehung von Freiwilligen in die soziale Entwicklung zu fördern, unter anderem dadurch, dass den Regierungen nahe gelegt wird, unter Berücksichtigung der Auffassungen aller Akteure umfassende Strategien und Programme zu erarbeiten, indem die Öffentlichkeit für den Wert und die Möglichkeiten des Freiwilligenwesens sensibilisiert und ein förderliches Umfeld geschaffen wird, in dem sich Einzelpersonen und andere Akteure der Zivilgesellschaft in der Freiwilligenarbeit engagieren können und der Privatsektor dieselbe unterstützen kann,

ferner unter Hinweis auf die Ziffern 73 und 179 f) der auf der Vierten Weltfrauenkonferenz verabschiedeten Aktionsplattform⁸⁵, Ziffer 42 der Erklärung über Städte und andere menschliche Siedlungen im neuen Jahrtausend, die im Juni 2001 auf der fünfundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung zur Gesamtüberprüfung und -bewertung der Umsetzung der Ergebnisse der Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II) verabschiedet wurde⁸⁶, sowie die Ziffern 32 i) b) und 41 ii) a) des im Mai 2001 auf der dritten Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder verabschiedeten Aktionsprogramms für die am wenigsten entwickelten Länder für die Dekade 2001-2010⁸⁷,

in Anerkennung des wertvollen Beitrags der Freiwilligenarbeit, namentlich traditioneller Formen der gegenseitigen Hilfe und der Selbsthilfe, institutioneller Dienstleistungen und sonstiger Formen der gesellschaftlichen Mitwirkung, zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung zu Gunsten der Gesamtgesellschaft, der Gemeinwesen und der einzelnen Freiwilligen,

sowie anerkennend, dass die Freiwilligenarbeit ein wichtiger Bestandteil einer jeden Strategie ist, die unter anderem auf Ziele wie die Armutsminderung, die nachhaltige Entwicklung, die Gesundheit, die Katastrophenvorbeugung und das Katastro-

phenmanagement sowie die soziale Integration und insbesondere die Überwindung der sozialen Ausgrenzung und Diskriminierung gerichtet ist,

ferner in Anerkennung des Beitrags, den die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Freiwilligenarbeit leisten, darunter die weltweiten Tätigkeiten der Freiwilligen der Vereinten Nationen, indem sie das Freiwilligenwesen unter anderem durch die Vermittlung von Freiwilligen fördern,

sich dessen bewusst, dass ein strategisches Herangehen an die freiwilligen Tätigkeiten als Mittel zur Stärkung der Ressourcen, zur Auseinandersetzung mit globalen Fragen und zur Verbesserung der Lebensqualität aller Menschen erforderlich ist,

1. begrüßt den Bericht des Generalsekretärs über die Unterstützung der Freiwilligenarbeit⁸⁸;

2. begrüßt außerdem die Arbeit des Freiwilligenprogramms der Vereinten Nationen, das als Koordinierungsstelle für das Internationale Jahr der Freiwilligen fungiert, indem es die einzelstaatlichen Ausschüsse für das Internationale Jahr der Freiwilligen unterstützt und, unter anderem auch über seine Internet-Seite⁸⁹, Informationen über das Jahr sammelt und verbreitet;

3. dankt den Staaten, den internationalen Organisationen und der Zivilgesellschaft, namentlich den nichtstaatlichen Organisationen, insbesondere auf lokaler, nationaler und regionaler Ebene, für ihre Unterstützung des Internationalen Jahres der Freiwilligen;

4. würdigt die gesellschaftlichen Beiträge, die von allen Freiwilligen laufend geleistet werden, namentlich unter außergewöhnlichen Bedingungen, wie beispielsweise in Katastrophenfällen;

5. ermutigt alle Menschen, sich stärker an freiwilligen Tätigkeiten zu beteiligen;

6. gibt in der Anlage zu dieser Resolution Empfehlungen, wie die Regierungen und das System der Vereinten Nationen die Freiwilligenarbeit unterstützen können;

7. ersucht den Generalsekretär, insbesondere im Rahmen der Mandate der Freiwilligen der Vereinten Nationen und der Sekretariats-Hauptabteilung Presse und Information, konkrete Maßnahmen zu ergreifen, um diese Resolution und ihre Anlage weiten Kreisen bekannt zu machen;

8. fordert alle Regierungen und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen auf, diesen Empfehlungen gebührende Beachtung zu schenken;

9. beschließt, dass am 5. Dezember 2002, dem Internationalen Tag der freiwilligen Helfer für die wirtschaftliche und

⁸³ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2001, Supplement No. 6* und Korrigendum (E/2001/26 und Corr. 1), Kap. I, Abschnitt E.

⁸⁴ Siehe Resolution S-24/2, Anlage.

⁸⁵ Abgedruckt in: *Bericht der Vierten Weltfrauenkonferenz, Beijing, 4.-15. September 1995* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.177/20 vom 17. Oktober 1995), Kap. I, Resolution 1, Anlage II.

⁸⁶ Siehe Resolution S-25/2, Anlage.

⁸⁷ A/CONF.191/11.

⁸⁸ A/56/288.

⁸⁹ www.iyv2001.org.

soziale Entwicklung, auf der siebenundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung unter dem Tagesordnungspunkt "Soziale Entwicklung, einschließlich Fragen im Zusammenhang mit der Weltsoziallage und der Jugend, dem Altern, den Behinderten und der Familie" zwei Plenarsitzungen den Ergebnissen des Internationalen Jahres der Freiwilligen und ihrer Weiterverfolgung gewidmet werden;

10. *ersucht* den Generalsekretär, ausgehend von seinem der Versammlung auf dieser Tagung vorgelegten Bericht und unter Berücksichtigung dieser Resolution sowie der Erörterungen während dieser Tagung und anderer einschlägiger Beiträge, in seinen Bericht über die Ergebnisse des Internationalen Jahres der Freiwilligen und ihre Weiterverfolgung, den er der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung vorlegen wird, Vorschläge für eine integrierte und koordinierte Weiterverfolgung durch die jeweils zuständigen Teile des Systems der Vereinten Nationen sowie für bereichsübergreifende Fragen aufzunehmen.

Anlage

Empfehlungen zur Unterstützung der Freiwilligenarbeit durch die Regierungen und das System der Vereinten Nationen

I. Allgemeine Erwägungen

1. Im Rahmen dieser Empfehlungen beziehen sich die Begriffe Freiwilligenarbeit, Freiwilligenwesen und freiwillige Tätigkeiten auf ein breites Spektrum von Tätigkeiten, einschließlich traditioneller Formen der gegenseitigen Hilfe und der Selbsthilfe, institutionalisierter Dienstleistungen und anderer Formen der gesellschaftlichen Mitwirkung, die aus freien Stücken zum Wohle der Allgemeinheit durchgeführt werden und deren Hauptmotiv nicht finanzieller Art ist.

2. Maßnahmen der Regierungen und des Systems der Vereinten Nationen verstärken sich gegenseitig, werden jedoch im Interesse der Klarheit im Folgenden getrennt behandelt.

3. Es gibt keine allgemein gültige Mustervorgehensweise, da Dinge, die sich in einem Land bewährt haben, in einem anderen Land mit gänzlich anderer Kultur und grundlegend verschiedenen Traditionen möglicherweise keinen Erfolg haben.

4. Die Unterstützung freiwilliger Tätigkeiten bedeutet nicht, dass der Abbau staatlicher Funktionen oder das Ersetzen bezahlter Arbeitsplätze unterstützt wird.

5. Nicht nur gezielte Maßnahmen wirken sich auf die Freiwilligenarbeit aus; auch allgemeine sozial- und wirtschaftspolitische Maßnahmen haben einen Einfluss darauf, inwieweit sich den Bürgern Gelegenheiten für freiwillige Tätigkeiten eröffnen und sie zu solchen Tätigkeiten bereit sind.

6. Wird bei der Konzipierung und Umsetzung von Politikmaßnahmen der Faktor der Freiwilligenarbeit vernachlässigt, so besteht die Gefahr, dass ein wertvoller Beitrag übersehen wird

und Traditionen der Zusammenarbeit, die Gemeinschaften zusammenhalten, untergraben werden.

7. In Anbetracht dessen, dass Frauen und Männer in unterschiedlichen Bereichen der Freiwilligenarbeit unterschiedlich stark vertreten sind, und in Anbetracht dessen, dass die Freiwilligenarbeit die Ermächtigung der Frau potenziell fördert, ist es wichtig, sicherzustellen, dass Möglichkeiten zur Freiwilligenarbeit in allen Bereichen sowohl Frauen als auch Männern offen stehen.

II. Staatliche Unterstützung

1. Es wird empfohlen, dass die Regierungen freiwillige Tätigkeiten durch die Schaffung eines günstigen Umfelds weiter unterstützen, indem sie namentlich die nachstehenden grundsatzpolitischen und sonstigen Maßnahmen durchführen und das örtliche kulturelle Umfeld berücksichtigen.

a) *Sensibilisierung der Öffentlichkeit für den entscheidenden Beitrag, den das Freiwilligenwesen zum sozialen und wirtschaftlichen Leben ihrer Gemeinwesen leistet, unter anderem durch Öffentlichkeitsarbeit und öffentliche Veranstaltungen*

i) Betonung des Beitrags der Freiwilligenarbeit; Veranstaltung von Informationssitzungen und Seminaren für politische Entscheidungsträger und die Medien. Offizielle Dokumente über die Stellung der Freiwilligenarbeit und die zu behandelnden Fragen können veröffentlicht und breiten Kreisen bekannt gemacht werden. Veranstaltungen und Kampagnen mit hoher Öffentlichkeitswirkung können an Nationalfeiertagen und am 5. Dezember, dem Internationalen Tag der freiwilligen Helfer für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung, organisiert werden. Der Vermittlung eines negativen Rollenbilds der Freiwilligen kann entgegengewirkt werden. Die Freiwilligenarbeit kann durch besondere Programme und staatliche Sendungen oder durch gemeinsam getragene Initiativen, wie beispielsweise Programme zur Verleihung von Auszeichnungen, gefördert werden;

ii) Aufforderung der Medien, bei Aktivitäten zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit eine unterstützende Funktion zu übernehmen;

iii) Verbreitung der Ergebnisse von Studien und Erhebungen zum Beitrag des Freiwilligenwesens durch die Medien, durch Schulen, nichtstaatliche Organisationen und andere Kanäle, sofern vorhanden.

b) *Ergreifung allgemeiner Maßnahmen zur Ermutigung und Unterstützung, Vorbereitung, Ausbildung und Anerkennung von Freiwilligen*

i) Bereitstellung einer angemessenen personellen und materiellen Infrastruktur für die Freiwilligenarbeit, die die Unterstützung aus anderen Quellen ergänzt.

Dies könnte unter anderem Sensibilisierungskampagnen, die Entwicklung einer Infrastruktur von Freiwilligenzentren, die Einrichtung von Koordinierungsstellen beziehungsweise die Nutzung von Pilotprojekten sowie die Förderung von Online-Freiwilligendiensten umfassen. Konkrete Kampagnen, beispielsweise in den Bereichen der Massenimpfung, der Alphabetisierung oder des sozialen Wohnungswesens, könnten Haushaltsansätze für die Ermutigung, Unterstützung, Einweisung und Ausbildung, Überwachung der Tätigkeit und Anerkennung von Freiwilligen einschließen;

- ii) Erleichterung der Einrichtung und des Betriebs von Freiwilligenzentren, die durch Lobbyarbeit, Überwachung und die Anregung neuer Initiativen den institutionalisierten Freiwilligendiensten wertvolle Impulse geben. Einzelstaatliche Freiwilligenzentren übernehmen eine wirksame Führungsrolle in der institutionalisierten Freiwilligenbewegung, während regionale und lokale Zentren die Verbindungen mit den Gemeinschaften und Organisationen an der Basis gewährleisten. Die rechtlichen und finanzpolitischen Rahmenbedingungen sind ein wichtiger Faktor für die Bestandfähigkeit dieser Zentren, und ihre finanzielle Unterstützung kann ebenfalls wünschenswert sein;
 - iii) Bereitstellung oder Erleichterung eines gesonderten Ausbildungsgangs und der Heranbildung hauptberuflicher Manager und Ausbilder von Freiwilligen auf dem Gebiet der institutionalisierten Freiwilligendienste, was auch die Einführung formeller Zertifizierungen und Richtlinien einschließt;
 - iv) Ermutigung öffentlicher Bediensteter zur Freiwilligenarbeit, beispielsweise durch erleichternde Maßnahmen, Anerkennung und laufbahnfördernde Anreize, und Einrichtung einer ausschließlich damit befassten Abteilung. Dies erfüllt eine gesellschaftliche Vorbildfunktion und hilft, das Gefühl der kollektiven Verantwortung zu stärken.
- c) *Förderliche finanzpolitische, rechtliche und sonstige Rahmenbedingungen, namentlich für Gemeinwesenorganisationen und Organisationen ohne Erwerbscharakter, die Freiwilligenarbeit einsetzen*
- i) Verabschiedung förderlicher Rechtsvorschriften. Das Ziel besteht darin, Bürger zur Freiwilligenarbeit zu ermutigen oder anzuregen, die Entscheidung darüber jedoch der jeweiligen Person oder Organisation zu überlassen; auch die Freiwilligenarbeit von Arbeitnehmern kann auf diese Weise erleichtert werden. Organisationen können Steueranreize und Subventionen erhalten beziehungsweise auf gesellschaftsgerechte Weise gegen Risiken abgesichert und entsprechend geschützt werden;
 - ii) Erleichterung des Aufbaus von Partnerschaften im Rahmen von Aktivitäten der Zivilgesellschaft, die auf

freiwilliger Grundlage beruhen, namentlich durch Regelungen für eine gemeinsame Planung, Durchführung und Überwachung. Dies kann auch freiwillige Tätigkeiten von Arbeitnehmern des Privatsektors einschließen.

- d) *Anregung und Durchführung von Forschungsarbeiten zu den verschiedenen Aspekten des Freiwilligenwesens und seinen Auswirkungen auf die Gesellschaft*
 - i) Gewährleistung dessen, dass Fragen im Zusammenhang mit dem Freiwilligenwesen auf der Grundlage einer soliden Bewertung und Analyse der jeweiligen landesspezifischen Parameter, Profile und Trends im Freiwilligenwesen behandelt werden. Studien über die Freiwilligenarbeit können von auf die öffentliche Politik spezialisierten unabhängigen Forschungsinstituten und/oder von akademischen Einrichtungen durchgeführt werden. Die Regierungen können in Partnerschaft mit anderen Interessengruppen auch selbst Forschungsarbeiten einleiten;
 - ii) Ermittlung des wirtschaftlichen Wertes der Freiwilligenarbeit, um einen wichtigen Aspekt ihres gesellschaftlichen Gesamtbeitrags hervorheben zu helfen und damit die Erarbeitung von Politiken zu unterstützen, die auf der Kenntnis der Sachlage beruhen und den unterschiedlichen Beteiligungsgrad von Frauen und Männern sowie von jungen und älteren Menschen in den verschiedenen Bereichen der Freiwilligenarbeit berücksichtigen.
- e) *Gewährleistung des Zugangs der Bürger zu Informationen über Möglichkeiten zur Freiwilligenarbeit*
 - i) Erleichterung der Einrichtung einzelstaatlicher Datenbanken über Möglichkeiten zur Freiwilligenarbeit in Zusammenarbeit mit Gemeinwesenorganisationen und Organisationen ohne Erwerbscharakter;
 - ii) Verbreitung von Informationen durch die Medien, Schulen und sonstige Kanäle, wobei besonders darauf zu achten ist, dass auch für benachteiligte Bevölkerungsgruppen der Zugang zu Informationen gewährleistet ist. Anregung der Medienunternehmen, das Konzept kostenfreier staatlicher Sendungen zu Gunsten von Freiwilligenorganisationen und -aktivitäten zu unterstützen und auszuweiten.
- f) *Auseinandersetzung mit den möglichen Auswirkungen allgemeiner sozial- und wirtschaftspolitischer Maßnahmen auf die Möglichkeiten und die Bereitschaft der Bürger, freiwillig tätig zu werden*
 - i) Berücksichtigung der möglichen Auswirkungen allgemeiner sozial- und wirtschaftspolitischer Maßnahmen auf die Möglichkeiten der Bürger, freiwillig tätig zu werden. Diese Überprüfung der rechtlichen Rahmenbedingungen des Freiwilligenwesens kann sich auf

Maßnahmen in Bezug auf die Erwerbstätigkeit beziehen, wie beispielsweise die Länge der Arbeitswoche und das Ruhestandsalter, die Auswirkungen auf das Profil der Freiwilligenarbeit haben. Außerdem können rechtliche und finanzpolitische Maßnahmen dahingehend überprüft werden, ob sie negative Auswirkungen auf den Status von Organisationen haben, in denen Freiwillige mitwirken, namentlich auf ihren rechtlichen Status, ihre Rechte auf Verbandstätigkeit und die Mobilisierung von Ressourcen. Anschließend können eventuell bestehende rechtliche und administrative Hürden für die Freiwilligenarbeit abgebaut werden;

- ii) Angemessene Gewichtung der lokalen Trägerschaft und der Bürgerbeteiligung, um die öffentlichen Dienste näher an die Gemeinwesen heranzuführen und mehr Möglichkeiten für eine stärkere Mitwirkung der Bürger zu eröffnen, die beispielsweise im Engagement der Eltern an den Schulen sowie in der Beteiligung der Gemeinwesen an der Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen zum Ausdruck kommen kann;
- iii) Anerkennung dessen, dass Verkehrs-, Kommunikations- und sonstige Infrastruktur, wie beispielsweise allgemein zugängliche Freiräume, den Menschen die Organisation freiwilliger Tätigkeiten erleichtert. Dies gilt insbesondere für räumlich weit gestreute Bevölkerungsgruppen, in Armut lebende Menschen sowie ältere Menschen und Behinderte. Es wäre wünschenswert, den Einfluss der Infrastruktur auf den Umfang der Freiwilligenarbeit bereits im Planungsprozess zu berücksichtigen.
- g) *Einbindung der Freiwilligenarbeit in die einzelstaatliche Entwicklungsplanung, Anerkennung des möglichen Beitrags der Freiwilligenarbeit zur Erreichung der Ziele der nachhaltigen Entwicklung*
 - i) Ausweitung des Konzepts des Freiwilligenwesens als wertvoller Zusatzbaustein der einzelstaatlichen Entwicklungsplanung auf die Politik der Entwicklungszusammenarbeit. Die Anerkennung lokaler Traditionen der freiwilligen Selbsthilfe und gegenseitigen Hilfe sowie ihre strategische Nutzung kann den Weg zur Schaffung einer neuen Grundlage für die Unterstützung der Entwicklungsbemühungen ebnen. Öffentliche Unterstützung für die Entwicklungszusammenarbeit kann auch dadurch gewonnen werden, dass im Bewusstsein der Öffentlichkeit in den Geberländern von Entwicklungshilfe eine Verbindung zwischen der Freiwilligenarbeit in diesen Ländern und der Freiwilligenarbeit in den Entwicklungshilfe empfangenden Ländern hergestellt wird.
 - h) *Mitwirkung aller Bevölkerungsgruppen*
 - i) Prüfung aller verfügbaren Mittel, um die Mitwirkung einer größeren Zahl von Menschen aus breiteren Schichten der Gesellschaft an freiwilligen Tätigkeiten

zu erreichen, namentlich auch von Jugendlichen, älteren Menschen, Menschen mit Behinderungen und Angehörigen von Minderheiten, wobei Möglichkeiten für freiwillige Tätigkeiten so auszurichten sind, dass die aktive Mitwirkung dieser Gruppen, denen der Zugang zu den Vorteilen der Mitwirkung an der Freiwilligenarbeit weitgehend oder gänzlich verwehrt ist, erleichtert wird;

- ii) Förderung der Freiwilligenarbeit in Bildungseinrichtungen und in der Jugendarbeit, Entwicklung gezielter Programme, um Jugendliche zur Freiwilligenarbeit zu ermutigen, Schaffung von Systemen zur Anerkennung und Honorierung der Freiwilligenarbeit von Jugendlichen und Zusammenarbeit mit den Medien, um ein attraktives Bild der Freiwilligenarbeit zu vermitteln. Dies kann erheblichen Einfluss auf den Umfang der Mitwirkung von Jugendlichen haben und eine solide Investition in die menschlichen Ressourcen eines Landes darstellen.

III. Unterstützung durch das System der Vereinten Nationen

1. Es wird empfohlen, dass die zuständigen Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen, so auch die Regionalkommissionen, freiwillige Tätigkeiten weiter unterstützen, indem sie ein förderliches Umfeld schaffen, namentlich durch:

- a) *Sensibilisierung der Allgemeinheit*
 - i) Schärfung des internen Bewusstseins sowie das Bewusstsein ihrer Partner für die Rolle, die der Freiwilligenarbeit in den verschiedenen Bereichen zukommt, in denen sie tätig sind und in denen sie ihre Zielgruppen für die Auswirkungen der durchgeführten Tätigkeiten sensibilisieren können. Strategische Lenkung und Unterstützung der Freiwilligenarbeit auf politischer Ebene und Aufnahme der Freiwilligenarbeit in die Tagesordnung ihrer Tagungen;
 - ii) Durchführung von Forschungsarbeiten und Verbreitung von Informationen über die Querverbindungen zwischen der Freiwilligenarbeit und den großen globalen Fragen, namentlich durch Veröffentlichungen, Fachtagungen und Internet-Seiten für Fachleute und für die allgemeine Öffentlichkeit. Dies würde auch der Anerkennung von Freiwilligen und ihren Organisationen dienen und könnte durch Auszeichnungen und andere Maßnahmen ergänzt werden, namentlich dadurch, dass der Internationale Tag der freiwilligen Helfer einen höheren Bekanntheitsgrad erhält.
- b) *Anerkennung der Beiträge von Freiwilligen*
 - i) Stärkung und Ausweitung der derzeit im System der Vereinten Nationen bestehenden Praxis der besonderen Anerkennung von Freiwilligen und Organisationen, in denen Freiwillige mitwirken.

c) *Einbeziehung von Freiwilligen in ihre Programme und Verknüpfung mit einzelstaatlichen Initiativen*

- i) Einbeziehung von Freiwilligen in ihre Aktivitäten und unter anderem Unterstützung der Einrichtung von Freiwilligenprogrammen zur Auseinandersetzung mit verschiedenen globalen Anliegen. Wo nationale und lokale Freiwilligenzentren bestehen, können diese aus dem Fachwissen und den Netzwerken des Systems der Vereinten Nationen beträchtlichen Nutzen ziehen;
 - ii) Aktive Ermutigung der Bediensteten des Systems der Vereinten Nationen zur Freiwilligenarbeit unter Einsatz ihrer besonderen Fertigkeiten und Erfahrungen.
- d) *Langfristige Planung für die Erhöhung des Sozialkapitals durch die Einbeziehung aller Untergruppen der Gesellschaft in die Freiwilligenarbeit*
- i) Strategische Entscheidung zu Gunsten der Einbeziehung aller Untergruppen der Gesellschaft, namentlich der Jugendlichen, der älteren Menschen, der Menschen mit Behinderungen und der Angehörigen von Minderheiten, wobei Möglichkeiten für freiwillige Tätigkeiten so auszurichten sind, dass die Mitwirkung dieser Gruppen, denen der Zugang zu den Vorteilen der Mitwirkung an der Freiwilligenarbeit weitgehend oder gänzlich verwehrt ist, erleichtert wird. Auf diese Weise werden durch die Anknüpfung an gesellschaftliche Normen und Netzwerke das Sozialkapital der betreffenden Gesellschaft und ihr Entwicklungspotenzial erhöht, was auf Dauer zum Wohl der Gesellschaft beiträgt.
- e) *Unterstützung des Aufbaus einzelstaatlicher Kapazitäten, namentlich auf dem Gebiet der Ausbildung*
- i) Auf deren Antrag Unterstützung der Staaten beim Aufbau einzelstaatlicher Kapazitäten, namentlich auf dem Gebiet der Ausbildung, und weitere Unterstützung der Regierungen bei ihren Maßnahmen zur Förderung des Freiwilligenwesens als strategisches Werkzeug zur Stärkung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung;
 - ii) Anerkennung der Rolle des Programms der Freiwilligen der Vereinten Nationen, die ihm als der zuständigen Stelle für das Freiwilligenwesen im System der Vereinten Nationen nach wie vor zukommt, Einsatz von Freiwilligen in Entwicklungs- und humanitären Programmen und Förderung der Online-Freiwilligendienste. Zugrundelegung der Erfahrungen des Programms der Freiwilligen der Vereinten Nationen aus der Wahrnehmung seiner Rolle als Koordinierungsstelle für das Internationale Jahr der Freiwilligen bei der stärkeren Anerkennung, Erleichterung, Vernetzung und Förderung der Freiwilligenarbeit.

RESOLUTION 56/39

Verabschiedet auf der 80. Plenarsitzung am 7. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/56/L.25/Rev.2 und Add.1,

eingebraucht von: Angola, Äquatorialguinea, Belgien, Benin, Burkina Faso, Burundi, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Frankreich, Gabun, Griechenland, Irland, Italien, Kamerun, Kongo, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Portugal, Schweden, Spanien, Tschad, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zentralafrikanische Republik.

56/39. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 55/22 vom 10. November 2000 und 55/161 vom 12. Dezember 2000 über Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten,

eingedenk der Gründungscharta der Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten, mit der die zentralafrikanischen Länder vereinbarten, sich für die wirtschaftliche Entwicklung ihrer Subregion einzusetzen, die wirtschaftliche Zusammenarbeit zu fördern und einen Gemeinsamen Markt Zentralafrikas zu schaffen,

unter Hinweis auf die am 8. September 2000 auf dem Millenniums-Gipfel der Vereinten Nationen von den Staats- und Regierungschefs verabschiedete Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁹⁰, insbesondere ihren Abschnitt VII,

davon Kenntnis nehmend, dass die Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten der Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten auf der am 24. Juni 1999 in Malabo abgehaltenen neunten ordentlichen Tagung der Gemeinschaft beschlossen, die Tätigkeit der Gemeinschaft wieder aufzunehmen, indem sie ihr ausreichende finanzielle und personelle Ressourcen zur Verfügung stellen, damit sie ein wirkliches Instrument zur Integration ihrer Volkswirtschaften werden kann, und um die Entwicklung der Zusammenarbeit zwischen ihren Völkern zu fördern, mit dem letztendlichen Ziel, die Gemeinschaft zu einer der fünf Säulen der Afrikanischen Wirtschaftsgemeinschaft zu machen und Zentralafrika bei der Bewältigung der Herausforderungen der Globalisierung behilflich zu sein,

eingedenk des Berichts des Generalsekretärs über Konfliktursachen und die Förderung dauerhaften Friedens und einer nachhaltigen Entwicklung in Afrika⁹¹,

mit Genugtuung über die Einrichtung des Rats für Frieden und Sicherheit in Zentralafrika, mit dem beabsichtigt wird, ein Klima des Friedens und der Sicherheit in der Subregion zu schaffen und die für ihre Entwicklung unerlässliche Herrschaft des Rechts zu stärken,

sowie mit Genugtuung über die Aktivitäten, die das Subregionale Zentrum für Menschenrechte und Demokratie in Zentralafrika im Einklang mit den Empfehlungen der Generalversammlung in ihren Resolutionen 53/78 A vom 4. Dezember

⁹⁰ Siehe Resolution 55/2.

⁹¹ A/52/871-S/1998/318.

1998 und 54/55 A vom 1. Dezember 1999 eingeleitet hat, um die Demokratie, die Achtung der Menschenrechte und die Herrschaft des Rechts in der Subregion zu stärken,

die Mitgliedstaaten der Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten dazu *beglückwünschend*, dass sie sich verpflichtet haben, die Kooperationsregelungen innerhalb der Gemeinschaft zu stärken,

feststellend, dass es auf Grund der Konflikte, der Verluste an Menschenleben und der Zerstörung der wirtschaftlichen und sozialen Infrastruktur in Zentralafrika unerlässlich ist, die Programme zur wirtschaftlichen Gesundung weiterzuführen und zu stärken, um die Wirtschaft in den Ländern der Subregion wieder in Gang zu bringen,

mit tiefer Sorge angesichts der Gefahr wachsender Armut, insbesondere in ländlichen Gegenden, auf Grund der Konflikte, der Verluste an Menschenleben und der Zerstörung der wirtschaftlichen und sozialen Infrastruktur,

betonend, dass die Programme zur wirtschaftlichen Gesundung weitergeführt und gestärkt werden müssen, um die Wirtschaft der Länder in der Subregion wieder in Gang zu bringen,

mit Genugtuung über den vom System der Vereinten Nationen geleisteten Beitrag zur Ergänzung der auf nationaler und subregionaler Ebene unternommenen Anstrengungen zur Förderung des Prozesses der Demokratisierung, des Wiederaufbaus und der Entwicklung in Zentralafrika,

im Bewusstsein der Möglichkeiten und Herausforderungen, die sich aus dem Prozess der Globalisierung und Liberalisierung für die Volkswirtschaften der Länder der Subregion ergeben können,

mit Befriedigung von den Maßnahmen *Kenntnis nehmend*, die die Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten zur Bekämpfung von HIV/Aids ergriffen hat,

Kenntnis nehmend von dem wichtigen Beitrag, den die Frauen zum Entwicklungsprozess leisten,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten⁹²;

2. *würdigt* diejenigen Mitgliedstaaten, Organe und Organisationen der Vereinten Nationen, die ihre Zusammenarbeit mit der Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten aufrecht erhalten oder verstärkt haben oder die im Hinblick auf die Herbeiführung von Frieden, Sicherheit und Entwicklung begonnen haben, mit ihr zusammenzuarbeiten;

3. *bittet* die Mitgliedstaaten, Organe und Organisationen der Vereinten Nationen, die noch keine Kontakte beziehungsweise Beziehungen mit der Wirtschaftsgemeinschaft der zen-

tralafrikanischen Staaten aufgenommen haben, in Erwägung zu ziehen, dies zu tun;

4. *begrüßt* die finanzielle, technische und materielle Unterstützung, die die internationale Gemeinschaft der Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten gewährt hat;

5. *betont*, wie wichtig eine angemessene Zusammenarbeit zwischen dem System der Vereinten Nationen, einschließlich der Bretton-Woods-Institutionen, und der Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten ist;

6. *ersucht* die internationale Gemeinschaft *erneut*, eine Erhöhung ihrer finanziellen, technischen und materiellen Unterstützung für die Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten ernsthaft zu prüfen, damit diese ihr Aktionsprogramm vollinhaltlich durchführen und den Bedarf an Wiederaufbaumaßnahmen und wirtschaftlicher Gesundung der Subregion decken kann;

7. *fordert* alle Mitgliedstaaten und die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, zu den Anstrengungen beizutragen, die die Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten unternimmt, um die wirtschaftliche Integration und Entwicklung herbeizuführen, die Demokratie und die Menschenrechte zu fördern, den Frieden und die Sicherheit in Zentralafrika zu festigen und die Ziele und Verpflichtungen der Konferenzen der Vereinten Nationen sowie der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁹⁰ zu verwirklichen und insbesondere die Rolle der Frauen im Entwicklungsprozess zu stärken;

8. *begrüßt* die Reformen, die die Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten durchführt, insbesondere die Durchführung ihres Aktionsprogramms, um ihre Ausgangsposition bei der Auseinandersetzung mit den Problemen der Zusammenarbeit und der regionalen Integration zu verbessern;

9. *fordert* die internationale Gemeinschaft und die Organisationen der Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, für diejenigen Länder der Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten, in denen sich ein Prozess des nationalen Wiederaufbaus vollzieht, weiter angemessene Unterstützung zu gewähren, um ihren Bemühungen um die Demokratisierung und die Festigung der Rechtsstaatlichkeit Rückhalt zu verschaffen und ihre nationalen Entwicklungsprogramme zu unterstützen;

10. *bringt ihre Überzeugung zum Ausdruck*, wie wichtig wohldurchdachte globale Entwicklungsstrategien zur Vermeidung von Konflikten und Unruhen sind, ist sich des Wertes der internationalen Zusammenarbeit sowie friedensschaffender und friedenssichernder Bemühungen bewusst und betont, dass die internationale Gemeinschaft den Ländern, die Flüchtlinge aufnehmen, auch künftig behilflich sein muss, die daraus resultierenden wirtschaftlichen, sozialen, humanitären und ökologischen Herausforderungen zu bewältigen;

⁹² A/56/301.

11. *fordert* die Vereinten Nationen und die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, zum Ausbau der in der Region vorhandenen Mittel beizutragen, um sicherzustellen, dass die Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten über die erforderliche Kapazität verfügt, was die Prävention, Überwachung, Frühwarnung sowie Friedenssicherungseinsätze betrifft;

12. *bittet* die internationale Gemeinschaft, die Unterstützung der Schaffung von Wirtschaftszone und Entwicklungskorridoren innerhalb der Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten unter aktiver Beteiligung des Privatsektors in Erwägung zu ziehen;

13. *ersucht* den Generalsekretär, die Kontakte mit der Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten weiter zu verstärken, um die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Gemeinschaft zu fördern und zu harmonisieren;

14. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, ihr auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 56/40

Verabschiedet auf der 80. Plenarsitzung am 7. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/56/L.26 und Add.1, eingebracht von: Ägypten, Algerien, Bahrain, Dschibuti, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Irak, Jemen, Jordanien, Katar, Komoren, Kuwait, Libanon, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Marokko, Mauretanien, Oman, Saudi-Arabien, Somalia, Sudan, Syrische Arabische Republik, Tunesien, Vereinigte Arabische Emirate.

56/40. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten⁹³,

unter Hinweis auf Artikel 3 des Paktes der Liga der arabischen Staaten⁹⁴, der dem Rat der Liga die Aufgabe überträgt, über die Mittel zu entscheiden, mit denen die Liga mit den internationalen Organisationen kooperieren wird, die in Zukunft geschaffen werden, um Frieden und Sicherheit zu gewährleisten und die wirtschaftlichen und sozialen Beziehungen zu gestalten,

feststellend, dass beide Organisationen den Wunsch haben, die zwischen ihnen bestehenden Verbindungen auf politischem, wirtschaftlichem, sozialem, humanitärem, kulturellem, techni-

schem und administrativem Gebiet zu festigen, auszubauen und weiter zu intensivieren,

unter Berücksichtigung des Berichts des Generalsekretärs mit dem Titel "Agenda für den Frieden"⁹⁵, insbesondere Abschnitt VII betreffend die Zusammenarbeit mit regionalen Abmachungen und Organisationen, und der "Ergänzung zur Agenda für den Frieden"⁹⁶,

überzeugt von der Notwendigkeit einer effizienteren und besser koordinierten Nutzung der zur Verfügung stehenden wirtschaftlichen und finanziellen Ressourcen zur Förderung der gemeinsamen Ziele der beiden Organisationen,

1. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs⁹³;

2. *spricht* der Liga der arabischen Staaten *ihre Anerkennung aus* für ihre kontinuierlichen Bemühungen um die Förderung der multilateralen Zusammenarbeit zwischen den arabischen Staaten und ersucht das System der Vereinten Nationen, auch weiterhin seine Unterstützung zu gewähren;

3. *dankt* dem Generalsekretär für die von ihm getroffenen Folgemaßnahmen zur Umsetzung der Vorschläge, die auf den Tagungen der Vertreter der Sekretariate der Vereinten Nationen und anderer Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und der Vertreter des Generalsekretariats der Liga der arabischen Staaten und ihrer Fachorganisationen, so auch auf der vom 17. bis 19. Juli 2001 in Wien abgehaltenen allgemeinen Tagung über Zusammenarbeit zwischen dem System der Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten und ihren Fachorganisationen, verabschiedet wurden;

4. *ersucht* das Sekretariat der Vereinten Nationen und das Generalsekretariat der Liga der arabischen Staaten, innerhalb ihrer jeweiligen Zuständigkeitsbereiche ihre Zusammenarbeit zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen zur Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, zur Herbeiführung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung, der Abrüstung, der Entkolonialisierung, der Selbstbestimmung und der Beseitigung aller Formen des Rassismus und der Rassendiskriminierung weiter zu intensivieren;

5. *ersucht* den Generalsekretär, sich auch weiterhin um die Stärkung der Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den Vereinten Nationen und anderen Organisationen und Organen des Systems der Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten und ihren Fachorganisationen zu bemühen, damit die beiden Organisationen ihren gemeinsamen Interessen und Zielsetzungen im politischen, wirtschaftlichen, sozialen, humanitären, kulturellen und administrativen Bereich besser dienen können;

6. *fordert* die Sonderorganisationen und die anderen Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen *auf*,

⁹³ A/56/474.

⁹⁴ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 70, Nr. 241.

⁹⁵ A/47/277-S/24111.

⁹⁶ A/50/60-S/1995/1.

a) auch künftig mit dem Generalsekretär und untereinander sowie mit der Liga der arabischen Staaten und ihren Fachorganisationen bei den Folgemaßnahmen zu den multilateralen Vorschlägen zusammenzuarbeiten, die darauf gerichtet sind, die alle Bereiche umfassende Zusammenarbeit zwischen dem System der Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten und ihren Fachorganisationen zu stärken und auszubauen;

b) die Kapazität der Liga der arabischen Staaten und ihrer Institutionen und Fachorganisationen zu stärken, aus der Globalisierung und der Informationstechnologie Nutzen zu ziehen und den Herausforderungen des neuen Millenniums auf dem Gebiet der Entwicklung zu begegnen;

c) die Zusammenarbeit und Koordinierung mit den Fachorganisationen der Liga der arabischen Staaten bei der Veranstaltung von Seminaren und Ausbildungskursen und bei der Erstellung von Studien zu verstärken;

d) in Bezug auf Projekte und Programme die Kontakte mit den betreffenden Partnerprogrammen, -organisationen und -organen beizubehalten und zu vermehren und den Konsultationsmechanismus zu verbessern, um deren Ausführung zu erleichtern;

e) sich wann immer möglich mit den Organisationen und Institutionen der Liga der arabischen Staaten zusammen an der Durchführung und Umsetzung von Entwicklungsprojekten in der arabischen Region zu beteiligen;

f) den Generalsekretär bis spätestens zum 30. Juni 2002 über den Stand ihrer Zusammenarbeit mit der Liga der arabischen Staaten und ihren Fachorganisationen und insbesondere über die Folgemaßnahmen zu den auf früheren Tagungen der beiden Organisationen verabschiedeten multilateralen und bilateralen Vorschlägen zu unterrichten;

7. *fordert* die Sonderorganisationen und die anderen Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen *außerdem auf*, ihre Zusammenarbeit mit der Liga der arabischen Staaten und ihren Fachorganisationen in den folgenden vorrangigen Sektoren zu intensivieren: Energie, Entwicklung ländlicher Gebiete, Wüstenbildung und Grünzonen, Ausbildung und Berufsausbildung, Technologie, Umwelt sowie Information und Dokumentation;

8. *ersucht* den Generalsekretär der Vereinten Nationen, in Zusammenarbeit mit dem Generalsekretär der Liga der arabischen Staaten regelmäßige Konsultationen zwischen Vertretern des Sekretariats der Vereinten Nationen und des Generalsekretariats der Liga der arabischen Staaten zur Überprüfung und Stärkung der Koordinierungsverfahren zu fördern, mit dem Ziel, die Durchführung und Weiterverfolgung der multilateralen Projekte, Vorschläge und Empfehlungen zu beschleunigen, die auf den Tagungen der beiden Organisationen verabschiedet wurden;

9. *empfiehlt* den Vereinten Nationen und allen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, bei Projekten, die in der arabischen Region durchgeführt werden, in möglichst

weitem Umfang arabische Institutionen und Fachleute heranzuziehen;

10. *erklärt erneut*, dass zur Verbesserung der Zusammenarbeit und zur Überprüfung und Bewertung der erzielten Fortschritte alle zwei Jahre eine allgemeine Tagung der Vertreter des Systems der Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten stattfinden soll und dass ebenfalls alle zwei Jahre gemeinsame interinstitutionelle sektorale Tagungen veranstaltet werden sollen, die sich mit vorrangigen und für die Entwicklung der arabischen Staaten sehr wichtigen Bereichen befassen, auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem System der Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten und ihren Fachorganisationen;

11. *empfiehlt*, im Laufe des Jahres 2002 am Amtssitz der Liga der arabischen Staaten in Kairo eine sektorale Tagung zwischen den Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten über den Einsatz von Informationstechnologien in der Entwicklung abzuhalten;

12. *empfiehlt außerdem*, dass die nächste allgemeine Tagung über Zusammenarbeit zwischen den Vertretern der Sekretariate der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und des Generalsekretariats der Liga der arabischen Staaten und ihrer Fachorganisationen im Laufe des Jahres 2003 abgehalten werden soll;

13. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

14. *beschließt*, den Unterpunkt "Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten" in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 56/41

Verabschiedet auf der 80. Plenarsitzung am 7. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/56/L.29 und Add.1, eingebracht von: Australien, Barbados, Belarus, Chile, Dominikanische Republik, El Salvador, Fidschi, Frankreich, Indonesien, Irland, Israel, Japan, Kambodscha, Kanada, Kiribati, Komoren, Kuba, Kuwait, Malaysia, Marshallinseln, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Nauru, Nepal, Neuseeland, Norwegen, Pakistan, Palau, Papua-Neuguinea, Philippinen, Portugal, Salomonen, Samoa, Senegal, Seychellen, Singapur, Tonga, Trinidad und Tobago, Tuvalu, Vanuatu, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

56/41. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Pazifikinsel-Forum

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 49/1 vom 17. Oktober 1994, mit der sie dem Südpazifischen Forum Beobachterstatus gewährte,

Kenntnis nehmend von dem Kommuniqué der vom 3. bis 5. Oktober 1999 in Koror abgehaltenen dreißigsten Tagung des Pazifikinsel-Forums, auf der unter anderem vereinbart wurde,

die Organisation von "Südpazifisches Forum" in "Pazifikinsel-Forum" umzubenennen,

unter Hinweis darauf, dass es unter anderem Ziel der Vereinten Nationen ist, eine internationale Zusammenarbeit herbeizuführen, um internationale Probleme wirtschaftlicher, sozialer, kultureller oder humanitärer Art zu lösen,

eingedenk dessen, dass es unter anderem Ziel des 1971 eingerichteten Pazifikinsel-Forums ist, im Wege des Handels, der Investitionstätigkeit, der Wirtschaftsentwicklung und der politischen und internationalen Angelegenheiten die regionale Zusammenarbeit zwischen seinen Mitgliedern zu fördern,

mit Genugtuung über die laufenden Bemühungen um eine engere Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Pazifikinsel-Forum,

eingedenk dessen, dass Kapitel VIII der Charta der Vereinten Nationen das Bestehen regionaler Abmachungen oder Einrichtungen vorsieht, deren Aufgabe es ist, diejenigen die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit betreffenden Angelegenheiten zu behandeln, bei denen Maßnahmen regionaler Art und andere Aktivitäten angebracht sind, die mit den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen vereinbar sind,

mit Genugtuung über die Hilfe, die die Vereinten Nationen zur Aufrechterhaltung des Friedens und der Sicherheit in der Region des Pazifikinsel-Forums gewähren,

sowie mit Genugtuung darüber, dass in der mit Resolution 55/2 vom 8. September 2000 verabschiedeten Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen die Staats- und Regierungschefs den Beschluss gefasst haben, den besonderen Bedürfnissen der kleinen Inselentwicklungsländer dadurch Rechnung zu tragen, dass sie das Aktionsprogramm für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselentwicklungsländer⁹⁷ und das Ergebnis der zweiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung⁹⁸ umsetzen,

Kenntnis nehmend von dem Kommuniqué der vom 16. bis 18. August 2001 in Yaren abgehaltenen zweiunddreißigsten Tagung des Pazifikinsel-Forums⁹⁹,

in Bekräftigung der Notwendigkeit, die bereits bestehende Zusammenarbeit zwischen Stellen des Systems der Vereinten Nationen und dem Pazifikinsel-Forum auf dem Gebiet der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung sowie der politischen und humanitären Angelegenheiten zu verstärken,

überzeugt, dass ein koordinierter Einsatz der verfügbaren Ressourcen nötig ist, um die gemeinsamen Ziele der beiden Organisationen voranzubringen,

⁹⁷ Report of the Global Conference on the Sustainable Development of Small Island Developing States, Bridgetown, Barbados, 25 April-6 May 1994 (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.94.I.18 und Korrigenda), Kap. I, Resolution 1, Anlage II.

⁹⁸ Siehe Resolution S-22/2.

⁹⁹ Siehe A/56/388.

1. *nimmt Kenntnis* von dem Beschluss der Regierungschefs des Pazifikinsel-Forums, engere Kooperationsbeziehungen zwischen den Vereinten Nationen und dem Pazifikinsel-Forum anzustreben;

2. *bittet* den Generalsekretär der Vereinten Nationen, im Benehmen mit dem Generalsekretär des Pazifikinsel-Forums das Notwendige zu tun, um die Zusammenarbeit und Koordination zwischen beiden Sekretariaten zu fördern und auszuweiten und so die beiden Organisationen besser zu befähigen, ihre gemeinsamen Ziele zu erreichen;

3. *ersucht* den Generalsekretär der Vereinten Nationen, im Benehmen mit dem Generalsekretär des Pazifikinsel-Forums mit Vorrang Konsultationstreffen ihrer jeweiligen Beauftragten über Grundsatzfragen, Vorhaben und Vorgehensweisen zu fördern, durch die die Zusammenarbeit und Koordination zwischen beiden Organisationen erleichtert, ausgeweitet und erforderlichenfalls formalisiert werden soll;

4. *fordert* den Generalsekretär der Vereinten Nationen *auf*, im Benehmen mit dem Generalsekretär des Pazifikinsel-Forums bei der Entwicklung langfristiger Friedenskonsolidierungsprogramme behilflich zu sein, um die neuen Bedrohungen der Sicherheit in der Region des Pazifikinsel-Forums anzugehen;

5. *fordert* die Sonderorganisationen und anderen Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, mit dem Generalsekretär der Vereinten Nationen dabei zusammenzuarbeiten, mit dem Pazifikinsel-Forum und den ihm angeschlossenen Institutionen Konsultationen und Programme im Hinblick auf die Erreichung ihrer Ziele einzuleiten, aufrechtzuerhalten und zu intensivieren;

6. *bittet* um Initiativen seitens der Mitgliedstaaten, die die Bemühungen um Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Pazifikinsel-Forum unterstützen;

7. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

8. *beschließt*, den Punkt "Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Pazifikinsel-Forum" in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 56/42

Verabschiedet auf der 80. Plenarsitzung am 7. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/56/L.30, eingebracht von den Niederlanden.

56/42. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für das Verbot chemischer Waffen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 55/283 vom 7. September 2001, mit der sie das Abkommen über die Beziehungen zwi-

schen den Vereinten Nationen und der Organisation für das Verbot chemischer Waffen billigte, und auf den Beschluss der Konferenz der Vertragsstaaten des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen vom 17. Mai 2001, das Abkommen zu billigen¹⁰⁰,

nach Erhalt des Jahresberichts 2000 der Organisation für das Verbot chemischer Waffen über die Durchführung des Übereinkommens¹⁰¹,

1. *begrüßt* das Inkrafttreten des Abkommens über die Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für das Verbot chemischer Waffen;

2. *nimmt Kenntnis* von dem Jahresbericht 2000 der Organisation für das Verbot chemischer Waffen, den ihr Generaldirektor in ihrem Namen vorgelegt hat¹⁰¹;

3. *beschließt*, den Unterpunkt "Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für das Verbot chemischer Waffen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 56/43

Verabschiedet auf der 80. Plenarsitzung am 7. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/56/L.31 und Add.1, eingebracht von: Albanien, Andorra, Armenien, Aserbaidschan, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Italien, Japan, Kanada, Kolumbien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Mexiko, Monaco, Nauru, Niederlande, Norwegen, Österreich, Panama, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, San Marino, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern.

56/43. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Europarat

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf das am 15. Dezember 1951 unterzeichnete Abkommen zwischen dem Europarat und dem Sekretariat der Vereinten Nationen und die Vereinbarung vom 19. November 1971 über die Zusammenarbeit und die Verbindung zwischen den Sekretariaten der Vereinten Nationen und des Europarats,

in Anerkennung des Beitrags des Europarats zum Schutz und zur Stärkung der Demokratie, der Menschenrechte und Grundfreiheiten und der Rechtsstaatlichkeit auf dem europäischen Kontinent, namentlich seiner Tätigkeiten zur Bekämpfung von Rassismus und Intoleranz, zur Förderung der Gleichstellung von Mann und Frau, der sozialen Entwicklung und eines gemeinsamen kulturellen Erbes,

sowie in Anerkennung dessen, dass der Europarat mit seiner bedeutenden Erfahrung auf dem Gebiet der Menschenrechte,

der demokratischen Institutionen und der Rechtsstaatlichkeit zur Konfliktverhütung, Vertrauensbildung und langfristigen Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit durch politische, rechtliche und institutionelle Reformen beiträgt,

betonend, wie wichtig die Einhaltung der Normen und Grundsätze des Europarats ist und in welchem Maße er zur Lösung von Konflikten in ganz Europa beiträgt,

in Anerkennung des Beitrags des Europarats zur Entwicklung des Völkerrechts, unter anderem des Völkerstrafrechts,

feststellend, dass sich der Europarat durch seine Rechtsinstrumente zunehmend der Mitarbeit von Staaten anderer Regionen öffnet,

1. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs¹⁰²;

2. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von der weiteren Verbesserung der Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den Vereinten Nationen und ihren Organisationen und dem Europarat, sowohl auf Amtssitz- als auch auf Feldebene;

3. *begrüßt* die immer engere Zusammenarbeit zwischen dem Europarat, dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte und dem Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen;

4. *begrüßt außerdem* die Bemühungen, die der Europarat unternimmt, um die Staaten bei der Ratifikation und Durchführung des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs¹⁰³ zu unterstützen, insbesondere seine jüngste Tagung am 13. und 14. September 2001 in Straßburg (Frankreich);

5. *dankt* dem Europarat für seinen Beitrag zur Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz, die vom 31. August bis 8. September 2001 in Durban (Südafrika) stattfand;

6. *begrüßt* den Beitrag des Europarats zu den Vorbereitungen der für das Jahr 2002 anberaumten Sondertagung der Generalversammlung über Kinder;

7. *würdigt nachdrücklich* den Beitrag des Europarats zu dem internationalen Vorgehen gegen den Terrorismus, den das Ministerkomitee des Rates in den Schlussfolgerungen seiner am 7. und 8. November 2001 in Straßburg abgehaltenen Tagung unter Berücksichtigung der Resolutionen des Sicherheitsrats 1368 (2001) vom 12. September 2001 und 1373 (2001) vom 28. September 2001 definierte und der namentlich die Intensivierung der Zusammenarbeit der Justizbehörden zur Bekämpfung des Terrorismus vorsieht;

8. *begrüßt* die Beteiligung des Europarats an der Durchführung der Resolution 1244 (1999) des Sicherheitsrats vom 10. Juni 1999 im Rahmen seiner Zusammenarbeit mit der

¹⁰⁰ Siehe A/55/988.

¹⁰¹ Siehe A/56/490.

¹⁰² A/56/302.

¹⁰³ A/CONF.183/9.

Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo, insbesondere im Hinblick auf die Justizreform, die Förderung und den Schutz der Menschenrechte einschließlich der Rechte von Minderheiten, die Eigentumsrechte, die Registrierung der Bevölkerung, Programme für Kinder und Jugendliche, Bildungsmaßnahmen und den Schutz und die Wiederherstellung des kulturellen Erbes;

9. *würdigt* die Rolle des Europarats bei dem Kapazitätsaufbauprogramm der Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo, vor allem im Hinblick auf den Wahlprozess in Vorbereitung der am 17. November 2001 abgehaltenen Wahlen zur Kosovo-Versammlung;

10. *begrüßt* die Aktivitäten des Europarats, die darauf gerichtet sind, die ihm in dem Allgemeinen Rahmenübereinkommen für den Frieden in Bosnien und Herzegowina¹⁰⁴ zugewiesene Rolle hinsichtlich des Schutzes und der Förderung der Menschenrechte sowie auf dem Gebiet der Justiz- und Gefängnisreform wahrzunehmen;

11. *begrüßt außerdem* den wichtigen Beitrag des Europarats zu dem auf Initiative der Europäischen Union eingeleiteten Stabilitätspakt für Südosteuropa und zur Ausarbeitung regionaler Projekte zur Unterstützung seiner Ziele;

12. *begrüßt ferner* die aktive Rolle des Europarats in den dreiseitigen Treffen zwischen den Vereinten Nationen, der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa und dem Europarat;

13. *ersucht* den Generalsekretär, zusammen mit dem Vorsitzenden des Ministerkomitees und dem Generalsekretär des Europarats auch weiterhin nach Möglichkeiten zur weiteren Verstärkung der Zusammenarbeit, des Informationsaustauschs und der Koordinierung zwischen den Vereinten Nationen und dem Europarat zu suchen;

14. *beschließt*, den Unterpunkt "Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Europarat" in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundfünfzigsten Tagung aufzunehmen, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Europarat in Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

RESOLUTION 56/44

Verabschiedet auf der 80. Plenarsitzung am 7. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/56/L.32, eingebracht von: Afghanistan, Aserbaidschan, Iran (Islamische Republik), Kasachstan, Kirgisistan, Malaysia, Pakistan, Tadschikistan, Türkei, Turkmenistan, Usbekistan.

56/44. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 48/2 vom 13. Oktober 1993, mit der sie der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit Beobachterstatus gewährte,

sowie unter Hinweis auf die früher von der Generalversammlung verabschiedeten Resolutionen über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit, und mit der Bitte an verschiedene Sonderorganisationen und andere Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen und in Betracht kommende internationale Finanzinstitutionen, sich ihren Bemühungen um die Durchführung der wirtschaftlichen Programme und Projekte der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit anzuschließen,

in Anbetracht der Fortschritte, die die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit sowohl bei ihren Bemühungen um eine Neugliederung als auch bei der Einleitung und Durchführung verschiedener regionaler Entwicklungsprojekte und -programme während des letzten Jahrzehnts erzielt hat,

erfreut über die Maßnahmen, die die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit unternimmt, um zur Förderung ihrer Ziele ihre Verbindungen mit dem System der Vereinten Nationen und zuständigen internationalen und regionalen Organisationen zu stärken,

unter Hinweis darauf, dass es eines der Hauptziele der Vereinten Nationen und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit ist, die internationale Zusammenarbeit zu fördern, um internationale Probleme wirtschaftlicher, sozialer, kultureller oder humanitärer Art zu lösen,

mit dem Ausdruck ihrer ernststen Besorgnis über die weit verbreitete Dürre und ihre verheerenden Auswirkungen auf die sozioökonomische Lage einiger Mitgliedstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit,

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 55/42 der Generalversammlung vom 21. November 2000¹⁰⁵ und gibt ihrer Befriedigung Ausdruck über die für beide Seiten nützliche, häufigere Interaktion zwischen den beiden Organisationen;

2. *nimmt Kenntnis* von dem Kommuniqué von Duschambe, das auf der am 4. Mai 2001 abgehaltenen elften Tagung der Außenminister der Mitgliedstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit herausgegeben wurde und in dem die Mitgliedstaaten erneut ihre gemeinsamen Bestrebungen und ihre Entschlossenheit betonten, in der Region der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit für Wohlstand zu sorgen;

3. *betont*, wie wichtig es ist, dass das System der Vereinten Nationen und die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit dabei zusammenarbeiten, sich den Herausforderungen und Chancen der Globalisierung in der Region der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit zu stellen, indem sie die Integration von Mitgliedstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit in die Weltwirtschaft nach Bedarf fördern, insbesondere in Bereichen, die für Mitgliedstaaten der

¹⁰⁴ Siehe A/50/790-S/1995/999.

¹⁰⁵ A/56/122.

Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit von Belang sind, unter anderem Handel, Finanzen und Technologietransfer;

4. *nimmt davon Kenntnis*, dass am 8. November 2000 in Islamabad eine Ministertagung über Energie und Erdöl abgehalten wurde, auf der unter anderem eine gemeinsame Erklärung herausgegeben und ein Aktionsplan für die Zusammenarbeit im Energie-/Erdölbereich in der Region der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit im Zeitraum 2001-2005 verabschiedet wurde;

5. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von der laufenden Zusammenarbeit zwischen dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit im Rahmen der Durchführung des Kapazitätsaufbauprojekts des Sekretariats der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit, und begrüßt den Beschluss der beiden Institutionen, ihre bestehende Zusammenarbeit in für die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit vorrangigen Bereichen weiter auszubauen;

6. *stellt fest*, dass sich die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit mit den Belangen der Landwirtschaft, der Industrie und des Gesundheitssektors in der Region befasst, würdigt es, dass die Organisation der Entwicklung der Region gebührende Aufmerksamkeit widmet und begrüßt in diesem Zusammenhang, dass die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit beschlossen hat, im Oktober 2001 in Islamabad eine Ministertagung über Landwirtschaft abzuhalten;

7. *begrüßt* die Unterzeichnung einer Vereinbarung zwischen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und dem Internationalen Handelszentrum im März 2001, ist zuversichtlich, dass ihre wechselseitige Zusammenarbeit einen weiteren Anstoß für die laufenden Handelstransaktionen zwischen den Mitgliedstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit bedeuten wird, und stellt mit Genugtuung fest, dass das laufende Projekt der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und des Internationalen Handelszentrums zur Ausweitung des innerregionalen Handels mit Erfolg durchgeführt wird;

8. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von der wachsenden Zusammenarbeit zwischen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und der Welthandelsorganisation, namentlich davon, dass diese der ersteren Beobachterstatus gewährt hat, sowie von der zunehmenden Teilnahme der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit an den in Betracht kommenden Foren und Ministerkonferenzen der Welthandelsorganisation, und begrüßt außerdem, dass für 2002 in Bischkek ein gemeinsames Seminar der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und der Welthandelsorganisation über Regionalismus anberaumt ist;

9. *begrüßt* die wachsende Zusammenarbeit zwischen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und den zuständigen internationalen Finanzinstitutionen im Hinblick auf die von diesen gewährte Hilfe in den Bereichen Verkehr, Handel, Energie, Landwirtschaft und Privatisierung, insbesondere

die Hilfe der Islamischen Entwicklungsbank für gemeinsame Projekte der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit, der Islamischen Entwicklungsbank, der Wirtschafts- und Sozialkommission für Asien und den Pazifik und der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen betreffend die Einführung kombinierter Transporte in der Region der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und den Zusammenschluss und Parallelbetrieb der Stromversorgungssysteme in der Region;

10. *begrüßt außerdem* die Anstrengungen, die die Mitgliedstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit unternehmen, um die Strecke Almaty-Taschkent-Teheran-Istanbul der Magistrale der Transasiatischen Eisenbahn für den internationalen Passagierverkehr zu öffnen und außerdem auf ihr einen Container-Probezug fahren zu lassen;

11. *ist sich dessen bewusst*, dass die Resolution 55/181 der Generalversammlung vom 20. Dezember 2000 über die Transitsysteme in den Binnenstaaten in Zentralasien und den ihnen benachbarten Transitentwicklungsländern Auswirkungen auf die gesamte Region der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit hat;

12. *begrüßt* es, dass die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung im Juni 2001 in Teheran einen gemeinsamen Ausbildungskurs über Technologiemanagement und Verhandlungen über Technologietransfer durchgeführt haben, der die industrielle Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit verstärken wird, insbesondere hinsichtlich der Entwicklung von Klein- und Mittelbetrieben;

13. *stellt fest*, dass die Herstellung, der Transit und der Missbrauch von Suchtstoffen und ihre schädlichen Auswirkungen in der Region der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit ein wachsendes Problem darstellen, stellt mit Befriedigung fest, dass das gemeinsame Projekt der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und des Programms der Vereinten Nationen für internationale Drogenkontrolle bezüglich einer Koordinierungsstelle für Drogenkontrolle, die im Juli 1999 im Sekretariat der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit eingerichtet wurde, in Phase II eingetreten ist, und fordert die anderen internationalen und regionalen Organisationen auf, die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit nach Bedarf bei ihrem Kampf gegen die von Drogen ausgehende Bedrohung in ihrer Region zu unterstützen;

14. *begrüßt* die Zusammenarbeit der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit mit dem Zentrum für internationale Verbrechensverhütung des Sekretariats-Büros für Drogenkontrolle und Verbrechensverhütung bei der gemeinsamen Abhaltung des Regionalseminars über die Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität;

15. *stellt mit Genugtuung fest*, dass unter der Schirmherrschaft des Kulturinstituts der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit die kulturellen Verbindungen in der Region

ausgeweitet wurden, und unterstützt die Anstrengungen zur Förderung des reichen kulturellen und literarischen Erbes der Region durch die Einleitung geeigneter Projekte und Programme, bei denen die Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur und andere zuständige Stellen möglicherweise Hilfe gewähren können;

16. *stellt außerdem mit Genugtuung fest*, dass die Mitgliedstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit Anstrengungen auf dem Gebiet von Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung der Region unternehmen und diesbezügliche Maßnahmen durchführen, wozu auch die Einrichtung der Wissenschaftsstiftung der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit gehört;

17. *betont* die Bedeutung von Umweltfragen, wie etwa Luft- und Wasserverschmutzung, in der Region der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit, und fordert die zuständigen Organe der Vereinten Nationen auf, nach Bedarf mit der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit zu kooperieren, um gemeinsame Pläne und Projekte zur Verbesserung der Situation in der Region durchzuführen;

18. *bittet* das System der Vereinten Nationen, seine zuständigen Organe und die internationale Gemeinschaft, den Mitgliedstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und ihrem Sekretariat weiterhin nach Bedarf technische Hilfe zur Verbesserung ihres Frühwarnsystems, ihrer Katastrophenbereitschaft, ihrer Fähigkeit zu einer rechtzeitigen Reaktion und ihrer Wiederaufbaukapazität zu gewähren, mit dem Ziel, die Verluste an Menschenleben zu verringern und die sozioökonomischen Auswirkungen von Naturkatastrophen zu mildern;

19. *dankt* für die Bemühungen, die die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit im Hinblick auf die Durchführung der Programme der Vereinten Nationen für den Ausbau der Transitverkehrseinrichtungen in den Binnenländern der Region unternimmt;

20. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

21. *beschließt*, den Unterpunkt "Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit" in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 56/45

Verabschiedet auf der 80. Plenarsitzung am 7. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/56/L.34 und Add.1, eingebracht von: Ägypten, Albanien, Andorra, Angola, Äquatorialguinea, Barbados, Belgien, Benin, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Dominica, Dschibuti, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Frankreich, Gabun, Griechenland, Guinea, Guinea-Bissau, Haiti, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kolumbien, Komoren, Kongo, Laotische Volksdemokratische Republik, Libanon, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Mali, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Monaco, Niger, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, São Tomé und Príncipe, Senegal, Seychel-

len, Slowakei, Slowenien, St. Lucia, Suriname, Togo, Tschad, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vanuatu, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

56/45. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Internationalen Organisation der Frankophonie

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 33/18 vom 10. November 1978, 50/3 vom 16. Oktober 1995, 52/2 vom 17. Oktober 1997 und 54/25 vom 15. November 1999 sowie ihren Beschluss 53/453 vom 18. Dezember 1998,

sowie unter Hinweis auf die Artikel der Charta der Vereinten Nationen, die zur Förderung der Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen durch die regionale Zusammenarbeit auffordern,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs¹⁰⁶,

im Hinblick darauf, dass die beiden Organisationen bestrebt sind, die auf politischem, wirtschaftlichem, sozialem und kulturellem Gebiet zwischen ihnen bestehenden Verbindungen zu konsolidieren, auszubauen und zu festigen,

mit Befriedigung Kenntnis nehmend von den maßgeblichen Fortschritten, die in der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen, ihren Sonderorganisationen und anderen Organen und Programmen der Vereinten Nationen und der Internationalen Organisation der Frankophonie erzielt wurden,

überzeugt, dass eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Internationalen Organisation der Frankophonie den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen dient,

in Anbetracht dessen, dass die Internationale Organisation der Frankophonie eine beträchtliche Anzahl von Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen in sich vereint, zwischen denen sie die multilaterale Zusammenarbeit auf Gebieten fördert, die für die Vereinten Nationen von Interesse sind,

mit Genugtuung darüber, dass sich die Staats- und Regierungschefs der Länder, die Französisch als gemeinsame Sprache verwenden, auf ihrer vom 3. bis 5. September 1999 in Moncton (Kanada) abgehaltenen achten Gipfeltagung bereit erklärt haben, aktiv an der Lösung der politischen und wirtschaftlichen Hauptprobleme der heutigen Welt mitzuwirken und ihre Partnerschaft mit den Vereinten Nationen in dieser Hinsicht zu konsolidieren,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹⁰⁶;

2. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von der positiven Entwicklung und vom Ausbau der Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen;

¹⁰⁶ A/56/390.

3. *dankt* dem Generalsekretär der Vereinten Nationen und dem Generalsekretär der Internationalen Organisation der Frankophonie für die unermüdlichen Anstrengungen, die sie unternehmen, um die Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den beiden Organisationen zu verstärken und dadurch ihren wechselseitigen Interessen auf politischem, wirtschaftlichem, sozialem und kulturellem Gebiet zu dienen;

4. *stellt mit Befriedigung fest*, dass sich die Internationale Organisation der Frankophonie häufiger an der Tätigkeit der Vereinten Nationen beteiligt, zu der sie einen wertvollen Beitrag leistet;

5. *begrüßt* es, dass sich die Länder, die Französisch als gemeinsame Sprache verwenden, insbesondere über die Internationale Organisation der Frankophonie an der Tätigkeit der Vereinten Nationen beteiligen, namentlich auch an der Vorbereitung, Durchführung und Weiterverfolgung von unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen organisierten internationalen Konferenzen;

6. *betont*, wie wichtig die Schritte sind, die die Internationale Organisation der Frankophonie während der vergangenen zwei Jahre unternommen hat, um den Dialog zwischen den Kulturen und Zivilisationen zu fördern;

7. *spricht* der Internationalen Organisation der Frankophonie *ihre Anerkennung aus* für die Anstrengungen, die sie im Zusammenhang mit der Verhütung, Bewältigung und Beilegung von Konflikten, der Förderung der Menschenrechte und der Stärkung der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit unternimmt, sowie für ihre Maßnahmen zu Gunsten des Ausbaus der multilateralen Zusammenarbeit zwischen Ländern, die Französisch als gemeinsame Sprache verwenden, insbesondere auf dem Gebiet der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklung, sowie zu Gunsten der Förderung neuer Informationstechnologien, und ersucht die Organe der Vereinten Nationen, sie dabei zu unterstützen;

8. *würdigt* die Zusammenkünfte auf hoher Ebene, die regelmäßig zwischen dem Sekretariat der Vereinten Nationen und dem Sekretariat der Internationalen Organisation der Frankophonie abgehalten werden, und spricht sich dafür aus, dass beide Sekretariate an den wichtigen Tagungen der beiden Organisationen teilnehmen;

9. *dankt* dem Generalsekretär, dass er die Internationale Organisation der Frankophonie in seine regelmäßigen Treffen mit den Leitern regionaler Organisationen einbezogen hat, und bittet ihn, daran auch künftig festzuhalten, unter Berücksichtigung der Rolle, die die Internationale Organisation der Frankophonie bei der Konfliktverhütung und bei der Unterstützung der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit spielt;

10. *empfiehlt* den Vereinten Nationen und der Internationalen Organisation der Frankophonie, ihre Konsultationen fortzusetzen und zu intensivieren, mit dem Ziel, auf den Gebieten Konfliktverhütung, Friedenskonsolidierung, Unterstützung der

Rechtsstaatlichkeit und Demokratie und Förderung der Menschenrechte eine bessere Koordinierung zu gewährleisten;

11. *nimmt mit Genugtuung davon Kenntnis*, dass die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Internationalen Organisation der Frankophonie auf dem Gebiet der Wahlbeobachtung und Wahlhilfe verstärkt wurde, und spricht sich für eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen auf diesem Gebiet aus;

12. *ersucht* den Generalsekretär der Vereinten Nationen, in Zusammenarbeit mit dem Generalsekretär der Internationalen Organisation der Frankophonie die Abhaltung regelmäßiger Treffen zwischen Vertretern des Sekretariats der Vereinten Nationen und Vertretern des Sekretariats der Internationalen Organisation der Frankophonie anzuregen, um den Informationsaustausch, die Koordinierung der Tätigkeiten und die Ermittlung neuer Bereiche der Zusammenarbeit zu fördern;

13. *bittet* den Generalsekretär, im Benehmen mit dem Generalsekretär der Internationalen Organisation der Frankophonie das Erforderliche zu veranlassen, um die Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen auch weiterhin zu fördern;

14. *bittet* die Sonderorganisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen sowie die Regionalkommissionen, einschließlich der Wirtschaftskommission für Afrika, zu diesem Zweck mit dem Generalsekretär der Internationalen Organisation der Frankophonie zusammenzuarbeiten, indem sie neue Synergien zu Gunsten der Entwicklung aufzeigen, insbesondere auf den Gebieten der Armutsbeseitigung, der Energie, der nachhaltigen Entwicklung, der Bildung, der Ausbildung und der Entwicklung neuer Informationstechnologien;

15. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

16. *beschließt*, den Unterpunkt "Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Internationalen Organisation der Frankophonie" in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 56/46

Verabschiedet auf der 80. Plenarsitzung am 7. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/56/L.35 und Add.1, eingebracht von: Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Bangladesch, Belarus, Belgien, Benin, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Frankreich, Gabun, Georgien, Ghana, Griechenland, Guatemala, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Irland, Israel, Italien, Japan, Jemen, Jordanien, Jugoslawien, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Kenia, Kirgistan, Kolumbien, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lettland, Libanon, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malawi, Malaysia, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Mosambik, Namibia, Nauru, Nepal, Neuseeland, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation,

Sambia, San Marino, Schweden, Senegal, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, Südafrika, Sudan, Suriname, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Togo, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zypern.

56/46. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Interparlamentarischen Union

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 55/19 vom 8. November 2000, in der sie ihren Wunsch zum Ausdruck brachte, dass die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Interparlamentarischen Union weiter verstärkt wird,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs¹⁰⁷, in dem eine Bilanz dieser Zusammenarbeit in den letzten zwölf Monaten gezogen wird,

mit Befriedigung Kenntnis nehmend von den im vergangenen Jahr von der Interparlamentarischen Union in Unterstützung der Vereinten Nationen verabschiedeten Resolutionen und ihren entsprechenden Tätigkeiten,

mit Genugtuung auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen¹⁰⁸ *verweisend*, in der die Mitgliedstaaten beschlossen, die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den einzelstaatlichen Parlamenten durch die Interparlamentarische Union, ihre Weltorganisation, auf verschiedenen Gebieten weiter zu verstärken, namentlich in den Bereichen Frieden und Sicherheit, wirtschaftliche und soziale Entwicklung, Völkerrecht und Menschenrechte, Demokratie und Gleichstellungsfragen,

mit Genugtuung über den Bericht des Generalsekretärs vom 26. Juni 2001¹⁰⁹,

unter Berücksichtigung des Abkommens über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Interparlamentarischen Union von 1996¹¹⁰, das die Grundlage für die gegenwärtige Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen bildet,

unter Hinweis auf den einzigartigen zwischenstaatlichen Charakter der Interparlamentarischen Union,

1. *begrüßt* es, dass laufend Anstrengungen zur Erkundung von Möglichkeiten für die Herstellung neuer und gestärkter Beziehungen zwischen der Generalversammlung und ihren Nebenorganen einerseits und der Interparlamentarischen Union andererseits unternommen werden, und legt den Mitgliedstaaten nahe, ihre Konsultationen fortzusetzen, mit dem Ziel, während der siebenundfünfzigsten Tagung der Versammlung einen diesbezüglichen Beschluss zu fassen;

¹⁰⁷ A/56/449.

¹⁰⁸ Siehe Resolution 55/2.

¹⁰⁹ A/55/996.

¹¹⁰ A/51/402, Anhang.

2. *begrüßt außerdem* die Anstrengungen, die die Interparlamentarische Union unternimmt, um für einen umfassenden Beitrag der Parlamente und eine verstärkte Unterstützung der Vereinten Nationen zu sorgen, und fordert eine weitere Konsolidierung der Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen;

3. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die verschiedenen Aspekte der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Interparlamentarischen Union vorzulegen;

4. *beschließt*, den Unterpunkt "Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Interparlamentarischen Union" in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 56/47

Verabschiedet auf der 80. Plenarsitzung am 7. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/56/L.36 und Add.1, eingebracht von: Algerien, Bangladesch, Burkina Faso, Côte d'Ivoire, Guinea, Indonesien, Kamerun, Libanon, Malaysia, Mali, Niger, Pakistan, Senegal, Syrische Arabische Republik, Türkei, Vereinigte Arabische Emirate.

56/47. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 37/4 vom 22. Oktober 1982, 38/4 vom 28. Oktober 1983, 39/7 vom 8. November 1984, 40/4 vom 25. Oktober 1985, 41/3 vom 16. Oktober 1986, 42/4 vom 15. Oktober 1987, 43/2 vom 17. Oktober 1988, 44/8 vom 18. Oktober 1989, 45/9 vom 25. Oktober 1990, 46/13 vom 28. Oktober 1991, 47/18 vom 23. November 1992, 48/24 vom 24. November 1993, 49/15 vom 15. November 1994, 50/17 vom 20. November 1995, 51/18 vom 14. November 1996, 52/4 vom 22. Oktober 1997, 53/16 vom 29. Oktober 1998, 54/7 vom 25. Oktober 1999 und 55/9 vom 30. Oktober 2000,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 3369 (XXX) vom 10. Oktober 1975, in der sie beschloss, die Organisation der Islamischen Konferenz einzuladen, als Beobachter an den Tagungen und an der Arbeit der Generalversammlung und ihrer Nebenorgane teilzunehmen,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs¹¹¹,

unter Berücksichtigung des Wunsches beider Organisationen, auf politischem, wirtschaftlichem, sozialem, humanitärem, kulturellem und wissenschaftlichem Gebiet weiter eng zusammenzuarbeiten, ebenso wie bei ihrer gemeinsamen Suche nach Lösungen für globale Probleme, wie zum Beispiel Fragen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, der Abrüstung, der Selbstbestimmung, der Entkolonialisierung, der grund-

¹¹¹ A/56/398.

genden Menschenrechte sowie der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung,

unter Hinweis auf die Artikel der Charta der Vereinten Nationen, in denen die Förderung der Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen durch regionale Zusammenarbeit befürwortet wird,

Kenntnis nehmend von der verstärkten Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen, ihren Fonds und Programmen und Sonderorganisationen und der Organisation der Islamischen Konferenz, ihren Nebenorganen und ihren Fach- und angeschlossenen Institutionen,

sowie Kenntnis nehmend von den ermutigenden Fortschritten, die in den zehn Schwerpunktbereichen der Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen erzielt wurden,

überzeugt, dass die Festigung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz und ihren Organen und Institutionen zur Förderung der Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen beiträgt,

mit Genugtuung über die Entschlossenheit beider Organisationen, die bestehende Zusammenarbeit durch die Ausarbeitung konkreter Vorschläge in den festgelegten Schwerpunktbereichen der Zusammenarbeit und auf politischem Gebiet weiter zu festigen,

1. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹¹¹;

2. *stellt mit Genugtuung fest*, dass die Organisation der Islamischen Konferenz aktiv an der Arbeit der Vereinten Nationen zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen mitwirkt;

3. *ersucht* die Vereinten Nationen und die Organisation der Islamischen Konferenz, im Rahmen ihrer gemeinsamen Suche nach Lösungen für globale Probleme, wie zum Beispiel Fragen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, der Abrüstung, der Selbstbestimmung, der Entkolonialisierung, der grundlegenden Menschenrechte, der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung sowie der technischen Zusammenarbeit, auch weiterhin zu kooperieren;

4. *begrüßt* die Bemühungen der Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz, die Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen in Bereichen von gemeinsamem Interesse weiter zu verstärken und zu prüfen, wie die tatsächlichen Modalitäten dieser Zusammenarbeit verbessert werden können;

5. *begrüßt mit Genugtuung* die fortlaufende Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz auf dem Gebiet der Friedenschaffung und der vorbeugenden Diplomatie und nimmt Kenntnis von der engen Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen bei der weiteren Suche nach einer friedlichen und dauerhaften Lösung des Konflikts in Afghanistan;

6. *begrüßt* die Bemühungen der Sekretariate der beiden Organisationen, den Informationsaustausch, die Koordinierung und die gegenseitige Zusammenarbeit in Bereichen von gemeinsamem Interesse auf politischem Gebiet sowie ihre laufenden Konsultationen zu verstärken, mit dem Ziel, die Modalitäten dieser Zusammenarbeit weiter auszuarbeiten;

7. *begrüßt außerdem* die regelmäßig stattfindenden Begegnungen auf hoher Ebene zwischen dem Generalsekretär der Vereinten Nationen und dem Generalsekretär der Organisation der Islamischen Konferenz sowie zwischen hochrangigen Vertretern der Sekretariate der beiden Organisationen und legt ihnen nahe, an wichtigen Tagungen der beiden Organisationen teilzunehmen;

8. *empfiehlt*, im Einklang mit ihrer Resolution 50/17 zur Vertiefung der Zusammenarbeit und zur Überprüfung und Bewertung der erzielten Fortschritte im Jahr 2002 eine allgemeine Tagung von Vertretern der Sekretariate des Systems der Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz zu veranstalten;

9. *empfiehlt außerdem*, im Einklang mit Resolution 50/17 die Koordinierungstagungen der Leitstellen der Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz, ihrer Nebenorgane und ihrer Fach- und angeschlossenen Institutionen zur gleichen Zeit zu veranstalten wie die allgemeine Tagung im Jahr 2002;

10. *legt* den Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen *nahe*, ihre Zusammenarbeit mit den Nebenorganen und Fach- und angeschlossenen Institutionen der Organisation der Islamischen Konferenz in Bereichen, die für die Vereinten Nationen und die Organisation der Islamischen Konferenz von vorrangigem Interesse sind, weiter auszubauen;

11. *fordert* die Vereinten Nationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere die federführenden Stellen, *nachdrücklich auf*, der Organisation der Islamischen Konferenz und ihren Nebenorganen und Fach- und angeschlossenen Institutionen im Interesse einer verbesserten Zusammenarbeit mehr technische und sonstige Hilfe zu gewähren;

12. *dankt* dem Generalsekretär für seine fortgesetzten Bemühungen um eine verstärkte Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den Vereinten Nationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz und ihren Nebenorganen und Fach- und angeschlossenen Institutionen im Dienste der gemeinsamen Interessen der beiden Organisationen auf politischem, wirtschaftlichem, sozialem, humanitärem, kulturellem und wissenschaftlichem Gebiet;

13. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung über den Stand der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz Bericht zu erstatten;

14. *beschließt*, den Unterpunkt "Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz" in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 56/48

Verabschiedet auf der 80. Plenarsitzung am 7. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/56/L.37 und Add.1, eingebracht von: Angola, Chile, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Madagaskar, Sambia, Senegal, Seychellen, Somalia.

56/48. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der afrikanischen Einheit

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs¹¹²,

eingedenk der Beschlüsse und Erklärungen, die von der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit auf ihrer vom 9. bis 11. Juli 2001 in Lusaka abgehaltenen siebenunddreißigsten ordentlichen Tagung verabschiedet wurden¹¹³, insbesondere des Beschlusses AHG/Dec.160 (XXXVII) betreffend die Schaffung der Afrikanischen Union auf der Grundlage der Gründungsakte und einer Periode des Übergangs von der Organisation der afrikanischen Einheit und der Afrikanischen Wirtschaftsgemeinschaft zur Afrikanischen Union, die die Einrichtung der Organe der Afrikanischen Union erlauben soll,

Kenntnis nehmend von der von der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit auf ihrer siebenunddreißigsten ordentlichen Tagung verabschiedeten Erklärung AHG/Decl.1 (XXXVII) betreffend die Verabschiedung der Neuen afrikanischen Initiative, die nunmehr Neue Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas heißt, nachdem der Durchführungsausschuss der Staats- und Regierungschefs am 23. Oktober 2001 in Abuja die Frage der nachhaltigen Entwicklung in Afrika geprüft hat,

unter Hinweis auf die Bestimmungen des Kapitels VIII der Charta der Vereinten Nationen und das Abkommen über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der afrikanischen Einheit¹¹⁴ sowie auf alle ihre Resolutionen über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der afrikanischen Einheit, namentlich die Resolutionen 54/94 vom 8. Dezember 1999 und 55/218 vom 21. Dezember 2000,

Kenntnis nehmend von den Erklärungen und Beschlüssen, die von der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit auf ihrer vom 10. bis 12. Juli 2000 in Lomé abgehaltenen sechsunddreißigsten ordentlichen Tagung verabschiedet wurden, insbesondere von der Erklärung AHG/Decl.4 (XXXVI), der Feierlichen Erklärung

zur Konferenz über Sicherheit, Stabilität, Entwicklung und Zusammenarbeit in Afrika¹¹⁵,

unter Betonung der Bedeutung der effektiven, koordinierten und integrierten Verwirklichung der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen¹¹⁶ und in dieser Hinsicht die Selbstverpflichtung der Mitgliedstaaten, auf die besonderen Bedürfnisse Afrikas einzugehen, begrüßend,

Kenntnis nehmend von dem Übereinkommen der Organisation der afrikanischen Einheit über die Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus, das von der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit auf ihrer vom 12. bis 14. Juli 1999 in Algier abgehaltenen fünfunddreißigsten ordentlichen Tagung verabschiedet wurde¹¹⁷, sowie von dem Kommuniqué, das von dem Zentralorgan des Mechanismus der Organisation der afrikanischen Einheit für die Verhütung, Bewältigung und Beilegung von Konflikten auf seiner am 11. November 2001 in New York auf Ministerebene abgehaltenen fünften außerordentlichen Tagung herausgegeben wurde¹¹⁸,

sowie Kenntnis nehmend von der Erklärung über HIV/Aids, Tuberkulose und andere damit zusammenhängende Infektionskrankheiten, die auf dem vom 24. bis 27. April 2001 in Abuja abgehaltenen außerordentlichen Gipfeltreffen der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit abgegeben wurde¹¹⁹,

in Anerkennung der Notwendigkeit einer fortgesetzten und engeren Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und ihren Sonderorganisationen und der Organisation der afrikanischen Einheit und ihren Sonderorganisationen auf dem Gebiet des Friedens und der Sicherheit sowie auf politischem, wirtschaftlichem, sozialem, technischem, kulturellem und administrativem Gebiet,

sowie in Anerkennung des Beitrags, den das Verbindungsbüro der Vereinten Nationen zur Stärkung der Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen der Organisation der afrikanischen Einheit und den Vereinten Nationen seit seiner Einrichtung in Addis Abeba im April 1998 geleistet hat, und der Notwendigkeit, es zu konsolidieren, um seine Leistungsfähigkeit zu verbessern,

betonend, dass es geboten ist, die am 18. Juli 2001 auf dem Tagungsteil auf hoher Ebene der Arbeitstagung des Wirtschafts- und Sozialrats abgegebene Ministererklärung zur Rolle der Vereinten Nationen bei der Unterstützung der Anstrengungen der afrikanischen Länder zur Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung¹²⁰ umzusetzen,

¹¹⁵ Siehe A/55/286, Anlage II.

¹¹⁶ Siehe Resolution 55/2.

¹¹⁷ Siehe A/54/424, Anlage II, AHG/Dec.132 (XXXV).

¹¹⁸ Siehe S/2001/1061, Anlage.

¹¹⁹ OAU/SPS/ABUJA/3.

¹²⁰ A/56/3, Kap. III, Ziffer 29. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechsendfünfzigste Tagung, Beilage 3.*

¹¹² A/56/489.

¹¹³ Siehe A/56/457, Anlage I.

¹¹⁴ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 548, Nr. 614 (Teil II).

sowie betonend, dass es dringend geboten ist, ihre Resolution S-26/2 vom 27. Juni 2001 durchzuführen, die die auf ihrer Sondertagung über HIV/Aids verabschiedete Verpflichtungserklärung zu HIV/Aids enthält, und in dieser Hinsicht die Selbstverpflichtung der Mitgliedstaaten, sich mit den besonderen Bedürfnissen Afrikas auseinanderzusetzen, anerkennend,

Kenntnis nehmend von den Anstrengungen, die die Organisation der afrikanischen Einheit und ihre Sonderorganisationen und Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Wirtschaftsintegration unternehmen, sowie von der Notwendigkeit, den Prozess der Durchführung des Vertrags über die Einrichtung der Afrikanischen Wirtschaftsgemeinschaft¹²¹ zu beschleunigen,

sowie Kenntnis nehmend von den Fortschritten, die die Organisation der afrikanischen Einheit beim Ausbau der Kapazitäten ihres Mechanismus für die Verhütung, Bewältigung und Beilegung von Konflikten erzielt hat, und in dieser Hinsicht die von den Vereinten Nationen und der internationalen Gemeinschaft gewährte Hilfe anerkennend,

betonend, dass es dringend geboten ist, sich der Not der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen in Afrika anzunehmen, und in diesem Zusammenhang Kenntnis nehmend von den Bemühungen um die Verwirklichung der Empfehlungen der am 13. und 14. Dezember 1998 in Khartum abgehaltenen Ministertagung der Organisation der afrikanischen Einheit über Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebene in Afrika¹²² sowie davon, dass sich der Ministerrat der Organisation der afrikanischen Einheit auf seiner zweiundsiebzigsten Tagung den Umfassenden Umsetzungsplan zu eigen gemacht hat, der auf der von der Organisation der afrikanischen Einheit und dem Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen vom 27. bis 29. März 2000 in Conakry veranstalteten Sondertagung der staatlichen und nichtstaatlichen technischen Sachverständigen verabschiedet wurde¹²³,

in der Erkenntnis, dass es wichtig ist, eine auf der Förderung von wirtschaftlicher Entwicklung, demokratischen Grundsätzen, guter Staatsführung, Herrschaft des Rechts, Menschenrechten, sozialer Gerechtigkeit und internationaler Zusammenarbeit gegründete Kultur des Friedens, der Toleranz und harmonischer Beziehungen aufzubauen und aufrechtzuerhalten,

sowie in der Erkenntnis, dass die Koordinierung und Abstimmung der verschiedenen Initiativen der Vereinten Nationen, die zur Unterstützung der Entwicklung Afrikas eingeleitet wurden, verbessert werden müssen,

1. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹¹²;

2. *begrüßt* die zwischen der Organisation der afrikanischen Einheit und den Vereinten Nationen bestehende Zusammenarbeit und diesbezüglich die fortgesetzte Teilnahme der

Organisation der afrikanischen Einheit und ihrer Sonderorganisationen an der Arbeit der Vereinten Nationen, ihrer Organe und Sonderorganisationen und ihren konstruktiven Beitrag dazu und fordert beide Organisationen auf, die Mitwirkung der Organisation der afrikanischen Einheit an allen Aktivitäten der Vereinten Nationen betreffend Afrika zu verstärken;

3. *fordert* den Generalsekretär *auf*, die Organisation der afrikanischen Einheit und ihre Sonderorganisationen eng in die Umsetzung der in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen¹¹⁶ enthaltenen Verpflichtungen, insbesondere derjenigen mit Bezug auf die Befriedigung der besonderen Bedürfnisse Afrikas, einzubeziehen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, zusammen mit der Organisation der afrikanischen Einheit die erforderlichen Maßnahmen zur zügigen und wirksamen Umsetzung der auf der zweijährlichen Tagung der Organisation der afrikanischen Einheit und der Vereinten Nationen am 10. und 11. April 2000 in Addis Abeba abgegebenen Empfehlungen zu ergreifen, insbesondere derjenigen, die die in Abschnitt III des der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung vorgelegten Berichts des Generalsekretärs beschriebenen Schwerpunktbereiche betreffen¹²⁴;

5. *betont* die Notwendigkeit einer engeren Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen der Organisation der afrikanischen Einheit und den Vereinten Nationen auf dem Gebiet des Friedens und der Sicherheit, vor allem im Hinblick auf Konfliktverhütung, Friedenssicherung, Friedensschaffung, Wiederaufbau und Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit sowie Unterstützung des Demokratisierungsprozesses und einer guten Staatsführung;

6. *ersucht* die Vereinten Nationen, mit der Organisation der afrikanischen Einheit bei der Verwirklichung der Feierlichen Erklärung zur Konferenz über Sicherheit, Stabilität, Entwicklung und Zusammenarbeit in Afrika¹¹⁵ voll zusammenzuarbeiten und sie dabei zu unterstützen, eine Initiative, die eine Synergie zwischen den verschiedenen derzeit von der Organisation der afrikanischen Einheit unternommenen Aktivitäten bewirkt und ein grundsatzpolitisches Forum zur Formulierung und Förderung gemeinsamer Werte innerhalb der richtliniengleitenden Organe der Organisation der afrikanischen Einheit bereitstellt;

7. *ermutigt* den Generalsekretär, die Kapazitäten des Verbindungsbüros der Vereinten Nationen und der Organisation der afrikanischen Einheit auszubauen;

8. *ersucht* die Vereinten Nationen, in Anerkennung dessen, dass ihre Hauptaufgabe darin besteht, den Weltfrieden und die internationale Sicherheit zu fördern, der Organisation der afrikanischen Einheit bei der Stärkung der institutionellen und operativen Kapazitäten ihres Mechanismus für die Verhütung, Bewältigung und Beilegung von Konflikten verstärkt Hilfe zu gewähren, insbesondere auf den folgenden Gebieten:

¹²¹ A/46/651, Anhang.

¹²² A/54/682, Anlage II.

¹²³ A/55/286, Anlage I, CM/Dec.531 (LXXII), Ziffer 8.

¹²⁴ Siehe A/55/498.

a) Ausbau ihres Frühwarnsystems, namentlich des Lagebesprechungsraums des Konfliktbewältigungszentrums;

b) technische Hilfe und Ausbildung des zivilen und militärischen Personals, einschließlich eines Personalaustauschprogramms;

c) regelmäßiger und fortgesetzter Austausch und Koordinierung von Informationen, namentlich zwischen den Frühwarnsystemen der beiden Organisationen;

d) Gewährung von Hilfe an Feldmissionen der Organisation der afrikanischen Einheit in ihren verschiedenen Mitgliedsstaaten, insbesondere auf dem Gebiet der Kommunikation und anderer damit zusammenhängender logistischer Unterstützung;

e) Mobilisierung finanzieller Unterstützung, namentlich über die Treuhandfonds der Vereinten Nationen und der Organisation der afrikanischen Einheit;

9. *fordert* die Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, die Geberländer im Benehmen mit der Organisation der afrikanischen Einheit zu ermutigen, zur Ausstattung der afrikanischen Länder mit angemessenen finanziellen Mitteln, Ausbildung und logistischer Hilfe bei ihren Bemühungen um den Ausbau ihrer Friedenssicherungskapazitäten beizutragen, damit diese Länder aktiv an den Friedenssicherungseinsätzen im Rahmen der Vereinten Nationen teilnehmen können;

10. *fordert* die Vereinten Nationen *außerdem nachdrücklich auf*, nach Bedarf zur Aufstockung der Kapazität der Organisation der afrikanischen Einheit zur Dislozierung von Friedensunterstützungsmissionen beizutragen;

11. *ersucht* die in Afrika tätigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, in ihre Programme auf nationaler, subregionaler und regionaler Ebene Aktivitäten aufzunehmen, die die afrikanischen Länder in ihren Bemühungen um die Stärkung der regionalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit und Integration unterstützen;

12. *betont*, dass die Vereinten Nationen und die Organisation der afrikanischen Einheit im Rahmen der von ihnen verabschiedeten einschlägigen Erklärungen und Resolutionen dringend eine enge Zusammenarbeit und konkrete Programme entwickeln müssen, um die durch die Verbreitung von Kleinwaffen, leichten Waffen und Antipersonenminen aufgeworfenen Probleme anzugehen, namentlich im Rahmen des Landminen-Aktionsplans, der auf der vom 19. bis 21. Mai 1997 in Kempton Park (Südafrika) veranstalteten ersten Kontinentalkonferenz afrikanischer Sachverständiger für Landminen verabschiedet wurde, der Erklärung von Bamako vom 1. Dezember 2000 über eine gemeinsame afrikanische Position in Bezug auf die unerlaubte Verbreitung und Verschiebung von Kleinwaffen und leichten Waffen und den unerlaubten Handel damit¹²⁵ sowie des Aktionsprogramms zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und

leichten Waffen unter allen Aspekten, das von der vom 9. bis 20. Juli 2001 in New York abgehaltenen Konferenz der Vereinten Nationen über den unerlaubten Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten verabschiedet wurde¹²⁶;

13. *begrüßt* die in Abschnitt I des Berichts des Generalsekretärs¹¹² genannte Absicht der Vereinten Nationen, das Programm der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der afrikanischen Einheit zu überprüfen, um den Bedürfnissen der Afrikanischen Union während der Übergangsperiode Rechnung zu tragen;

14. *fordert* die Organisationen der Vereinten Nationen *auf*, weiterhin mit der Organisation der afrikanischen Einheit zusammenzuarbeiten, um den Übergang von der Organisation der afrikanischen Einheit zur Afrikanischen Union zu erleichtern, ihre regionalen Programme in Afrika stärker zu koordinieren, um die wirksame Abstimmung ihrer Programme mit denen der regionalen und subregionalen afrikanischen Wirtschaftsorganisationen sicherzustellen und zur Schaffung eines förderlichen Umfelds für die wirtschaftliche Entwicklung und für Investitionen beizutragen;

15. *begrüßt* die von den afrikanischen Führern ergriffenen Initiativen zur Schaffung eines von den afrikanischen Ländern selbst getragenen und gesteuerten Aktionsrahmens zu Gunsten einer nachhaltigen Entwicklung auf dem afrikanischen Kontinent und fordert das System der Vereinten Nationen und die internationale Gemeinschaft *auf*, die Neue Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas¹¹³ und die Ministererklärung des Tagungsteils auf hoher Ebene der Arbeitstagung des Wirtschafts- und Sozialrats¹²⁰ zu unterstützen und die afrikanischen Länder verstärkt in die Lage zu versetzen, die Chancen der Globalisierung zu nutzen und ihre Probleme zu bewältigen, um so ein dauerhaftes wirtschaftliches Wachstum und eine nachhaltige Entwicklung sicherzustellen;

16. *legt* den Vereinten Nationen und der Organisation der afrikanischen Einheit *nahe*, im weltweiten Kampf gegen den Terrorismus und bei der Durchführung des Übereinkommens der Organisation der afrikanischen Einheit über die Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus¹¹⁷ sowie des von dem Zentralorgan des Mechanismus für die Verhütung, Bewältigung und Beilegung von Konflikten herausgegebenen Kommunikés¹¹⁸ eng zusammenzuarbeiten;

17. *fordert* die Vereinten Nationen *auf*, die Bemühungen der Organisation der afrikanischen Einheit aktiv zu unterstützen, die Gebergemeinschaft und gegebenenfalls multilaterale Institutionen dazu zu bewegen, den vereinbarten Zielwert von 0,7 Prozent ihres Bruttonationalprodukts für die öffentliche Entwicklungshilfe zu erreichen, das verstärkte Programm der Schuldenerleichterung für die hochverschuldeten armen Länder in vollem Umfang zügig und wirksam umzusetzen sowie durch verschiedene nationale und internationale Maßnahmen, die auf eine langfristig tragbare Verschuldung abstellen, das Ziel der Schuldenerleichterung auf eine umfassende und wirksame, die afrikanischen Länder begünstigende Weise zu erreichen;

¹²⁵ Siehe A/CONF.192/PC/23.

¹²⁶ Siehe A/CONF.192/15, Ziffer 24.

18. *appelliert* an alle Mitgliedstaaten sowie regionale und internationale Organisationen, insbesondere diejenigen des Systems der Vereinten Nationen, sowie die nichtstaatlichen Organisationen, der Organisation der afrikanischen Einheit und den mit Flüchtlings-, Rückkehrer- und Vertriebenenproblemen konfrontierten Regierungen in Afrika zusätzliche Hilfe zu gewähren;

19. *fordert* die zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen *auf*, an ihrem jeweiligen Amtssitz und in ihren regionalen Einsatzgebieten die wirksame und ausgewogene Vertretung afrikanischer Männer und Frauen in herausgehobenen und führenden Positionen sicherzustellen;

20. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 56/49

Verabschiedet auf der 80. Plenarsitzung am 7. Dezember 2001, in einer aufgezählten Abstimmung mit 134 Stimmen bei 1 Gegenstimme und 2 Enthaltungen*, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/56/L.38 und Add.1, eingebracht von: Indonesien und Suriname.

* *Dafür:* Ägypten, Algerien, Andorra, Angola, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Benin, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Ghana, Griechenland, Guatemala, Guyana, Haiti, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Jordanien, Jugoslawien, Kambodscha, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lettland, Libanon, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Neuseeland, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Sambia, San Marino, Schweden, Senegal, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, Südafrika, Sudan, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Thailand, Togo, Tonga, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zypern.

Dagegen: Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltung: Indien, Pakistan.

56/49. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Vorbereitungscommission für die Organisation des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen

Die Generalversammlung,

Kenntnis nehmend von der Mitteilung des Generalsekretärs über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Vorbereitungscommission für die Organisation des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen¹²⁷,

sowie Kenntnis nehmend von dem Bericht des Exekutivsekretärs der Vorbereitungscommission für die Organisation des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen¹²⁸,

beschließt, den Unterpunkt "Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Vorbereitungscommission für die Organisation des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 56/73

Verabschiedet auf der 82. Plenarsitzung am 10. Dezember 2001, in einer aufgezählten Abstimmung mit 147 Stimmen bei 2 Gegenstimmen und 4 Enthaltungen*, auf der Grundlage des Berichts des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker (A/56/23).

* *Dafür:* Ägypten, Algerien, Andorra, Angola, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Bhutan, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Gabun, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Jugoslawien, Kambodscha, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lettland, Libanon, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, Südafrika, Sudan, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Thailand, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zypern.

Dagegen: Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltung: Frankreich, Israel, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von).

56/73. Verbreitung von Informationen über die Entkolonialisierung

Die Generalversammlung,

nach Prüfung des Kapitels im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker, das die Verbreitung von Informationen über die Entkolonialisierung und die Aufklärung der Öffentlichkeit über die Arbeit der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Entkolonialisierung betrifft¹²⁹,

¹²⁸ Siehe A/56/317; siehe auch *Official Records of the General Assembly, Fifty-sixth Session, Plenary Meetings, 77. Sitzung (A/56/PV.77)* und Korrigendum.

¹²⁹ A/56/23 (Teil II), Kap. III. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechshundfünfzigste Tagung, Beilage 23.*

¹²⁷ A/56/317.

unter Hinweis auf ihre Resolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 mit der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker sowie auf die anderen Resolutionen und Beschlüsse der Vereinten Nationen betreffend die Verbreitung von Informationen über die Entkolonialisierung, insbesondere die Resolution 55/145 der Generalversammlung vom 8. Dezember 2000,

in Anbetracht der Notwendigkeit flexibler, praktischer und innovativer Ansätze bei der Überprüfung der Möglichkeiten der Selbstbestimmung für die Völker der Gebiete ohne Selbstregierung im Hinblick auf die Verwirklichung der Ziele der Zweiten Internationalen Dekade für die Beseitigung des Kolonialismus,

unter erneutem Hinweis auf die Bedeutung der Öffentlichkeitsarbeit als Instrument zur Förderung der Zielsetzungen der Erklärung sowie eingedenk der Rolle, welche die Weltöffentlichkeit dabei spielt, die Völker der Gebiete ohne Selbstregierung bei der Erringung der Selbstbestimmung wirksam zu unterstützen,

in Anbetracht der Rolle, welche die Verwaltungsmächte bei der Übermittlung von Informationen an den Generalsekretär im Einklang mit den Bestimmungen des Artikels 73 Buchstabe e der Charta der Vereinten Nationen spielen,

im Bewusstsein der Rolle der nichtstaatlichen Organisationen bei der Verbreitung von Informationen über die Entkolonialisierung,

1. *billigt* die Tätigkeit der Sekretariats-Hauptabteilungen Presse und Information und Politische Angelegenheiten auf dem Gebiet der Verbreitung von Informationen über die Entkolonialisierung;

2. *hält es für wichtig*, ihre Bemühungen um die größtmögliche Verbreitung von Informationen über die Entkolonialisierung mit besonderem Schwerpunkt auf den Selbstbestimmungsmöglichkeiten fortzusetzen, die den Völkern der Gebiete ohne Selbstregierung offen stehen;

3. *ersucht* die Hauptabteilung Politische Angelegenheiten und die Hauptabteilung Presse und Information, die Anregungen des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker zu berücksichtigen, wonach sie ihre Bemühungen fortsetzen sollen, über alle zur Verfügung stehenden Medien, so auch über Veröffentlichungen, Hörfunk und Fernsehen sowie über das Internet, Maßnahmen zu ergreifen, mit dem Ziel, der Arbeit der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Entkolonialisierung Publizität zu verschaffen, und unter anderem

a) auch künftig grundlegendes Material über die Frage der Selbstbestimmung der Völker der Gebiete ohne Selbstregierung zu sammeln, zusammenzustellen und, insbesondere in den Gebieten, zu verbreiten;

b) sich bei der Wahrnehmung der genannten Aufgaben um die volle Kooperation der Verwaltungsmächte zu bemühen;

c) Arbeitsbeziehungen zu den zuständigen regionalen und zwischenstaatlichen Organisationen zu unterhalten, insbesondere in der Region des Pazifiks und der Karibik, indem sie regelmäßige Konsultationen abhalten und Informationen austauschen;

d) die Mitwirkung nichtstaatlicher Organisationen an der Verbreitung von Informationen über die Entkolonialisierung anzuregen;

e) dem Sonderausschuss über die zur Durchführung dieser Resolution ergriffenen Maßnahmen Bericht zu erstatten;

4. *ersucht* alle Staaten, einschließlich der Verwaltungsmächte, bei der Verbreitung von Informationen nach Ziffer 2 auch künftig Kooperationsbereitschaft zu beweisen;

5. *ersucht* den Sonderausschuss, die Durchführung dieser Resolution zu verfolgen und der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 56/74

Verabschiedet auf der 82. Plenarsitzung am 10. Dezember 2001, in einer ausgezeichneten Abstimmung mit 132 Stimmen und 2 Gegenstimmen bei 21 Enthaltungen*, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/56/L.40, eingebracht von: Côte d'Ivoire, Kongo, Sierra Leone, St. Lucia.

* *Dafür*: Ägypten, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Botswana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Gabun, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Jugoslawien, Kambodscha, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Libanon, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Madagaskar, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, Südafrika, Sudan, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Thailand, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Ukraine, Uruguay, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zypern.

Dagegen: Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltung: Belgien, Bulgarien, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Israel, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Niederlande, Republik Korea, Slowenien, Türkei, Ungarn.

56/74. Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker

Die Generalversammlung,

nach Prüfung des Berichts des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker¹³⁰,

¹³⁰ A/56/23 (Teile I-III). Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechsfundfzigste Tagung, Beilage 23.*

unter Hinweis auf ihre Resolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 mit der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker und auf alle ihre danach verabschiedeten Resolutionen betreffend die Verwirklichung der Erklärung, zuletzt die Resolution 55/147 vom 8. Dezember 2000, sowie auf die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats,

eingedenk dessen, dass der Zeitraum 2001-2010 zur Zweiten Internationalen Dekade für die Beseitigung des Kolonialismus erklärt wurde, und dass zu prüfen ist, wie die Wünsche der Völker der Gebiete ohne Selbstregierung auf der Grundlage der Resolution 1514 (XV) und anderer einschlägiger Resolutionen über die Entkolonialisierung ermittelt werden können,

in Anerkennung dessen, dass die Beseitigung des Kolonialismus eine der Prioritäten der Organisation ist und auch für die 2001 begonnene Dekade weiterhin zu ihren Prioritäten zählt,

erneut erklärend, dass es notwendig ist, Maßnahmen zur Beseitigung des Kolonialismus bis zum Jahr 2010 zu ergreifen, wie dies in ihrer Resolution 55/146 vom 8. Dezember 2000 gefordert wurde,

von neuem ihrer Überzeugung Ausdruck verleihend, dass es notwendig ist, den Kolonialismus sowie die Rassendiskriminierung und die Verletzungen der grundlegenden Menschenrechte zu beseitigen,

mit Genugtuung Kenntnis nehmend von dem, was der Sonderausschuss im Hinblick auf die wirksame und vollständige Verwirklichung der Erklärung und die Durchführung der anderen einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen zur Entkolonialisierung bereits geleistet hat,

betonend, wie wichtig es ist, dass sich die Verwaltungsmächte an der Arbeit des Sonderausschusses beteiligen,

mit Besorgnis feststellend, dass die Nichtbeteiligung bestimmter Verwaltungsmächte die Erfüllung des Mandats und die Arbeit des Sonderausschusses beeinträchtigt hat,

mit Genugtuung darüber, dass einige Verwaltungsmächte mit dem Sonderausschuss zusammenarbeiten und sich aktiv an dessen Arbeit beteiligen,

feststellend, dass sich die anderen Verwaltungsmächte inzwischen bereit erklärt haben, mit dem Sonderausschuss informell zusammenzuarbeiten,

Kenntnis nehmend von den Konsultationen und Vereinbarungen zwischen den betreffenden Parteien in einigen Gebieten ohne Selbstregierung sowie von den Maßnahmen, die der Generalsekretär im Hinblick auf bestimmte Gebiete ohne Selbstregierung getroffen hat,

sich dessen bewusst, dass die neuen unabhängigen und die kurz vor der Unabhängigkeit stehenden Staaten auf wirtschaftlichem und sozialem Gebiet sowie auf anderen Gebieten dringend die Hilfe der Vereinten Nationen und ihres Systems von Organisationen benötigen,

sowie sich dessen bewusst, dass viele der verbleibenden Gebiete ohne Selbstregierung, darunter insbesondere die kleinen Inselhoheitsgebiete, auf wirtschaftlichem und sozialem Gebiet sowie auf anderen Gebieten dringend die Hilfe der Vereinten Nationen und ihres Systems von Organisationen benötigen,

insbesondere davon Kenntnis nehmend, dass der Sonderausschuss vom 23. bis 25. Mai 2001 in Havanna ein karibisches Regionalseminar zur Prüfung der Lage in den kleinen Inselgebieten ohne Selbstregierung, insbesondere ihrer politischen Fortschritte in Richtung auf die Selbstbestimmung bis zum Jahr 2001 und danach, abgehalten hat¹³¹,

1. *bekräftigt* ihre Resolution 1514 (XV) sowie alle anderen Resolutionen und Beschlüsse zur Entkolonialisierung, so auch ihre Resolution 55/146, in der sie den Zeitraum 2001-2010 zur Zweiten Internationalen Dekade für die Beseitigung des Kolonialismus erklärt hat, und fordert die Verwaltungsmächte gemäß diesen Resolutionen auf, alles Erforderliche zu tun, um den Völkern der betreffenden Gebiete ohne Selbstregierung die möglichst baldige uneingeschränkte Wahrnehmung ihres Rechts auf Selbstbestimmung, einschließlich Unabhängigkeit, zu ermöglichen;

2. *stellt abermals fest*, dass das Fortbestehen des Kolonialismus in jedweder Erscheinungsform, einschließlich wirtschaftlicher Ausbeutung, mit der Charta der Vereinten Nationen, der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte¹³² unvereinbar ist;

3. *bekräftigt ihre Entschlossenheit*, auch künftig alles zu tun, was für eine vollständige und rasche Beseitigung des Kolonialismus und die gewissenhafte Einhaltung der entsprechenden Bestimmungen der Charta, der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte durch alle Staaten erforderlich ist;

4. *bekräftigt abermals ihre Unterstützung* für die Bestrebungen der unter Kolonialherrschaft stehenden Völker, ihr Recht auf Selbstbestimmung, einschließlich Unabhängigkeit, gemäß den einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen zur Entkolonialisierung wahrzunehmen;

5. *billigt* den Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker über seine Tätigkeit im Jahre 2001, mit dem Arbeitsprogramm für 2002¹³³,

¹³¹ Siehe A/56/23 (Teil I), Kap. II, Anhang. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechshundfünfzigste Tagung, Beilage 23*.

¹³² Resolution 217 A (III).

¹³³ Siehe A/56/23 (Teil I), Kap. I, Abschnitt J. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechshundfünfzigste Tagung, Beilage 23*.

6. *fordert* die Verwaltungsmächte *auf*, in vollem Umfang mit dem Sonderausschuss zusammenzuarbeiten, um noch vor Ende 2002 ein konstruktives, die Gebiete ohne Selbstregierung betreffendes, auf jeden einzelnen Fall zugeschnittenes Arbeitsprogramm aufzustellen, um die Durchführung des Mandats des Sonderausschusses und der einschlägigen Resolutionen zur Entkolonialisierung, namentlich auch der bestimmte Gebiete betreffenden Resolutionen, zu erleichtern;

7. *begrüßt* die laufenden Konsultationen zwischen dem Sonderausschuss und Neuseeland, der Verwaltungsmacht für Tokelau, unter Beteiligung von Vertretern des Volkes von Tokelau, mit dem Ziel, ein Arbeitsprogramm zur Tokelau-Frage auszuarbeiten;

8. *ersucht* den Sonderausschuss, seine Suche nach geeigneten Mitteln zur unverzüglichen und vollständigen Verwirklichung der Erklärung fortzusetzen und in allen Hoheitsgebieten, die ihr Recht auf Selbstbestimmung, einschließlich Unabhängigkeit, noch nicht wahrgenommen haben, alle von der Generalversammlung im Zusammenhang mit der Internationalen Dekade für die Beseitigung des Kolonialismus und der Zweiten Internationalen Dekade gebilligten Maßnahmen durchzuführen, und dabei insbesondere

a) konkrete Vorschläge für die Beendigung des Kolonialismus auszuarbeiten und der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

b) die Durchführung der Resolution 1514 (XV) und anderer einschlägiger Resolutionen zur Entkolonialisierung durch die Mitgliedstaaten auch weiterhin zu prüfen;

c) den kleinen Hoheitsgebieten auch weiterhin besondere Aufmerksamkeit zu widmen, insbesondere durch die Entsendung von Besuchsdelegationen, und der Generalversammlung Schritte zu empfehlen, die am besten dazu geeignet sind, die Bevölkerung dieser Gebiete in die Lage zu versetzen, ihr Recht auf Selbstbestimmung, einschließlich Unabhängigkeit, wahrzunehmen;

d) vor Ende 2002 ein konstruktives, die Gebiete ohne Selbstregierung betreffendes, auf jeden einzelnen Fall zugeschnittenes Arbeitsprogramm aufzustellen, um die Durchführung des Mandats des Sonderausschusses und der einschlägigen Resolutionen zur Entkolonialisierung, namentlich auch der bestimmte Gebiete betreffenden Resolutionen, zu erleichtern;

e) alles Erforderliche zu tun, um sich für die Erreichung der Ziele der Erklärung und für die Durchführung der einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen der weltweiten Unterstützung seitens der Regierungen wie auch seitens nationaler und internationaler Organisationen zu versichern;

f) gegebenenfalls Seminare durchzuführen, um Informationen über die Arbeit des Sonderausschusses einzuholen und zu verbreiten und die Teilnahme der Völker der Gebiete ohne Selbstregierung an diesen Seminaren zu erleichtern;

g) jedes Jahr die Woche der Solidarität mit den Völkern der Gebiete ohne Selbstregierung zu begehen¹³⁴;

9. *fordert* alle Staaten, insbesondere die Verwaltungsmächte, sowie die Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen *auf*, innerhalb ihres jeweiligen Zuständigkeitsbereichs den Empfehlungen des Sonderausschusses im Hinblick auf die Verwirklichung der Erklärung und die Durchführung anderer einschlägiger Resolutionen der Vereinten Nationen Geltung zu verschaffen;

10. *fordert* die Verwaltungsmächte *auf*, sicherzustellen, dass keine Wirtschaftstätigkeit in den ihrer Verwaltung unterstehenden Gebieten ohne Selbstregierung den Interessen der Völker dieser Gebiete zuwiderläuft, sondern vielmehr die Entwicklung fördert, und fordert sie auf, ihnen bei der Wahrnehmung ihres Rechts auf Selbstbestimmung zu helfen;

11. *fordert* die betreffenden Verwaltungsmächte *nachdrücklich auf*, wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um die unveräußerlichen Rechte der Völker der Gebiete ohne Selbstregierung auf ihre natürlichen Ressourcen, namentlich auf Grund und Boden, zu sichern und zu garantieren und die Kontrolle über die künftige Entwicklung dieser Ressourcen herzustellen und zu bewahren, und ersucht die Verwaltungsmächte, alles Erforderliche zu tun, um die Eigentumsrechte der Völker dieser Gebiete zu schützen;

12. *erklärt erneut*, dass die militärischen Aktivitäten und Regelungen der Verwaltungsmächte in den ihrer Verwaltung unterstehenden Gebieten ohne Selbstregierung den Rechten und Interessen der Völker der betreffenden Gebiete, insbesondere ihrem Recht auf Selbstbestimmung einschließlich Unabhängigkeit, nicht zuwiderlaufen dürfen, und fordert die betreffenden Verwaltungsmächte auf, diese Aktivitäten einzustellen und die verbleibenden Militärstützpunkte in Befolgung der einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung aufzulösen, und fordert die Verwaltungsmächte außerdem auf, alternative Existenzgrundlagen für die Völker in den betreffenden Gebieten zu fördern;

13. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, den Völkern der Gebiete ohne Selbstregierung unmittelbar und durch ihr Tätigwerden in den Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen moralische und materielle Hilfe zu gewähren, und ersucht darum, dass die Verwaltungsmächte Schritte unternehmen, um jede erdenkliche Hilfe bilateraler und multilateraler Art zur Stärkung der Volkswirtschaften dieser Gebiete in Anspruch zu nehmen und wirksam zu nutzen;

14. *erklärt erneut*, dass Besuchsdelegationen der Vereinten Nationen in den Hoheitsgebieten ein wirksames Mittel sind, um sich von der Lage in den Gebieten sowie von den Wünschen und Bestrebungen ihrer Einwohner ein Bild zu machen, und fordert die Verwaltungsmächte auf, mit dem Sonderausschuss bei der Wahrnehmung seines Mandats auch künftig zu

¹³⁴ Siehe Resolution 2911 (XXVII).

sammenzuarbeiten und die Entsendung von Besuchsdelegationen in die Hoheitsgebiete zu erleichtern;

15. *fordert* die Verwaltungsmächte *auf*, soweit sie sich noch nicht offiziell an der Arbeit des Sonderausschusses beteiligt haben, dies auf seiner Tagung 2002 zu tun;

16. *ersucht* den Generalsekretär, die Sonderorganisationen und die anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, den Gebieten ohne Selbstregierung wirtschaftliche, soziale und sonstige Hilfe zu gewähren und damit gegebenenfalls auch fortzufahren, nachdem sie ihr Recht auf Selbstbestimmung, einschließlich Unabhängigkeit, wahrgenommen haben;

17. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sonderausschuss alle Einrichtungen und Dienste zur Verfügung zu stellen, die für die Durchführung dieser Resolution sowie der anderen die Entkolonialisierung betreffenden Resolutionen und Beschlüsse der Generalversammlung und des Sonderausschusses erforderlich sind.

RESOLUTION 56/75

Verabschiedet auf der 83. Plenarsitzung am 11. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/56/L.47 und Add.1, eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Lettland, Libanon, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauretanien, Mauritius, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Thailand, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

56/75. Schaffung einer friedlichen und besseren Welt mit Hilfe des Sports und des olympischen Ideals

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihren Beschluss, in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechshundfünfzigsten Tagung den Punkt "Schaffung einer friedlichen und besseren Welt mit Hilfe des Sports und des olympischen Ideals" aufzunehmen und diesen Punkt alle zwei Jahre vor den Olympischen Sommer- und Winterspielen zu behandeln,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 48/11 vom 25. Oktober 1993, die unter anderem die alte griechische Tradition der *Ekecheirie* oder "olympischen Waffenruhe" wieder aufnahm, mit dem Ziel, die sichere Anreise und Teilnahme der Athleten und anderer an den Spielen zu gewährleisten,

unter Berücksichtigung des in die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen¹³⁵ aufgenommenen Appells, heute und in Zukunft die Olympische Waffenruhe einzuhalten und das Internationale Olympische Komitee bei seinen Bemühungen um die Förderung des Friedens und der Verständigung zwischen den Menschen durch den Sport und das olympische Ideal zu unterstützen,

in Anerkennung dessen, dass die olympische Bewegung das Ziel verfolgt, durch die Erziehung der Jugend der Welt mit Hilfe des Sports, der ohne Diskriminierung und im olympischen Geist betrieben wird, was gegenseitiges Verständnis gepaart mit Freundschaft, Solidarität und Fairness erfordert, eine friedliche und bessere Welt zu schaffen,

sowie in Anerkennung des wertvollen Beitrags, den der vom Internationalen Olympischen Komitee, dem die Nationalen Olympischen Komitees der Mitgliedstaaten angeschlossen sind, erlassene Aufruf zur Einhaltung einer olympischen Waffenruhe dazu leisten könnte, die Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen zu fördern,

mit Genugtuung davon Kenntnis nehmend, dass die Flagge der Vereinten Nationen an allen Wettkampfstätten der Olympischen Spiele gehisst wird und dass das Internationale Olympische Komitee und das System der Vereinten Nationen gemeinsame Aktivitäten durchführen, beispielsweise auf den Gebieten der Entwicklung, der humanitären Hilfe, der Gesundheitsförderung, der Bildung, der Frauenförderung, der Beseitigung der Armut, der Bekämpfung von HIV/Aids, des Drogenmissbrauchs und der Jugendkriminalität,

sowie mit Genugtuung davon Kenntnis nehmend, dass das Internationale Olympische Komitee im Rahmen des Internationalen Jahres für eine Kultur des Friedens und im Einklang mit Resolution 52/13 der Generalversammlung vom 20. November 1997 in Zusammenarbeit mit dem Generalsekretär auf verschiedenen Kontinenten Rundtischgespräche über den Sport im Dienste einer Kultur des Friedens für Länder veranstaltet, die sich in einer Konfliktsituation befunden haben oder noch befinden,

erfreut darüber, dass das Internationale Olympische Komitee eine Anti-Doping-Weltagentur eingerichtet hat, der Mitgliedstaaten und zwischenstaatliche Organisationen beigetreten sind,

1. *ersucht* die Mitgliedstaaten, im Rahmen der Charta der Vereinten Nationen während der vom 8. bis 24. Februar 2002 in Salt Lake City (Vereinigte Staaten von Amerika) stattfindenden XIX. Olympischen Winterspiele die olympische

¹³⁵ Siehe Resolution 55/2.

Waffenruhe einzuhalten, indem sie die sichere Anreise und Teilnahme der Athleten an den Spielen gewährleisten;

2. *begrüßt* den Beschluss des Internationalen Olympischen Komitees, alle internationalen Sportorganisationen und Nationalen Olympischen Komitees der Mitgliedstaaten dafür zu mobilisieren, auf örtlicher, nationaler, regionaler und weltweiter Ebene konkrete Maßnahmen zu ergreifen, um im Geiste der olympischen Waffenruhe eine Kultur des Friedens zu fördern und zu festigen;

3. *ersucht* den Generalsekretär, die Einhaltung der olympischen Waffenruhe unter den Mitgliedstaaten zu fördern, indem er die Aufmerksamkeit der Weltöffentlichkeit auf den Beitrag lenkt, den eine solche Waffenruhe zur Förderung der internationalen Verständigung, des Friedens und des guten Willens leisten könnte, und mit dem Internationalen Olympischen Komitee bei der Verwirklichung dieses Ziels zusammenzuarbeiten;

4. *begrüßt* die Mitarbeit des amtierenden Präsidenten der Generalversammlung sowie der Vertreter des Generalsekretärs und des Generaldirektors der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur in der Stiftung für die Olympische Waffenruhe;

5. *fordert* das Internationale Olympische Komitee *nachdrücklich auf*, ein besonderes Hilfsprogramm für den Ausbau des Sportunterrichts und des Sports in den von Konflikten und Armut betroffenen Ländern auszuarbeiten;

6. *beschließt*, den Punkt "Schaffung einer friedlichen und besseren Welt mit Hilfe des Sports und des olympischen Ideals" in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundfünfzigsten Tagung aufzunehmen und den Punkt vor der Abhaltung der XXVIII. Olympischen Spiele im Jahr 2004 in Athen zu behandeln.

RESOLUTION 56/76

Verabschiedet auf der 84. Plenarsitzung am 11. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/56/L.33 und Add.1, eingebracht von: Albanien, Andorra, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Bangladesch, Belarus, Belgien, Belize, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Ghana, Griechenland, Guatemala, Guinea, Indien, Indonesien, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kasachstan, Kenia, Kolumbien, Kroatien, Libanon, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Marokko, Monaco, Mongolei, Mosambik, Neuseeland, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, San Marino, Schweden, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika, Suriname, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern.

56/76. Auf dem Weg zu globalen Partnerschaften

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung der zentralen Rolle, die den Vereinten Nationen und insbesondere der Generalversammlung bei der Förderung von Partnerschaften im Kontext der Globalisierung zukommt,

unter Hervorhebung des zwischenstaatlichen Charakters der Vereinten Nationen,

in Bekräftigung ihrer Entschlossenheit, auf nationaler wie auf internationaler Ebene ein Umfeld zu schaffen, das der Entwicklung und der Beseitigung der Armut förderlich ist,

unter Hinweis auf die in der Millenniums-Erklärung festgelegten Ziele¹³⁶, insbesondere soweit es darum geht, neue Partnerschaften zu schaffen, indem dem Privatsektor, den nicht-staatlichen Organisationen und der Zivilgesellschaft insgesamt mehr Gelegenheit eingeräumt wird, einen Beitrag zur Verwirklichung der Ziele und Programme der Organisationen zu leisten, namentlich zu den Bemühungen um Entwicklung und Beseitigung der Armut,

betonend, dass die Bemühungen, den Herausforderungen der Globalisierung zu begegnen, von einer verstärkten Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und allen in Betracht kommenden Partnern, insbesondere dem Privatsektor, profitieren könnten, damit sichergestellt ist, dass die Globalisierung für alle zu einer positiven Kraft wird,

den Privatsektor *ermutigend*, den Grundsatz der gesellschaftlichen Verantwortung der Unternehmen zu akzeptieren und umzusetzen, das heißt, bei den auf Gewinnerzielung ausgerichteten Verhaltensweisen und Strategien die auf den drei Säulen Wirtschaftsentwicklung, soziale Entwicklung und Umweltschutz aufbauenden Grundsätze der nachhaltigen Entwicklung im Einklang mit den innerstaatlichen Gesetzen und Vorschriften zu berücksichtigen, und in diesem Zusammenhang die Mitgliedstaaten auf Initiativen unter Beteiligung zahlreicher Interessengruppen hinweisend, insbesondere die Initiative des Generalsekretärs für einen Globalen Pakt, die Globale Allianz für Impfstoffe und Immunisierung, den Prozess des Dialogs zwischen einer Vielzahl von Interessengruppen im Rahmen der Kommission für nachhaltige Entwicklung sowie die Arbeitsgruppe Informations- und Kommunikationstechnologien,

unter Hinweis darauf, dass den Regierungen bei der Politikgestaltung auf nationaler und internationaler Ebene eine zentrale Rolle und Verantwortung zukommt,

die Tatsache *unterstreichend*, dass die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und allen in Betracht kommenden Partnern, insbesondere dem Privatsektor, den in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Grundsätzen und Zielen dienen und konkrete Beiträge zur Verwirklichung der in der Millenniums-Erklärung und in den Ergebnissen der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen und ihrer Überprüfungen enthaltenen Zielen, insbesondere auf dem Gebiet der Entwicklung und der Armutsbekämpfung, leisten und so gestaltet werden soll, dass die Integrität, Unparteilichkeit und Unabhängigkeit der Organisation gewahrt bleibt,

hervorhebend, dass alle in Betracht kommenden Partner, insbesondere der Privatsektor, auf verschiedenen Wegen zur

¹³⁶ Ebd.

Überwindung der Hindernisse, mit denen die Entwicklungsländer bei der Mobilisierung der zur Finanzierung ihrer nachhaltigen Entwicklung benötigten Ressourcen konfrontiert sind, sowie auch zur Verwirklichung der Entwicklungsziele der Vereinten Nationen beitragen können, unter anderem durch die Bereitstellung von Finanzmitteln, Technologiezugang, Fachkenntnisse auf dem Gebiet des Managements und Unterstützung von Programmen zur Prävention von HIV/Aids und anderen Krankheiten sowie zur Betreuung und Behandlung der Kranken, gegebenenfalls durch Senkung der Arzneimittelpreise,

die Tatsache *unterstreichend*, dass die Finanzmittel, die von den in Betracht kommenden Partnern, insbesondere dem Privatsektor, beigetragen werden, die staatlichen Mittel nicht ersetzen, sondern ergänzen sollen,

unter Berücksichtigung der Ideen, die in dem Bericht des Generalsekretärs vom 27. März 2000 mit dem Titel "Wir, die Völker: Die Rolle der Vereinten Nationen im 21. Jahrhundert"¹³⁷ zum Thema einer verstärkten Zusammenarbeit mit dem Privatsektor vorgetragen wurden,

unter Hinweis auf ihre Resolution 55/215 vom 21. Dezember 2000,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹³⁸ und seinen zahlreichen wertvollen Beispielen der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und allen in Betracht kommenden Partnern, insbesondere dem Privatsektor, die zur Verwirklichung der Ziele und Programme der Organisation, insbesondere zu den Bemühungen um Entwicklung und Armutsbekämpfung, beigetragen haben und auch in Zukunft beitragen sollen;

2. *betont*, dass die Grundsätze und Leitgedanken, die solchen Partnerschaften und Vereinbarungen zugrunde liegen, auf dem festen Fundament der in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Grundsätze und Ziele aufbauen sollen, und bittet das System der Vereinten Nationen, sich auch weiterhin an ein gemeinsames Partnerschaftskonzept zu halten, das ohne unnötige Starre in Bezug auf die Partnerschaftvereinbarungen die folgenden Grundsätze umfasst: gemeinsame Zielsetzung, Transparenz, keine unfairen Vorteile für irgendeinen Partner der Vereinten Nationen, wechselseitiger Nutzen und gegenseitige Achtung, Rechenschaftspflicht, Achtung der Modalitäten der Vereinten Nationen, Streben nach ausgewogener Vertretung der in Betracht kommenden Partner aus entwickelten und Entwicklungsländern sowie aus Übergangsländern, und Nichtbeeinträchtigung der Unabhängigkeit und Neutralität des Systems der Vereinten Nationen im Allgemeinen und der Organisationen im Besonderen;

3. *betont außerdem*, dass es der internationalen Zusammenarbeit bedarf, um die Mitwirkung von Unternehmen, insbesondere von kleinen und mittleren Unternehmen, von Wirtschaftsverbänden, Stiftungen und nichtstaatlichen Organisatio-

nen aus Entwicklungsländern und Übergangsländern zu verstärken, insbesondere an Partnerschaften mit dem System der Vereinten Nationen;

4. *betont ferner*, dass die Mitgliedstaaten weitere Erörterungen über Partnerschaften führen und bei geeigneten zwischenstaatlichen Konsultationen prüfen müssen, wie die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und allen in Betracht kommenden Partnern, unter anderem auch aus den Entwicklungsländern, verstärkt werden kann, damit sie größere Gelegenheit erhalten, einen Beitrag zur Verwirklichung der Ziele und Programme der Vereinten Nationen zu leisten;

5. *bittet* den Generalsekretär, weiterhin die Auffassungen der in Betracht kommenden Partner, insbesondere des Privatsektors, zu der Frage einzuholen, wie ihre Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen verstärkt werden kann;

6. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung zur Behandlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen, der Vorschläge für die Modalitäten einer verstärkten Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und allen in Betracht kommenden Partnern, insbesondere dem Privatsektor, enthält;

7. *beschließt*, den Punkt "Auf dem Weg zu globalen Partnerschaften" in die Tagesordnung ihrer achtundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 56/94

Verabschiedet auf der 86. Plenarsitzung am 14. Dezember 2001, in einer ausgezeichneten Abstimmung mit 150 Stimmen bei 1 Gegenstimme und 2 Enthaltungen*, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/56/L.10 und Add.1, eingebracht von: Argentinien, Äthiopien, Australien, Belgien, Brasilien, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Guatemala, Island, Italien, Japan, Jugoslawien, Kasachstan, Kolumbien, Kroatien, Litauen, Luxemburg, Monaco, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, Russische Föderation, San Marino, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika, Suriname, Thailand, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern.

* *Dafür*: Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Äthiopien, Australien, Bahrain, Bangladesch, Belarus, Belgien, Benin, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botswana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, China, Costa Rica, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Jugoslawien, Kambodscha, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lettland, Libanon, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Nauru, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, Schweden, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, Südafrika, Sudan, Suriname, Syrische Arabische Republik, Thailand, Togo, Tonga, Trinidad

¹³⁷ A/54/2000.

¹³⁸ A/56/323.

und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vanuatu, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Vietnam, Zypern.

Dagegen: Demokratische Volksrepublik Korea.

Enthaltung: Côte d'Ivoire, Laotische Volksdemokratische Republik.

56/94. Bericht der Internationalen Atomenergie-Organisation

Die Generalversammlung,

nach Erhalt des Berichts der Internationalen Atomenergie-Organisation für das Jahr 2000¹³⁹,

Kenntnis nehmend von der Erklärung des Generaldirektors der Internationalen Atomenergie-Organisation¹⁴⁰, in der er zusätzliche Informationen über die wichtigsten Entwicklungen in der Tätigkeit der Organisation im Jahr 2001 gab,

in Anerkennung der Bedeutung der Arbeit der Organisation, die darin besteht, die weitere Anwendung der Kernenergie für friedliche Zwecke zu fördern, wie in ihrer Satzung vorgesehen, und im Einklang mit dem unveräußerlichen Recht der Vertragsstaaten des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen¹⁴¹ und anderer einschlägiger, völkerrechtlich verbindlicher Übereinkünfte, die mit der Organisation entsprechende Sicherheitsabkommen geschlossen haben, ohne Diskriminierung und in Übereinstimmung mit den Artikeln I und II und anderen einschlägigen Artikeln des Vertrags sowie mit den Zielen und Zwecken des Vertrags, die Forschung, Erzeugung und Nutzung von Kernenergie für friedliche Zwecke voranzutreiben,

im Bewusstsein der Bedeutung der Sicherungssysteme der Organisation und der wichtigen Arbeit, die die Organisation durch die Anwendung der Sicherheitsbestimmungen des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen und anderer internationaler Verträge, Übereinkünfte und Abkommen zur Erreichung ähnlicher Ziele sowie dadurch leistet, dass sie im Rahmen ihrer Möglichkeiten dafür sorgt, dass die von ihr oder auf ihr Ersuchen beziehungsweise unter ihrer Aufsicht oder Kontrolle gewährte Hilfe im Einklang mit Artikel II ihrer Satzung nicht zur Förderung militärischer Zwecke benutzt wird,

erneut erklärend, dass die Organisation die zuständige Behörde dafür ist, in Übereinstimmung mit ihrer Satzung und ihrem Sicherungssystem die Einhaltung ihrer Sicherheitsabkommen zu verifizieren und zu gewährleisten, die die Vertragsstaaten in Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach Artikel III Absatz 1 des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen mit ihr geschlossen haben, damit verhindert wird, dass Kernenergie von der friedlichen Nutzung abgezweigt und für Kernwaffen oder sonstige Kernsprengkörper verwendet wird, und außerdem erneut erklärend, dass die Autorität der Organisation

auf diesem Gebiet durch nichts untergraben werden darf und dass Vertragsstaaten, die Besorgnisse hinsichtlich der Nichteinhaltung des Sicherheitsabkommens des Vertrags durch andere Vertragsstaaten hegen, diese Besorgnisse unter Vorlage von sachdienlichen Beweisen und Informationen der Organisation vortragen sollen, damit sie dieselben prüfen und untersuchen sowie entsprechende Schlussfolgerungen ziehen und notwendige Maßnahmen im Rahmen ihres Mandats beschließen kann,

betonend, dass bei der Planung und beim Betrieb von Kernanlagen und bei friedlichen nuklearen Tätigkeiten die strengsten Sicherheitsnormen angewandt werden müssen, um das Risiko für Leben, Gesundheit und Umwelt so gering wie möglich zu halten, und in der Erkenntnis, dass eine positive Sicherheitsbilanz von guten Technologien, guten aufsichtsrechtlichen Praktiken und qualifiziertem und ausgebildetem Personal sowie von der internationalen Zusammenarbeit abhängt,

feststellend, dass eine nachweislich positive weltweite Sicherheitsbilanz ein Schlüsselement für die friedliche Nutzung der Kernenergie ist und dass durch fortlaufende Anstrengungen sichergestellt werden muss, dass die menschlichen und technischen Sicherheitsfaktoren auf dem höchstmöglichen Stand gehalten werden, sowie feststellend, dass die Sicherheit zwar in die einzelstaatliche Verantwortung fällt, dass jedoch die internationale Zusammenarbeit in Sicherheitsangelegenheiten unverzichtbar ist,

in der Erwägung, dass eine Ausweitung der Maßnahmen der technischen Zusammenarbeit im Zusammenhang mit der friedlichen Nutzung der Kernenergie zum Wohlergehen der Völker der Welt beitragen wird, in Anerkennung dessen, dass die Entwicklungsländer einen besonderen Bedarf an technischer Unterstützung seitens der Organisation haben und dass der Finanzierung große Bedeutung zukommt, damit diese Länder aus dem Transfer und der Anwendung der Kerntechnik für friedliche Zwecke sowie aus dem Beitrag der Kernenergie zu ihrer wirtschaftlichen Entwicklung wirklichen Nutzen ziehen können, und in dem Wunsche, dass die Ressourcen der Organisation für Maßnahmen der technischen Zusammenarbeit abgesichert, berechenbar und ausreichend sein mögen, damit die in Artikel II ihrer Satzung vorgesehenen Ziele verwirklicht werden,

in dem Bewusstsein, dass die von der Organisation auf dem Gebiet der Kernwissenschaft und der Anwendungen außerhalb des Energiesektors geleistete Arbeit zur nachhaltigen Entwicklung beiträgt, insbesondere durch Programme, die darauf abzielen, die landwirtschaftliche Produktivität und die Ernährungssicherheit zu steigern, die menschliche Gesundheit zu verbessern, die Verfügbarkeit von Trinkwasser zu erhöhen sowie die terrestrische und die Meeresumwelt zu schützen,

in Anerkennung der wichtigen Arbeit, die die Organisation in Fragen der Kernenergie, des Brennstoffkreislaufs und der Kernwissenschaft, kerntechnischer Methoden und Verfahren im Dienste der Entwicklung und des Umweltschutzes, der nuklearen Sicherheit und des Strahlenschutzes leistet, insbesondere auch ihrer Arbeit zur Unterstützung der Entwicklungsländer auf allen diesen Gebieten,

¹³⁹ Internationale Atomenergie-Organisation, *The Annual Report for 2000* (Österreich, Juli 2001) (GC(45)/4); den Mitgliedern der Generalversammlung mit einer Mitteilung des Generalsekretärs (A/56/313) übermittelt.

¹⁴⁰ Siehe *Official Records of the General Assembly, Fifty-sixth Session, Plenary Meetings*, 30. Sitzung (A/56/PV.30) und Korrigendum.

¹⁴¹ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 729, Nr. 10485.

mit *Genugtuung* über die Veranstaltung des vierten Wissenschaftsforums über das Thema "Im Dienste der Menschheit: Kerntechnik zu Gunsten der nachhaltigen Entwicklung" während der fünfundvierzigsten ordentlichen Tagung der Generalkonferenz der Organisation,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generaldirektors an die Generalkonferenz der Internationalen Atomenergie-Organisation über die Durchführung der Resolutionen des Sicherheitsrats betreffend Irak¹⁴², von seinen Berichten an den Sicherheitsrat vom 10. Dezember 1999¹⁴³ und 11. Oktober 2000¹⁴⁴, vom 9. Januar¹⁴⁵, 12. Februar¹⁴⁶, 6. April¹⁴⁷ und 5. Oktober 2001¹⁴⁸ sowie von der Resolution GC(45)/RES/17 der Generalkonferenz vom 21. September 2001¹⁴⁹,

sowie *Kenntnis nehmend* von der Resolution GC(45)/RES/16 im Zusammenhang mit der Durchführung des Abkommens zwischen der Regierung der Demokratischen Volksrepublik Korea und der Internationalen Atomenergie-Organisation über die Anwendung der Sicherungsmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen¹⁵⁰, von den Erklärungen des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 31. März¹⁵¹, 30. Mai¹⁵² und 4. November 1994¹⁵³ sowie davon, dass der Gouverneursrat den Generaldirektor am 11. November 1994 mit der Wahrnehmung aller Aufgaben betraut hat, die der Organisation mit der Erklärung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 4. November 1994 übertragen wurden, unter Kenntnisnahme der jüngsten politischen Entwicklungen in Nordostasien und mit dem Ausdruck der Hoffnung, dass sie den Weg für Fortschritte in Richtung auf die vollständige Durchführung der einschlägigen Abkommen ebnen werden,

ferner *Kenntnis nehmend* von den Resolutionen GC(45)/RES/10A über Maßnahmen zur Stärkung der internationalen Zusammenarbeit bei der Nuklear-, Strahlungs- und Abfallsicherheit, GC(45)/RES/10B über Transportsicherheit, GC(45)/RES/10C über Aus- und Fortbildung, GC(45)/RES/11 über die Stärkung der Tätigkeit der Organisation auf dem Gebiet der technischen Zusammenarbeit, GC(45)/RES/12A über einen Plan für die wirtschaftliche Trinkwassergewinnung durch den Einsatz kleiner und mittelgroßer Kernreaktoren,

GC(45)/RES/12B über die Heranziehung der Isotopenhydrologie zur Wasserbewirtschaftung, GC(45)/RES/12C über die Befriedigung menschlicher Grundbedürfnisse, GC(45)/RES/12D über die Unterstützung der Panafrikanischen Kampagne der Organisation der afrikanischen Einheit zur Ausrottung der Tsetsefliege und der Trypanosomiasis, GC(45)/RES/12E über die Dürre in Zentralamerika, GC(45)/RES/12F über die Tätigkeit der Organisation auf dem Gebiet der Entwicklung innovativer Kerntechnik, GC(45)/RES/13 über die Stärkung der Wirksamkeit und die Steigerung der Effizienz des Sicherungssystems und die Anwendung des Musterzusatzprotokolls, GC(45)/RES/14A über Maßnahmen gegen den unerlaubten Handel mit Kernmaterial und sonstigem radioaktivem Material, GC(45)/RES/14B über den physischen Schutz von Kernmaterial und kerntechnischen Anlagen und GC(45)/RES/18 über die Anwendung der Sicherungsmaßnahmen der Organisation im Nahen Osten, die am 21. September 2001 von der Generalkonferenz der Organisation auf ihrer fünfundvierzigsten ordentlichen Tagung verabschiedet wurden,

Kenntnis nehmend von der Resolution GC(45)/RES/15A über die personelle Besetzung des Sekretariats der Organisation, in der die Generalkonferenz die Entwicklungsländer und die unterrepräsentierten Mitgliedstaaten aufforderte, qualifizierte Kandidaten zur Bewerbung auf unbesetzte Stellen in der Organisation zu ermutigen, und in Erwägung der damit zusammenhängenden Resolution GC(45)/RES/15B über Frauen im Sekretariat, in der die Generalkonferenz den Generaldirektor aufforderte, alles daran zu setzen, um das derzeitige Ungleichgewicht zwischen Männern und Frauen zu beheben,

unter *Hinweis* auf die Resolution GC(43)/RES/19 über die Änderung des Artikels VI der Satzung und die von dem Präsidenten der dreiundvierzigsten ordentlichen Tagung der Generalkonferenz der Organisation in Bezug auf den Artikel VI abgegebene Erklärung, die von der Generalkonferenz am 1. Oktober 1999 verabschiedet wurden,

Kenntnis nehmend von der Erklärung, die der Präsident der fünfundvierzigsten ordentlichen Tagung der Generalkonferenz der Organisation abgab:

"Während der Konferenz kam es im Gefolge der terroristischen Angriffe in New York, Washington und Pennsylvania vom 11. September 2001 zu zahlreichen Beileidsbezeugungen an die Opfer und ihre Angehörigen sowie an die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika. Die Delegierten verurteilten diese terroristischen Handlungen einhellig. Entsprechend der Forderung in Resolution 56/1 der Generalversammlung und in Resolution 1368 (2001) des Sicherheitsrats unterstützten sie die dringend erforderliche Zusammenarbeit, damit die Täter, Organisatoren und Förderer dieser Terroranschläge vor Gericht gestellt und diejenigen, die den Tätern, Organisatoren und Förderern dieser Handlungen geholfen, sie unterstützt oder ihnen Unterschlupf gewährt haben, zur Verantwortung gezogen werden. Insbesondere im Hinblick auf das Mandat der Organisation bekundete die Konferenz ihre Besorgnis über die möglichen

¹⁴² GC(45)/18.

¹⁴³ Siehe S/2000/120.

¹⁴⁴ Siehe S/2000/983.

¹⁴⁵ Siehe S/2001/26.

¹⁴⁶ Siehe S/2001/129.

¹⁴⁷ Siehe S/2001/337.

¹⁴⁸ Siehe S/2001/945.

¹⁴⁹ Siehe Internationale Atomenergie-Organisation, *Resolutions and Other Decisions of the General Conference, Forty-fifth Regular Session, 17-21 September 2001* (GC(45)/RES/DEC/(2001)).

¹⁵⁰ Internationale Atomenergie-Organisation, INFCIRC/403.

¹⁵¹ S/PRST/1994/13; siehe *Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 1994*.

¹⁵² S/PRST/1994/28; siehe *Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 1994*.

¹⁵³ S/PRST/1994/64; siehe *Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 1994*.

Auswirkungen des Terrorismus auf die Sicherheit von Kernmaterial und sonstigem radioaktivem Material. In dieser Hinsicht ersuchte die Konferenz den Generaldirektor, die Tätigkeiten und Programme der Organisation gründlich zu überprüfen, mit dem Ziel, die Arbeit der Organisation zu stärken, soweit sie sich auf die Verhütung von mit Kernmaterial und sonstigem radioaktivem Material zusammenhängenden Akten des Terrorismus bezieht. Sie forderte ferner alle Mitgliedstaaten auf, mit dem Generaldirektor voll zusammenzuarbeiten und die diesbezüglichen Anstrengungen der Organisation zu unterstützen,"

sowie Kenntnis nehmend von der Erklärung des Präsidenten der fünfundvierzigsten ordentlichen Tagung der Generalkonferenz der Organisation, die sich die Generalkonferenz auf ihrer zehnten Plenarsitzung zu eigen machte und die unter dem Punkt betreffend die israelische Nuklearkapazität und die davon ausgehende Bedrohung herausgegeben wurde:

"Die Generalkonferenz erinnert an die Erklärung, die der Präsident der sechsendreißigsten Tagung im Jahr 1992 zu dem Punkt 'Die israelische Nuklearkapazität und die davon ausgehende Bedrohung' abgegeben hat. In dieser Erklärung wurde es als zweckmäßig erachtet, den Punkt auf der siebenunddreißigsten Tagung nicht zu behandeln. Die Generalkonferenz erinnert außerdem an die Erklärung, die der Präsident der dreiundvierzigsten Tagung im Jahr 1999 zu demselben Tagesordnungspunkt abgegeben hat. Auf der vierundvierzigsten und fünfundvierzigsten Tagung wurde der Gegenstand auf Ersuchen bestimmter Mitgliedstaaten erneut auf die Tagesordnung gesetzt. Der Gegenstand wurde erörtert. Der Präsident vermerkt, dass bestimmte Mitgliedstaaten die Absicht haben, diesen Punkt in die vorläufige Tagesordnung der sechsendreißigsten ordentlichen Tagung der Generalkonferenz aufzunehmen",

mit Befriedigung feststellend, dass die Generalkonferenz in Resolution GC(45)/RES/3 die Ernennung von Mohamed ElBaradei zum Generaldirektor bis zum 30. November 2005 billigte,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht der Internationalen Atomenergie-Organisation¹³⁹;
2. *bekräftigt ihr Vertrauen* in die Rolle der Organisation bei der Anwendung der Kernenergie für friedliche Zwecke;
3. *legt* allen Mitgliedstaaten der Organisation *nahe*, soweit noch nicht geschehen, die Änderung des Artikels VI der Satzung der Organisation zu ratifizieren, unter Hinweis auf die von der Generalkonferenz der Organisation verabschiedete Resolution GC(43)/RES/19 über die Änderung des Artikels VI der Satzung und die begleitende Erklärung des Präsidenten der dreiundvierzigsten ordentlichen Tagung der Generalkonferenz;
4. *legt* allen Mitgliedstaaten der Organisation *außerdem nahe*, soweit noch nicht geschehen, die Änderung des Artikels XIV.A der Satzung der Organisation zu ratifizieren, unter Hinweis auf die von der Generalkonferenz der Organisation verabschiedete Resolution GC(43)/RES/8 über die Änderung des Ar-

tikels XIV.A der Satzung, die vorsieht, dass die Organisation einen Zweijahreshaushalt aufstellt;

5. *fordert* in Übereinstimmung mit den jeweiligen Sicherungszusagen der Mitgliedstaaten und eingedenk der Bedeutung, die der universellen Anwendung des Sicherungssystems der Organisation zukommt, alle Staaten, in denen sich noch keine umfassenden Sicherungsabkommen in Kraft befinden, *nachdrücklich auf*, so bald wie möglich dafür zu sorgen, bekräftigt, dass Maßnahmen zur Stärkung der Wirksamkeit und zur Steigerung der Effizienz des Sicherungssystems mit dem Ziel der Aufdeckung nicht gemeldeten Kernmaterials und entsprechender Aktivitäten von allen betroffenen Staaten und anderen Parteien rasch und universell durchgeführt werden müssen, in Erfüllung ihrer jeweiligen internationalen Verpflichtungen, unterstreicht die Wichtigkeit des Sicherungssystems der Organisation, namentlich die umfassenden Sicherungsabkommen und das Musterzusatzprotokoll, die zu den wesentlichen Bestandteilen des Systems gehören, ersucht alle betroffenen Staaten und anderen Parteien von Sicherungsabkommen, soweit noch nicht geschehen, unverzüglich Zusatzprotokolle zu unterzeichnen, ersucht die Staaten und anderen Parteien von Sicherungsabkommen, die Zusatzprotokolle unterzeichnet haben, dafür zu sorgen, dass sie in Kraft treten, sobald ihr innerstaatliches Recht dies zulässt, und empfiehlt dem Generaldirektor, dem Gouverneursrat und den Mitgliedstaaten, weiterhin zu erwägen, die Bestandteile des in Resolution GC(44)/RES/19 umrissenen Aktionsplans nach Bedarf und im Rahmen der verfügbaren Mittel umzusetzen, mit dem Ziel, das Inkrafttreten der Sicherungsabkommen und Zusatzprotokolle zu erleichtern und die diesbezüglichen Fortschritte zu überprüfen, und nimmt Kenntnis von den wichtigen Arbeiten, die die Organisation fortlaufend und mit Vorrang unternimmt, um integrierte und kostenwirksame Sicherungsmaßnahmen zu entwerfen und zu entwickeln;

6. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, sich bei der satzungsgemäßen Arbeit der Organisation, bei der Förderung der Nutzung der Kernenergie und der Anwendung der erforderlichen Maßnahmen zur weiteren Erhöhung der Sicherheit von kerntechnischen Anlagen und zur möglichst weitgehenden Verminderung von Risiken für Leben, Gesundheit und Umwelt, beim Ausbau der technischen Hilfe und Zusammenarbeit zu Gunsten der Entwicklungsländer und bei der Gewährleistung der Wirksamkeit und Effizienz des Systems von Sicherungsmaßnahmen der Organisation um eine wirksame und harmonische internationale Zusammenarbeit zu bemühen;

7. *verweist* auf Resolution GC(45)/RES/12F über die Tätigkeit der Organisation auf dem Gebiet der Entwicklung einer innovativen Kerntechnik, betont die einzigartige Rolle, die die Organisation bei der Ausarbeitung von Anforderungen an die Nutzer und bei der Behandlung von Sicherheits-, Sicherheits- und Umweltfragen für innovative Reaktoren und ihre Brennstoffkreisläufe im Rahmen der verfügbaren außerplanmäßigen Mittel übernehmen kann, und betont, dass es bei der Entwicklung einer innovativen Kerntechnik der internationalen Zusammenarbeit bedarf;

8. *betont*, dass es in Übereinstimmung mit der Satzung der Organisation die Tätigkeiten weiterzuführen gilt, die auf dem Gebiet der Kernwissenschaft und -technik und ihrer Anwendungen unternommen werden, um die grundlegenden Bedürfnisse der Mitgliedstaaten im Hinblick auf eine nachhaltige Entwicklung zu decken, und betont außerdem, dass die Tätigkeiten der technischen Zusammenarbeit, namentlich die Bereitstellung ausreichender Mittel, verstärkt und die Wirksamkeit und Effizienz der Programme kontinuierlich verbessert werden müssen;

9. *verweist* auf die Resolution GC(45)RES/11 über den Ausbau der Aktivitäten der Organisation auf dem Gebiet der technischen Zusammenarbeit, begrüßt die von der Organisation getroffenen Maßnahmen und verabschiedeten Beschlüsse zum Ausbau und zur Finanzierung ihrer Aktivitäten auf dem Gebiet der technischen Zusammenarbeit, die zur Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung in den Entwicklungsländern beitragen sollen, und fordert die Staaten auf, bei den Beiträgen zu den entsprechenden Maßnahmen und Beschlüssen und bei ihrer Durchführung zusammenzuarbeiten;

10. *bekräftigt* die Bedeutung aller Maßnahmen, die in der Resolution GC(45)RES/18 über die Anwendung der Sicherungsmaßnahmen der Organisation im Nahen Osten enthalten sind, und fordert alle Staaten in der Region auf, alle darin enthaltenen Bestimmungen durchzuführen, namentlich die Anwendung der umfassenden Sicherungsmaßnahmen der Organisation auf ihre sämtlichen nuklearen Tätigkeiten, die Einhaltung der internationalen Nichtverbreitungsregime und die Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Region;

11. *würdigt* die unparteiischen Bemühungen, die der Generaldirektor und das Sekretariat der Organisation auch weiterhin unternehmen, um das zwischen der Organisation und der Demokratischen Volksrepublik Korea nach wie vor in Kraft befindliche Sicherheitsabkommen durchzuführen, anerkennt die wichtige Aufgabe der Organisation bei der Überwachung der Einfrierung der kerntechnischen Anlagen in diesem Land entsprechend dem Ersuchen des Sicherheitsrats, stellt mit anhaltender Besorgnis fest, dass die Demokratische Volksrepublik Korea zwar Vertragspartei des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen ist, dass die Organisation aber nach wie vor nicht in der Lage ist, die Genauigkeit und Vollständigkeit ihrer Erstmeldung von Kernmaterial zu verifizieren und daher nicht schlussfolgern kann, dass in der Demokratischen Volksrepublik Korea kein Kernmaterial abgezweigt wurde, bekundet ihre tiefe Besorgnis darüber, dass die Demokratische Volksrepublik Korea das Sicherheitsabkommen zwischen dem Land und der Organisation nach wie vor nicht einhält, fordert die Demokratische Volksrepublik Korea erneut nachdrücklich auf, ihr Sicherheitsabkommen voll einzuhalten, namentlich alles zu tun, was die Organisation für nötig erachtet, um alle Informationen aufzubewahren, die für die Verifikation der Genauigkeit und Vollständigkeit ihrer Erstmeldung sachdienlich sind, und legt der Demokratischen Volksrepublik Korea eindringlich nahe, dem detaillierten Vorschlag der Organisation betreffend die ersten konkreten Schritte so bald wie möglich zu entsprechen,

die für die Erfüllung der allgemeinen Vorschriften für die Verifikation der Genauigkeit und Vollständigkeit ihrer Erstmeldung erforderlich sind;

12. *würdigt außerdem* die energischen Anstrengungen, die der Generaldirektor der Organisation und seine Mitarbeiter unternehmen, um die Resolutionen des Sicherheitsrats 687 (1991) vom 3. April 1991, 707 (1991) vom 15. August 1991, 715 (1991) vom 11. Oktober 1991, 1051 (1996) vom 27. März 1996, 1060 (1996) vom 12. Juni 1996, 1115 (1997) vom 21. Juni 1997, 1154 (1998) vom 2. März 1998, 1194 (1998) vom 9. September 1998, 1205 (1998) vom 5. November 1998 und 1284 (1999) vom 17. Dezember 1999 durchzuführen, und fordert Irak auf, alle einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats, namentlich Resolution 1284 (1999), vollinhaltlich durchzuführen und diesbezüglich voll mit der Organisation zusammenzuarbeiten und den erforderlichen Zugang zu gewährleisten, damit sie ihr Mandat erfüllen kann;

13. *begrüßt* das Inkrafttreten des Übereinkommens über nukleare Sicherheit¹⁵⁴ am 24. Oktober 1996, appelliert an alle Staaten, insbesondere diejenigen, die Kernkraftwerke betreiben, bauen oder planen und die noch nicht die erforderlichen Schritte unternommen haben, um Vertragsstaaten des Übereinkommens zu werden, dies zu tun, und sieht mit Interesse der zweiten, für April 2002 anberaumten Überprüfungstagung entgegen, in der Erwartung, dass sie die Sicherheit auf allen Gebieten verbessern wird, insbesondere auf den Gebieten, auf denen bei der ersten Überprüfungstagung Verbesserungsbedarf festgestellt worden war;

14. *nimmt mit Befriedigung davon Kenntnis*, dass das Gemeinsame Übereinkommen über die Sicherheit der Behandlung abgebrannter Brennelemente und über die Sicherheit der Behandlung radioaktiver Abfälle¹⁵⁵ am 18. Juni 2001 in Kraft getreten ist, und appelliert an alle Staaten, die noch nicht die erforderlichen Schritte unternommen haben, um Vertragsstaaten zu werden, dies so rechtzeitig zu tun, dass sie an der ersten Überprüfungstagung der Vertragsstaaten teilnehmen können;

15. *verweist* auf die Resolution GC(45)RES/10B über Transportsicherheit und fordert die Staaten nachdrücklich auf, sicherzustellen, dass ihre einzelstaatlichen aufsichtsrechtlichen Dokumente, die den Transport von radioaktivem Material regeln, mit der neuesten Ausgabe der Transportvorschriften der Organisation übereinstimmen;

16. *begrüßt* die Maßnahmen, die die Organisation zur Unterstützung der Bemühungen um die Verhütung des unerlaubten Handels mit Kernmaterial und sonstigem radioaktivem Material ergriffen hat, und beschließt in diesem Zusammenhang, bei ihrer laufenden Ausarbeitung eines internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung von Akten des Nuklearterrorismus diese Tätigkeiten der Organisation zu berücksichtigen, und fordert alle Staaten nachdrücklich auf, mit dem Generaldirektor

¹⁵⁴ Internationale Atomenergie-Organisation, INFCIRC/449.

¹⁵⁵ Internationale Atomenergie-Organisation, INFCIRC/546.

voll zusammenzuarbeiten und die Bemühungen der Organisation um die gründliche Überprüfung ihrer Tätigkeiten und Programme zu unterstützen, mit dem Ziel, ihre Arbeit im Hinblick auf die Verhütung von mit Kernmaterial und sonstigem radioaktivem Material zusammenhängenden Akten des Terrorismus zu stärken;

17. *appelliert* an die Staaten, soweit noch nicht geschehen, dem Übereinkommen über den physischen Schutz von Kernmaterial¹⁵⁶ beizutreten, appelliert außerdem an die Staaten, die einschlägigen Empfehlungen betreffend den physischen Schutz anzuwenden sowie geeignete Maßnahmen und Gesetze einzuführen und durchzusetzen, um den unerlaubten Handel mit Kernmaterial und sonstigem radioaktivem Material zu bekämpfen, begrüßt es, dass der Gouverneursrat der Organisation sich die in dem Dokument GC(45)/INF/14 genannten Ziele und Grundprinzipien für den physischen Schutz zu eigen gemacht hat, ermutigt die Staaten, diese Grundsätze bei der Ausarbeitung, Durchführung und Regelung ihrer einzelstaatlichen Systeme für den physischen Schutz von Kernmaterial und kerntechnischen Anlagen für friedliche Zwecke anzuwenden, und begrüßt den Beschluss des Generaldirektors, eine allen Mitgliedstaaten offen stehende Gruppe juristischer und technischer Sachverständiger einzuberufen, die einen Entwurf einer klar definierten, in der Folge von den Vertragsstaaten zu überprüfenden Änderung mit dem Ziel ausarbeiten soll, das Übereinkommen über den physischen Schutz von Kernmaterial zu stärken und die Staaten dazu zu ermutigen, Vertragsstaaten des Übereinkommens zu werden;

18. *ersucht* den Generalsekretär, dem Generaldirektor der Organisation das Protokoll der sechshundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung zu übermitteln, soweit es sich auf die Tätigkeit der Organisation bezieht.

RESOLUTION 56/95

Verabschiedet auf der 86. Plenarsitzung am 14. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/56/L.48, vorgelegt vom Präsidenten der Generalversammlung.

56/95. Weiterverfolgung der Ergebnisse des Millenniums-Gipfels

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 55/2 vom 8. September 2000, in der sie die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen als Ergebnis des vom 6. bis 8. September 2000 am Amtssitz abgehaltenen Millenniums-Gipfels der Vereinten Nationen verabschiedete,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 55/162 vom 14. Dezember 2000, in der sie den Generalsekretär unter anderem ersuchte, einen langfristigen "Kompass" als Orientierungsplan für die Umsetzung der Millenniums-Erklärung innerhalb des Systems der Vereinten Nationen auszuarbeiten und ihn der

Generalversammlung auf ihrer sechshundfünfzigsten Tagung vorzulegen,

bekräftigend, dass es den Willen und die Dynamik des Millenniums-Gipfels zu erhalten gilt, und dass ein umfassender und ausgewogener Ansatz zur Umsetzung und Weiterverfolgung der Millenniums-Erklärung wichtig ist,

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs mit dem Titel "Kompass für die Umsetzung der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen"¹⁵⁷;

2. *empfiehlt*, den "Kompass" als nützlichen Leitfaden für die Umsetzung der Millenniums-Erklärung durch das System der Vereinten Nationen zu betrachten, und bittet die Mitgliedstaaten sowie die Bretton-Woods-Institutionen, die Welthandelsorganisation und andere interessierte Parteien, bei der Ausarbeitung von Plänen für die Verwirklichung der mit der Erklärung zusammenhängenden Ziele den "Kompass" heranzuziehen;

3. *ersucht* den Generalsekretär, einen Jahresbericht und alle fünf Jahre einen umfassenden Bericht über den Stand der Umsetzung der Millenniums-Erklärung durch das System der Vereinten Nationen und die Mitgliedstaaten auszuarbeiten, unter Heranziehung des "Kompasses" und im Einklang mit der Resolution 55/162, und ersucht darum, sich in den Jahresberichten auf Querschnittsthemen und sektorübergreifende Fragen sowie auf die wichtigsten in dem "Kompass" aufgeführten Bereiche zu konzentrieren, und in den fünfjährigen umfassenden Berichten die Fortschritte in Richtung auf die Erfüllung aller in der Erklärung eingegangenen Verpflichtungen zu untersuchen;

4. *bittet* das System der Vereinten Nationen, in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten konkrete Maßnahmen zu ergreifen, um der Millenniums-Erklärung breite Publizität zu verschaffen und verstärkt Informationen über die Erklärung zu verbreiten;

5. *beschließt*, den Punkt "Weiterverfolgung der Ergebnisse des Millenniums-Gipfels" in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 56/96

Verabschiedet auf der 86. Plenarsitzung am 14. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/56/L.46 und Add.1, eingebracht von: Afghanistan, Albanien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bolivien, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Indien, Indonesien, Irland, Israel, Italien, Japan, Jemen, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Kirgisistan, Komoren, Kongo, Kroatien, Lettland, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Mali, Malta, Marshallinseln, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Mosambik, Nepal, Neuseeland,

¹⁵⁶ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 1456, Nr. 24631.

¹⁵⁷ A/56/326.

Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, San Marino, Schweden, Senegal, Seychellen, Slowakei, Slowenien, Spanien, St. Lucia, Südafrika, Suriname, Thailand, Tschad, Tschechische Republik, Uganda, Ukraine, Ungarn, Venezuela, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

56/96. Unterstützung der Bemühungen der Regierungen um die Förderung und Konsolidierung neuer oder wiederhergestellter Demokratien durch das System der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

eingedenk der unauflöslichen Verbindungen, die zwischen den in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte¹⁵⁸ verankerten Grundsätzen und den Grundlagen jeder demokratischen Gesellschaft bestehen,

unter Hinweis auf ihre Resolution 49/30 vom 7. Dezember 1994, in der sie die Wichtigkeit der Erklärung von Managua und des Aktionsplans anerkannte, die von der zweiten Internationalen Konferenz der neuen oder wiederhergestellten Demokratien im Juli 1994 verabschiedet wurden¹⁵⁹, sowie auf ihre Resolutionen 50/133 vom 20. Dezember 1995, 51/31 vom 6. Dezember 1996, 52/18 vom 21. November 1997, 53/31 vom 23. November 1998, 54/36 vom 29. November 1999 und 55/43 vom 27. November 2000,

sowie unter Hinweis auf die am 8. September 2000 von den Staats- und Regierungschefs verabschiedete Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen¹⁶⁰, insbesondere die Ziffern 6 und 24,

ferner unter Hinweis auf die Erklärungen und Aktionspläne, die von den vier internationalen Konferenzen der neuen oder wiederhergestellten Demokratien 1988 in Manila, 1994 in Managua, 1997 in Bukarest und 2000 in Cotonou verabschiedet wurden,

unter Hinweis darauf, dass die vierte Internationale Konferenz der neuen oder wiederhergestellten Demokratien sich vor allem mit Frieden, Sicherheit, Demokratie und Entwicklung befasste,

in Anbetracht der großen Veränderungen, die sich zur Zeit auf der internationalen Bühne vollziehen, sowie des Strebens aller Völker nach einer internationalen Ordnung, die auf den in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Grundsätzen beruht, namentlich der Förderung und Unterstützung der Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten aller sowie anderer wichtiger Grundsätze wie Gleichberechtigung und Selbstbestimmungsrecht der Völker, Frieden, Demokratie, Gerechtigkeit, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit, Pluralismus, Entwicklung, Verbesserung des Lebensstandards und Solidarität,

mit dem Ausdruck ihres tief empfundenen Dankes an die Regierung Benins für die großzügige Ausrichtung der vierten Internationalen Konferenz der neuen oder wiederhergestellten Demokratien und die Bereitstellung der Einrichtungen hierfür,

eingedenk dessen, dass die Aktivitäten der Vereinten Nationen zur Unterstützung der von den Regierungen zur Förderung und Konsolidierung der Demokratie unternommenen Anstrengungen im Einklang mit der Charta und ausschließlich auf ausdrückliches Ersuchen der betreffenden Mitgliedstaaten durchgeführt werden,

mit Genugtuung Kenntnis nehmend von den 2001 veranstalteten Seminaren, Fachtagungen und Konferenzen über Demokratisierung und gute Staatsführung sowie auch von denjenigen, die unter der Schirmherrschaft der Internationalen Konferenz der neuen oder wiederhergestellten Demokratien abgehalten wurden,

Kenntnis nehmend von den Auffassungen, die die Mitgliedstaaten in der Debatte über diesen Gegenstand auf ihrer neunundvierzigsten bis sechsfundfünfzigsten Tagung zum Ausdruck brachten,

eingedenk dessen, dass Demokratie, Entwicklung und die Achtung vor allen Menschenrechten und Grundfreiheiten einander bedingen und sich gegenseitig stärken und dass die Demokratie auf dem frei bekundeten Willen der Menschen, ihre politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Systeme selbst zu bestimmen, sowie auf ihrer uneingeschränkten Teilhabe an allen Aspekten ihres Lebens beruht,

feststellend, dass zahlreiche Gesellschaften in jüngster Zeit beträchtliche Anstrengungen unternommen haben, um durch die Demokratisierung und die Reform ihrer Volkswirtschaften ihre sozialen, politischen und wirtschaftlichen Ziele zu erreichen, Bestrebungen, welche die Unterstützung und Anerkennung der internationalen Gemeinschaft verdienen,

mit dem Ausdruck ihres tief empfundenen Dankes an die Mitgliedstaaten, das System der Vereinten Nationen, namentlich die Sonderorganisationen, und die anderen zwischenstaatlichen Organisationen, die die Regierung Benins bei der Abhaltung der vierten Internationalen Konferenz der neuen oder wiederhergestellten Demokratien unterstützt haben,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs¹⁶¹, der sich vor allem mit der Erklärung von Cotonou befasste, sowie des Schlussberichts, der von der vierten Internationalen Konferenz der neuen oder wiederhergestellten Demokratien am 6. Dezember 2000 in Cotonou verabschiedet wurde¹⁶²,

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹⁶¹;

2. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, die Demokratisierung zu fördern und zusätzliche Anstrengungen zu unternehmen, um

¹⁵⁸ Resolution 217 A (III).

¹⁵⁹ A/49/713, Anlagen I und II.

¹⁶⁰ Siehe Resolution 55/2.

¹⁶¹ A/56/499.

¹⁶² Siehe A/55/889, Anlage.

Maßnahmen aufzuzeigen, die zur Unterstützung der Regierungen bei ihren Bemühungen um die Förderung und Konsolidierung neuer oder wiederhergestellter Demokratien ergriffen werden können;

3. *begrißt* die Tätigkeit des zwischenstaatlichen Folge-mechanismus der vierten Internationalen Konferenz der neuen oder wiederhergestellten Demokratien;

4. *bittet* die Mitgliedstaaten, die zuständigen Sonderorganisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen sowie andere zwischenstaatliche und nichtstaatliche Organisationen, weiterhin aktiv zum Folgeprozess der vierten Internationalen Konferenz der neuen oder wiederhergestellten Demokratien beizutragen;

5. *erkennt an*, dass den Vereinten Nationen eine wichtige Rolle dabei zukommt, die von den Regierungen im Rahmen ihrer Entwicklungsanstrengungen unternommenen Demokratisierungsbemühungen zur rechten Zeit auf geeignete Weise kohärent zu unterstützen;

6. *ermutigt* den Generalsekretär, die Organisation auch künftig besser in die Lage zu versetzen, den Ersuchen der Mitgliedstaaten wirksam zu entsprechen, indem sie ihre Bemühungen um die Erreichung der Ziele einer guten Staatsführung und der Demokratisierung kohärent und in ausreichendem Umfang unterstützt;

7. *betont*, dass die Aktivitäten der Organisation im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen durchgeführt werden müssen;

8. *beglückwünscht* den Generalsekretär und über ihn das System der Vereinten Nationen zu den Tätigkeiten, die auf Ersuchen der Regierungen durchgeführt wurden, um die Bemühungen um die Konsolidierung der Demokratie zu unterstützen;

9. *ersucht* den Generalsekretär, Möglichkeiten zu prüfen, wie das System der Vereinten Nationen die Bemühungen der Mitgliedstaaten um die Konsolidierung der Demokratie verstärkt unterstützen kann, namentlich durch die Bestimmung einer Koordinierungsstelle;

10. *begrißt* den Beschluss der Regierung der Mongolei, die fünfte Internationale Konferenz der neuen oder wiederhergestellten Demokratien im Jahr 2003 auszurichten;

11. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

12. *beschließt*, den Punkt "Unterstützung der Bemühungen der Regierungen um die Förderung und Konsolidierung neuer oder wiederhergestellter Demokratien durch das System der Vereinten Nationen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 56/97

Verabschiedet auf der 86. Plenarsitzung am 14. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/56/L.41/Rev.1 und Add.1, ein-

gebracht von: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Argentinien, Armenien, Äthiopien, Bangladesch, Benin, Bolivien, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, China, Costa Rica, Demokratische Republik Kongo, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Gabun, Georgien, Ghana, Griechenland, Guatemala, Guinea, Honduras, Irak, Jemen, Jugoslawien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kolumbien, Kroatien, Libanon, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Madagaskar, Marokko, Marshallinseln, Mongolei, Neuseeland, Nigeria, Paraguay, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Suriname, Syrische Arabische Republik, Togo, Tonga, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

56/97. Rückgabe oder Rückerstattung von Kulturgut an die Ursprungsländer

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung der einschlägigen Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 3026 A (XXVII) vom 18. Dezember 1972, 3148 (XXVIII) vom 14. Dezember 1973, 3187 (XXVIII) vom 18. Dezember 1973, 3391 (XXX) vom 19. November 1975, 31/40 vom 30. November 1976, 32/18 vom 11. November 1977, 33/50 vom 14. Dezember 1978, 34/64 vom 29. November 1979, 35/127 und 35/128 vom 11. Dezember 1980, 36/64 vom 27. November 1981, 38/34 vom 25. November 1983, 40/19 vom 21. November 1985, 42/7 vom 22. Oktober 1987, 44/18 vom 6. November 1989, 46/10 vom 22. Oktober 1991, 48/15 vom 2. November 1993, 50/56 vom 11. Dezember 1995, 52/24 vom 25. November 1997 und 54/190 vom 17. Dezember 1999,

eingedenk ihrer Resolution 56/8 vom 21. November 2001, die 2002 zum Jahr des Kulturerbes erklärte,

unter Hinweis auf die am 14. Mai 1954 in Den Haag verabschiedete Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten¹⁶³,

sowie unter Hinweis auf das von der Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur am 14. November 1970 verabschiedete Übereinkommen über Maßnahmen zum Verbot und zur Verhütung der unzulässigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut¹⁶⁴,

ferner unter Hinweis auf das von der Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur am 16. November 1972 verabschiedete Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt¹⁶⁵,

unter Hinweis auf das von dem Internationalen Institut für die Vereinheitlichung des Privatrechts am 24. Juni 1995 in

¹⁶³ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 249, Nr. 3511.

¹⁶⁴ Siehe Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur, *Records of the General Conference, Sixteenth Session, Paris, 12 October-14 November 1970*, Vol. I: *Resolutions*.

¹⁶⁵ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 1037, Nr. 15511.

Rom verabschiedete Übereinkommen über gestohlene oder rechtswidrig ausgeführte Kulturgüter¹⁶⁶,

sowie unter Hinweis auf die Erklärung von Medellín über kulturelle Vielfalt und Toleranz und den Aktionsplan für kulturelle Zusammenarbeit, die auf der am 4. und 5. September 1997 in Medellín (Kolumbien) abgehaltenen ersten Tagung der Kulturminister der Bewegung der nichtgebundenen Länder verabschiedet wurden¹⁶⁷,

feststellend, dass die Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur am 2. November 2001 die Allgemeine Erklärung zur kulturellen Vielfalt und den Aktionsplan zu ihrer Umsetzung verabschiedet hat¹⁶⁸,

mit Genugtuung über den in Zusammenarbeit mit dem Generaldirektor der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur vorgelegten Bericht des Generalsekretärs¹⁶⁹,

sich der Bedeutung *bewusst*, welche bestimmte Ursprungsländer insofern der Rückgabe von für sie in geistiger und kultureller Hinsicht grundlegend wertvollem Kulturgut beimessen, als sie repräsentative Sammlungen ihres kulturellen Erbes zusammensetzen können,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über den unerlaubten Handel mit Kulturgut und seine schädlichen Auswirkungen auf das Kulturerbe der Nationen,

sowie mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über den Verlust, die Vernichtung, die Entfernung, den Diebstahl, die Plünderung, die unerlaubte Verbringung oder die Veruntreuung und jedwede willkürliche Zerstörung von Kulturgut in Gebieten eines bewaffneten Konflikts und in besetzten Gebieten, gleichviel ob es sich um internationale Konflikte oder um Binnenkonflikte handelt,

1. *beglückwünscht* die Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur und das Zwischenstaatliche Komitee für die Förderung der Rückgabe beziehungsweise im Falle unerlaubter Aneignung der Rückerstattung von Kulturgut an die Ursprungsländer zu der Arbeit, die sie insbesondere durch die Förderung bilateraler Verhandlungen im Hinblick auf die Rückgabe oder Rückerstattung von Kulturgut, die Erstellung von Inventaren beweglichen Kulturguts und die Anwendung der diesbezüglichen Objekt-ID-Norm, die Einschränkung des unerlaubten Handels mit Kulturgütern und die Unterrichtung der Öffentlichkeit geleistet haben;

2. *erklärt erneut*, wie wichtig die Bestimmungen der Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Kon-

flikten¹⁶³ sind, und bittet die Mitgliedstaaten, soweit nicht bereits geschehen, der Konvention beizutreten und ihre Durchführung zu fördern;

3. *begrüßt* die Verabschiedung des Zweiten Protokolls der Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten am 26. März 1999 in Den Haag und bittet alle Vertragsstaaten der Konvention, den Beitritt zu dem Zweiten Protokoll zu erwägen;

4. *bittet* die Mitgliedstaaten, die Verabschiedung und Durchführung des Übereinkommens über Maßnahmen zum Verbot und zur Verhütung der unzulässigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut¹⁶⁴ zu erwägen;

5. *erklärt erneut*, wie wichtig die Bestimmungen des Übereinkommens über gestohlene oder rechtswidrig ausgeführte Kulturgüter¹⁶⁶ sind, und bittet die Mitgliedstaaten, soweit nicht bereits geschehen, den Beitritt zu dem Übereinkommen zu erwägen;

6. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, wirksame nationale und internationale Maßnahmen aufzunehmen, um den unerlaubten Handel mit Kulturgütern zu verhüten und zu bekämpfen;

7. *fordert* alle zuständigen Organe, Organisationen, Fonds und Programme des Systems der Vereinten Nationen und die anderen zuständigen zwischenstaatlichen Organisationen *auf*, sich in Abstimmung mit der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur im Rahmen ihres jeweiligen Mandats und in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten auch weiterhin mit der Frage der Rückgabe oder Rückerstattung von Kulturgut an die Ursprungsländer zu befassen und zu diesem Zweck entsprechende Unterstützung bereitzustellen;

8. *bittet* die Mitgliedstaaten, in Zusammenarbeit mit der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur damit fortzufahren, systematische Inventare ihres Kulturguts zu erstellen;

9. *bekräftigt* die Anstrengungen, die die Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur unternimmt, um den Einsatz von Identifizierungssystemen, insbesondere die Anwendung der Objekt-ID-Norm, zu fördern und zur Vernetzung der Identifizierungssysteme und der bestehenden Datenbanken anzuregen, einschließlich des von der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation entwickelten Systems, mit dem Ziel, die elektronische Übermittlung von Informationen zu ermöglichen und auf diese Weise den unerlaubten Handel mit Kulturgütern zu verringern, und ermutigt die Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur, in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten gegebenenfalls weitere diesbezügliche Anstrengungen zu unternehmen;

10. *begrüßt* es, dass die Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und

¹⁶⁶ Siehe www.unidroit.org.

¹⁶⁷ A/52/432, Anlage I.

¹⁶⁸ Siehe Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur, *Records of the General Conference, Thirty-first Session, Paris, 15 October-3 November 2001*, Vol. I: *Resolutions*.

¹⁶⁹ Siehe A/56/413.

Kultur am 16. November 1999 den Internationalen Ethikkodex für Kunsthändler verabschiedet hat¹⁷⁰, und nimmt davon Kenntnis, dass die Generalkonferenz auf derselben Tagung den Internationalen Fonds für die Rückgabe beziehungsweise im Falle unerlaubter Aneignung die Rückerstattung von Kulturgut an die Ursprungsländer eingerichtet hat, der im November 2000 anlässlich des dreißigsten Jahrestags des Übereinkommens über Maßnahmen zum Verbot und zur Verhütung der unzulässigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut auf den Weg gebracht wurde;

11. *legt* dem Generaldirektor der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur *nahe*, eine Strategie zur wirksamen Förderung des Internationalen Fonds festzulegen und durchzuführen, und bittet die Mitgliedstaaten, die zwischenstaatlichen Organe, den Privatsektor und andere interessierte Geber der internationalen Gemeinschaft, freiwillige Beiträge an den Fonds zu entrichten;

12. *ersucht* den Generalsekretär, in Zusammenarbeit mit der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur alle Möglichkeiten auszuschöpfen und gegebenenfalls auch weitere Initiativen einzuleiten, um die Verwirklichung der in dieser Resolution genannten Ziele zu erreichen;

13. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, in Zusammenarbeit mit dem Generaldirektor der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

14. *beschließt*, den Punkt "Rückgabe oder Rückerstattung von Kulturgut an die Ursprungsländer" in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 56/98

Verabschiedet auf der 86. Plenarsitzung am 14. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/56/L.43 und Add.1, eingebracht von: Antigua und Barbuda, Argentinien, Bahamas, Barbados, Bolivien, Brasilien, Chile, Costa Rica, Dominica, Dominikanische Republik, Ecuador, El Salvador, Guatemala, Guyana, Haiti, Jamaika, Kolumbien, Mexiko, Panama, Paraguay, Peru, St. Lucia, Suriname, Trinidad und Tobago, Uruguay, Venezuela.

56/98. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Lateinamerikanischen Wirtschaftssystem

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 54/8 vom 25. Oktober 1999 über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Lateinamerikanischen Wirtschaftssystem,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs¹⁷¹,

eingedenk des Abkommens zwischen den Vereinten Nationen und dem Lateinamerikanischen Wirtschaftssystem¹⁷², in dem die Parteien vereinbaren, ihre Zusammenarbeit in Fragen von gemeinsamem Interesse in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich im Einklang mit ihren Satzungen zu verstärken und auszuweiten,

in Anbetracht dessen, dass das Lateinamerikanische Wirtschaftssystem mit den Sonderorganisationen und anderen Organisationen und Programmen des Systems der Vereinten Nationen gemeinsame Aktivitäten durchführt, insbesondere mit der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur, der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, der Weltorganisation für geistiges Eigentum, der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung und der Wirtschaftskommission für Lateinamerika und die Karibik,

erfreut darüber, dass Veränderungen bei der Behandlung von Themen im Zusammenhang mit dem System der Vereinten Nationen in engem Kontakt mit den Delegationen der Mitgliedstaaten, die an diesen Beratungen teilnehmen, fortlaufend verfolgt werden,

1. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹⁷¹;

2. *fordert* die Wirtschaftskommission für Lateinamerika und die Karibik *nachdrücklich auf*, ihre Koordinierung mit dem Lateinamerikanischen Wirtschaftssystem und die gegenseitige Unterstützung weiter zu vertiefen;

3. *fordert* das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, unter Zugrundelegung seines neuen allgemeinen Rahmens und seiner hoch prioritären Entwicklungsziele zur Unterstützung einer nachhaltigen Entwicklung seine finanzielle und technische Zusammenarbeit mit den Programmen weiterzuführen, die das Ständige Sekretariat des Lateinamerikanischen Wirtschaftssystems auf Gebieten von gemeinsamem Interesse und Belang durchführt, mit dem Ziel, die von dem Lateinamerikanischen Wirtschaftssystem gewährte technische Hilfe zu ergänzen;

4. *fordert* die Sonderorganisationen und die anderen Organisationen, Fonds und Programme des Systems der Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, ihre Unterstützung der Aktivitäten des Lateinamerikanischen Wirtschaftssystems und ihre Mitwirkung an diesen fortzusetzen und zu verstärken;

5. *ersucht* den Generalsekretär der Vereinten Nationen und den Ständigen Sekretär des Lateinamerikanischen Wirtschaftssystems *erneut*, zu gegebener Zeit die Durchführung des Abkommens zwischen den Vereinten Nationen und dem Lateinamerikanischen Wirtschaftssystem¹⁷² zu bewerten und der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

¹⁷⁰ Siehe Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur, *Records of the General Conference, Thirtieth Session, Paris, 26 October-17 November 1999*, Vol. I: *Resolutions*.

¹⁷¹ A/56/171.

¹⁷² Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 1651, Nr. 1061.

6. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

RESOLUTION 56/99

Verabschiedet auf der 87. Plenarsitzung am 14. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/56/L.14 und Add.1, eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Antigua und Barbuda, Argentinien, Aserbaidschan, Australien, Bangladesch, Belarus, Belgien, Belize, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Chile, China, Costa Rica, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Honduras, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Jordanien, Jugoslawien, Kambodscha, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kolumbien, Komoren, Kroatien, Lettland, Libanon, Liechtenstein, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malta, Marokko, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Myanmar, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Österreich, Panama, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, San Marino, Schweden, Seychellen, Slowakei, Slowenien, Spanien, St. Lucia, Sudan, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Togo, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Venezuela, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

56/99. Notfallmaßnahmen bei Katastrophen

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolution 46/182 vom 19. Dezember 1991 über die verstärkte Koordinierung der humanitären Nothilfe der Vereinten Nationen, namentlich die darin enthaltenen Leitlinien für humanitäre Hilfe,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 44/236 vom 22. Dezember 1989, 54/30 vom 22. November 1999 und 54/219 vom 22. Dezember 1999,

mit Genugtuung über die Internationale Katastrophenvorbeugungsstrategie,

zutiefst besorgt darüber, dass Naturkatastrophen, die sich in jedem Teil der Erde ereignen, nach wie vor zahlreiche Opfer fordern und ungeheuren Sachschaden anrichten und dass die Häufigkeit und die Ausmaße dieser Katastrophen für die Nationen eine immer größere materielle und moralische Belastung bedeuten,

erneut betonend, wie wichtig es ist, in Zukunft nach solchen tödlichen Katastrophen schnelle und wirksame Hilfseinsätze zu organisieren,

mit Genugtuung über die laufenden Anstrengungen, die unter der Federführung des Sekretariats-Amtes für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten unternommen werden, um die Katastrophenabwehrbereitschaft auf internationaler, regionaler und nationaler Ebene zu fördern, namentlich durch Initiativen in Zusammenarbeit mit der Internationalen Beratungsgruppe für Such- und Rettungsdienste zur Verbesserung der Effizienz und Wirksamkeit der internationalen Such- und Rettungshilfe in Städten nach Naturkatastrophen,

1. *bekundet ihre Solidarität* mit den Völkern der von Naturkatastrophen betroffenen Länder bei der Bewältigung der Katastrophenfolgen;

2. *dankt* allen Staaten der internationalen Gemeinschaft, den internationalen Stellen und Organisationen, den nichtstaatlichen Organisationen und den Einzelpersonen, die den von Naturkatastrophen betroffenen Gebieten Nothilfe gewähren;

3. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von den Fortschritten, die die Regierungen der Türkei und Griechenlands dabei erzielt haben, in Zusammenarbeit mit dem Sekretariats-Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten eine gemeinsame hellenisch-türkische verfügbare Katastropheneinsatzgruppe aufzustellen, die demnächst einsatzbereit sein und keine finanziellen Auswirkungen auf den Programmhaushaltsplan der Vereinten Nationen haben wird;

4. *ersucht* den Generalsekretär, über das Sekretariats-Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten die Modalitäten für die Inanspruchnahme der verfügbaren Katastropheneinsatzgruppe durch das System der Vereinten Nationen weiter auszuarbeiten;

5. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung über den Stand der Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 56/100

Verabschiedet auf der 87. Plenarsitzung am 14. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/56/L.39 und Add.1 in seiner mündlich abgeänderten Fassung, eingebracht von: Angola, Antigua und Barbuda, Äthiopien, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Dschibuti, Gambia, Guinea, Honduras, Indien, Kamerun, Kongo, Madagaskar, Malawi, Marokko, Namibia, Sambia, Senegal, Simbabwe, Südafrika, Sudan, Swasiland, Togo, Vereinigte Republik Tansania, Zentralafrikanische Republik.

56/100. Sonderhilfe für die wirtschaftliche Sanierung und den Wiederaufbau der Demokratischen Republik Kongo

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 52/169 A vom 16. Dezember 1997, 53/1 L vom 7. Dezember 1998, 54/96 B vom 8. Dezember 1999 und 55/166 vom 14. Dezember 2000,

sowie unter Hinweis auf alle Resolutionen des Sicherheitsrats und alle Erklärungen seines Präsidenten betreffend die Situation in der Demokratischen Republik Kongo,

ferner unter Hinweis auf die in Lusaka unterzeichnete Waffenruhevereinbarung¹⁷³ und den Entflechtungsplan von Kampa¹⁷⁴ sowie auf die Verpflichtungen aller Unterzeichner dieser Vereinbarungen und die sich aus Resolution 1304 (2000) des Sicherheitsrats ergebenden Verpflichtungen,

¹⁷³ S/1999/815, Anlage.

¹⁷⁴ Siehe S/2000/330 und Corr.1, Ziffern 21-28.

in Bekräftigung der Souveränität, territorialen Unversehrtheit und politischen Unabhängigkeit der Demokratischen Republik Kongo und aller Staaten der Region,

höchst beunruhigt über die Not der Zivilbevölkerung im ganzen Land, und ihren Schutz fordernd,

ernsthaft besorgt über die Verschlechterung der wirtschaftlichen, sozialen und humanitären Lage in der Demokratischen Republik Kongo, insbesondere im Osten des Landes, und über die Auswirkungen, die die anhaltenden Kampfhandlungen auf die Bewohner des Landes, insbesondere auf Frauen und Kinder, haben,

tief besorgt über das Ansteigen der HIV/Aids-Infektionsrate, insbesondere unter Frauen und Mädchen in der Demokratischen Republik Kongo,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die schlimmen Folgen des Konflikts für die humanitäre Lage und die Menschenrechtssituation,

zutiefst besorgt über die nachteiligen Auswirkungen des Krieges auf die Förderung der nachhaltigen und umfassenden Entwicklung des Landes,

mit der nachdrücklichen Aufforderung an alle Parteien, die Menschenrechte zu achten und zu schützen und das humanitäre Völkerrecht, insbesondere die Genfer Abkommen von 1949¹⁷⁵ und die Zusatzprotokolle von 1977¹⁷⁶, zu achten,

in großer Sorge über die auch weiterhin hohen Verluste an Menschenleben und die weitreichende Zerstörung von Vermögenswerten und über die schweren Schäden an der Infrastruktur und der Umwelt, die die Demokratische Republik Kongo erlitten hat, sowie über die Berichte über die illegale Ausbeutung ihrer natürlichen Ressourcen,

eingedenk dessen, dass die Demokratische Republik Kongo Tausende Flüchtlinge aus den Nachbarländern aufgenommen hat, was eine große Belastung ihrer begrenzten Ressourcen bedeutet, und in der Hoffnung, dass Bedingungen geschaffen werden, die die sichere und freiwillige Rückkehr der Flüchtlinge erleichtern,

daran erinnernd, dass die Demokratische Republik Kongo als eines der am wenigsten entwickelten Länder mit gravierenden wirtschaftlichen und sozialen Problemen konfrontiert ist, die auf seine schwache wirtschaftliche Infrastruktur zurückzuführen sind und die durch den derzeit bestehenden Konflikt noch verschärft werden,

eingedenk des engen Zusammenhangs zwischen der Gewährleistung des Friedens und der Sicherheit und der Fähigkeit des Landes, den humanitären Bedürfnissen seiner Bevölkerung gerecht zu werden und wirksame Maßnahmen zur raschen Neubelebung der Wirtschaft zu ergreifen, sowie erneut erklä-

rend, dass es dringend notwendig ist, der Demokratischen Republik Kongo bei der Normalisierung und dem Wiederaufbau ihrer geschädigten Wirtschaft sowie bei ihren Anstrengungen zur Wiederherstellung grundlegender Dienste und der Infrastruktur des Landes behilflich zu sein,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹⁷⁷;

2. *begrüßt* die Aufnahme des interkongolesischen Dialogs am 15. Oktober 2001 und fordert alle kongolesischen Parteien auf, alles daran zu setzen, um den Prozess zu fördern und den Erfolg eines alle Seiten voll einschließenden, in einem Geist des Konsenses geführten Dialogs zu gewährleisten;

3. *fordert* alle betroffenen Parteien in der Region *nachdrücklich auf*, die militärischen Aktivitäten einzustellen, jegliche Unterstützung für bewaffnete Gruppen und jegliche Anwerbung, Ausbildung und jeglichen Einsatz von Kindersoldaten zu beenden, fordert die Staaten auf, soweit noch nicht geschehen, sich im Einklang mit der Waffenruhevereinbarung von Lusaka¹⁷³, dem Entflechtungsplan von Kampala¹⁷⁴ und den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats aus dem Hoheitsgebiet der Demokratischen Republik Kongo zurückzuziehen, und fordert alle Parteien nachdrücklich auf, in einen Prozess des politischen Dialogs und der Verhandlungen einzutreten und die erforderlichen Bedingungen für die zügige und friedliche Beilegung der Krise zu schaffen;

4. *ermutigt* die Regierung der Demokratischen Republik Kongo, ihre Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen, ihren Sonderorganisationen und anderen Organisationen weiterzuführen und auszubauen, um der Notwendigkeit der Normalisierung und des Wiederaufbaus Rechnung zu tragen;

5. *ermutigt* die Regierung der Demokratischen Republik Kongo *außerdem*, solide makroökonomische Politiken zu verfolgen und eine gute Staatsführung und die Rechtsstaatlichkeit zu fördern, und fordert sie nachdrücklich auf, alles zu tun, um die Wirtschaft trotz des derzeitigen bewaffneten Konflikts zu sanieren und wiederaufzubauen;

6. *betont* den Zusammenhang zwischen dem Friedensprozess und der wirtschaftlichen Sanierung der Demokratischen Republik Kongo, begrüßt die von der Regierung unternehmenen Wirtschaftsreformen und ermutigt sie, diesen Prozess zum Nutzen des gesamten kongolesischen Volkes weiterzuführen;

7. *betont außerdem*, wie wichtig die Wiederherstellung der Flussschifffahrt ist, begrüßt es in dieser Hinsicht, dass der Kongo und der Ubangi wieder für die Schifffahrt geöffnet wurden, und bekundet ihre Unterstützung für die Einrichtung der Kommission für das Kongobecken;

8. *appelliert erneut eindringlich* an die Exekutivräte der Fonds und Programme der Vereinten Nationen, sich weiter mit

¹⁷⁵ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 970-973.

¹⁷⁶ Ebd., Vol. 1125, Nr. 17512 und 17513.

¹⁷⁷ A/56/269.

den besonderen Bedürfnissen der Demokratischen Republik Kongo zu befassen;

9. *begrißt* die verstärkten Anstrengungen, die der Generalsekretär, das System der Vereinten Nationen und seine Organisationen, Programme und Fonds auch weiterhin unternehmen, um sicherzustellen, dass in die Agenda für den Wiederaufbau der Demokratischen Republik Kongo durchgängig eine Gleichstellungsperspektive einbezogen wird;

10. *fordert* alle Parteien *nachdrücklich auf*, die Bestimmungen des humanitären Völkerrechts in vollem Umfang zu achten und den sicheren und ungehinderten Zugang des humanitären Personals zu allen betroffenen Bevölkerungsgruppen im gesamten Hoheitsgebiet der Demokratischen Republik Kongo sowie die Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen und des humanitären Personals zu gewährleisten, und betont in dieser Hinsicht, dass die Wiedereröffnung der Bahn- und Schiffsverbindung zwischen Kisangani und Kindu die Auslieferung der humanitären Hilfsgüter sowie die weitere Entsendung humanitären Personals erleichtern würde;

11. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, die humanitären Hilfstätigkeiten in der Demokratischen Republik Kongo auch künftig zu unterstützen;

12. *bittet* die Regierungen, der Demokratischen Republik Kongo auch weiterhin Unterstützung zu gewähren;

13. *ersucht* den Generalsekretär,

a) sich auch künftig in Abstimmung mit dem Generalsekretär der Organisation der afrikanischen Einheit dringend mit den regionalen Führungspersonlichkeiten über Möglichkeiten ins Benehmen zu setzen, wie eine friedliche und dauerhafte Lösung des Konflikts herbeigeführt werden kann, im Einklang mit der Waffenruhevereinbarung von Lusaka und den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats;

b) sich auch künftig in Abstimmung mit dem Generalsekretär der Organisation der afrikanischen Einheit mit den regionalen Führungspersonlichkeiten ins Benehmen zu setzen, mit dem Ziel, zu gegebener Zeit unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen und der Organisation der afrikanischen Einheit eine internationale Konferenz über Frieden, Sicherheit und Entwicklung in Zentralafrika und im ostafrikanischen Zwischenseengebiet einzuberufen, die sich umfassend mit den Problemen der Region befasst;

c) die Wirtschaftslage in der Demokratischen Republik Kongo weiter zu verfolgen, mit dem Ziel, die Mitwirkung an einem finanziellen und materiellen Hilfsprogramm für das Land und die Unterstützung für ein solches Programm zu fördern, damit das Land seinen dringenden Bedürfnissen im Hinblick auf die Sanierung der Wirtschaft und den Wiederaufbau nachkommen kann;

d) der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die gemäß dieser Resolution ergriffenen Maßnahmen vorzulegen.

RESOLUTION 56/101

Verabschiedet auf der 87. Plenarsitzung am 14. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/56/L.49 und Add.1, eingebracht von: Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Belarus, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Chile, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Indien, Irland, Italien, Japan, Jugoslawien, Kanada, Kuba, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika, Tadschikistan, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

56/101. Humanitäre Hilfe für die Bundesrepublik Jugoslawien

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 46/182 vom 19. Dezember 1991 und erneut erklärend, dass humanitäre Hilfe im Einklang mit den in der Anlage zu der genannten Resolution enthaltenen Leitlinien zu leisten ist,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 54/96 F vom 15. Dezember 1999 und 55/169 vom 14. Dezember 2000 betreffend die humanitäre Hilfe für die Bundesrepublik Jugoslawien,

zutiefst dankbar für die humanitäre Hilfe und die Unterstützung für den Wiederaufbau, die von zahlreichen Staaten, insbesondere von wichtigen Beitragszahlern, von internationalen Organen und Organisationen und nichtstaatlichen Organisationen gewährt wurden, um den humanitären Bedarf der betroffenen Bevölkerung in der Bundesrepublik Jugoslawien decken zu helfen, insbesondere für die Nothilfe, die von der Europäischen Union und verschiedenen Ländern bereitgestellt wurde,

in Anerkennung der Rolle, die dem Stabilitätspakt für Südosteuropa und dem Stabilisierungs- und Assoziierungsprozess für den westlichen Balkan dabei zukommt, der Bundesrepublik Jugoslawien bei ihren Bemühungen um die weitere Förderung demokratischer und wirtschaftlicher Reformen und um die Intensivierung der regionalen Zusammenarbeit behilflich zu sein,

mit aufrichtigem Dank für die der Bundesrepublik Jugoslawien über den konsolidierten interinstitutionellen Beitragsappell der Vereinten Nationen für Südosteuropa gewährte humanitäre Hilfe sowie für die von zahlreichen Mitgliedstaaten außerhalb des konsolidierten Appells über nichtstaatliche Organisationen, Regionalorganisationen und -initiativen und bilaterale Kanäle gewährte humanitäre Hilfe,

mit Genugtuung darüber, dass das Reform- und Entwicklungsprogramm der Bundesrepublik Jugoslawien auf der am 29. Juni 2001 in Brüssel von der Weltbank und der Europäischen Union gemeinsam veranstalteten Geberkonferenz starke Unterstützung erhielt, und bekräftigt wurde, dass die Deckung der Grundbedürfnisse der besonders gefährdeten Gruppen unter den Flüchtlingen, den Vertriebenen und der ortsansässigen Bevölkerung für die humanitären Organisationen weiterhin vorrangig ist,

zutiefst besorgt darüber, dass die humanitäre Situation in der Bundesrepublik Jugoslawien nach wie vor akut ist, sich des Umfangs des humanitären Bedarfs des Landes bewusst, und anerkennend, dass die Bemühungen um Nothilfe, Normalisierung, Wiederaufbau und Entwicklung in der Bundesrepublik Jugoslawien in wirksamer Weise miteinander verbunden werden müssen,

in Kenntnis der Schwäche der Wirtschaft und der Grundversorgungseinrichtungen, die die Situation der sozial und wirtschaftlich schwachen Bevölkerungsteile, namentlich der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen, weiter verschärft, und zu denen weiter anhaltende erhebliche Kapazitätseinbußen bei den sozialen Grunddiensten, vor allem im Gesundheitssektor, hinzukommen,

in der Erkenntnis, dass sich nach wie vor eine hohe Zahl von Flüchtlingen in der Bundesrepublik Jugoslawien aufhält und dass gegebenenfalls auch Hilfe für ihre lokale Integration erforderlich sein wird,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs¹⁷⁸,

sowie Kenntnis nehmend von den zweiwöchentlichen Berichten über die humanitäre Lage in der Bundesrepublik Jugoslawien, die das Sekretariats-Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten in Belgrad erstellt¹⁷⁹,

in Anerkennung der Rolle, die die Vereinten Nationen dabei übernehmen können, der Bundesrepublik Jugoslawien bei der Lösung der humanitären Probleme, mit denen sie konfrontiert ist, zu helfen und die Anstrengungen zu koordinieren, die die internationale Gemeinschaft unternimmt, um dem Land humanitäre Hilfe zu gewähren,

1. *fordert* alle Staaten, Regionalorganisationen, zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und sonstigen zuständigen Organe *auf*, humanitäre Hilfe zu gewähren, um den humanitären Bedarf der betroffenen Bevölkerung in der Bundesrepublik Jugoslawien decken zu helfen, unter Berücksichtigung der besonderen Situation der Frauen, der Kinder, der älteren Menschen und anderer schwächerer Gruppen;

2. *fordert* alle Staaten, Regionalorganisationen, zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und sonstigen zuständigen Organe *außerdem auf*, der Regierung der Bundesrepublik Jugoslawien Unterstützung bei ihren Bemühungen anzubieten, den Übergang von der Nothilfe zu den langfristigen Zielen der Normalisierung, des Wiederaufbaus und der Entwicklung des Landes sicherzustellen;

3. *begrüßt* das fortgesetzte Engagement der Bundesrepublik Jugoslawien und ermutigt sie, auch weiterhin mit dem System der Vereinten Nationen und mit den humanitären Organisationen zusammenzuarbeiten, um den humanitären Bedarf der betroffenen Bevölkerung, einschließlich der Flüchtlinge

und Binnenvertriebenen, zu decken, und fordert die zuständigen Behörden und die internationale Gemeinschaft nachdrücklich auf, Programme zu unterstützen, die darauf gerichtet sind, die Deckung des humanitären Bedarfs der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen in der Bundesrepublik Jugoslawien sicherzustellen, und sich um dauerhafte Lösungen für ihre Not zu bemühen, insbesondere um freiwillige Rückführung und Wiedereingliederung, betont, dass es geboten ist, für ihre sichere Rückkehr förderliche Bedingungen zu schaffen, und hebt in diesem Zusammenhang hervor, wie wichtig regionale Zusammenarbeit bei der Suche nach Lösungen für die Not der Flüchtlinge ist;

4. *fordert* den Generalsekretär *auf*, sich auch weiterhin dafür einzusetzen, dass rechtzeitig internationale humanitäre Hilfe für die Bundesrepublik Jugoslawien bereitgestellt wird;

5. *betont*, wie wichtig eine verstärkte Koordinierung der humanitären Hilfe für die Bundesrepublik Jugoslawien ist, unter anderem über den Mechanismus eines konsolidierten interinstitutionellen Beitragsappells, und erkennt in diesem Zusammenhang insbesondere die Rolle an, die dem Sekretariats-Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten zukommt;

6. *ermutigt* das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen, die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, den Europarat und andere Organisationen, ihre Zusammenarbeit bei der Bereitstellung von humanitärer Hilfe für die Bundesrepublik Jugoslawien auszuweiten;

7. *ersucht* die Vereinten Nationen und die Sonderorganisationen, sich auch weiterhin in Zusammenarbeit mit der Regierung der Bundesrepublik Jugoslawien, zuständigen internationalen und regionalen Organisationen und Organen und interessierten Staaten um die Ermittlung des humanitären Bedarfs zu bemühen, um eine wirksame Verbindung zwischen Nothilfe und längerfristiger Hilfe für die Bundesrepublik Jugoslawien sicherzustellen, unter Berücksichtigung der auf diesem Gebiet bereits geleisteten Arbeit und der Notwendigkeit, Doppelarbeit und Überschneidungen zu vermeiden;

8. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung unter dem Tagesordnungspunkt "Verstärkte Koordinierung der humanitären Hilfe und Katastrophenhilfe der Vereinten Nationen, einschließlich der Wirtschaftssonderhilfe" einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

RESOLUTION 56/102

Verabschiedet auf der 87. Plenarsitzung am 14. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/56/L.50 und Add.1, eingebracht von: Ägypten, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Äthiopien, Australien, Bangladesch, Belgien, Benin, Bolivien, Brasilien, Bulgarien, Chile, China, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Irland, Italien, Japan, Jugoslawien, Kamerun, Kanada, Kasachstan, Kirgisistan, Kolumbien, Luxemburg, Madagaskar, Malta, Monaco, Mongolei, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Norwe-

¹⁷⁸ A/56/361.

¹⁷⁹ Siehe www.reliefweb.int.

gen, Österreich, Panama, Paraguay, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Schweden, Seychellen, Slowakei, Spanien, Südafrika, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Uruguay, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

56/102. Mitwirkung von Freiwilligen, den sogenannten "Weißhelmen", an Tätigkeiten der Vereinten Nationen im Bereich humanitäre Hilfe, Wiederaufbau und technische Entwicklungszusammenarbeit

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolutionen 50/19 vom 28. November 1995, 52/171 vom 16. Dezember 1997 und 54/98 vom 8. Dezember 1999,

sowie in Bekräftigung ihrer Resolutionen 46/182 vom 19. Dezember 1991, 47/168 vom 22. Dezember 1992, 48/57 vom 14. Dezember 1993, 49/139 A und B vom 20. Dezember 1994, 50/57 vom 12. Dezember 1995 und 51/194 vom 17. Dezember 1996 sowie der Resolutionen des Wirtschafts- und Sozialrats 1995/56 vom 28. Juli 1995 und 1996/33 vom 25. Juli 1996,

in der Erwägung, dass sich die internationale Gemeinschaft, wie die jüngsten Ereignisse deutlich gemacht haben, bei der Bewältigung der zunehmenden Reichweite und Komplexität von Naturkatastrophen und anderen humanitären Notsituationen nicht nur auf die Ausarbeitung gut koordinierter umfassender Antwortmaßnahmen im Rahmen der Vereinten Nationen stützen muss, sondern auch auf die Förderung eines reibungslosen Übergangs von der Nothilfe zu Normalisierung, Wiederaufbau und Entwicklung,

unter Hinweis darauf, dass die Verhütung von Notstandssituationen, die Notstandsvorsorge und die Eventualfallplanung auf weltweiter Ebene größtenteils davon abhängen, dass die örtliche und einzelstaatliche Antwortkapazität gestärkt wird und dass sowohl auf innerstaatlicher als auch internationaler Ebene Finanzmittel zur Verfügung stehen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem gemäß ihrer Resolution 54/98 erstellten Bericht des Generalsekretärs¹⁸⁰ über die Mitwirkung von Freiwilligen, den sogenannten "Weißhelmen", an Tätigkeiten der Vereinten Nationen im Bereich humanitäre Hilfe, Wiederaufbau und technische Entwicklungszusammenarbeit;

2. *regt* zu freiwilligen nationalen und regionalen Maßnahmen *an*, die darauf abzielen, dem System der Vereinten Nationen im Rahmen der Freiwilligen der Vereinten Nationen und anderer Organisationen im Einklang mit den hergebrachten Verfahren und Praktiken der Vereinten Nationen nationale Freiwilligenkorps wie die Weißhelme auf Bereitschaftsbasis zur Verfügung zu stellen, um spezialisierte personelle und techni-

sche Ressourcen für die Nothilfe und die Normalisierung bereitzustellen;

3. *bringt ihre Genugtuung zum Ausdruck* über die lobenswerten Fortschritte der Weißhelm-Initiative, die eine einzigartige freiwillige internationale Maßnahme darstellt, dem System der Vereinten Nationen das Fachwissen von Freiwilligen zur Verfügung zu stellen, die in der Lage sind, rasch und koordiniert auf humanitäre Notsituationen sowie auf die Bedürfnisse im Zusammenhang mit der Normalisierung, dem Wiederaufbau und der Entwicklung einzugehen, unter gleichzeitiger Beibehaltung des unpolitischen, neutralen und unparteiischen Charakters der humanitären Maßnahmen;

4. *erkennt an*, dass die Weißhelme in enger Zusammenarbeit mit dem Sekretariats-Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten und als ein operativer Partner des Systems der Vereinten Nationen ein effizienter und tragfähiger Mechanismus sind, um den Vereinten Nationen in Anbetracht der wachsenden Zahl und der zunehmenden Reichweite und Komplexität von Naturkatastrophen und anderen Notsituationen im Voraus zusammengestellte und ausgebildete homogene Teams zur Unterstützung von Soforthilfe-, Normalisierungs-, Wiederaufbau- und Entwicklungsaktivitäten zur Verfügung zu stellen;

5. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, die Kooperation zwischen dem System der Vereinten Nationen und der Zivilgesellschaft durch nationale Freiwilligenkorps zu erleichtern, mit dem Ziel, die Kapazität der Vereinten Nationen für rasche und wirksame Antwortmaßnahmen auf humanitäre Notsituationen zu stärken, und bittet sie, über den gesonderten Finanzierungsschalter des Freiwilligen Sonderfonds des Freiwilligenprogramms der Vereinten Nationen oder in Absprache mit diesem die entsprechenden Finanzmittel bereitzustellen;

6. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, ihre jeweiligen nationalen Koordinierungsstellen für Weißhelme zu benennen und zu unterstützen, damit das System der Vereinten Nationen im Fall von humanitären Notsituationen auch künftig über ein leicht zugängliches weltweites Netz von Schnelleingreifereinrichtungen verfügt;

7. *bringt ihren Dank und ihre Anerkennung* für die Fortschritte *zum Ausdruck*, die die Mitgliedstaaten des Gemeinsamen Marktes des Südens und ihre angeschlossenen Partner bei der Stärkung und Ausweitung des Konzepts der von Weißhelmen geleisteten humanitären Hilfe auf regionaler Ebene erzielt haben, und legt den Mitgliedstaaten anderer regionaler Zusammenschlüsse nahe, zu erwägen, dieses Konzept im Zuge der Ausweitung ihrer Zusammenarbeit im Bereich der humanitären Hilfe anzuwenden;

8. *bittet* die Mitgliedstaaten, die internationalen Finanzinstitutionen, die Regionalorganisationen und das System der Vereinten Nationen, zu erwägen, wie die Weißhelm-Initiative in ihre Programmaktivitäten eingebunden werden könnte, insbesondere soweit sich diese auf die Gewährung von humanitärer Hilfe und Katastrophenhilfe beziehen;

¹⁸⁰ A/56/308.

9. *bittet* den Generalsekretär, auf der Grundlage der gewonnenen Erfahrungen auch künftig die Möglichkeit ins Auge zu fassen, Weißhelme zur Verhütung und Milderung der Auswirkungen von Notsituationen und humanitären Notsituationen in der Konfliktfolgezeit einzusetzen, und in diesem Zusammenhang unter Berücksichtigung des derzeit vonstatten gehenden Reformprozesses eine angemessene Struktur für die Gewährleistung der Verbindungsaufgaben der Weißhelme aufrechtzuerhalten;

10. *empfiehlt* dem Generalsekretär, den zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen nahe zu legen, unter Berücksichtigung des Erfolgs der koordinierten Maßnahmen, die unter anderem zusammen mit dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, dem Welternährungsprogramm, dem Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten, dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und dem Freiwilligenprogramm der Vereinten Nationen durchgeführt wurden, zu sondieren, wie sich eine Zusammenarbeit mit den Weißhelmen gestalten könnte;

11. *ersucht* den Generalsekretär, seine Prüfung der möglichen Stärkung und Ausweitung der Konsultationsmechanismen zur weiteren Förderung und praktischen Verwirklichung des in den Ziffern 9 und 10 genannten Konzepts weiterzuführen, und der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Verstärkte Koordinierung der humanitären Hilfe und Katastrophenhilfe der Vereinten Nationen, einschließlich der Wirtschaftssonderhilfe" über die gemäß dieser Resolution ergriffenen Maßnahmen Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 56/103

Verabschiedet auf der 87. Plenarsitzung am 14. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/56/L.51/Rev.1 und Corr.1 und Add.1, eingebracht von: Ägypten, Algerien, Antigua und Barbuda, Argentinien, Bangladesch, Belize, Brasilien, Chile, China, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Guatemala, Guinea, Guyana, Honduras, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Japan, Kirgisistan, Kolumbien, Kuba, Libanon, Madagaskar, Mauritius, Mexiko, Papua-Neuguinea, Russische Föderation, Südafrika, Sudan, Suriname, Syrische Arabische Republik, Togo, Türkei, Uruguay.

56/103. Internationale Zusammenarbeit bei der humanitären Hilfe bei Naturkatastrophen: von der Nothilfe zur Entwicklung

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolution 46/182 vom 19. Dezember 1991, deren Anlage die Leitlinien für die stärkere Koordinierung der humanitären Nothilfe des Systems der Vereinten Nationen enthält, und ihrer Resolutionen 52/12 B vom 19. Dezember 1997, 54/219 und 54/233 vom 22. Dezember 1999 und 55/163 vom 14. Dezember 2000, sowie unter Hinweis auf die einvernehmlichen Schlussfolgerungen 1999/1 des Wirtschafts- und Sozialrats¹⁸¹ und auf die Ratsresolution 1999/63 vom 30. Juli 1999,

¹⁸¹ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 3 (A/54/3/Rev.1), Kap. VI, Ziffer 5.*

in der Erkenntnis, dass die Grundsätze der Neutralität, der Menschlichkeit und der Unparteilichkeit für die Gewährung humanitärer Hilfe wichtig sind,

betonend, dass der betroffene Staat die Hauptverantwortung für die Einleitung, die Organisation, die Koordinierung und die Durchführung humanitärer Hilfsmaßnahmen in seinem Hoheitsgebiet sowie für die Erleichterung der Arbeit der humanitären Organisationen bei der Milderung der Folgen von Naturkatastrophen trägt,

sowie betonend, dass alle Staaten dafür verantwortlich sind, Anstrengungen zur Katastrophenbereitschaft und Folgenmilderung zu unternehmen, um die Auswirkungen von Naturkatastrophen möglichst gering zu halten,

mit Genugtuung über die Internationale Katastrophenvorbeugungsstrategie,

hervorhebend, wie wichtig es ist, das Bewusstsein der Entwicklungsländer für die auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene bestehenden Kapazitäten zu schärfen, die zu ihrer Unterstützung eingesetzt werden könnten,

sowie hervorhebend, wie wichtig die internationale Zusammenarbeit ist, um die betroffenen Staaten bei ihren Anstrengungen zur Bewältigung von Naturkatastrophen in allen Phasen zu unterstützen, namentlich bei der Katastrophenvorbeugung und -bereitschaft, der Folgenmilderung sowie bei der Normalisierung und beim Wiederaufbau, und wie wichtig die Stärkung der Antwortkapazität der betroffenen Länder ist,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die internationale Zusammenarbeit bei der humanitären Hilfe bei Naturkatastrophen im Übergang von der Nothilfe zur Entwicklung¹⁸² und über die verstärkte Koordinierung der humanitären Nothilfe der Vereinten Nationen¹⁸³;

2. *bringt ihre tiefe Besorgnis zum Ausdruck* über den Anstieg der Zahl und des Umfangs von Naturkatastrophen, durch die es weltweit zu massiven Verlusten an Menschenleben und Sachwerten kommt, insbesondere in katastrophenanfälligen Gesellschaften, die nicht über ausreichende Kapazitäten zur wirksamen Milderung der schädlichen sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Langzeitfolgen von Naturkatastrophen verfügen;

3. *fordert* alle Staaten *auf*, falls erforderlich, die notwendigen gesetzgeberischen und sonstigen geeigneten Maßnahmen zur Milderung der Auswirkungen von Naturkatastrophen zu ergreifen beziehungsweise weiterhin wirksam durchzuführen, unter anderem durch Katastrophenvorbeugung, die auch Bauvorschriften und angemessene Flächennutzung einschließt, sowie durch Katastrophenvorbereitung und Aufbau von Katastrophenschutzkapazitäten, und ersucht die internationale Gemeinschaft in diesem Zusammenhang, den Entwicklungsländern bei Bedarf auch künftig behilflich zu sein;

¹⁸² A/56/307.

¹⁸³ A/56/95-E/2001/85.

4. *betont* in diesem Zusammenhang, wie wichtig die Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit bei der Bereitstellung humanitärer Hilfe ist, um die Anstrengungen der betroffenen Staaten zur Bewältigung von Naturkatastrophen in allen Phasen, von der Nothilfe über die Folgenmilderung bis zur Entwicklung, zu unterstützen, so auch durch die Bereitstellung angemessener Ressourcen, und regt zum wirksamen Einsatz multilateraler Mechanismen an;

5. *betont außerdem*, dass humanitäre Hilfe bei Naturkatastrophen im Einklang mit den Leitlinien in der Anlage zu Resolution 46/182 und unter gebührender Achtung derselben gewährt werden und auf die menschliche Dimension sowie die sich aus der jeweiligen Naturkatastrophe ergebenden Bedürfnisse ausgerichtet sein soll;

6. *erkennt an*, dass wirtschaftliches Wachstum und nachhaltige Entwicklung dazu beitragen, die Kapazität der Staaten zur Milderung und Abwehr von Naturkatastrophen und zur Vorbereitung darauf zu steigern;

7. *bekräftigt*, dass die Katastrophenvorbeugung einen festen Bestandteil der Strategien für eine nachhaltige Entwicklung bildet und in den Entwicklungsplänen aller katastrophenanfälligen Länder und Gemeinwesen berücksichtigt werden muss, und bekräftigt außerdem, dass im Rahmen dieser Vorbeugungsstrategien die Katastrophenvorbereitung und die Frühwarnsysteme auf Landes- und Regionalebene unter anderem durch eine bessere Koordinierung zwischen den zuständigen Organen der Vereinten Nationen und durch Zusammenarbeit mit den Regierungen der betroffenen Länder sowie den regionalen und sonstigen zuständigen Organisationen weiter gestärkt werden muss, mit dem Ziel, vor allem in den Entwicklungsländern die Wirksamkeit der Naturkatastrophenabwehr zu maximieren und die Auswirkungen von Naturkatastrophen zu verringern;

8. *betont*, wie wichtig eine verstärkte internationale Zusammenarbeit ist, namentlich mit den Vereinten Nationen und den Regionalorganisationen, um die Bemühungen der Entwicklungsländer um den Aufbau entsprechender Kapazitäten und die Vorhersage von Naturkatastrophen, die Katastrophenvorbereitung und -abwehr zu unterstützen;

9. *betont* die Notwendigkeit einer Partnerschaft zwischen den Regierungen der betroffenen Länder, den zuständigen humanitären Organisationen und spezialisierten Unternehmen, mit dem Ziel, die technologische Ausbildung, den Technologiezugang und den Technologieeinsatz im Hinblick auf eine bessere Katastrophenvorsorge und Abwehr von Naturkatastrophen zu fördern und auf der Grundlage gegenseitiger Vereinbarungen den Transfer der heute verfügbaren Technologien und der entsprechenden Kenntnisse, insbesondere in die Entwicklungsländer, zu konzessionären und Vorzugsbedingungen zu verbessern;

10. *befürwortet*, soweit dies angebracht ist, den weiteren Einsatz von weltraum- und bodengestützten Fernerkundungstechniken zur Vorbeugung, Milderung und Bewältigung von Naturkatastrophen;

11. *befürwortet außerdem*, dass bei solchen Einsätzen die geografischen Daten, einschließlich der Fernerkundungsaufnahmen und der GIS- und GPS-Daten nach Bedarf an Regierungen, Weltraumorganisationen und zuständige internationale humanitäre Organisationen weitergegeben werden, und nimmt in diesem Zusammenhang Kenntnis von den Arbeiten der Internationalen Charta für Weltraum und Großkatastrophen und des Weltweiten Katastrophen-Informationsnetzes;

12. *betont*, dass konkrete Anstrengungen im Hinblick auf die internationale Zusammenarbeit unternommen werden sollen, um die Nutzung der einzelstaatlichen und lokalen sowie bei Bedarf der regionalen und subregionalen Kapazitäten der Entwicklungsländer auf dem Gebiet der Katastrophenvorbereitung und -abwehr weiter zu verstärken und auszubauen, die in größerer Nähe zum Katastrophenschauplatz sowie effizienter und zu geringeren Kosten zur Verfügung gestellt werden könnten;

13. *begrüßt* die Rolle, die das Sekretariats-Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten als Koordinierungsstelle innerhalb des gesamten Systems der Vereinten Nationen übernimmt, um die Katastrophenvorbereitung und -abwehr bei den humanitären Organisationen der Vereinten Nationen und anderen humanitären Partnern zu fördern und zu koordinieren;

14. *begrüßt außerdem* die Einrichtung von Stellen für regionale Berater für Katastrophenvorbereitung durch das Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten, sowie die Initiative des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen, Stellen für regionale Berater für Katastrophenvorbereitung einzurichten, und regt den weiteren Ausbau dieser Initiativen in koordinierter und komplementärer Weise an, um den Entwicklungsländern beim Aufbau von Kapazitäten für Katastrophenvorbereitung, Katastrophenvorbereitung, Folgenmilderung und Katastrophenvorbereitung behilflich zu sein;

15. *nimmt Kenntnis* von den Initiativen, die das Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten und die Internationale Beratungsgruppe für Such- und Rettungsdienste ergriffen haben, um die Effizienz und Wirksamkeit der internationalen Such- und Rettungshilfe in Städten nach Naturkatastrophen zu verbessern;

16. *legt* dem Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten *nahe*, sich weiterhin darum zu bemühen, eine stärkere internationale Zusammenarbeit zur Verbesserung der Effizienz und Wirksamkeit der Such- und Rettungshilfe in Städten zu fördern;

17. *befürwortet* die weitere Zusammenarbeit zwischen dem System der Vereinten Nationen und den Regionalorganisationen, um die Kapazität dieser Organisationen für Maßnahmen zur Bekämpfung von Naturkatastrophen zu stärken;

18. *legt* den Staaten *nahe*, sofern sie das Übereinkommen von Tampere über die Bereitstellung von Telekommunikations-Ressourcen für die Katastrophenvorbereitung und Katastrophenvorbereitung

hilfeeinsätze, das am 18. Juni 1998 in Tampere (Finnland) verabschiedet wurde¹⁸⁴, noch nicht unterzeichnet oder ratifiziert haben, dies in Erwägung zu ziehen;

19. *bittet* das System der Vereinten Nationen, das Konzept der Nachsorgeteams für die Übergangszeit, die Hilfe beim Übergang von der Nothilfe zur Entwicklungszusammenarbeit leisten sollen, weiter zu überprüfen;

20. *ersucht* den Generalsekretär, in Zusammenarbeit mit den in Betracht kommenden Partnerorganisationen die Zusammenstellung eines Verzeichnisses der auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene vorhandenen Kapazitäten für Katastrophenmilderung weiter voranzutreiben und als neuen Teil des Zentralregisters der Katastrophenbewältigungskapazitäten ein Verzeichnis von Spitzentechnologien für die Katastrophenabwehr aufzustellen;

21. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, das im Rahmen der Internationalen Katastrophenvorbeugungsstrategie durchgeführte Projekt der Herausgabe eines globalen Berichts über Katastrophenvorbeugung abzuschließen;

22. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, weiterhin Mechanismen zur Verbesserung der internationalen Maßnahmen zur Bekämpfung von Naturkatastrophen zu prüfen, unter anderem durch die Auseinandersetzung mit allen etwaigen geografischen und sektoralen Ungleichgewichten bei diesen Maßnahmen sowie durch den wirksameren Einsatz einzelstaatlicher Katastrophenschutzorganisationen, unter Berücksichtigung ihrer komparativen Vorteile und Spezialisierungen sowie bestehender Vereinbarungen, und der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Verstärkte Koordinierung der humanitären Hilfe und Katastrophenhilfe der Vereinten Nationen, einschließlich der Wirtschaftssonderhilfe" darüber Bericht zu erstatten, mit dem Ziel, unter anderem zu dem umfassenden Bericht über die Umsetzung der Internationalen Katastrophenvorbeugungsstrategie beizutragen, der der Versammlung auf der genannten Tagung unter dem Punkt "Umwelt und nachhaltige Entwicklung" vorzulegen ist.

RESOLUTION 56/104

Verabschiedet auf der 87. Plenarsitzung am 14. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/56/L.52 und Add.1, eingebracht von: Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Australien, Belgien, Benin, Bolivien, Brasilien, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Ecuador, Fidschi, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Japan, Kanada, Kap Verde, Kolumbien, Luxemburg, Malta, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Mosambik, Nauru, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Portugal, Republik Korea, Salomonen, Samoa, São Tomé und Príncipe, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika, Suriname, Tonga, Tschechische Republik, Uganda, Ukraine, Uruguay, Vanuatu, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

56/104. Unterstützung der humanitären Hilfe, des Wiederaufbaus und der Entwicklung in Osttimor

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf alle ihre einschlägigen Resolutionen über die Situation in Osttimor,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 46/182 vom 19. Dezember 1991 und die in der Anlage zu der genannten Resolution enthaltenen Leitlinien,

ferner unter Hinweis auf alle einschlägigen Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats über die Situation in Osttimor, insbesondere die Resolutionen 1272 (1999) vom 25. Oktober 1999, 1319 (2000) vom 8. September 2000 und 1338 (2001) vom 31. Januar 2001,

unter Hinweis auf die mit Resolution 1272 (1999) des Sicherheitsrats erfolgte Einrichtung der Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen in Osttimor, deren Mandat auch die Koordinierung und Erbringung von humanitärer Hilfe sowie von Wiederaufbau- und Entwicklungshilfe, Unterstützung beim Aufbau von Kapazitäten für die Selbstregierung und Hilfe bei der Schaffung der Voraussetzungen für eine nachhaltige Entwicklung umfasst,

erfreut darüber, wie die Vereinten Nationen, andere zwischenstaatliche Organisationen, die Mitgliedstaaten und die nichtstaatlichen Organisationen in Abstimmung mit der Übergangsverwaltung und in Zusammenarbeit mit dem osttimorischen Volk seit dem 1. Januar 2000 auf die Bedürfnisse Osttimors im Hinblick auf humanitäre Hilfe, den Wiederaufbau und die Entwicklung reagiert haben,

sowie erfreut darüber, dass die Phase der unmittelbaren Nothilfe und humanitären Hilfe in Osttimor vorbei ist, und gleichzeitig feststellend, dass weiterhin Probleme bestehen, namentlich die Notwendigkeit, die Vorsorge- und Reaktionskapazität zur Bewältigung humanitärer Notlagen zu stärken, und dass die Herausforderungen auf dem Gebiet der Normalisierung, des Wiederaufbaus und der Entwicklung weiter bestehen,

in Anerkennung der kontinuierlichen Fortschritte, die beim Übergang von der Nothilfe- zur Entwicklungsphase in Osttimor erzielt wurden, und in dieser Hinsicht die wichtige Rolle anerkennend, die der Übergangsverwaltung bei der Unterstützung der beharrlichen und entschlossenen Anstrengungen zufällt, die das osttimorische Volk selbst unternimmt,

betonend, dass die internationale Hilfe für Osttimor weitergeführt werden muss, um den Übergang von der Nothilfe- und Wiederaufbauphase zur Entwicklungsphase zu unterstützen, und die bedeutenden Herausforderungen anerkennend, die diesbezüglich während der Vorbereitung auf die Unabhängigkeit und in der darauf folgenden Zeit unter anderem in den Sektoren öffentliche Verwaltung, Bildung, Gesundheit, Landwirtschaft und Infrastruktur zu bewältigen sind,

¹⁸⁴ Vertrag der Vereinten Nationen, Registriernummer 27688.

erfreut über die Anstrengungen, die die Regierung Indonesiens und die zuständigen zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen unternehmen, um den osttimorischen Flüchtlingen in der Provinz Ost-Nusa-Tenggara (Westtimor) humanitäre Hilfe zukommen zu lassen und ihre Rückkehr nach Osttimor zu erleichtern, und in dieser Hinsicht anerkennend, wie wichtig es ist, dass die internationale Gemeinschaft die Bemühungen der Regierung Indonesiens um die Durchführung von Neuansiedlungs- und Rückführungsprogrammen für osttimorische Flüchtlinge unterstützt,

mit Genugtuung darüber, dass Indonesien Strafverfahren gegen die für die beklagenswerte Tötung von drei Bediensteten des Amtes des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen am 6. September 2000 in Atambua verantwortlichen Personen eingeleitet hat, eingedenk der Bedeutung der Unabhängigkeit der nationalen rechtsprechenden Gewalt, und die Hoffnung bekundend, dass die über die für schuldig Befundenen verhängten endgültigen Strafen der Schwere der Verbrechen angemessen sind,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹⁸⁵;

2. *legt* den Vereinten Nationen, den anderen zwischenstaatlichen Organisationen, den Mitgliedstaaten und den nichtstaatlichen Organisationen *nahe*, in Abstimmung mit der Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen in Osttimor und in enger Konsultation und Kooperation mit dem osttimorischen Volk auch weiterhin zusammenzuarbeiten, um die noch bestehenden längerfristigen Probleme in Osttimor, namentlich im Hinblick auf die Vorsorge- und Reaktionskapazität zur Bewältigung humanitärer Notlagen, zu beheben und den Übergang von der Nothilfe- und Wiederaufbauphase zur Entwicklungsphase zu unterstützen;

3. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, die Normalisierungs-, Wiederaufbau- und Entwicklungshilfe für Osttimor auch weiterhin in enger Konsultation mit osttimorischen Institutionen und der Zivilgesellschaft einschließlich der lokalen nichtstaatlichen Organisationen und mit ihrer Beteiligung zu planen und bereitzustellen;

4. *fordert* die Organisationen der Vereinten Nationen, die internationale Gemeinschaft und die nichtstaatlichen Organisationen *nachdrücklich auf*, auch künftig Anstrengungen zu unternehmen, um die Trägerschaft und Beteiligung aller Osttimorer, namentlich der Frauen und der schwächeren Gruppen, an der Normalisierung, am Wiederaufbau und an der Entwicklung Osttimors zu verstärken, und betont in diesem Zusammenhang, dass die internationale Hilfe zur Unterstützung des lokalen Kapazitätsaufbaus, unter anderem in Bereichen wie Bildung, Gesundheit, Landwirtschaft und ländliche Entwicklung, Justiz, Staatsführung und öffentliche Verwaltung, Sicherheit und öffentliche Ordnung, weitergeführt werden muss;

5. *begrüßt* die Abhaltung von Geberkonferenzen für Osttimor im Dezember 1999 in Tokio, im Juni 2000 in Lissabon,

im Dezember 2000 in Brüssel, im Juni 2001 in Canberra und im Dezember 2001 in Oslo, die den Schwerpunkt auf den nationalen Haushalt und den Übergang Osttimors zur Unabhängigkeit in vier Schlüsselbereichen legten, nämlich Politik, öffentliche Verwaltung, öffentliche Finanzen sowie wirtschaftlicher und sozialer Wiederaufbau, und fordert die internationale Gemeinschaft nachdrücklich auf, ihre Zusagen zur Deckung des externen Mittelbedarfs für die Normalisierungs-, Wiederaufbau- und Entwicklungstätigkeiten in Osttimor einzuhalten;

6. *begrüßt außerdem* den von der Regierung Indonesiens und den Vereinten Nationen am 27. November 2001 in Jakarta offiziell erlassenen gemeinsamen Appell zu Gunsten der osttimorischen Flüchtlinge;

7. *begrüßt ferner* die erfolgreiche Abhaltung der Wahlen zur Verfassungsgebenden Versammlung Osttimors am 30. August 2001 und die Einsetzung der rein osttimorischen zweiten Übergangsregierung am 20. September 2001;

8. *erkennt an*, dass die Einrichtung einer wirksamen und funktionsfähigen staatlichen Verwaltung von entscheidender Bedeutung für die Förderung eines stabilen und sicheren sozialen, wirtschaftlichen und politischen Umfelds in Osttimor ist, und fordert in dieser Hinsicht die internationale Gemeinschaft nachdrücklich auf, auch künftig die Anstrengungen zur Schaffung von Institutionen und zur Ausbildung von Beamten zu unterstützen, vor allem auf den Gebieten öffentliche Finanzen, Justizwesen, höhere Verwaltung sowie Aufbau und Aufrechterhaltung der zentralen staatlichen Verwaltungsdienste;

9. *begrüßt* die fortgesetzte Reaktion der internationalen Gemeinschaft auf den Bedarf an Nahrungsmittelhilfe und fordert die Vereinten Nationen, die sonstigen zwischenstaatlichen Organisationen, die Mitgliedstaaten und die nichtstaatlichen Organisationen auf, den Osttimorern bei der Sicherstellung einer nachhaltigen Entwicklung auf den Gebieten Landwirtschaft, Viehzucht und Fischerei behilflich zu sein;

10. *empfiehlt*, dass sich die internationale Hilfe auch weiterhin vor allem auf die noch nicht gedeckten Infrastrukturbedürfnisse in Bereichen wie Wiederaufbau und Wiederherstellung von öffentlichen Gebäuden, Bildungsstätten, Straßen und öffentlichen Dienstleistungen, einschließlich Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung und Stromversorgung, konzentriert;

11. *würdigt* die rasche internationale Reaktion hinsichtlich der Bereitstellung von Gesundheitsdiensten für die gesamte Bevölkerung, namentlich die frühzeitige Einrichtung von Impf- und Krankheitsverhütungsprogrammen sowie Programmen für reproduktive Gesundheitsversorgung und Ernährung von Kindern, erkennt jedoch gleichzeitig an, dass weitere Hilfe für den Wiederaufbau von Krankenhäusern, die Ausbildung der Angehörigen der Gesundheitsberufe und den Ausbau von Kapazitäten erforderlich ist, um den Herausforderungen zu begegnen, die Krankheiten wie Tuberkulose, Malaria und HIV/Aids für die öffentliche Gesundheit bedeuten;

12. *begrüßt* die laufende Wiederöffnung von Schulen, die Lieferung und Verteilung von Unterrichtsmaterial und die Aus-

¹⁸⁵ A/56/338.

bildung von Lehrern, betont jedoch gleichzeitig, dass vor allem auf dem Gebiet der Sekundar- und Hochschulbildung Kapazitäten aufgebaut werden müssen und dass den Rehabilitationsbedürfnissen der von Gewalt betroffenen Kinder, einschließlich psychosozialer Betreuung, unverminderte Aufmerksamkeit geschenkt werden muss;

13. *erkennt* die Anstrengungen *an*, die die Regierung Indonesiens in Zusammenarbeit mit der Übergangsverwaltung, dem Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen, der Internationalen Organisation für Migration und anderen humanitären Organisationen unternimmt, um die organisierte und die spontane Rückkehr von osttimorischen Flüchtlingen aus Westtimor zu erleichtern, und legt der Regierung Indonesiens nahe, ihre Anstrengungen zur Schaffung effektiver Sicherheitsbedingungen in und um die Flüchtlingslager in Westtimor fortzusetzen, um die sichere und freiwillige Rückkehr der Flüchtlinge zu erleichtern;

14. *bekräftigt* die Notwendigkeit, den sicheren und ungehinderten Zugang des humanitären Personals und der humanitären Hilfe zu allen Hilfsbedürftigen zu gewährleisten, erkennt in dieser Hinsicht an, dass die Regierung Indonesiens die Resolution 1319 (2000) des Sicherheitsrats weiterhin durchführt, legt der Regierung nahe, ihre diesbezüglichen Bemühungen in voller Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten, dem System der Vereinten Nationen und den nichtstaatlichen Organisationen fortzusetzen, und unterstreicht, wie wichtig es ist, dass weiterhin internationale Hilfe geleistet wird, um die Bemühungen zu unterstützen, die die Regierung Indonesiens und die zuständigen Organisationen unternehmen, um die Bedürfnisse der osttimorischen Flüchtlinge in Westtimor zu decken, unter anderem durch Hilfe bei ihrer freiwilligen Rückkehr oder Neuansiedlung und durch Beiträge zur Deckung des Bedarfs an humanitärer Hilfe in den Lagern in Westtimor;

15. *fordert* die Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, auch weiterhin auf die Bedürfnisse Osttimors im Hinblick auf die Normalisierung, den Wiederaufbau und die Entwicklung einzugehen;

16. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung zur Behandlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

RESOLUTION 56/105

Verabschiedet auf der 87. Plenarsitzung am 14. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/56/L.53 und Add.1, eingebracht von: Afghanistan, Antigua und Barbuda, Argentinien, Belize, Brasilien, Chile, Costa Rica, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Guatemala, Honduras, Irland, Italien, Kolumbien, Libanon, Mexiko, Nicaragua, Panama, Paraguay, Peru, Portugal, Spanien, Südafrika, Vereinigte Staaten von Amerika.

56/105. Internationale Hilfe und Zusammenarbeit zu Gunsten der Allianz für die nachhaltige Entwicklung Zentralamerikas

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung der Resolutionen, in denen sie betont und anerkennt, wie wichtig die internationale, bilaterale und multi-

laterale wirtschaftliche, finanzielle und technische Unterstützung, Zusammenarbeit und Hilfe für die Friedenssicherung und die Friedenskonsolidierung in Zentralamerika in der Zeit nach den bewaffneten Konflikten in der Region ist, insbesondere ihrer Resolutionen 49/21 I vom 20. Dezember 1994, 50/58 B vom 12. Dezember 1995, 50/132 vom 20. Dezember 1995, 52/169 G vom 16. Dezember 1997 und 54/96 E vom 15. Dezember 1999, die einen Bezugsrahmen für die internationale Hilfe und Zusammenarbeit zu Gunsten der Allianz für die nachhaltige Entwicklung Zentralamerikas¹⁸⁶ vorgeben, soweit es darum geht, die Anstrengungen zu unterstützen, die die einzelnen Staaten unternehmen, um die Region zu einer Zone des Friedens, der Freiheit, der Demokratie und der Entwicklung zu machen,

in Anbetracht dessen, dass die Länder Zentralamerikas erhebliche Fortschritte im Hinblick auf die Festigung der Demokratie und einer guten Staatsführung, die Stärkung der Zivilregierungen, die Achtung der Menschenrechte und der Rechtsstaatlichkeit sowie die Förderung staatlicher und wirtschaftlicher Reformen, der nachhaltigen Entwicklung und der regionalen Integration erzielt haben, worin der Wunsch der zentralamerikanischen Völker zum Ausdruck kommt, in einem Klima des Friedens und der Solidarität zu leben und Wohlstand zu schaffen,

nachdrücklich hinweisend auf die Wichtigkeit und unveränderte Gültigkeit der Verpflichtungen, die die zentralamerikanischen Präsidenten auf verschiedenen regionalen Gipfeltreffen eingegangen sind, insbesondere die Verpflichtungen, die den Gesamtrahmen für die Förderung und Festigung des Friedens, der Freiheit, der Demokratie und der nachhaltigen menschlichen Entwicklung in Zentralamerika bilden,

sowie nachdrücklich hinweisend auf die Konsolidierung des Zentrums für die Koordinierung der Katastrophenvorbeugung in Zentralamerika, das für die Subregion im Hinblick auf die Entwicklung wirksamerer Strategien zur Milderung der Auswirkungen von Naturkatastrophen von großer Bedeutung ist,

in der Erkenntnis, dass die ärmsten Bevölkerungsgruppen, insbesondere die Frauen und Kinder, extrem anfällig sind und dass die vorhandenen lokalen und nationalen Institutionen für die Bewältigung immer wieder auftretender Naturkatastrophen unzureichend gerüstet sind,

feststellend, dass die verschiedenen Naturereignisse, die die Region heimgesucht haben, zu den Faktoren gehören, die die biologische Vielfalt Zentralamerikas in Gefahr gebracht haben,

sowie feststellend, dass die Interamerikanische Entwicklungsbank und die Regierung Spaniens am 8. und 9. März 2001 in Madrid gemeinsam eine Tagung der Regionalen Beratungsgruppe für die Transformation und Modernisierung Zentralamerikas ausgerichtet haben, deren Hauptthema die Überarbeitung der regionalen Strategie zur Stärkung der regionalen Integration und Zusammenarbeit sowie ihr Beitrag zur Armutsmin-

¹⁸⁶ Siehe A/49/580-S/1994/1217, Anlage I.

derung und zur Beschleunigung eines nachhaltigen Wachstums war,

unter Berücksichtigung dessen, dass die Regierungen der Region den Zeitraum 2000-2004 zum Fünfjahreszeitraum zur Verringerung der Anfälligkeit für Naturkatastrophen und zur Minderung ihrer Auswirkungen in Zentralamerika bestimmt haben und dass die Präsidenten der Region am 19. Oktober 1999 in der Erklärung von Guatemala II, die Richtlinien für die Erarbeitung, Aktualisierung, Verbesserung und Aufstellung regionaler Pläne zur Verringerung der Anfälligkeit für Naturkatastrophen und zur Minderung ihrer Auswirkungen, zur integrierten Bewirtschaftung und Erhaltung der Wasserressourcen und zur Verhütung und Kontrolle von Waldbränden enthält, den Strategischen Rahmenplan zur Verringerung der Katastrophenanfälligkeit und der Katastrophen in Zentralamerika¹⁸⁷ verabschiedet haben,

betonend, dass die Verwirklichung der in dem Programm der Allianz für die nachhaltige Entwicklung Zentralamerikas festgelegten einzelstaatlichen Prioritäten auf politischem, wirtschaftlichem, sozialem, kulturellem und ökologischem Gebiet sowie auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und der regionalen Integration eine wesentliche Voraussetzung für die Verringerung der Anfälligkeit der Region für Naturkatastrophen und für die Förderung der nachhaltigen Entwicklung ist,

in Anbetracht der Notwendigkeit, die Beseitigung von Antipersonenminen in Zentralamerika sowie die Rehabilitation und die Wiedereingliederung von Minenopfern in ihre Gemeinwesen zu gewährleisten und so die normalen Bedingungen für die integrierte Entwicklung der Region wiederherzustellen,

in Anerkennung des nützlichen und wirksamen Beitrags der Organe, Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen und der verschiedenen staatlichen und nichtstaatlichen Mechanismen, der Gebergemeinschaft und der Regionalen Beratungsgruppe für die Transformation und Modernisierung Zentralamerikas sowie der Wichtigkeit des politischen Dialogs und der Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und Zentralamerika und der gemeinsamen Initiative der Industrieländer der Gruppe der Vierundzwanzig und der Gruppe der Drei (Kolumbien, Mexiko und Venezuela) bei den Fortschritten, die bei der Festigung des Friedens, der Freiheit und der Demokratie sowie bei der Verwirklichung der Allianz für die nachhaltige Entwicklung Zentralamerikas erzielt wurden,

erneut erklärend, dass es gilt, der Situation in Zentralamerika auch weiterhin besondere Aufmerksamkeit zu schenken, mit dem Ziel, die tieferen Ursachen der bewaffneten Konflikte zu überwinden, die die Entwicklung der Region gehemmt haben, und zu verhindern, dass das bereits Erreichte wieder zunichte gemacht wird,

1. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹⁸⁸;

2. *betont*, wie wichtig es ist, die Anstrengungen zu unterstützen und zu verstärken, die die zentralamerikanischen Länder unternehmen, um im Einklang mit dem Prozess der Transformation und der nachhaltigen Entwicklung der Region den Strategischen Rahmenplan zur Verringerung der Katastrophenanfälligkeit und der Katastrophen in Zentralamerika¹⁸⁷ und die Projekte und Programme des Fünfjahreszeitraums zur Verringerung der Anfälligkeit für Naturkatastrophen und zur Minderung ihrer Auswirkungen in Zentralamerika durchzuführen, die allesamt grundlegende Leitlinien für die Verhütung und Minderung von Schäden enthalten, wobei besonderes Gewicht auf die hilfsbedürftigsten Gruppen und Sektoren gelegt wird, die anhand des Ausmaßes ihrer Armut und ihrer Ausgrenzung ermittelt werden;

3. *nimmt Kenntnis* von den Anstrengungen und den Erfolgen im Zusammenhang mit Minenräumaßnahmen in Zentralamerika und appelliert an die Organe des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere den Dienst für Antiminenprogramme der Sekretariats-Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze, und die Organisation der amerikanischen Staaten sowie die internationale Gemeinschaft, auch weiterhin die materielle, technische und finanzielle Unterstützung bereitzustellen, die die zentralamerikanischen Regierungen benötigen, um die Aktivitäten zur Minenräumung, zur Aufklärung über die Minengefahr und zur Gewährung von Hilfe für die Minenopfer in der Region abzuschließen, im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen und den die internationale Zusammenarbeit und Hilfe betreffenden Bestimmungen des Übereinkommens über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung¹⁸⁹;

4. *betont*, dass die internationale Gemeinschaft auch künftig mit den zentralamerikanischen Ländern zusammenarbeiten und ihnen Hilfe gewähren muss, namentlich durch die Bereitstellung sowohl bilateraler als auch multilateraler Finanzmittel, damit die Förderung der nachhaltigen Entwicklung und die Festigung des Friedens, der Freiheit und der Demokratie in der Region unterstützt werden;

5. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von der Überarbeitung des 1996 von dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen eingerichteten Programms für subregionale Zusammenarbeit in Zentralamerika sowie der einzelstaatlichen Programme anderer Organisationen der Vereinten Nationen auf der Grundlage der Regionalstrategie mit dem Titel "Strategie zur Transformation und Modernisierung Zentralamerikas", deren Hauptziele die Verringerung der sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Anfälligkeit, die Transformation der Produktionssektoren, die nachhaltige Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen und die zunehmende Beteiligung der Zivilgesellschaft an der Entwicklung sind;

6. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von den Fortschritten, die bei der Einrichtung eines Mesoamerikanischen biologi-

¹⁸⁷ Siehe A/54/630, Anlage.

¹⁸⁸ A/56/158.

¹⁸⁹ Siehe CD/1478.

schen Korridors erzielt wurden, der mit Unterstützung durch die eigenen Fonds des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen, die Globale Umweltfazilität mittels der Weltbank, das Umweltprogramm der Vereinten Nationen, die Interamerikanische Entwicklungsbank, die Deutsche Gesellschaft für technische Zusammenarbeit und die Internationale Entwicklungsbehörde der Vereinigten Staaten aufgebaut wird;

7. *unterstützt* den Beschluss der zentralamerikanischen Regierungen, ihre Bemühungen auf die Durchführung aktualisierter Programme mit Strategien für eine nachhaltige menschliche Entwicklung in zuvor festgelegten Schwerpunktbereichen zu konzentrieren, die dazu beitragen, die Demokratie zu festigen und soziale Ungleichgewichte und extreme Armut zu beseitigen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, die Organe, Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen sowie alle Staaten, die internationalen Finanzinstitutionen und die regionalen und subregionalen Organisationen, auch künftig die notwendige Unterstützung zu gewähren, damit die Ziele des Programms für die nachhaltige Entwicklung Zentralamerikas erreicht werden, insbesondere diejenigen, die im Rahmen des Fünfjahreszeitraums zur Verringerung der Anfälligkeit für Naturkatastrophen und zur Minderung ihrer Auswirkungen in Zentralamerika verfolgt werden;

9. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

10. *beschließt*, auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung die Frage der internationalen Hilfe und Zusammenarbeit zu Gunsten der Allianz für die nachhaltige Entwicklung Zentralamerikas zu behandeln.

RESOLUTION 56/106

Verabschiedet auf der 87. Plenarsitzung am 14. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/56/L.54 und Add.1, eingebracht von: Ägypten, Algerien, Angola, Äquatorialguinea, Bangladesch, Benin, Burkina Faso, China, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Dschibuti, Eritrea, Frankreich, Ghana, Guinea, Indien, Irak, Irland, Italien, Jemen, Jordanien, Katar, Komoren, Kuwait, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Madagaskar, Mali, Marokko, Mauretanien, Namibia, Niger, Oman, Österreich, Pakistan, Sambia, Saudi-Arabien, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Südafrika, Sudan, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Togo, Tschad, Tunesien, Uganda, Zentralafrikanische Republik.

56/106. Unterstützung zu Gunsten der Gewährung humanitärer Hilfe sowie zu Gunsten des wirtschaftlichen und sozialen Wiederaufbaus in Somalia

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 47/160 vom 18. Dezember 1992, 48/201 vom 21. Dezember 1993, 49/21 L vom 20. Dezember 1994, 50/58 G vom 20. Dezember 1995, 51/30 G vom 13. Dezember 1996, 52/169 L vom 16. Dezember 1997, 53/1 M vom 8. Dezember 1998, 54/96 D vom 8. Dezember 1999 und 55/168 vom 14. Dezember 2000 sowie auf die Resolutionen und Beschlüsse des Wirtschafts- und Sozialrats über Nothilfe für Somalia,

sowie unter Hinweis auf die Resolution 733 (1992) des Sicherheitsrats vom 23. Januar 1992 und alle danach verabschiedeten einschlägigen Resolutionen, in denen der Rat unter anderem alle Parteien, Bewegungen und Splittergruppen in Somalia nachdrücklich aufforderte, die Bemühungen der Vereinten Nationen, der Sonderorganisationen und der humanitären Organisationen um die Bereitstellung dringender humanitärer Hilfe für die betroffene Bevölkerung in Somalia zu erleichtern, und worin er erneut dazu aufforderte, die Sicherheit des Personals dieser Organisationen voll zu achten und ihm volle Bewegungsfreiheit in und um Mogadischu und in den anderen Teilen Somalias zu garantieren,

ferner unter Hinweis auf die Erklärung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 31. Oktober 2001¹⁹⁰, in der der Sicherheitsrat erneut seine Unterstützung für die Ergebnisse der in Arta (Republik Dschibuti) abgehaltenen Nationalkonferenz für den Frieden in Somalia sowie für die Einrichtung der Übergangsnationalversammlung und der nationalen Übergangsregierung bekundete und die Regierung ermutigte, den Prozess der Einbeziehung aller Gruppen in dem Land, namentlich in den nordöstlichen und nordwestlichen Gebieten, im Geiste eines konstruktiven Dialogs fortzusetzen, mit dem Ziel, die Schaffung dauerhafter Regelungen für die Regierung des Landes im Wege des demokratischen Prozesses vorzubereiten,

Kenntnis nehmend von der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen, der Organisation der afrikanischen Einheit, der Liga der arabischen Staaten, der Europäischen Union, der Organisation der Islamischen Konferenz, den Mitgliedsländern der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung und deren Partnerforum, der Bewegung der nichtgebundenen Länder und anderen Stellen bei ihren Bemühungen um die Überwindung der humanitären, sicherheitsbezogenen und politischen Krise in Somalia, und eingedenk der Achtung der Souveränität, der territorialen Unversehrtheit und der Einheit Somalias,

mit Genugtuung über die Anstrengungen, die der Generalsekretär auch weiterhin unternimmt, um dem somalischen Volk bei seinen Bemühungen um die Förderung des Friedens, der Stabilität und der nationalen Aussöhnung behilflich zu sein,

in Würdigung der auf die Wiederherstellung des Friedens und der Stabilität in Somalia gerichteten Initiative des Präsidenten der Republik Dschibuti und mit Genugtuung darüber, dass die Regierung und das Volk von Dschibuti die Nationalkonferenz für den Frieden in Somalia ausgerichtet und ihre Abwicklung erleichtert haben,

unter Begrüßung der Ergebnisse des von Dschibuti geführten und von der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung unterstützten Friedensprozesses von Arta, der die Errichtung eines nationalen Übergangsparlaments und die Bildung einer nationalen Übergangsregierung vorsieht,

¹⁹⁰ S/PRST/2001/30; siehe *Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 2001*.

mit Genugtuung darüber, dass das in der dreijährigen Übergangs-Nationalcharta enthaltene Mandat Schwerpunkte setzt, namentlich die Aussöhnung, die Demobilisierung bewaffneter Milizen, die Rückerstattung von Eigentum an die rechtmäßigen Eigentümer, die Abhaltung einer Volkszählung, die Ausarbeitung einer neuen Verfassung, die Demokratisierung, die Normalisierung, die Wiederherstellung und den Wiederaufbau,

die Anstrengungen *begrüßend*, die die Nationale Übergangsregierung Somalias unternimmt, um die nationale Aussöhnung in Somalia zu fördern, anerkennend, dass in einigen Regionen Fortschritte bei der Wiederherstellung der wirtschaftlichen und administrativen Stabilität erzielt wurden, und die Regierung, die politischen und traditionellen Führer und die Bürgerkriegsparteien nachdrücklich auffordernd, alles zu tun, um den Friedens- und Aussöhnungsprozess durch die Führung eines Dialogs und die Einbeziehung aller Parteien im Geiste des gegenseitigen Entgegenkommens und der Toleranz ohne Vorbedingungen zu einem Abschluss zu bringen,

mit Besorgnis feststellend, dass das Fehlen wirksamer ziviler Einrichtungen in Somalia auch weiterhin ein Hindernis für eine dauerhafte umfassende Entwicklung darstellt und dass, wenn in einigen Landesteilen auch ein eher förderliches Umfeld für einige wiederaufbau- und entwicklungsorientierte Maßnahmen entstanden ist, die humanitäre Situation und die Sicherheitslage in anderen Landesteilen nach wie vor prekär bleibt,

in Bekräftigung ihrer Unterstützung für die gemeinsame Strategie zur Gewährung gezielter Hilfe des Systems der Vereinten Nationen, deren Schwerpunkt auf der Wiederherstellung und dem Wiederaufbau der Infrastruktur sowie auf nachhaltigen gemeinwesengestützten Maßnahmen liegt, sowie in Bekräftigung der Bedeutung, die sie der gebotenen wirksamen Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen den Organisationen der Vereinten Nationen und ihren Partnern beimisst,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs¹⁹¹,

zutiefst dankbar für die humanitäre Hilfe und die Wiederaufbauhilfe, die eine Reihe von Staaten und zuständigen Organisationen gewährt haben, um die Not und das Leid der betroffenen somalischen Bevölkerung zu lindern,

anerkennend, dass der laufende Normalisierungs- und Wiederaufbauprozess trotz der nach wie vor prekären humanitären Situation in einigen Landesteilen parallel zum Prozess der nationalen Aussöhnung fortgesetzt werden muss, unbeschadet der Gewährung von Nothilfe, wann und wo immer nötig, soweit die Sicherheitslage es erlaubt,

mit Genugtuung darüber, dass die Aussichten für die Durchführung von humanitären, Wiederaufbau- und Entwicklungsmaßnahmen in einigen Landesteilen inzwischen günstiger sind, was auf die Schaffung stärkerer Verwaltungsstrukturen zurückzuführen ist, sowie auf die Entschlossenheit zur Wiederherstellung der Herrschaft des Rechts im Allgemeinen und auf die

Führungsrolle einiger Regionalbehörden und von Gruppen der Zivilgesellschaft bei dem Bestreben, eine integrative Alternative zu der durch Fraktionskämpfe geprägten Vergangenheit Somalias zu schaffen,

sowie mit Genugtuung darüber, dass das System der Vereinten Nationen bemüht ist, soweit möglich direkt mit den somalischen Gemeinwesen auf lokaler Ebene zusammenzuarbeiten, und die Notwendigkeit der Koordinierung mit der Nationalen Übergangsregierung und mit lokalen und regionalen Behörden betonend,

ferner mit Genugtuung darüber, dass sich die Vereinten Nationen gemeinsam mit somalischen Ältesten, anderen lokalen Führungspersonlichkeiten und erfahrenen einheimischen Partnern an der Basis, betroffenen somalischen Organisationen und im Ausland lebenden somalischen Fachleuten sowie mit den nichtstaatlichen Organisationen nach wie vor gezielt um ein Hilfsprogramm bemühen, das sowohl humanitäre als auch entwicklungsbezogene Ansätze umfasst und dabei die unterschiedlichen Gegebenheiten in den einzelnen Landesteilen berücksichtigt,

erneut hervorhebend, wie wichtig die weitere Durchführung ihrer Resolution 47/160 für die Wiederherstellung der grundlegenden sozialen und wirtschaftlichen Dienste auf lokaler und regionaler Ebene im ganzen Land ist,

1. *verleiht ihrer Dankbarkeit Ausdruck* für die weitere Durchführung ihrer Resolution 47/160 zur Wiederherstellung der grundlegenden sozialen und wirtschaftlichen Dienste auf lokaler und regionaler Ebene im ganzen Land;

2. *dankt* dem Generalsekretär für seine fortgesetzten und unermüdlichen Anstrengungen zur Mobilisierung von Hilfe für das somalische Volk;

3. *begrüßt* die Anstrengungen, die die Vereinten Nationen, die Organisation der afrikanischen Einheit, die Liga der arabischen Staaten, die Europäische Union, die Organisation der Islamischen Konferenz, die Mitgliedsländer der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung und deren Partnerforum, die Bewegung der nichtgebundenen Länder und andere Organisationen nach wie vor unternehmen, um einen positiven Beitrag zu dem Aussöhnungsprozess in Somalia zu leisten;

4. *begrüßt außerdem* die Strategie der Vereinten Nationen, die auf der Durchführung gemeinwesengestützter Maßnahmen beruht und das Ziel verfolgt, die lokale Infrastruktur wiederaufzubauen und die lokale Bevölkerung eigenständiger zu machen, sowie die laufenden Bemühungen der Organisationen der Vereinten Nationen, ihrer somalischen Gegenüber und ihrer Partnerorganisationen, Mechanismen für eine enge Koordinierung und Zusammenarbeit bei der Durchführung von Hilfs-, Normalisierungs- und Wiederaufbauprogrammen zu schaffen und aufrechtzuerhalten;

5. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem ganzheitlichen, mit einer Schwerpunktsetzung verbundenen Herangehen

¹⁹¹ A/56/389.

des Systems der Vereinten Nationen an die nach wie vor andauernde Krise in einigen Teilen Somalias, das gleichzeitig mit langfristig ausgelegten Normalisierungs-, Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen in stabileren Landesteilen erfolgt;

6. *hebt* den Grundsatz *hervor*, dass das somalische Volk die Hauptverantwortung für seine eigene Entwicklung und für die Nachhaltigkeit der Hilfsprogramme zur Normalisierung und zum Wiederaufbau trägt, und erklärt erneut, welche Bedeutung sie der Erarbeitung funktionsfähiger Regelungen für die Zusammenarbeit zwischen dem System der Vereinten Nationen, seinen Partnerorganisationen und den somalischen Partnern bei der wirksamen Durchführung der Normalisierungs- und Entwicklungsmaßnahmen in denjenigen Teilen des Landes beizumisst, in denen Frieden und Sicherheit herrschen;

7. *fordert* alle Staaten und in Betracht kommenden zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen *nachdrücklich auf*, ihre Resolution 47/160 weiter durchzuführen, um dem somalischen Volk dabei behilflich zu sein, die Wiederherstellung der grundlegenden sozialen und wirtschaftlichen Dienste in Angriff zu nehmen und Institutionen aufzubauen mit dem Ziel, in allen Teilen des Landes, in denen Frieden und Sicherheit herrschen, die Zivilverwaltung auf allen Ebenen wieder herzustellen;

8. *fordert* alle politischen Gruppen in Somalia, und insbesondere jene, welche an dem Friedensprozess von Arta nicht teilgenommen haben, *mit allem Nachdruck auf*, sich an dem vorstatt gehenden Friedensprozess zu beteiligen und in einen konstruktiven Dialog mit der Nationalen Übergangsregierung einzutreten, um die nationale Aussöhnung herbeizuführen, damit von den Hilfsmaßnahmen zum Wiederaufbau und zur Entwicklung übergegangen werden kann und die in vielen Regionen erreichten Fortschritte in Wirtschaft und Verwaltung erhalten werden können;

9. *fordert* alle Parteien, die einzelnen politischen Führer und die Splittergruppen in Somalia *auf*, die Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen und der Sonderorganisationen sowie der nichtstaatlichen Organisationen uneingeschränkt zu achten und zu garantieren, dass es im ganzen Land volle Bewegungsfreiheit und ungefährdeten Zugang besitzt;

10. *fordert* den Generalsekretär *auf*, auch weiterhin internationale humanitäre, Normalisierungs- und Wiederaufbauhilfe zu Gunsten Somalias zu mobilisieren;

11. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, in Antwort auf den Konsolidierten interinstitutionellen Appell der Vereinten Nationen zur Gewährung von Soforthilfe und Unterstützung bei der Normalisierung und dem Wiederaufbau Somalias fortgesetzte und erhöhte Hilfe zu gewähren;

12. *ersucht* den Generalsekretär, angesichts der in Somalia herrschenden kritischen Situation alle zur Durchführung dieser Resolution notwendigen Maßnahmen zu treffen und der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 56/107

Verabschiedet auf der 87. Plenarsitzung am 14. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/56/L.55 und Add.1, eingebracht von: Antigua und Barbuda, Argentinien, Athiopien, Australien, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Chile, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guatemala, Guinea, Honduras, Indien, Irland, Italien, Japan, Jugoslawien, Kanada, Kolumbien, Kroatien, Libanon, Liechtenstein, Luxemburg, Madagaskar, Malta, Marshallinseln, Monaco, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Panama, Papua-Neuguinea, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Russische Föderation, Schweden, Senegal, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Südafrika, Sudan, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

56/107. Verstärkte Koordinierung der humanitären Nothilfe der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 46/182 vom 19. Dezember 1991 und die in der Anlage dazu enthaltenen Leitlinien, die anderen einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und des Wirtschafts- und Sozialrats sowie die einvernehmlichen Schlussfolgerungen des Rates,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs¹⁹²,

sowie Kenntnis nehmend von der Mitteilung des Generalsekretärs über die Verbesserung der Funktion und die Ausweitung der Nutzung des Zentralen revolvingen Nothilfefonds¹⁹³, die der Generalversammlung gemäß ihrer Resolution 54/95 vom 8. Dezember 1999 auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung vorgelegt wurde,

in dem Bewusstsein der Bedeutung des Revolvingen Fonds als Kassenbewirtschaftungsmechanismus für eine rechtzeitige, rasche, wirksame und koordinierte Reaktion der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen,

sowie in dem Bewusstsein, dass die Nutzung des Fonds in den letzten Jahren uneinheitlich war und dass sichergestellt werden muss, dass der Revolvinge Fonds dort eingesetzt wird, wo die Bedürfnisse am größten und vordringlichsten sind,

1. *begrüßt* es, dass der Wirtschafts- und Sozialrat während seiner Arbeitstagung 2001 zum vierten Mal einen Tagungsteil humanitären Angelegenheiten gewidmet hat;

2. *bittet* den Wirtschafts- und Sozialrat, weiterhin zu prüfen, wie auf den künftigen Tagungen des Rates der humanitären Angelegenheiten gewidmete Tagungsteile weiter ausgebaut werden kann;

3. *betont* die Wichtigkeit der Erörterung humanitärer Politiken und Aktivitäten in der Generalversammlung und im Wirtschafts- und Sozialrat;

¹⁹² A/56/95-E/2001/85.

¹⁹³ A/55/649.

4. *fordert* die zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, die anderen in Betracht kommenden internationalen Organisationen, die Regierungen und die nicht-staatlichen Organisationen *auf*, mit dem Generalsekretär und dem Nothilfe Koordinator zusammenzuarbeiten, um die rechtzeitige Umsetzung und Weiterverfolgung der einvernehmlichen Schlussfolgerungen des humanitären Angelegenheiten gewidmeten Tagungsteils der Arbeitstagung des Wirtschafts- und Sozialrats sicherzustellen;

5. *begrüßt* die Fortschritte, die der Nothilfe Koordinator und das Sekretariats-Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten dabei erzielt haben, die Koordinierung der humanitären Hilfe der Vereinten Nationen zu verstärken;

6. *spricht* den Regierungen, die Beiträge zu dem Zentralen revolvierenden Nothilfefonds entrichtet haben, *ihren tief empfundenen Dank aus*;

7. *befürwortet* eine bessere Verwendung des Revolvierenden Fonds und macht sich in diesem Zusammenhang den Vorschlag des Generalsekretärs zu eigen, die Nutzung des Fonds auch auf humanitäre Hilfe bei Naturkatastrophen und bei neu auftretenden Bedürfnissen in lang andauernden Notstandssituationen sowie auf Sicherheitsvorkehrungen für das in Notstandssituationen eingesetzte Personal der Vereinten Nationen und das beigeordnete Personal auszudehnen;

8. *beschließt*, dass für die erweiterte Nutzung des Revolvierenden Fonds die gleichen Verfahren und Aufgabenstellungen gelten, die in der Resolution 46/182 für Vorschüsse und Rückerstattungen aus Fondsmitteln festgelegt wurden;

9. *ersucht* den Generalsekretär, die Regierungen regelmäßig über die Verwendung des Revolvierenden Fonds zu unterrichten und der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung über die Nutzung des Fonds und mögliche weitere Verbesserungen seiner Aufgabenstellung Bericht zu erstatten, um seine Funktionsweise und seine Nutzung zu verbessern, unter anderem im Hinblick auf den hohen Bedarf an dringender Hilfe in vielen unterfinanzierten, in Vergessenheit geratenen Notstandssituationen;

10. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung auf dem Weg über die Arbeitstagung 2002 des Wirtschafts- und Sozialrats über die Fortschritte bei der verstärkten Koordinierung der humanitären Nothilfe der Vereinten Nationen Bericht zu erstatten, einschließlich der Umsetzung und Weiterverfolgung der diesbezüglichen einvernehmlichen Schlussfolgerungen des Rates und der bei der Durchführung dieser Resolution erzielten Fortschritte.

RESOLUTION 56/108

Verabschiedet auf der 87. Plenarsitzung am 14. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/56/L.56 und Add.1, eingebracht von: Ägypten, Algerien, Äthiopien, Benin, Burkina Faso, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Dschibuti, Eritrea, Frankreich, Gabun, Guinea, Indien, Italien, Jemen, Kenia, Komoren, Kuwait, Libysch-Arabische Dschamahirija,

Madagaskar, Mali, Marokko, Mauretanien, Namibia, Oman, Sambia, Senegal, Somalia, Südafrika, Sudan, Syrische Arabische Republik, Togo, Tschad, Tunesien, Uganda, Vereinigte Republik Tansania.

56/108. Wirtschaftshilfe für den Wiederaufbau und die Entwicklung Dschibutis

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 54/96 C vom 8. Dezember 1999 und ihre früheren Resolutionen über Wirtschaftshilfe für Dschibuti,

sowie unter Hinweis auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen¹⁹⁴,

ferner unter Hinweis auf die Erklärung von Brüssel¹⁹⁵ und das Aktionsprogramm für die am wenigsten entwickelten Länder für die Dekade 2001-2010¹⁹⁶, die am 20. Mai 2001 von der Dritten Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder verabschiedet wurden, sowie die bei diesem Anlass eingegangenen gegenseitigen Verpflichtungen und die Bedeutung, die den Folgemaßnahmen und der Durchführung des Aktionsprogramms beigemessen wird,

in dem Bewusstsein, dass Dschibuti auf der Liste der am wenigsten entwickelten Länder steht und im *Bericht über die menschliche Entwicklung 2001*¹⁹⁷ unter den 162 untersuchten Ländern an 137. Stelle steht,

feststellend, dass die wirtschaftlichen und sozialen Entwicklungsanstrengungen Dschibutis durch die extremen örtlichen Klimaverhältnisse behindert werden, insbesondere zyklisch wiederkehrende Dürren, und dass die Durchführung der Wiederaufbau- und Entwicklungsprogramme den Einsatz beträchtlicher Ressourcen erfordert, welche die Möglichkeiten des Landes übersteigen,

sowie feststellend, dass sich die Lage in Dschibuti durch die am Horn von Afrika herrschende Dürre verschärft hat, und weiter feststellend, dass die Anwesenheit von Zehntausenden von Flüchtlingen und aus ihren Heimatländern vertriebenen Personen die schwache wirtschaftliche, soziale und administrative Infrastruktur Dschibutis ernsthaft belastet und Sicherheitsprobleme im Lande, insbesondere in Dschibuti-Stadt, aufgeworfen hat,

mit Genugtuung feststellend, dass die Regierung Dschibutis das Strukturanpassungsprogramm weiter durchführt, und davon überzeugt, dass es nötig ist, dieses finanzielle Wiederaufbauprogramm zu unterstützen und wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um insbesondere die sozialen Auswirkungen dieser Anpassungspolitik abzumildern, damit das Land dauerhafte Wirtschaftsergebnisse erzielen kann,

¹⁹⁴ Siehe Resolution 55/2.

¹⁹⁵ A/CONF.191/12.

¹⁹⁶ A/CONF.191/11.

¹⁹⁷ Veröffentlicht für das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen von der Gesellschaft für die Vereinten Nationen, e.V., Bonn 2001.

mit Dank Kenntnis nehmend von der Unterstützung, die verschiedene Länder sowie zwischenstaatliche und nichtstaatliche Organisationen bei den Hilfs-, Demobilisierungs- und Wiederaufbaumaßnahmen gewährt haben,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹⁹⁸;

2. *bekundet ihre Solidarität* mit der Regierung und dem Volk von Dschibuti, die nach wie vor vor ernststen Problemen stehen, die insbesondere auf die Knappheit an natürlichen Ressourcen, die extremen Klimaverhältnisse und die Fortdauer der kritischen Situation am Horn von Afrika zurückzuführen sind;

3. *nimmt mit Besorgnis Kenntnis* von dem Phänomen der zyklisch wiederkehrenden Dürren in Dschibuti, die für Zehntausende von Menschen, insbesondere die schwächeren Bevölkerungsgruppen, eine große humanitäre Katastrophe bedeuten, und ersucht die internationale Gemeinschaft, auf den Hilferuf der Regierung zu reagieren;

4. *ermutigt* die Regierung Dschibutis, trotz der schwierigen wirtschaftlichen Lage und der Probleme in der Region auch weiterhin ernsthafte Anstrengungen zu unternehmen, um die Demokratie zu festigen;

5. *nimmt mit Genugtuung davon Kenntnis*, dass Dschibuti ein Strukturanpassungsprogramm durchführt, und appelliert in diesem Zusammenhang an alle Regierungen, die internationalen Finanzinstitutionen, die Sonderorganisationen und die nichtstaatlichen Organisationen, in angemessener Weise auf die finanziellen und materiellen Bedürfnisse des Landes zu reagieren;

6. *nimmt außerdem mit Genugtuung davon Kenntnis*, dass die Regierung und die Opposition am 12. Mai 2001 ein allgemeines Friedensabkommen geschlossen haben;

7. *ist der Auffassung*, dass der Demobilisierungsprozess sowie die Wiedereingliederung und die Beschäftigung der demobilisierten Soldaten nicht nur für die Wiederherstellung normaler Verhältnisse im Land, sondern auch für den Erfolg der Vereinbarungen mit den internationalen Finanzinstitutionen und für die Friedenskonsolidierung von entscheidender Bedeutung sind und dass dafür beträchtliche Ressourcen erforderlich sind, welche die Möglichkeiten des Landes übersteigen;

8. *spricht* den zwischenstaatlichen Organisationen und den Sonderorganisationen der Vereinten Nationen *ihren Dank aus* für ihre Beiträge zur Wiederherstellung normaler Verhältnisse in Dschibuti und bittet sie, ihre Anstrengungen fortzusetzen;

9. *dankt* dem Generalsekretär für die Bemühungen, die er nach wie vor unternimmt, um der internationalen Gemeinschaft die Schwierigkeiten Dschibutis bewusst zu machen;

10. *nimmt mit Dankbarkeit davon Kenntnis*, dass Dschibuti die regionalen Friedensbemühungen unterstützt und sich auf die weltweiten Anstrengungen zur Bekämpfung des Terrorismus verpflichtet;

11. *ersucht* den Generalsekretär, seine Bemühungen um die Aufbringung der erforderlichen Mittel für ein wirksames Programm der finanziellen, technischen und materiellen Hilfe für Dschibuti in enger Zusammenarbeit mit der Regierung Dschibutis fortzusetzen;

12. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung über die Fortschritte bei der Gewährung von Wirtschaftshilfe an Dschibuti und die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 56/109

Verabschiedet auf der 87. Plenarsitzung am 14. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/56/L.57 und Add.1, eingebracht von: Ägypten, Argentinien, Armenien, Belarus, Bulgarien, China, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Georgien, Griechenland, Honduras, Indien, Israel, Japan, Kasachstan, Kirgisistan, Kuba, Lettland, Libanon, Litauen, Malta, Panama, Polen, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, San Marino, Slowakei, Tadschikistan, Tschechische Republik, Türkei, Turkmenistan, Ukraine, Usbekistan, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

56/109. Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit und Koordinierung der Anstrengungen zur Untersuchung, Milderung und Minimierung der Folgen der Katastrophe von Tschernobyl

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolutionen 45/190 vom 21. Dezember 1990, 46/150 vom 18. Dezember 1991, 47/165 vom 18. Dezember 1992, 48/206 vom 21. Dezember 1993, 50/134 vom 20. Dezember 1995, 52/172 vom 16. Dezember 1997 und 54/97 vom 8. Dezember 1999, sowie der Resolution 55/171 vom 14. Dezember 2000 über die Stilllegung des Kernkraftwerks Tschernobyl, und Kenntnis nehmend von den Beschlüssen, die von den Organen, Organisationen und Programmen des Systems der Vereinten Nationen zur Durchführung der genannten Resolutionen verabschiedet wurden,

unter Hinweis auf die Resolutionen des Wirtschafts- und Sozialrats 1990/50 vom 13. Juli 1990, 1991/51 vom 26. Juli 1991 und 1992/38 vom 30. Juli 1992 sowie auf den Ratsbeschluss 1993/232 vom 22. Juli 1993,

im Bewusstsein der langfristigen Auswirkungen der Katastrophe im Kernkraftwerk Tschernobyl, die von ihren Ausmaßen und ihrer Komplexität her eine technologische Großkatastrophe war und die ganze Menschheit betreffende humanitäre, ökologische, soziale, wirtschaftliche und gesundheitliche Folgen und Probleme nach sich gezogen hat, deren Lösung eine umfassende und aktive internationale Zusammenarbeit und die Koordinierung internationaler und nationaler Maßnahmen auf diesem Gebiet erfordert,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die Auswirkungen, die der Unfall nach wie vor auf das Leben und die Ge-

¹⁹⁸ A/56/264.

sundheit der Menschen, insbesondere der Kinder, in den betroffenen Gebieten von Belarus, der Russischen Föderation und der Ukraine sowie in den anderen betroffenen Ländern hat,

in dem Bewusstsein, wie wichtig die einzelstaatlichen Bemühungen sind, die die Regierungen von Belarus, der Russischen Föderation und der Ukraine unternehmen, um die Folgen der Katastrophe von Tschernobyl zu mildern und auf ein Mindestmaß zu beschränken,

betonend, wie wichtig es ist, dass die Behörden der betroffenen Länder bei den Anstrengungen zur Milderung der Folgen der Katastrophe von Tschernobyl voll kooperieren und sie erleichtern, namentlich die humanitären Hilfsmaßnahmen der nichtstaatlichen Organisationen, und die diesbezüglich bereits erzielten Fortschritte würdigend,

mit Genugtuung Kenntnis nehmend von dem Beitrag der Staaten und der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen zur Förderung der Zusammenarbeit zur Milderung und Minimierung der Folgen der Katastrophe von Tschernobyl, von den Aktivitäten regionaler und sonstiger Organisationen und der nichtstaatlichen Organisationen, sowie von den Aktivitäten auf bilateraler Ebene,

aner kennend, wie wichtig es ist, dass die einzelstaatlichen Anstrengungen der Regierungen und der Zivilgesellschaften von Belarus, der Russischen Föderation und der Ukraine, der am stärksten betroffenen Länder, auch weiterhin internationale Unterstützung erhalten, um die auf die radiologischen, gesundheitlichen, sozioökonomischen, psychologischen und ökologischen Folgen der Katastrophe von Tschernobyl zurückzuführenden nachteiligen Wirkungen, die die nachhaltige Entwicklung der betroffenen Gebiete nach wie vor beeinträchtigen, zu mildern und auf ein Mindestmaß zu beschränken,

mit Genugtuung darüber, dass das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, die Residierenden Koordinatoren der Vereinten Nationen und die Landesteamer der Vereinten Nationen in Belarus, der Russischen Föderation und der Ukraine eine immer größere Rolle dabei übernehmen, bei der Bewältigung der entwicklungsbezogenen wie auch der humanitären Folgen der Katastrophe Hilfe zu gewähren,

in Anbetracht der Bedarfsermittlungsmission der Vereinten Nationen, die sich im Juli und August 2001 in den betroffenen Gebieten von Belarus, der Russischen Föderation und der Ukraine aufhielt, sowie des Besuchs, den der Stellvertretende Koordinator der Vereinten Nationen für die internationale Zusammenarbeit zu Gunsten von Tschernobyl diesen Ländern im Oktober 2001 abstattete, und betonend, dass geprüft werden muss, wie ihre Erkenntnisse und Ergebnisse in die neue Strategie der Vereinten Nationen zur Milderung der Folgen der Katastrophe von Tschernobyl einfließen können,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 54/97¹⁹⁹,

1. *bekräftigt*, dass den Vereinten Nationen bei der Stärkung der internationalen Zusammenarbeit zur Untersuchung, Milderung und Minimierung der Folgen der Katastrophe von Tschernobyl eine wichtige Katalysator- und Koordinierungsfunktion zukommt, und würdigt den Beitrag, den alle sonstigen zuständigen multilateralen Mechanismen hierzu leisten;

2. *begrüßt* die praktischen Maßnahmen, die der Generalsekretär und der Koordinator der Vereinten Nationen für die internationale Zusammenarbeit zu Gunsten von Tschernobyl getroffen haben, um die Koordinierung der internationalen Anstrengungen auf diesem Gebiet zu verstärken, insbesondere die Tatsache, dass der Generalsekretär den Regionalen Administrator des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen und Direktor für Europa und die Gemeinschaft Unabhängiger Staaten zum Stellvertretenden Koordinator der Vereinten Nationen für die internationale Zusammenarbeit zu Gunsten von Tschernobyl ernannt hat;

3. *begrüßt außerdem* die Anstrengungen, die die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, die Mitglieder der interinstitutionellen Arbeitsgruppe für Tschernobyl sind, unternommen haben, um bei der Untersuchung, Milderung und Minimierung der Folgen der Katastrophe von Tschernobyl einen neuen, entwicklungsbezogenen Ansatz anzuwenden, und ersucht die interinstitutionelle Arbeitsgruppe für Tschernobyl, ihre diesbezüglichen Tätigkeiten weiterzuführen;

4. *unterstreicht*, wie wichtig eine volle Zusammenarbeit und Unterstützung seitens der Behörden der betroffenen Länder ist, um die Arbeit zu erleichtern, die die humanitären Organisationen, einschließlich nichtstaatlicher Organisationen, zur Milderung der humanitären Folgen der Katastrophe von Tschernobyl unternehmen, nimmt Kenntnis von den Maßnahmen, die die Regierungen der betroffenen Länder in diesem Zusammenhang bereits ergriffen haben, und legt ihnen nahe, weitere Maßnahmen zur Vereinfachung ihrer entsprechenden internen Verfahren zu ergreifen und Möglichkeiten aufzuzeigen, wie sie ihre Systeme zur Befreiung der von den humanitären Organisationen, einschließlich nichtstaatlicher Organisationen, kostenlos bereitgestellten humanitären Hilfsgüter von Zöllen und anderen Abgaben wirksamer gestalten können;

5. *erkennt* die Schwierigkeiten an, mit denen die am stärksten betroffenen Länder bei der Minimierung der Folgen der Katastrophe von Tschernobyl konfrontiert sind, und bittet die Staaten, insbesondere die Geberstaaten und alle zuständigen Organisationen, Fonds und Programme des Systems der Vereinten Nationen, namentlich die Bretton-Woods-Institutionen, sowie die nichtstaatlichen Organisationen, die Anstrengungen, die Belarus, die Russische Föderation und die Ukraine laufend zur Milderung der Folgen der Katastrophe von Tschernobyl unternehmen, weiterhin zu unterstützen, namentlich durch die Veranschlagung zusätzlicher Mittel, um die mit der Katastrophe zusammenhängenden medizinischen, sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Programme zu unterstützen;

6. *nimmt Kenntnis* von dem Appell des Koordinators der Vereinten Nationen an die Gebergemeinschaft, die Veranschla-

¹⁹⁹ A/56/447.

gung zusätzlicher Mittel für die humanitären Aspekte der Katastrophe von Tschernobyl zu erwägen;

7. *unterstreicht* die Notwendigkeit einer koordinierten internationalen Zusammenarbeit bei der Untersuchung der Folgen der Katastrophe von Tschernobyl und bittet die Mitgliedstaaten und alle interessierten Parteien, an den Tätigkeiten des Internationalen Zentrums Tschernobyl für nukleare Sicherheit, radioaktive Abfälle und Radioökologie mitzuwirken und sie zu fördern, da es sich dabei um einen wichtigen Mechanismus für die Forschung unter den einzigartigen Bedingungen der Zone von Tschernobyl und des Einschlusses selbst handelt;

8. *ersucht* den Generalsekretär, seine Bemühungen um die Durchführung der einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung fortzusetzen und über die vorhandenen Koordinierungsmechanismen, insbesondere den Koordinator der Vereinten Nationen, die enge Zusammenarbeit mit den Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie mit den Regionalorganisationen und den sonstigen zuständigen Organisationen weiterzuführen und gleichzeitig konkrete Tschernobyl betreffende Programme und Projekte durchzuführen;

9. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, zu prüfen, wie die Koordinierung und die analytischen und technischen Kapazitäten der Vereinten Nationen im Feld und am Amtssitz weiter gestärkt werden können, wie im Bericht des Generalsekretärs¹⁹⁹ beschrieben, unter gebührender Berücksichtigung der vorhandenen Verwaltungs- und Haushaltsverfahren der Organisation;

10. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung unter einem gesonderten Unterpunkt einen Bericht vorzulegen, der eine umfassende Bewertung der Durchführung aller Aspekte dieser Resolution sowie Vorschläge für innovative Maßnahmen enthält, die der Reaktion der internationalen Gemeinschaft auf die Katastrophe von Tschernobyl größtmögliche Wirksamkeit verleihen sollen.

RESOLUTION 56/110

Verabschiedet auf der 87. Plenarsitzung am 14. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/56/L.58 und Add.1, eingebracht von: Albanien, Argentinien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Japan, Jugoslawien, Republik Moldau, Rumänien, Slowakei, Tschechische Republik, Ukraine, Vereinigte Staaten von Amerika.

56/110. Wirtschaftshilfe für die von den Entwicklungen im Balkan betroffenen osteuropäischen Staaten

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 54/96 G vom 15. Dezember 1999 und 55/170 vom 14. Dezember 2000,

sowie unter Hinweis auf den Stabilitätspakt für Südosteuropa, der am 10. Juni 1999 in Köln (Deutschland) verabschiedet und auf dem Gipfeltreffen von Sarajewo am 30. Juli 1999 gebilligt wurde, und unter Hervorhebung der entscheidenden Bedeutung, die seiner Durchführung zukommt,

betonend, wie wichtig die Initiativen, Hilfsvereinbarungen und Organisationen der regionalen Zusammenarbeit sind, wie etwa die Südosteuropäische Kooperationsinitiative, der Südosteuropäische Kooperationsprozess, die Zentraleuropäische Initiative, die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres und die Donaukommission, sowie der Stabilisierungs- und Assoziierungsprozess und andere Vereinbarungen der osteuropäischen Staaten mit der Europäischen Union,

Kenntnis nehmend von der führenden Rolle der Hochrangigen Lenkungsgruppe für Südosteuropa unter dem gemeinsamen Vorsitz der Europäischen Kommission und der Weltbank, die in enger Zusammenarbeit mit dem Stabilitätspakt den Prozess der Koordinierung der Geber für den wirtschaftlichen Wiederaufbau, die Stabilisierung, die Reform und die Entwicklung der Region steuert,

eingedenk der positiven Ergebnisse der beiden regionalen Finanzierungskonferenzen für Südosteuropa, die von der Europäischen Kommission und der Weltbank in Zusammenarbeit mit dem Stabilitätspakt am 29. und 30. März 2000 in Brüssel beziehungsweise am 25. und 26. Oktober 2001 in Bukarest veranstaltet wurden, sowie der Fortschritte bei der Mobilisierung und Koordinierung der Unterstützung durch die Gebergemeinschaft und die internationalen Finanzinstitutionen für die Wiederaufbau- und Entwicklungsbemühungen in Südosteuropa,

mit Genugtuung über die demokratischen Veränderungen in der Bundesrepublik Jugoslawien und ihre positiven Auswirkungen auf den Frieden, die Stabilität und die Entwicklung in Südosteuropa,

sowie mit Genugtuung über die positiven Ergebnisse der Internationalen Geberkonferenz für die Bundesrepublik Jugoslawien, die die Weltbank und die Europäische Kommission am 29. Juni 2001 in Brüssel gemeinsam veranstalteten, sowie die Fortschritte bei der Mobilisierung und Koordinierung der Unterstützung durch die Gebergemeinschaft und die internationalen Finanzinstitutionen für den Wiederaufbau und die Entwicklung Jugoslawiens,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs²⁰⁰ und den darin enthaltenen Schlussfolgerungen,

1. *bringt ihre Besorgnis* über die weiterhin bestehenden besonderen wirtschaftlichen Probleme *zum Ausdruck*, denen sich die von den Entwicklungen im Balkan betroffenen osteuropäischen Staaten gegenübersehen, insbesondere über ihre Auswirkungen auf die regionalen Handels- und Wirtschaftsbeziehungen und die Schifffahrt auf der Donau und in der Adria;

2. *begrüßt* die Unterstützung, die die internationale Gemeinschaft, insbesondere die Europäische Union und andere wichtige Geber, den betroffenen Staaten bereits gewährt hat, um ihnen bei der Bewältigung ihrer besonderen wirtschaftlichen Probleme in der Übergangszeit nach den Entwicklungen

²⁰⁰ A/56/632.

im Balkan sowie in dem längerfristigen Prozess der wirtschaftlichen Gesundung, der Strukturanpassung und der Entwicklung in der Region behilflich zu sein;

3. *begrüßt außerdem* die Fortschritte bei der Durchführung des Stabilitätspakts für Südosteuropa, dessen Ziel darin besteht, die Länder Südosteuropas bei ihren Bemühungen um die Förderung des Friedens, der Demokratie, der Achtung der Menschenrechte und des wirtschaftlichen Wohlstands zu unterstützen, um so die gesamte Region zu stabilisieren, sowie bei den Folgemaßnahmen, die unter anderem auf den wirtschaftlichen Wiederaufbau und die wirtschaftliche Entwicklung und Zusammenarbeit abzielen, namentlich die wirtschaftliche Zusammenarbeit innerhalb der Region sowie zwischen der Region und dem übrigen Europa;

4. *bittet* alle Staaten und die zuständigen internationalen Organisationen innerhalb und außerhalb des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere die internationalen Finanzinstitutionen, die besonderen Bedürfnisse und Situationen der betroffenen Staaten auch künftig zu berücksichtigen, wenn sie ihnen bei ihren Bemühungen um die wirtschaftliche Gesundung, die Strukturanpassung und die Entwicklung Unterstützung und Hilfe gewähren;

5. *betont*, wie wichtig eine sorgfältig abgestimmte und schnelle Reaktion der Geber auf den Bedarf an externen Finanzmitteln für den Prozess des wirtschaftlichen Wiederaufbaus, der Stabilisierung, der Reform und der Entwicklung im Balkan sowie für die finanzielle Unterstützung anderer betroffener Länder in Osteuropa ist;

6. *ermutigt* die betroffenen Staaten der Region, den Prozess der multilateralen regionalen Zusammenarbeit auf Gebieten wie der Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung, einschließlich der Wiederaufnahme der uneingeschränkten Donauschifffahrt, fortzuführen und auszubauen sowie förderliche Bedingungen für den Handel in Bereichen wie Zölle, Investitionen und Entwicklung des Privatsektors, einschließlich Privatisierung, in allen Ländern der Region zu schaffen;

7. *bittet* die zuständigen internationalen Organisationen, im Einklang mit dem Grundsatz der effizienten und wirksamen Beschaffung sowie den vereinbarten Maßnahmen für die Reform des Beschaffungswesens entsprechende Schritte zu unternehmen, um interessierten örtlichen und regionalen Lieferanten breiteren Zugang zu verschaffen und ihre Mitwirkung an den internationalen Hilfsmaßnahmen für den Wiederaufbau, die Normalisierung und die Entwicklung der Region zu erleichtern;

8. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 56/111

Verabschiedet auf der 87. Plenarsitzung am 14. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/56/L.59 und Add.1, eingebracht von: Belarus, Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Guinea, Irland, Italien, Japan, Litauen, Luxemburg, Malta, Monaco, Nie-

derlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern.

56/111. Hilfe für das palästinensische Volk

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 55/173 vom 14. Dezember 2000,

sowie unter Hinweis auf die früheren Resolutionen zu dieser Frage,

mit Genugtuung über die am 13. September 1993 in Washington erfolgte Unterzeichnung der Prinzipienklärung über vorübergehende Selbstverwaltung zwischen der Regierung des Staates Israel und der Palästinensischen Befreiungsorganisation, der Vertreterin des palästinensischen Volkes²⁰¹, sowie die Unterzeichnung der darauf folgenden Durchführungsabkommen, namentlich des am 28. September 1995 in Washington unterzeichneten Interimsabkommens über das Westjordanland und den Gazastreifen²⁰² und die Unterzeichnung des Memorandums von Scharm esch-Scheich am 4. September 1999,

ernsthaft besorgt über die schwierigen Wirtschafts- und Beschäftigungsbedingungen, mit denen das palästinensische Volk im gesamten besetzten Gebiet konfrontiert ist,

im Bewusstsein der dringenden Notwendigkeit einer Verbesserung der wirtschaftlichen und sozialen Infrastruktur des besetzten Gebiets und der Lebensbedingungen des palästinensischen Volkes,

sich dessen bewusst, dass Entwicklung unter Besatzungsverhältnissen schwierig ist und am besten unter Bedingungen des Friedens und der Stabilität gefördert wird,

im Hinblick auf die großen wirtschaftlichen und sozialen Herausforderungen, denen sich das palästinensische Volk und seine Führung gegenübersehen,

im Bewusstsein der dringenden Notwendigkeit, dem palästinensischen Volk unter Berücksichtigung seiner Prioritäten internationale Hilfe zu gewähren,

feststellend, dass am 20. und 21. Februar 2001 in Wien das Seminar der Vereinten Nationen über Hilfe für das palästinensische Volk abgehalten wurde, um den Zustand der palästinensischen Wirtschaft zu überprüfen²⁰³,

betonend, dass es notwendig ist, dass die Vereinten Nationen am Prozess des Aufbaus palästinensischer Institutionen voll mitwirken und dem palästinensischen Volk weitreichende Unterstützung gewähren, namentlich auch Unterstützung in den Bereichen Wahlen, Polizeiausbildung und öffentliche Verwaltung,

²⁰¹ A/48/486-S/26560, Anlage.

²⁰² A/51/889-S/1997/357, Anlage.

²⁰³ Siehe A/56/89-E/2001/89, Anlage.

Kenntnis nehmend von der Ernennung des Sonderkoordinators der Vereinten Nationen für den Nahost-Friedensprozess und Persönlichen Beauftragten des Generalsekretärs bei der Palästinensischen Befreiungsorganisation und der Palästinensischen Behörde durch den Generalsekretär,

mit Genugtuung über die Ergebnisse der am 1. Oktober 1993 in Washington abgehaltenen Konferenz zur Unterstützung des Friedens im Nahen Osten und die Einsetzung des Ad-hoc-Verbindungsausschusses und die von der Weltbank als dessen Sekretariat geleistete Arbeit sowie über die Einsetzung der Beratungsgruppe,

sowie mit Genugtuung über die Arbeit des Gemeinsamen Verbindungsausschusses, der als ein Forum fungiert, in dem mit der Palästinensischen Behörde wirtschaftspolitische und praktische Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Geberhilfe erörtert werden,

ferner mit Genugtuung über die Ergebnisse der am 30. November 1998 in Washington abgehaltenen Ministerkonferenz zur Unterstützung des Friedens und der Entwicklung im Nahen Osten und mit Dank für die von der internationalen Gebergemeinschaft angekündigten Beiträge,

mit Genugtuung über die Tagung der Beratungsgruppe, die am 4. und 5. Februar 1999 in Frankfurt (Deutschland) stattfand, insbesondere die angekündigten Beiträge der internationalen Gebergemeinschaft und die Vorlage des Palästinensischen Entwicklungsplans für die Jahre 1999-2003,

sowie mit Genugtuung über die am 7. and 8. Juni 2000 in Lissabon abgehaltene Tagung des Ad-hoc-Verbindungsausschusses,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs²⁰⁴,

mit dem Ausdruck ihrer ernststen Besorgnis über die Fortdauer der tragischen und gewaltsamen Ereignisse der letzten Zeit, durch die es zu zahlreichen Toten und Verwundeten gekommen ist,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs²⁰⁴;

2. *dankt* dem Generalsekretär für seine rasche Reaktion und seine Bemühungen in Bezug auf Hilfe für das palästinensische Volk;

3. *dankt* den Mitgliedstaaten, den Organen der Vereinten Nationen sowie den zwischenstaatlichen, regionalen und nichtstaatlichen Organisationen, die dem palästinensischen Volk Hilfe gewährt haben und nach wie vor gewähren;

4. *unterstreicht* die Wichtigkeit der Arbeit des Sonderkoordinators der Vereinten Nationen für den Nahost-Friedensprozess und Persönlichen Beauftragten des Generalsekretärs bei der Palästinensischen Befreiungsorganisation und Palästinensischen Behörde sowie der unter der Schirmherrschaft des Generalsekretärs ergriffenen Maßnahmen, die sicherstellen sol-

len, dass ein Koordinierungsmechanismus für die Tätigkeit der Vereinten Nationen in den gesamten besetzten Gebieten geschaffen wird;

5. *fordert* die Mitgliedstaaten, die internationalen Finanzinstitutionen des Systems der Vereinten Nationen, die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen sowie die regionalen und interregionalen Organisationen *nachdrücklich auf*, dem palästinensischen Volk in enger Zusammenarbeit mit der Palästinensischen Befreiungsorganisation und über offizielle palästinensische Institutionen so rasch und großzügig wie möglich wirtschaftliche und soziale Hilfe zu gewähren;

6. *fordert* die zuständigen Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen *auf*, ihre Hilfe zu verstärken, um entsprechend den von der Palästinensischen Behörde für die Palästinenser festgelegten Prioritäten auf die dringenden Bedürfnisse des palästinensischen Volkes einzugehen, und dabei das Hauptgewicht auf die Durchführung durch einzelstaatliche Stellen und den Kapazitätsaufbau zu legen;

7. *fordert* die Mitgliedstaaten *mit Nachdruck auf*, ihre Märkte für Ausfuhren palästinensischer Erzeugnisse zu den günstigsten Bedingungen und im Einklang mit den entsprechenden Handelsregeln zu öffnen und die bestehenden Handels- und Kooperationsabkommen in vollem Umfang durchzuführen;

8. *fordert* die internationale Gebergemeinschaft *auf*, dem palästinensischen Volk die zugesagte Hilfe beschleunigt zur Verfügung zu stellen, um seinen dringenden Bedarf zu decken;

9. *betont* in diesem Zusammenhang, dass es geboten ist, den freien Durchlass von Hilfslieferungen an das palästinensische Volk und die Freizügigkeit von Personen und Gütern zu gewährleisten;

10. *fordert* die internationale Gebergemeinschaft, die Organe und Organisationen der Vereinten Nationen und die nichtstaatlichen Organisationen *nachdrücklich auf*, dem palästinensischen Volk so schnell wie möglich wirtschaftliche und humanitäre Nothilfe zu gewähren, um den Auswirkungen der gegenwärtigen Krise entgegenzutreten;

11. *betont* die Notwendigkeit der Verwirklichung des Pariser Protokolls über wirtschaftliche Beziehungen vom 29. April 1994, fünfter Anhang zu dem Israelisch-palästinensischen Interimsabkommen über das Westjordanland und den Gazastreifen²⁰², insbesondere in Bezug auf die vollständige und unverzügliche Abrechnung der palästinensischen indirekten Steuereinnahmen;

12. *regt an*, im Jahr 2002 ein von den Vereinten Nationen getragenes Seminar über Hilfe für das palästinensische Volk zu veranstalten;

13. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung über den Wirtschafts- und Sozialrat einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen, der Folgendes enthält:

²⁰⁴ A/56/123-E/2001/97 und Corr.1.

a) eine Evaluierung der vom palästinensischen Volk tatsächlich erhaltenen Hilfe;

b) eine Evaluierung des noch ungedeckten Bedarfs sowie konkrete Vorschläge, wie diesem wirksam entsprochen werden kann;

14. *beschließt*, den Unterpunkt "Hilfe für das palästinensische Volk" in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 56/112

Verabschiedet auf der 87. Plenarsitzung am 14. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/56/L.60 und Add.1, eingebracht von: Burkina Faso, Guinea, Indien, Jemen, Marokko, Syrische Arabische Republik, Vereinigte Republik Tansania.

56/112. Nothilfe für Sudan

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 54/96 J vom 17. Dezember 1999 und ihre früheren Resolutionen über Nothilfe für Sudan,

in Bekräftigung ihrer Resolution 46/182 vom 19. Dezember 1991 über die stärkere Koordinierung der humanitären Nothilfe der Vereinten Nationen,

eingedenk ihrer Resolution 55/175 vom 19. Dezember 2000 über die Sicherheit des humanitären Personals und den Schutz des Personals der Vereinten Nationen,

mit Genugtuung über die einvernehmlichen Schlussfolgerungen 1998/1 des Wirtschafts- und Sozialrats, die der Rat auf dem humanitären Angelegenheiten gewidmeten Teil seiner Arbeitstagung 1998 verabschiedete²⁰⁵ und worin er unter anderem bekräftigte, dass die internationale Kooperation zur Bewältigung von Notsituationen im Einklang mit dem Völkerrecht und den innerstaatlichen Rechtsvorschriften erfolgen sollte und dass dem betroffenen Staat bei der Einleitung, Organisation, Koordinierung und Durchführung von humanitären Hilfsmaßnahmen in seinem Hoheitsgebiet die federführende Rolle zukommt,

sowie mit Genugtuung über die einvernehmlichen Schlussfolgerungen 1999/1 des Wirtschafts- und Sozialrats²⁰⁶, worin der Rat sich während seines zweiten humanitären Angelegenheiten gewidmeten Tagungsteils mit dem Thema "Internationale Zusammenarbeit und koordinierte Antwortmaßnahmen in humanitären Notsituationen, insbesondere beim Übergang von der Nothilfe zur Normalisierung, zum Wiederaufbau und zur Entwicklung" befasste,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über humanitäre Hilfe für Sudan²⁰⁷,

mit Genugtuung über den Beschluss der Regierung Sudans, Zugang zu den Nubabergen zu gewähren, und über die jüngsten Bemühungen um seine Durchführung, in diesem Zusammenhang Kenntnis nehmend von den Ergebnissen der von den Vereinten Nationen unternommenen interinstitutionellen Bedarfsermittlungsmission und mit der Aufforderung an alle Parteien, auch weiterhin mit den Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten, um den im Rahmen dieser Mission ermittelten Bedarf zu decken,

mit Besorgnis davon Kenntnis nehmend, dass die Auslieferung humanitärer Hilfsgüter behindert wird, mit Genugtuung über die von den an der Aktion Überlebensbrücke Sudan Beteiligten getroffenen Vereinbarungen, darunter das Römische Protokoll, und Kenntnis nehmend von den Regelungen über die Zugangsmodalitäten für die Aktion, die am 15. August 2001 zwischen der Regierung Sudans und der interinstitutionellen Mission der Vereinten Nationen vereinbart wurden und die darauf gerichtet sind, die Auslieferung humanitärer Hilfsgüter an die betroffenen Bevölkerungsgruppen zu erleichtern, sowie über die Fortschritte, die der Nothilfekoordinator und das Sekretariats-Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten bei der verstärkten Koordinierung der Aktion erzielt haben,

mit der nachdrücklichen Aufforderung an die Organisationen der Vereinten Nationen, die nichtstaatlichen Organisationen und die Geberländer, weiterhin Beiträge zu leisten und ihre humanitäre Hilfe auch künftig über die Aktion Überlebensbrücke Sudan an alle betroffenen Bevölkerungsgruppen in Sudan weiterzuleiten,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über die Fortdauer des Konflikts in Sudan und seine nachteiligen Auswirkungen auf die humanitäre Lage,

Kenntnis nehmend von den derzeit unter der Schirmherrschaft der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung laufenden Friedensbemühungen und von der Initiative Ägyptens und der Libysch-Arabischen Dschamahirija zur Herbeiführung eines auf dem Verhandlungsweg erzielten dauerhaften Friedens in Sudan,

mit Dank Kenntnis nehmend von den Beiträgen zu dem interinstitutionellen Beitragsappell für die Aktion Überlebensbrücke Sudan und von den bei dieser Aktion erzielten Fortschritten sowie feststellend, dass noch ein beträchtlicher Hilfebedarf besteht, namentlich auf dem Gebiet der Bekämpfung von Krankheiten wie beispielsweise der Malaria sowie auf dem Gebiet der Logistik und bei der Überwindung von Notstandssituationen, beim Wiederaufbau und bei der Entwicklung,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über die schädlichen Auswirkungen der Überschwemmungen und Dürren, die in den letzten Jahren in verschiedenen Teilen Sudans aufgetreten sind,

mit der Aufforderung zu einer raschen Beilegung des Konflikts sowie mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis darüber, dass seine Fortsetzung der Zivilbevölkerung noch mehr Leid zufügt

²⁰⁵ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreiundfünfzigste Tagung, Beilage 3 (A/53/3), Kap. VII, Ziffer 5.

²⁰⁶ Ebd., Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 3 (A/54/3/Rev.1), Kap. VI, Ziffer 5.

²⁰⁷ A/56/412.

und die Wirksamkeit der internationalen, regionalen und nationalen humanitären Hilfsmaßnahmen untergräbt,

erneut erklärend, dass alle Parteien die Tätigkeit der humanitären Organisationen im Hinblick auf die Durchführung der Nothilfemaßnahmen weiter erleichtern müssen, insbesondere was die Auslieferung von Nahrungsmitteln und Medikamenten sowie die Bereitstellung von Unterkünften und einer gesundheitlichen Versorgung betrifft, und dass sie den sicheren und ungehinderten Zugang zu allen betroffenen Bevölkerungsgruppen gewährleisten müssen,

in der Erkenntnis, dass in Notstandssituationen ein gleitender Übergang von der Soforthilfe zur Wiederherstellung normaler Verhältnisse und zur Entwicklung gewährleistet werden muss, um die Abhängigkeit von externer Nahrungsmittelhilfe und anderen Hilfsmaßnahmen zu vermindern,

1. *nimmt dankbar Kenntnis* von der Zusammenarbeit der Regierung Sudans mit den Vereinten Nationen, namentlich von den Vereinbarungen und Regelungen zur Erleichterung der Hilfseinsätze, damit die Vereinten Nationen der Bevölkerung in den betroffenen Gebieten unter besseren Bedingungen Hilfe leisten können, ermutigt zur Fortsetzung dieser Zusammenarbeit und fordert alle Konfliktparteien auf, Regelungen für eine umfassende und dauernde humanitäre Waffenruhe zuzustimmen, um die Auslieferung von Hilfsgütern zu gewährleisten;

2. *dankt* der Gebergemeinschaft, den Organisationen der Vereinten Nationen sowie den staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen für die Beiträge, die sie bisher zur Deckung der humanitären Bedürfnisse Sudans gewährt haben, und fordert sie auf, ihre Hilfe fortzusetzen, insbesondere indem sie auf den konsolidierten Beitragsappell reagieren und Unterstützung für Programme in den Nubabergen gewähren;

3. *betont*, dass die Aktion Überlebensbrücke Sudan effizient, transparent und wirksam durchgeführt und verwaltet werden muss, unter voller Mitwirkung der Regierung Sudans und in voller Zusammenarbeit mit dieser, in Kenntnis der die Aktion Überlebensbrücke Sudan betreffenden einschlägigen Vereinbarungen zwischen den Parteien sowie der Konsultationen bei der Vorbereitung des konsolidierten jährlichen interinstitutionellen Beitragsappells für die Aktion;

4. *erkennt an*, dass die Aktion Überlebensbrücke Sudan unter strikter Einhaltung der Grundsätze der Neutralität und der Unparteilichkeit und in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der nationalen Souveränität und der territorialen Unversehrtheit Sudans sowie im Rahmen internationaler Zusammenarbeit und im Einklang mit den einschlägigen völkerrechtlichen Bestimmungen durchgeführt werden muss;

5. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, auch weiterhin großzügige Beiträge zur Deckung des Nothilfebedarfs, zur Sanierung und zur Entwicklung Sudans zu leisten, und fordert alle Konfliktparteien nachdrücklich auf, die Verwirklichung dieser Ziele zu erleichtern;

6. *fordert* die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, Hilfe für die Instandsetzung von Verkehrsmitteln und der Infrastruktur zu gewähren, die für die Auslieferung von Hilfsgütern in Sudan und deren Kostenwirksamkeit unverzichtbar sind, und betont in diesem Zusammenhang, wie wichtig die weitere Zusammenarbeit aller beteiligten Parteien für die Erleichterung und Verbesserung der Auslieferung der Hilfsgüter ist;

7. *fordert* die Gebergemeinschaft und die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen *auf*, zur Bekämpfung der Malaria und anderer Epidemien in Sudan finanzielle, technische und medizinische Hilfe zu leisten und sich dabei von den Maßnahmen leiten zu lassen, zu denen die Generalversammlung in ihren einschlägigen Resolutionen aufgerufen hat;

8. *begrüßt* den Besuch, den der Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für Binnenvertriebene auf Einladung der Regierung Sudans dem Land vor kurzem abgestattet hat, sowie die Selbstverpflichtung der Regierung, ihre Anstrengungen zur Bewältigung des Problems der Binnenvertriebenen fortzusetzen;

9. *fordert* die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, die nationalen und internationalen Programme zur Normalisierung der Verhältnisse sowie zur freiwilligen Wiederansiedlung und zur Wiedereingliederung von Rückkehrern und Binnenvertriebenen sowie zur Flüchtlingshilfe weiter zu unterstützen;

10. *betont*, dass es dringend geboten ist, die Sicherheit des humanitären Personals sowie den sicheren und ungehinderten Zugang für die Auslieferung humanitärer Hilfsgüter an alle betroffenen Bevölkerungsgruppen zu gewährleisten, und betont, wie wichtig es ist, dass die Grundsätze und Leitlinien der Aktion Überlebensbrücke Sudan sowie das humanitäre Völkerrecht genau eingehalten werden, und erklärt gleichzeitig erneut, dass das humanitäre Personal die innerstaatlichen Rechtsvorschriften Sudans zu achten hat;

11. *erkennt an*, dass der Konflikt friedlich beigelegt werden muss, und fordert die Parteien nachdrücklich auf, auf dieses Ziel hinzuwirken;

12. *fordert* alle Beteiligten *nachdrücklich auf*, auch weiterhin jede nur mögliche und notwendige Unterstützung zu gewähren und namentlich den Transport von Hilfsgütern und Personal zu erleichtern, um den Erfolg der Aktion Überlebensbrücke Sudan in allen betroffenen Landesteilen sicherzustellen, und dabei, was die staatlichen und die nichtstaatlichen Organisationen betrifft, besonderes Gewicht auf den Aufbau nationaler Kapazitäten auf humanitärem Gebiet sowie auf die Deckung des Nothilfebedarfs zu legen;

13. *fordert* alle Parteien *auf*, das humanitäre Völkerrecht in Bezug auf den Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten zu achten, und verurteilt in diesem Zusammenhang die Angriffe auf Zivilpersonen sowie die Angriffe auf humanitäres Personal und seine Inhaftnahme, namentlich die Zwischenfälle, die in

den letzten beiden Jahren zum Tod von fünfzehn humanitären Helfern führten, und fordert, dass alle Anschuldigungen im Zusammenhang mit solchen Zwischenfällen auf geeignete Weise untersucht werden;

14. *erinnert* an die Unterzeichnung des Übereinkommens über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung²⁰⁸ durch die Regierung Sudans, fordert alle Konfliktparteien nachdrücklich auf, keine Antipersonenminen einzusetzen, fordert die internationale Gemeinschaft auf, die Region nicht mit Minen zu beliefern, und fordert die internationale Gemeinschaft und die Organisationen der Vereinten Nationen nachdrücklich auf, angemessene Unterstützung für die Antiminenprogramme in Sudan zu gewähren;

15. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin Ressourcen und Unterstützung für die Aktion Überlebensbrücke Sudan zu mobilisieren und zu koordinieren und der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung über die Notstandssituation in den betroffenen Gebieten sowie über die Sanierung, den Wiederaufbau und die Entwicklung Sudans Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 56/215

Verabschiedet auf der 91. Plenarsitzung am 21. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/56/L.65 und Add.1, eingebracht von: Aserbaidschan, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Finnland, Frankreich, Griechenland, Indonesien, Irland, Island, Italien, Jordanien, Jugoslawien, Katar, Kroatien, Kuwait, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malaysia, Marokko, Niederlande, Norwegen, Österreich, Pakistan, Portugal, Rumänien, Schweden, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

56/215. Die Situation in Bosnien und Herzegowina

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 55/24 vom 14. November 2000 und alle früher verabschiedeten Resolutionen sowie alle einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats betreffend die Situation in Bosnien und Herzegowina,

in Bekräftigung ihrer Unterstützung für die Unabhängigkeit, Souveränität, rechtliche Kontinuität und territoriale Unversehrtheit Bosniens und Herzegowinas innerhalb seiner international anerkannten Grenzen, sowie in Bekräftigung ihrer Unterstützung der Gleichheit der drei konstituierenden Völker und der anderen Völker in Bosnien und Herzegowina, einem geeinten, aus zwei multiethnischen Gebietseinheiten bestehenden Land, entsprechend dem am 14. Dezember 1995 in Paris unterzeichneten Allgemeinen Rahmenübereinkommen für den Frieden in Bosnien und Herzegowina und den dazugehörigen Anhängen (zusammen als "das Friedensübereinkommen" bezeichnet)²⁰⁹, die den wichtigsten Mechanismus für die Her-

beiführung eines dauerhaften und gerechten Friedens in Bosnien und Herzegowina bilden,

in Anbetracht der seit 1995 erzielten maßgeblichen Fortschritte bei der Durchführung der Bestimmungen des Friedensübereinkommens, der Stärkung der Rechtsstaatlichkeit in ganz Bosnien und Herzegowina und bei der Konsolidierung Bosniens und Herzegowinas als moderner demokratischer Staat und moderne Bürgergesellschaft, der die Herrschaft des Rechts uneingeschränkt achtet und der Förderung des Wirtschaftswachstums und des Wohlergehens aller seiner Bürger verpflichtet ist,

mit Genugtuung über die Selbstverpflichtung der Regierung, den Gesamtprozess des Wiederaufbaus und der Demokratisierung Bosniens und Herzegowinas zu beschleunigen, und Kenntnis nehmend von dem schrittweisen Fortgang des Aufbaus effizienter gemeinsamer Organe Bosniens und Herzegowinas,

feststellend, dass Korruption und mangelnde Transparenz die wirtschaftliche Entwicklung Bosniens und Herzegowinas ernsthaft beeinträchtigen, erneut betonend, dass jegliche Korruption bekämpft werden muss, den wichtigen Beitrag begrüßend, den das Büro zur Unterstützung in Zoll- und Steuerfragen in dieser Hinsicht geleistet hat, und mit dem Ausdruck ihrer vollen Unterstützung für die Bemühungen des Ministerrats Bosniens und Herzegowinas, lokaler Organe und anderer, die diesbezüglich Hilfe gewähren;

mit Genugtuung über die insgesamt bei der Unterstützung der Rückkehr von Flüchtlingen in alle Landesteile erzielten Fortschritte, und den wichtigsten Grundsatz bekräftigend, dass alle, die zum Weggang gezwungen worden waren, das Gefühl haben sollen, frei und sicher an ihre Heimstätten zurückkehren zu können,

in Anbetracht dessen, wie wichtig es für die Zukunft Bosniens und Herzegowinas ist, dass die Ankläger ihre Untersuchung der Kriegsverbrechen und des Verbleibs der nach dem Krieg in Bosnien und Herzegowina noch immer Vermissten erfolgreich abschließen, und wie wichtig auch die volle Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht ist, insbesondere im Hinblick auf die Überstellung aller Kriegsverbrecher, gegen die bereits Anklage erhoben wurde, an den Gerichtshof,

mit Genugtuung über die Bemühungen des Hohen Beauftragten für die Durchführung des Friedensübereinkommens in Bosnien und Herzegowina, in Bekräftigung der grundlegenden Bedeutung, die der Stärkung sämtlicher Aspekte der Herrschaft des Rechts zukommt, und in dieser Hinsicht Kenntnis nehmend von der Entscheidung des Verfassungsgerichts Bosniens und Herzegowinas über die Gleichheit der drei konstituierenden Völker im gesamten Hoheitsgebiet Bosniens und Herzegowinas und von den Fortschritten, die die Mission der Vereinten Nationen in Bosnien und Herzegowina dabei erzielt hat, für eine voll und ganz repräsentative Polizei zu sorgen, die frei von

²⁰⁸ Siehe CD/1478.

²⁰⁹ A/50/790-S/1995/999.

Korruption und der unparteiischen Durchsetzung des innerstaatlichen Rechts verpflichtet ist,

bekräftigend, wie wichtig seine erfolgreiche Integration in Europa für die Zukunft von Bosnien und Herzegowina ist, in dieser Hinsicht Kenntnis nehmend von den Fortschritten bei der Erfüllung der Zutrittsbedingungen zum Europarat, insbesondere der Verabschiedung des Wahlgesetzes, mit Genugtuung über die Fortschritte bei der Erfüllung der Bedingungen für die Teilhabe am Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen der Europäischen Union, und betonend, dass der Stabilitätspakt für Südosteuropa einen zusätzlichen Beitrag zur Verbesserung der regionalen Zusammenarbeit leistet,

mit Genugtuung über die maßgebliche Verbesserung bei der allgemeinen Zusammenarbeit zwischen den Nachfolgestaaten des ehemaligen Jugoslawien und der Region insgesamt, sowie mit Genugtuung über die am 27. Juni 2001 in Brüssel unterzeichnete Vereinbarung über die Liberalisierung des innerregionalen Handels, die in Wien erzielte Übereinkunft über die Staatennachfolge des ehemaligen Jugoslawien und ihre Umsetzung, und unterstreichend, wie wichtig die Aufnahme diplomatischer Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Jugoslawien und Bosnien und Herzegowina ist,

bekräftigend, dass Korruption, Schmuggel, Menschenhandel, organisierte Kriminalität und Extremismus sowie andere illegale Aktivitäten bekämpft werden müssen, und in dieser Hinsicht Kenntnis nehmend von der Einrichtung des staatlichen Grenzschutzdienstes, deren Abschluss für 2002 erwartet wird,

anerkennend, wie wichtig die Minenräumung und die Hilfe für Minenopfer für die Sicherheit der Bürger Bosnien und Herzegowinas und die Rückkehr der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen ist,

mit Genugtuung über die Ergebnisse, die bei der Verringerung des Wehrmaterials im Einklang mit dem Übereinkommen über die subregionale Rüstungskontrolle erzielt wurden, und zu weiteren diesbezüglichen Anstrengungen ermutigend, mit Genugtuung über den Abschluss der von der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa im Rahmen des Artikels V des Anhangs 1-B des Friedensübereinkommens geführten Verhandlungen, und hervorhebend, wie wichtig die von der Gemeinsamen Präsidentschaft Bosnien und Herzegowinas herausgegebene Erklärung ist, wonach der Prozess der formellen Aufnahme Bosnien und Herzegowinas in die Partnerschaft für den Frieden eingeleitet werden soll,

1. *stellt fest*, dass letztlich das Volk und der Ministerrat Bosnien und Herzegowinas für die Zukunft des Landes verantwortlich sind, und fordert sie nachdrücklich auf, die Wirtschaftsreform, die Rückkehr der Flüchtlinge, den Aufbau gemeinsamer staatlicher Organe und die volle Achtung der Herrschaft des Rechts rasch und zielstrebig voranzutreiben;

2. *fordert* die volle und baldige Durchführung des Allgemeinen Rahmenübereinkommens für den Frieden in Bosnien und Herzegowina und der dazugehörigen Anhänge (zusammen als "das Friedensübereinkommen" bezeichnet)²⁰⁹, was für die

Stabilität und Zusammenarbeit in der Region und für die Wiedereingliederung Bosnien und Herzegowinas auf allen Ebenen unverzichtbar ist;

3. *begrüßt* die Fortschritte, die die Regierung bei der Durchführung des Friedensübereinkommens erzielt hat, sowie ihre Selbstverpflichtung zu seiner vollinhaltlichen, umfassenden und konsequenten Durchführung;

4. *begrüßt außerdem* das rasche Handeln der staatlichen Organe und der Institutionen der Gebietseinheiten bei der Verabschiedung des umfassenden Aktionsplans, der terroristische Tätigkeiten verhüten, die Sicherheit erhöhen und die Menschen und das Sachvermögen in Bosnien und Herzegowina schützen soll, begrüßt ferner die aktive Rolle Bosnien und Herzegowinas bei den globalen Anstrengungen zur Bekämpfung des Terrorismus, und fordert Bosnien und Herzegowina in diesem Zusammenhang auf, bei der Einrichtung des staatlichen Grenzschutzdienstes mit der internationalen Gemeinschaft zusammenzuarbeiten und dafür zu sorgen, dass er Ende 2002 voll im Einsatz ist, im Einklang mit dem Zeitplan der Mission der Vereinten Nationen in Bosnien und Herzegowina;

5. *unterstützt voll und ganz* die Anstrengungen, die der Hohe Beauftragte für die Durchführung des Friedensübereinkommens in Bosnien und Herzegowina im Einklang mit den Friedensübereinkommen und späteren Erklärungen des Rates für die Umsetzung des Friedens unternimmt, stellt fest, dass der Hohe Beauftragte nach wie vor die volle Autorität seines Amtes einsetzen muss, um gegen diejenigen vorzugehen, die Obstruktion betreiben, und bekräftigt gleichzeitig das Konzept der "Partnerschaft" zwischen den neu gewählten Behörden Bosnien und Herzegowinas und der internationalen Gemeinschaft;

6. *legt* der politischen Führung Bosnien und Herzegowinas *nahe*, mit den Staaten Südosteuropas zusammenzuarbeiten, um die Stabilität und das Vertrauen in der Region zu fördern und zu stärken;

7. *fordert* die Parlamente der Gebietseinheiten und die Kantonsversammlungen *nachdrücklich auf*, die Bestimmungen der Entscheidung des Verfassungsgerichts Bosnien und Herzegowinas über die Gleichheit aller drei konstituierenden Völker im gesamten Hoheitsgebiet Bosnien und Herzegowinas umzusetzen, und fordert außerdem das Verfassungsgericht nachdrücklich auf, weitere Entscheidungen über den Status der anderen Völker zu treffen, die nicht zu den drei konstituierenden Völkern gehören;

8. *verlangt*, dass alle Parteien des Friedensübereinkommens ihren Verpflichtungen gegenüber dem Internationalen Strafgerichtshof zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht nachkommen, und legt den Behörden Bosnien und Herzegowinas nahe, in enger Zusammenarbeit mit der internationalen Gemeinschaft eigene Kapazitäten im Gerichtsbereich aufzubauen, um Fälle von Kriegsverbrechen zu untersuchen und strafrechtlich zu verfolgen;

9. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, unter Berücksichtigung der Verfügungen und Anfragen des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien voll mit diesem zusammenzuarbeiten, vor allem im Hinblick auf die Überstellung von Personen, gegen die Anklage erhoben wurde, und dem Gerichtshof angemessene finanzielle Unterstützung zu gewähren;

10. *bekräftigt*, dass die Flüchtlinge und Vertriebenen im Einklang mit Anhang 7 des Friedensübereinkommens das Recht haben, freiwillig an ihre Heimstätten zurückzukehren, ermutigt zur Beschleunigung der friedlichen, geregelten und stufenweisen Rückkehr der Flüchtlinge und Vertriebenen, namentlich auch in die Gebiete, in denen sie eine ethnische Minderheit bilden würden, verurteilt entschieden alle Einschüchterungs- und Gewalthandlungen und Tötungen, darunter auch diejenigen Handlungen, die Flüchtlinge und Vertriebene von einer freiwilligen Rückkehr abbringen sollen, verlangt die Untersuchung und strafrechtliche Verfolgung solcher Handlungen, wobei sie den wirksamen Einsatz der Kommission für Grundeigentumsansprüche von Vertriebenen und Flüchtlingen unterstützt, und fordert alle Seiten auf, die am 27. Oktober 1999 erlassenen Eigentums Gesetze auszuführen, insbesondere durch die Zwangsräumung rechtswidrig besetzter Häuser zurückkehrender Flüchtlinge, und die Achtung des individuellen Rechts auf Rückkehr sowie die Schaffung eines Rechtsstaats sicherzustellen;

11. *legt* allen beteiligten Parteien *nahe*, durch den Suchmechanismus des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz Informationen über alle Personen bereitzustellen, deren Verbleib ungeklärt ist, und mit dem Komitee bei seinen Bemühungen um die Feststellung der Identität, des Verbleibs und des Schicksals dieser Personen voll zusammenzuarbeiten;

12. *begrüßt* die Anstrengungen, die die internationalen und regionalen Organisationen, die Mitgliedstaaten und nicht-staatlichen Organisationen in Bosnien und Herzegowina, namentlich über den Rat der Geber und den Slowenischen Internationalen Treuhandfonds für die Minenräumung und die Unterstützung der Minenopfer, unternehmen, und fordert die Mitgliedstaaten auf, die Tätigkeiten im Rahmen des Antiminenprogramms in Bosnien und Herzegowina weiter zu unterstützen;

13. *unterstreicht* die Wichtigkeit der Einrichtung, Stärkung und Ausweitung freier und pluralistischer Medien in ganz Bosnien und Herzegowina und missbilligt jedes Vorgehen, das darauf ausgerichtet ist, die Medien einzuschüchtern oder ihre Freiheit einzuschränken;

14. *unterstreicht außerdem*, wie wichtig die Restaurierung und der Wiederaufbau des historischen und kulturellen Erbes Bosnien und Herzegowinas in seiner ursprünglichen Form ist;

15. *unterstreicht ferner*, dass die Durchführung wirtschaftlicher Reformen ein umfassenderes Konzept erfordert, und hebt hervor, dass eine sich selbst tragende, marktorientierte, in einem einzigen Wirtschaftsraum operierende Wirtschaft, eine zü-

gige und transparente Privatisierung, ein verbessertes Bankwesen und verbesserte Kapitalmärkte, reformierte Finanzsysteme, die Bereitstellung eines angemessenen sozialen Schutzes und die Verabschiedung eines Gesetzes über die wirtschaftlichen Regeln entsprechende Reform der Altersversorgung durch beide Gebietseinheiten eine entscheidende Voraussetzung für die Herbeiführung eines dauerhaften Friedens und dauerhafter Stabilität in Bosnien und Herzegowina sind;

16. *unterstützt* die Anstrengungen, die der Hohe Beauftragte und der Kommandeur der multinationalen Stabilisierungstruppe unternehmen, um den anhaltenden politischen und wirtschaftlichen Einfluss zu schwächen, den die verbliebenen parallelen Strukturen ausüben, die die Umsetzung des Friedens behindern;

17. *stellt fest*, dass die Behörden Bosnien und Herzegowinas die gemeinsame Verteidigungspolitik Bosnien und Herzegowinas festgelegt haben, wobei sie betonten, wie wichtig es für die nationale Entwicklung Bosnien und Herzegowinas ist, anhand einvernehmlicher Grundsätze eine gemeinsame militärische Führung einzurichten und danach zu streben, ausgehend von Zukunftsprognosen und den legitimen Sicherheitsbedürfnissen Bosnien und Herzegowinas eine militärische Struktur von angemessener Größe zu schaffen, die zur regionalen Sicherheit beitragen wird, und ermutigt sie, ihre Schlussfolgerungen zügig, uneingeschränkt und in voller Übereinstimmung mit dem Friedensübereinkommen umzusetzen;

18. *würdigt* die Anstrengungen der internationalen Gemeinschaft, ist sich der wichtigen Rolle bewusst, die ihr nach wie vor zufällt, begrüßt ihre Bereitschaft, ihre Bemühungen um die Herbeiführung eines sich selbst tragenden Friedens fortzusetzen und zu straffen, und erinnert daran, dass die Verantwortung für die Festigung des Friedens und der Sicherheit bei den Behörden Bosnien und Herzegowinas liegt;

19. *beschließt*, den Punkt "Die Situation in Bosnien und Herzegowina" in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 56/216

Verabschiedet auf der 91. Plenarsitzung am 21. Dezember 2001, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 123 Stimmen ohne Gegenstimme bei 4 Enthaltungen*, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/56/L.66 und Add.1, eingebracht von: Albanien, Andorra, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Indonesien, Irland, Island, Italien, Jugoslawien, Kanada, Kasachstan, Kroatien, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, San Marino, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Thailand, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Usbekistan, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, und der von Aserbaidschan vorgelegten Änderung des Dokuments A/56/L.67.

* *Dafür*: Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Äquatorialguinea, Argentinien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Belgien, Benin, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominica, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Ir-

land, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Jugoslawien, Kambodscha, Kanada, Kasachstan, Katar, Kenia, Kolumbien, Kroatien, Kuwait, Lettland, Libanon, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malaysia, Malediven, Malta, Marokko, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Sambia, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Senegal, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, Sudan, Suriname, Syrische Arabische Republik, Thailand, Togo, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

Dagegen: Keine.

Enthaltung: Armenien, Belarus, Südafrika, Vereinigte Republik Tansania.

56/216. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf den am 26. Mai 1993 unterzeichneten Rahmen für Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den Vereinten Nationen und der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa²¹⁰ sowie auf ihre Resolutionen über die Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen,

sowie unter Hinweis auf die in der Schlussakte von Helsinki verankerten Grundsätze und die auf dem Gipfeltreffen 1992 in Helsinki abgegebene Erklärung der Staats- und Regierungschefs der Teilnehmerstaaten der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, wonach diese sich einig sind, dass die Konferenz eine regionale Abmachung im Sinne von Kapitel VIII der Charta der Vereinten Nationen ist und als solche ein wichtiges Bindeglied zwischen europäischer und globaler Sicherheit darstellt²¹¹,

in Anerkennung des immer größeren Beitrags, den die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa durch Aktivitäten in den Bereichen Frühwarnung und vorbeugende Diplomatie, namentlich auch durch die Aktivitäten des Hohen Kommissars für nationale Minderheiten, durch Krisenbewältigung und Normalisierung nach Konflikten sowie Rüstungskontrolle und Abrüstung zur Herbeiführung und Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in ihrer Region leistet,

unter Hinweis auf die im November 1999 auf dem Gipfeltreffen von Istanbul (Türkei) verabschiedete Europäische Sicherheitscharta, in der die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa als eine der wichtigsten Organisationen für die friedliche Beilegung von Streitigkeiten innerhalb ihrer Region sowie als ein Hauptinstrument für Frühwarnung, Konfliktverhütung, Krisenbewältigung und die Normalisierung der Lage nach Konflikten bestätigt wird,

sowie unter Hinweis auf die besonderen Beziehungen, die zwischen der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit

in Europa und den Kooperationspartnern im Mittelmeerraum sowie zwischen der Organisation und den Asiatischen Kooperationspartnern Japan, der Republik Korea und Thailand bestehen, und die im Jahr 2001 weiter verstärkt wurden,

unter Hervorhebung der anhaltenden Bedeutung einer verstärkten Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa,

1. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs²¹²;

2. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von der weiteren Verbesserung der Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den Vereinten Nationen und ihren Organisationen und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, namentlich auf der Ebene der Feldtätigkeiten;

3. *begrüßt* in diesem Zusammenhang die Treffen des Generalsekretärs der Vereinten Nationen mit dem amtierenden Vorsitzenden und dem Generalsekretär der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, die Teilnahme des amtierenden Vorsitzenden an einer Sitzung des Sicherheitsrats im Januar 2001, die Teilnahme des Generaldirektors des Büros der Vereinten Nationen in Genf an einer am 3. und 4. Dezember 2001 in Bukarest abgehaltenen Tagung des Ministerrats der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, und die Teilnahme hochrangiger Vertreter der Vereinten Nationen an Tagungen der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa;

4. *ermutigt* die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa zu weiteren Anstrengungen zur Förderung der Sicherheit und Stabilität in ihrer Region durch Frühwarnung, Konfliktverhütung, Krisenbewältigung und die Normalisierung der Lage nach Konflikten sowie durch die beständige Förderung der Demokratie, der Rechtsstaatlichkeit, der Menschenrechte und der Grundfreiheiten;

5. *begrüßt* die auf der Tagung des Ministerrats in Bukarest herausgegebenen Dokumente, in denen die Entschlossenheit der Teilnehmerstaaten der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa bekräftigt wird, ihre Zusammenarbeit zu verstärken und zu vertiefen, mit dem Ziel, unter Wahrung von Rechtsstaatlichkeit, persönlicher Freiheit und Gleichheit vor dem Gesetz ihre Bürger vor neuen Bedrohungen ihrer Sicherheit zu schützen;

6. *würdigt* die Verabschiedung des Beschlusses und des Aktionsplans über Terrorismus, mit denen die Teilnehmerstaaten sich verpflichteten, die bilaterale und multilaterale Zusammenarbeit untereinander, mit den Vereinten Nationen und mit anderen internationalen und regionalen Organisationen zu verstärken und auszubauen, um den Terrorismus in allen Formen und Ausprägungen, gleichviel wo und von wem er begangen wird, zu bekämpfen, zur Erfüllung der unter anderem in der Resolution 1373 (2001) des Sicherheitsrats vom 28. September

²¹⁰ A/48/185, Anlage II, Anhang.

²¹¹ Siehe A/47/361-S/24370, Anlage.

²¹² A/56/125.

2001 verankerten völkerrechtlichen Verpflichtungen beizutragen, im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen zu handeln und so bald wie möglich allen zwölf den Terrorismus betreffenden Übereinkünften und Protokollen der Vereinten Nationen beizutreten;

7. *nimmt Kenntnis* von der auf Initiative des rumänischen Vorsitzes unternommenen Überprüfung der Strukturen der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa mit dem Ziel einer Effizienzsteigerung sowie von der Verabschiedung von Beschlüssen zur Förderung ihrer Rolle als Forum des politischen Dialogs über Fragen der Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, wodurch die Mittel und Mechanismen der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa wirksamer genutzt würden, um den Bedrohungen und Herausforderungen der Sicherheit und Stabilität in ihrer Region zu begegnen;

8. *begrüßt* die Beschlüsse, die Zusammenarbeit im Wirtschafts- und Umweltbereich zu verstärken und die Rolle der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa bei Aktivitäten im polizeilichen Bereich auszubauen;

9. *begrüßt außerdem* die auf der Ministerratstagung in Bukarest herausgegebenen Dokumente über die Steigerung der Wirksamkeit der von der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa veranstalteten Treffen über die menschliche Dimension zur Förderung von Toleranz und Nichtdiskriminierung, zur Bekämpfung des Menschenhandels, zur Verbesserung der Situation der Roma und Sinti, zur Förderung der Chancengleichheit für Frauen und Männer, sowie über die Fortsetzung der engen Zusammenarbeit zwischen der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, dem Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen und dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte;

10. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von der aktiven Mitwirkung der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa in Albanien, Bosnien und Herzegowina, der Bundesrepublik Jugoslawien, Kroatien und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien und von ihrer Selbstverpflichtung, weiterhin maßgebliche Beiträge zur Konfliktprävention, Krisenbewältigung und Stabilisierung in der Konfliktfolgezeit in der Region zu leisten, wodurch der Frieden und die Stabilität in der Region gefördert werden;

11. *begrüßt* die Schaffung der Mission der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa in der Bundesrepublik Jugoslawien und ihre Tätigkeit, die darauf gerichtet ist, weitere Fortschritte bei der Festigung der Demokratie, der Stärkung der Rechtsstaatlichkeit und der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern, namentlich der Rechte der Personen, die nationalen Minderheiten angehören;

12. *spricht* der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa *ihre Anerkennung aus* für ihren Beitrag zur Durchführung der Resolution 1244 (1999) des Sicherheitsrats vom 10. Juni 1999, insbesondere für ihre maßgebliche

Rolle bei der Vorbereitung und Organisation der Wahlen im gesamten Kosovo am 17. November 2001 im Hinblick auf die Festigung von Stabilität und Wohlstand im Kosovo (Bundesrepublik Jugoslawien) auf der Grundlage substanzieller Autonomie und unter Achtung der Souveränität und territorialen Unversehrtheit der Bundesrepublik Jugoslawien, bis eine endgültige Regelung im Einklang mit Resolution 1244 (1999) erreicht wird;

13. *begrüßt* das Eintreten der Teilnehmerstaaten der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa für die Souveränität, territoriale Unversehrtheit und Einheit der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien und ihr Angebot, bei der vollen und zügigen Durchführung des am 13. August 2001 geschlossenen Rahmenabkommens behilflich zu sein und sie nachdrücklich zu unterstützen, namentlich die Programme für Polizeiausbildung und -reform, Medien und Beziehungen zwischen den Volksgruppen;

14. *unterstützt* die Prioritäten, die die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa für ihre Arbeit gesetzt hat und die auf die kontinuierliche Entwicklung der Zivilgesellschaft und auf die Verstärkung der lokalen Trägerschaft des Reformprozesses in Bosnien und Herzegowina gerichtet sind;

15. *lobt* die Bemühungen um die Verbesserung der Koordinierung und Effizienz des internationalen Engagements betreffend die zivilen Aspekte der Durchführung des Dayton/Paris-Friedensübereinkommens²¹³ sowie um die rasche Beschlussfassung über die besten Möglichkeiten für die Nachfolge der Internationalen Polizeieinsatztruppe der Vereinten Nationen, um einen reibungslosen und umfassenden Übergang zu ermöglichen;

16. *unterstreicht* die Bedeutung der regionalen Zusammenarbeit als Mittel zur Förderung gutnachbarlicher Beziehungen, der Stabilität und der wirtschaftlichen Entwicklung, begrüßt die Umsetzung des Stabilitätspakts für Südosteuropa unter der Schirmherrschaft der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa als eine wichtige langfristige und umfassende Initiative zur Förderung gutnachbarlicher Beziehungen, der Stabilität und der wirtschaftlichen Entwicklung und begrüßt außerdem die Selbstverpflichtung der Teilnehmerstaaten der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, auch weiterhin ihren Beitrag zur Erfüllung der Ziele des Stabilitätspakts zu leisten;

17. *nimmt Kenntnis* von den Anstrengungen, die 2001 von der Republik Moldau und von den Vermittlern der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, der Russischen Föderation und der Ukraine im Hinblick auf Verhandlungen über eine umfassende politische Regelung der Dnjestr-Frage auf der Grundlage der vollen Achtung der Souveränität und ter-

²¹³ Allgemeines Rahmenübereinkommen für den Frieden in Bosnien und Herzegowina und die dazugehörigen Anhänge, paraphiert am 21. November 1995 in Dayton (Vereinigte Staaten von Amerika) und unterzeichnet am 14. Dezember 1995 in Paris (A/50/790-S/1995/999).

ritorialen Unversehrtheit der Republik Moldau unternommen wurden, begrüßt es, dass die Russische Föderation noch vor dem vereinbarten Zeitpunkt die auf dem 1999 in Istanbul (Türkei) abgehaltenen Gipfeltreffen der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa eingegangene Selbstverpflichtung erfüllt hat, das in der Dnjestr-Region der Republik Moldau befindliche, durch den Vertrag über konventionelle Streitkräfte in Europa²¹⁴ beschränkte Gerät bis Ende 2001 abzuziehen und zu beseitigen, und befürwortet die baldige Erfüllung der sonstigen Selbstverpflichtungen betreffend die Republik Moldau, die die Teilnehmerstaaten der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa 1999 in Istanbul eingegangen waren;

18. *begrüßt* die Entwicklungen im Friedensprozess in der Region von Zchinwali/Südossetien (Georgien) und die Schritte, die zur Verringerung der Mengen an Kleinwaffen und leichten Waffen in der Region unternommen wurden, sowie die 2001 erzielten Fortschritte bei der Erfüllung der in Istanbul eingegangenen Selbstverpflichtungen im Hinblick auf die Zukunft der russischen Streitkräfte in Georgien, namentlich die Schließung des russischen Stützpunktes in Vaziani und den Abzug des Geräts aus dem russischen Stützpunkt in Gudauta, befürwortet die Erfüllung der sonstigen in Istanbul eingegangenen Verpflichtungen und fordert in Bezug auf Abchasien (Georgien) die Wiederaufnahme eines konstruktiven Dialogs mit dem Ziel einer umfassenden Regelung, namentlich einer Festschreibung des politischen Status Abchasiens als souveräne Gebiets-einheit innerhalb des Staates Georgien;

19. *ist sich dessen bewusst*, dass die Grenzüberwachungsmaßnahmen, die die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa entlang der Grenze zwischen Georgien und der Tschetschenischen Republik der Russischen Föderation durchführt, einen maßgeblichen Beitrag zur Stabilität und zum Vertrauen in der Region leisten;

20. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von dem Eintreten der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa für die Zusammenarbeit mit den fünf Teilnehmerstaaten Zentralasiens, die sich in all ihren Dimensionen ausgeweitet hat und so zur Stabilität und zum Wohlstand in der Region beiträgt, sowie von der Selbstverpflichtung der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, bei der Bewältigung konkreter Bedrohungen der Stabilität und der Sicherheit in den zentralasiatischen Teilnehmerstaaten behilflich zu sein, und würdigt den wertvollen Beitrag, den die am 13. und 14. Dezember 2001 in Bischkek abgehaltene internationale Konferenz über die Verstärkung der Sicherheit und Stabilität in Zentralasien zur Behebung dieser Probleme geleistet hat, die eine gemeinsame Sorge der Teilnehmerstaaten der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa sind;

21. *unterstützt vorbehaltlos* die Aktivitäten der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa zur Herbeiführung einer friedlichen Lösung des Konflikts in und in der Umgebung der Region Berg-Karabach in der Republik Aser-

bajdschan und begrüßt die diesbezügliche Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa;

22. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* darüber, dass es trotz des verstärkten Dialogs zwischen den Parteien und der aktiven Unterstützung der Kovorsitzenden der Minsker Gruppe der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa nicht gelungen ist, den Konflikt in Berg-Karabach beizulegen, bekräftigt, dass die unverzügliche Lösung dieses seit langem bestehenden Konflikts zu dauerhaftem Frieden und zu dauerhafter Sicherheit, Stabilität und Zusammenarbeit in der Südkaukasus-Region beitragen wird, betont erneut, wie wichtig die Weiterführung des Friedensdialogs ist, fordert alle Seiten auf, ihre Bemühungen um eine baldige Lösung des Konflikts auf der Grundlage der Normen und Grundsätze des Völkerrechts fortzusetzen, legt den Parteien nahe, weitere Maßnahmen zur Stärkung des gegenseitigen Vertrauens zu sondieren, namentlich die Freilassung von Kriegsgefangenen, begrüßt die Selbstverpflichtung der Parteien auf eine Waffenruhe und die Herbeiführung einer friedlichen und umfassenden Regelung und legt den Parteien nahe, mit aktiver Unterstützung der Kovorsitzenden ihre Anstrengungen weiterzuführen, um eine gerechte und dauerhafte Regelung zu erzielen;

23. *beschließt*, den Punkt "Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa" in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundfünfzigsten Tagung aufzunehmen, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa bei der Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

RESOLUTION 56/217

Verabschiedet auf der 91. Plenarsitzung am 21. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/56/L.64 und Add.1, eingebracht von: Antigua und Barbuda, Argentinien, Aserbajdschan, Australien, Bangladesch, Belarus, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Chile, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guinea, Guyana, Irland, Island, Italien, Japan, Jugoslawien, Kanada, Kirgisistan, Kolumbien, Kroatien, Liechtenstein, Luxemburg, Malta, Monaco, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Österreich, Paraguay, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Schweden, Senegal, Sierra Leone, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika, Suriname, Togo, Tschad, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern.

56/217. Sicherheit des humanitären Personals und Schutz des Personals der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolution 46/182 vom 19. Dezember 1991 über die stärkere Koordinierung der humanitären Nothilfe der Vereinten Nationen,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 53/87 vom 7. Dezember 1998, 54/192 vom 17. Dezember 1999 und 55/175 vom

²¹⁴ CD/1064.

19. Dezember 2000 über die Sicherheit des humanitären Personals und den Schutz des Personals der Vereinten Nationen, 52/167 vom 16. Dezember 1997 über die Sicherheit des humanitären Personals und 52/126 vom 12. Dezember 1997 über den Schutz des Personals der Vereinten Nationen,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten²¹⁵, den Resolutionen des Sicherheitsrats 1265 (1999) vom 17. September 1999 und 1296 (2000) vom 19. April 2000 und den darin enthaltenen Empfehlungen sowie von den Erklärungen des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 30. November 1999 über die Rolle des Sicherheitsrats bei der Verhütung von bewaffneten Konflikten²¹⁶, vom 13. Januar 2000 über die humanitäre Hilfe für Flüchtlinge in Afrika²¹⁷, vom 9. Februar 2000 über den Schutz des Personals der Vereinten Nationen, des beigeordneten Personals und des humanitären Personals in Konfliktzonen²¹⁸ und vom 9. März 2000 über die humanitären Aspekte der dem Sicherheitsrat vorliegenden Fragen²¹⁹ und in diesem Zusammenhang außerdem Kenntnis nehmend von den verschiedenen während aller öffentlichen Aussprachen des Sicherheitsrats zu diesen Fragen zum Ausdruck gebrachten Auffassungen,

sowie Kenntnis nehmend von dem Bericht des Sonderausschusses für Friedenssicherungseinsätze²²⁰ sowie von dem Bericht des Sonderausschusses²²¹ über den Bericht der Sachverständigengruppe für die Friedensmissionen der Vereinten Nationen²²² und dem Bericht des Generalsekretärs über die Umsetzung des Berichts der Sachverständigengruppe²²³,

erneut erklärend, dass es geboten ist, die Achtung vor den Grundsätzen und Regeln des humanitären Völkerrechts zu fördern und zu gewährleisten,

zutiefst besorgt darüber, dass die Zahl der komplexen humanitären Notstandssituationen, insbesondere in bewaffneten Konflikten und Postkonfliktsituationen, in den letzten Jahren zugenommen hat, was zu einem drastischen Anstieg der Verluste an Menschenleben, insbesondere unter der Zivilbevölkerung, des Leids der Opfer, der Ströme von Flüchtlingen und Binnenvertriebenen sowie der Zerstörung von Sachwerten geführt hat und die Entwicklungsbemühungen der betroffenen Länder, insbesondere der Entwicklungsländer, stört,

besorgt über die immer schwierigeren Verhältnisse, unter denen in einigen Gebieten humanitäre Hilfe geleistet wird, insbesondere über die in vielen Fällen zu beobachtende kontinuierliche Untergrabung der Achtung vor den Grundsätzen und Regeln des humanitären Völkerrechts,

zutiefst besorgt über die Gefahren und Sicherheitsrisiken, denen das humanitäre Personal, das Personal der Vereinten Nationen und das beigeordnete Personal auf Feldebene ausgesetzt ist, und eingedenk der Notwendigkeit, das gegenwärtige System für das Sicherheitsmanagement zu verbessern, um die Sicherheitslage dieses Personals zu verbessern,

lebhafte die steigende Zahl der Opfer *beklagend*, die komplexe humanitäre Notstandssituationen, insbesondere bewaffnete Konflikte und Postkonfliktsituationen, unter dem nationalen und internationalen humanitären Personal, dem Personal der Vereinten Nationen und dem beigeordneten Personal fordern,

unter nachdrücklicher Verurteilung der Morde und der sonstigen Formen von Gewalt, Vergewaltigung und sexueller Nötigung, der Einschüchterung, des bewaffneten Raubs, der Entführung und Geiselnahme, der Drangsalierung und der widerrechtlichen Festnahme und Inhaftierung, denen diejenigen, die sich an humanitären Maßnahmen beteiligen, zunehmend ausgesetzt sind, sowie der Angriffe auf humanitäre Konvois und der Akte der Zerstörung und Plünderung ihres Eigentums,

sowie unter nachdrücklicher Verurteilung aller Vorfälle in vielen Teilen der Welt, in denen humanitäres Personal gezielt angegriffen wurde, und mit dem Ausdruck ihres tiefen Bedauerns über alle Todesfälle unter dem Personal der Vereinten Nationen und anderem auf dem Gebiet der humanitären Hilfe tätigen Personal,

bekräftigend, dass die Gewährleistung der Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen eine grundlegende Pflicht der Organisation ist, die sich auf eine notwendige Kostenteilungsvereinbarung mit den zuständigen Organen, Fonds und Programmen des Systems der Vereinten Nationen stützen muss,

darin erinnernd, dass nach dem Völkerrecht die Hauptverantwortung für die Sicherheit und den Schutz von humanitärem Personal sowie Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal bei der Regierung liegt, die einen nach der Charta der Vereinten Nationen beziehungsweise nach ihren Abkommen mit den zuständigen Organisationen durchgeführten Einsatz der Vereinten Nationen in ihrem Lande aufnimmt,

mit der nachdrücklichen Aufforderung an alle anderen an bewaffneten Konflikten beteiligten Parteien, ihren Verpflichtungen aus dem humanitären Völkerrecht, insbesondere den Genfer Abkommen vom 12. August 1949²²⁴ und den dazugehörigen Zusatzprotokollen vom 8. Juni 1977²²⁵ nachzukommen, die Sicherheit und den Schutz des gesamten humanitären Personals sowie des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals zu gewährleisten,

²¹⁵ S/2001/331.

²¹⁶ S/PRST/1999/34; siehe *Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 1999*.

²¹⁷ S/PRST/2000/1; siehe *Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 2000*.

²¹⁸ S/PRST/2000/4; siehe *Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 2000*.

²¹⁹ S/PRST/2000/7; siehe *Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 2000*.

²²⁰ A/55/1024 und Corr.1.

²²¹ A/C.4/55/6.

²²² Siehe A/55/305-S/2000/809.

²²³ A/55/502.

²²⁴ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 970-973.

²²⁵ Ebd., Vol. 1125, Nr. 17512 und 17513.

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis darüber, dass die gegen humanitäres Personal sowie Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Personal gerichteten Angriffe und Drohungen einen Faktor darstellen, der die Fähigkeit der Vereinten Nationen, in Erfüllung ihres Mandats und der Charta Zivilpersonen Hilfe und Schutz zu gewähren, in zunehmendem Maße einschränkt,

mit Genugtuung darüber, dass vorsätzliche Angriffe auf Personal, das an humanitären Hilfsmaßnahmen oder Friedenssicherungsmissionen im Einklang mit der Charta beteiligt ist, als Kriegsverbrechen in das am 17. Juli 1998 verabschiedete Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs²²⁶ aufgenommen wurden, sowie in Anbetracht der Rolle, die der Gerichtshof dabei spielen könnte, die für schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht Verantwortlichen vor Gericht zu bringen,

feststellend, dass das Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal, das am 15. Januar 1999 in Kraft getreten ist²²⁷, zum gegenwärtigen Zeitpunkt von 55 Mitgliedstaaten ratifiziert wurde,

eingedenk der Notwendigkeit, die Universalität des Übereinkommens über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal zu fördern,

erneut erklärend, dass es grundlegend geboten ist, entsprechende Modalitäten für die Sicherheit des humanitären Personals sowie des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals in alle neuen und laufenden Feldeinsätze der Vereinten Nationen aufzunehmen,

in zunehmender Sorge über die Notwendigkeit, für das Personal der Vereinten Nationen und das humanitäre Personal ein ausreichendes Maß an Sicherheit sowie im gesamten System der Vereinten Nationen von der höchsten bis zur niedrigsten Ebene eine Kultur der Ergebnisverantwortung zu gewährleisten, und in diesem Zusammenhang die jüngsten Anstrengungen der Organe, Fonds und Programme der Vereinten Nationen würdigend, die auf die Verbesserung des Sicherheitsmanagements und der Sicherheitsausbildung ihres Personals abzielen,

in Würdigung des Mutes und der Einsatzbereitschaft derjenigen, die häufig unter großer Gefahr für ihr eigenes Leben an humanitären Maßnahmen teilnehmen, insbesondere der Ortskräfte,

geleitet von den anwendbaren Schutzbestimmungen in dem Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen vom 13. Februar 1946²²⁸, dem Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten der Sonderorganisationen vom 21. November 1947²²⁹, dem Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beige-

ordnetem Personal, dem Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten²³⁰ und den Zusatzprotokollen zu den Genfer Abkommen sowie dem geänderten Protokoll II vom 3. Mai 1996²³¹ zu dem Übereinkommen vom 10. Oktober 1980 über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können²³²,

1. nimmt mit Dank Kenntnis von dem Bericht des Generalsekretärs über die Sicherheit des humanitären Personals und den Schutz des Personals der Vereinten Nationen²³³;

2. fordert alle Staaten nachdrücklich auf, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die volle und wirksame Umsetzung der einschlägigen Grundsätze und Regeln des Völkerrechts, einschließlich des humanitären Völkerrechts, sowie der die Sicherheit des humanitären Personals und des Personals der Vereinten Nationen betreffenden einschlägigen Bestimmungen der Menschenrechte und des Flüchtlingsrechts sicherzustellen;

3. fordert alle Staaten außerdem nachdrücklich auf, die für die Fortsetzung und erfolgreiche Durchführung der Einsätze der Vereinten Nationen notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des humanitären Personals sowie des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals zu gewährleisten und die Unverletzlichkeit der Räumlichkeiten der Vereinten Nationen zu achten und deren Achtung zu gewährleisten;

4. fordert alle Regierungen und Parteien in komplexen humanitären Notstandssituationen, insbesondere bewaffneten Konflikten und Postkonfliktsituationen in Ländern, in denen humanitäres Personal im Einsatz ist, auf, in Übereinstimmung mit den einschlägigen Bestimmungen des Völkerrechts und den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften voll mit den Vereinten Nationen und den anderen humanitären Organen und Organisationen zusammenzuarbeiten und den sicheren und ungehinderten Zugang des humanitären Personals zu gewährleisten, damit es seine Aufgabe der Unterstützung der betroffenen Zivilbevölkerung, namentlich der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen, wirksam wahrnehmen kann;

5. verurteilt entschieden jede völkerrechtswidrige Handlung oder Unterlassung, durch die die Wahrnehmung humanitärer Aufgaben durch humanitäres Personal und Personal der Vereinten Nationen behindert oder unmöglich gemacht wird oder die dazu führt, dass dieses Personal Drohungen, Gewaltanwendung oder tätlichen Angriffen ausgesetzt ist, die oftmals zu Verwundung oder zum Tod führen, und erklärt erneut, dass es gilt, diejenigen, die solche Handlungen begehen, zur Re-

²²⁶ A/CONF.183/9.

²²⁷ Resolution 49/59, Anlage.

²²⁸ Resolution 22 A (I).

²²⁹ Resolution 179 (II).

²³⁰ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 973.

²³¹ CCW/CONF.I/16 (Teil I), Anhang B.

²³² Siehe *The United Nations Disarmament Yearbook*, Vol. 5, 1980 (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.81.IX.4.), Anhang VII.

²³³ A/56/384 und Corr.1.

chenschaft zu ziehen und zu diesem Zweck entsprechende innerstaatliche Rechtsvorschriften zu erlassen;

6. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, sicherzustellen, dass jede Gewaltandrohung oder Gewalthandlung, die gegen humanitäres Personal in ihrem Hoheitsgebiet verübt wird, eingehend untersucht wird, sowie alle geeigneten Maßnahmen im Einklang mit dem Völkerrecht und den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften zu treffen, um eine angemessene strafrechtliche Verfolgung der Täter zu gewährleisten;

7. *ersucht* den Generalsekretär, durch die Ergreifung der erforderlichen Maßnahmen die volle Achtung vor den Menschenrechten, den Vorrechten und Immunitäten des Personals der Vereinten Nationen und des sonstigen in Erfüllung des Mandats eines Einsatzes der Vereinten Nationen tätigen Personals sicherzustellen, auch weiterhin zu prüfen, wie der Schutz des Personals der Vereinten Nationen und des sonstigen in Erfüllung des Mandats eines Einsatzes der Vereinten Nationen tätigen Personals verstärkt werden kann, insbesondere indem er sich bemüht, dafür Sorge zu tragen, dass die anwendbaren Bestimmungen, die in dem Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen²²⁸, dem Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten der Sonderorganisationen²²⁹ und dem Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal²²⁷ enthalten sind, in die Aushandlung von Amtssitz- und sonstigen Missionsabkommen betreffend Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Personal einbezogen werden;

8. *betont*, wie wichtig es ist, der Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals, das an Friedenssicherungs- und Friedensschaffungseinsätzen der Vereinten Nationen mitwirkt, besondere Aufmerksamkeit zu widmen;

9. *empfiehlt* dem Generalsekretär, auch künftig darauf hinzuwirken, dass die einschlägigen Bestimmungen des Übereinkommens über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal in die von den Vereinten Nationen geschlossenen Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen beziehungsweise der Mission aufgenommen werden;

10. *fordert* alle Staaten *auf*, im Einklang mit den in dieser Resolution genannten einschlägigen Übereinkommen und dem anwendbaren humanitären Völkerrecht für den Fall, dass humanitäres Personal oder Personal der Vereinten Nationen festgenommen oder inhaftiert wird, rasch ausreichende Informationen zur Verfügung zu stellen, ihm die erforderliche ärztliche Hilfe zukommen zu lassen und es unabhängigen Ärzteteams zu gestatten, die Inhaftierten aufzusuchen und ihren Gesundheitszustand zu untersuchen, und *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um für die rasche Freilassung von Personal der Vereinten Nationen und sonstigem Personal Sorge zu tragen, das in Erfüllung des Mandats eines Einsatzes der Vereinten Nationen tätig ist und unter Verstoß gegen seine Immunität festgenommen oder inhaftiert wurde;

11. *unterstreicht*, dass für die Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen ausreichende und berechenbare Ressourcen bereitgestellt werden müssen;

12. *fordert* alle anderen an bewaffneten Konflikten beteiligten Parteien *auf*, unter Einhaltung des humanitären Völkerrechts, insbesondere ihrer Verpflichtungen aus den Genfer Abkommen von 1949²²⁴ und den dazugehörigen Zusatzprotokollen²²⁵, die Sicherheit und den Schutz des humanitären Personals, des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals zu gewährleisten, die Entführung oder Inhaftierung dieses Personals unter Verstoß gegen seine Immunität nach den in dieser Resolution genannten einschlägigen Übereinkommen und dem anwendbaren humanitären Völkerrecht zu unterlassen sowie entführte oder inhaftierte Personen rasch und unverseht freizulassen;

13. *legt* allen Staaten *nahe*, Vertragspartei der einschlägigen internationalen Rechtsakte, namentlich des Übereinkommens über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal, zu werden und ihre Verpflichtungen uneingeschränkt zu achten;

14. *fordert* alle Staaten *auf*, zu erwägen, Vertragsparteien des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs²²⁶ zu werden;

15. *erklärt erneut*, dass das gesamte humanitäre Personal sowie das Personal der Vereinten Nationen und das beigeordnete Personal verpflichtet sind, im Einklang mit dem Völkerrecht und der Charta der Vereinten Nationen die Gesetze des Landes, in dem sie tätig sind, einzuhalten und zu achten;

16. *fordert* alle Staaten *auf*, ein Klima der Achtung für die Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen und des humanitären Personals zu fördern;

17. *ersucht* den Generalsekretär, im Rahmen seines Aufgabenbereichs die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, damit sichergestellt wird, dass Sicherheitsbelange ein fester Bestandteil der Planung für bestehende und neu geschaffene Einsätze der Vereinten Nationen sind und dass die getroffenen Vorsichtsmaßnahmen sich auf das gesamte Personal der Vereinten Nationen und das beigeordnete Personal erstrecken;

18. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, durch die erforderlichen Maßnahmen sicherzustellen, dass Personal der Vereinten Nationen und sonstiges Personal, das in Erfüllung des Mandats eines Einsatzes der Vereinten Nationen tätig ist, ausreichend über die jeweiligen Einsatzbedingungen, namentlich auch über die jeweiligen Sitten und Gebräuche des Gastlandes, sowie über die einzuhaltenden Normen, insbesondere auch soweit sie Bestandteil des anwendbaren innerstaatlichen Rechts und des Völkerrechts sind, informiert wird und dass dieses Personal eine angemessene Ausbildung in den Bereichen Sicherheit, Menschenrechte und humanitäres Völkerrecht erhält, um seine Sicherheit und Effizienz bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben zu erhöhen, und *erklärt erneut*, dass alle ande-

ren humanitären Organisationen ihr Personal in ähnlicher Weise unterstützen müssen;

19. *betont*, dass es notwendig ist, sich weiter mit der Sicherheit des vor Ort rekrutierten humanitären Personals, unter dem die meisten Opfer zu verzeichnen sind, sowie des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals auseinanderzusetzen;

20. *ersucht* das Büro des Sicherheitskoordinators der Vereinten Nationen, auch künftig eine Schlüsselrolle bei der Förderung verstärkter Zusammenarbeit zwischen den Organen, Fonds und Programmen bei der Planung und Durchführung von Maßnahmen zu übernehmen, die die Sicherheitsausbildung und das Sicherheitsbewusstsein des Personals verbessern sollen;

21. *betont*, dass dafür gesorgt werden muss, dass das gesamte Personal der Vereinten Nationen vor einem Feldeinsatz eine angemessene Sicherheitsausbildung, einschließlich physischer und psychologischer Ausbildung, erhält, dass die Verbesserung der Stressberatung für die Bediensteten der Vereinten Nationen hohen Vorrang erhalten muss, so auch durch die Durchführung eines umfassenden Ausbildungs- und Unterstützungsprogramms in den Bereichen Sicherheit und Stressmanagement für die Bediensteten des gesamten Systems der Vereinten Nationen vor, während und nach einer Mission, und dass dem Generalsekretär zu diesem Zweck die nötigen Mittel zur Verfügung gestellt werden müssen;

22. *legt* allen Staaten *nahe*, Beiträge zu dem Treuhandfonds für die Sicherheit der Bediensteten des Systems der Vereinten Nationen zu entrichten;

23. *erklärt erneut*, dass es notwendig ist, das Büro des Sicherheitskoordinators der Vereinten Nationen zu stärken, und wiederholt in diesem Zusammenhang, dass auf entsprechender Rangstufe ein hauptamtlicher Sicherheitskoordinator ernannt werden muss, um das Amt besser zu befähigen, seine Aufgaben im Benehmen mit dem Sekretariats-Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten und den entsprechenden Stellen innerhalb des Ständigen interinstitutionellen Ausschusses wahrzunehmen, und fordert eine zügige Prüfung dieser Empfehlung;

24. *erkennt an*, dass das System der Vereinten Nationen sowohl am Amtssitz als auch auf Feldebene ein verstärktes und umfassendes Sicherheitskonzept benötigt, und ersucht das System der Vereinten Nationen und die Mitgliedstaaten, zu diesem Zweck alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen;

25. *erkennt außerdem an*, dass sowohl am Amtssitz als auch auf Feldebene die Abstimmung und das Zusammenwirken zwischen dem System der Vereinten Nationen für das Sicherheitsmanagement und den nichtstaatlichen Organisationen hinsichtlich Fragen der Sicherheit des humanitären Personals, des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals verbessert werden muss, mit dem Ziel, den Sicherheitsanliegen aller Beteiligten im Feld gerecht zu werden;

26. *begrüßt* die gemäß Resolution 56/89 vom 12. Dezember 2001 erfolgte Einsetzung eines allen Mitgliedstaaten, Mit-

gliedern der Sonderorganisationen oder der Internationalen Atomenergie-Organisation offen stehenden Ad-hoc-Ausschusses zur Prüfung der Empfehlungen in dem Bericht des Generalsekretärs über Maßnahmen zur Stärkung und zum Ausbau der schützenden Rechtsregelungen für Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Personal²³⁴;

27. *fordert* alle Staaten *auf*, zu erwägen, Vertragsparteien des Übereinkommens über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen und des Übereinkommens über die Vorrechte und Immunitäten der Sonderorganisationen zu werden, die bisher von 145 beziehungsweise 107 Staaten ratifiziert wurden, und ihre Verpflichtungen aus diesen Übereinkommen uneingeschränkt zu achten;

28. *erinnert* an die wesentliche Rolle von Telekommunikationsmitteln bei der Förderung der Sicherheit von humanitärem Personal, Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal, fordert die Staaten auf, die Unterzeichnung und Ratifikation des Tampere-Übereinkommens vom 18. Juni 1998 über die Zurverfügungstellung von Telekommunikationsmitteln für den Katastrophenschutz und die Katastrophenhilfeeinsätze²³⁵ in Erwägung zu ziehen, und legt ihnen nahe, bis zum Inkrafttreten des Übereinkommens bei solchen Einsätzen die Nutzung von Kommunikationsgerät im Einklang mit ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften zu erleichtern;

29. *ersucht* den Generalsekretär, ihr auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung einen umfassenden aktualisierten Bericht über die Sicherheitslage des humanitären Personals, den Schutz des Personals der Vereinten Nationen und die Durchführung dieser Resolution vorzulegen, einschließlich der Fortschritte, die der Generalsekretär bei der Durchsetzung der Rechenschaftspflicht und bei der Feststellung der Verantwortung für alle die persönliche Sicherheit beeinträchtigenden Vorfälle erzielt hat, von denen Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Personal aller Rangstufen im gesamten System der Vereinten Nationen betroffen ist, sowie eine Zusammenstellung der Maßnahmen, die die Regierungen und die Vereinten Nationen getroffen haben, um solche Vorfälle zu verhindern und darauf zu reagieren.

RESOLUTION 56/218

Verabschiedet auf der 91. Plenarsitzung am 21. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/56/L.61 und Add.1 in seiner mündlich abgeänderten Fassung, eingebracht von: Ägypten, Algerien, Angola, Äquatorialguinea, Aserbaidschan, Äthiopien, Bangladesch, Belgien, Benin, Botswana, Burkina Faso, Burundi, China, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dschibuti, Eritrea, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Ghana, Grenada, Griechenland, Guyana, Haiti, Irland, Italien, Japan, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kenia, Kongo, Kuba, Lesotho, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Luxemburg, Madagaskar, Mali, Marokko, Mauretania, Mauritius, Mongolei, Mosambik, Namibia, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Österreich, Pakistan, Philippinen, Portugal, Republik Korea, Sambia, Schweden, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Spanien, Sri Lanka, Südafrika, Sudan, Swasiland, Togo, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Uganda, Uruguay, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zentralafrikanische Republik.

²³⁴ Siehe A/55/637.

²³⁵ Vertrag der Vereinten Nationen, Registriernummer 27688.

56/218. Abschließende Überprüfung und Bewertung der Neuen Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Mitteilung des Generalsekretärs über die abschließende Überprüfung und Bewertung der Durchführung der Neuen Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren²³⁶,

in Bekräftigung ihrer Resolutionen 46/151 vom 18. Dezember 1991, deren Anlage die Neue Agenda enthält, und 51/32 vom 6. Dezember 1996, die festlegt, dass die abschließende Überprüfung und Bewertung der Neuen Agenda im Jahr 2002 durchgeführt wird,

sowie in Bekräftigung ihrer Resolutionen 48/214 vom 23. Dezember 1993, 49/142 vom 23. Dezember 1994, 53/90 vom 7. Dezember 1998 und 55/216 vom 21. Dezember 2000 über die Durchführung der Neuen Agenda,

ferner in Bekräftigung ihrer Resolutionen 54/234 vom 22. Dezember 1999 und 55/217 vom 21. Dezember 2000 über Konfliktsachen und die Förderung dauerhaften Friedens und einer nachhaltigen Entwicklung in Afrika, und unter Hinweis darauf, dass sie in den Resolutionen 54/234 und 55/216 darum ersuchte, die abschließende Überprüfung und Bewertung der Neuen Agenda und der damit zusammenhängenden Initiativen auf der Grundlage eines Berichts des Generalsekretärs über eine auf hoher Ebene vorgenommene unabhängige Qualitätsevaluierung durchzuführen,

eingedenk der am 18. Juli 2001 auf dem Tagungsteil auf hoher Ebene der Arbeitstagung 2001 des Wirtschafts- und Sozialrats verabschiedeten Ministererklärung über die Rolle der Vereinten Nationen bei der Unterstützung der Anstrengungen der afrikanischen Länder zur Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung²³⁷, unter besonderer Berücksichtigung der Ziffer 26, sowie eingedenk der vom Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner Arbeitstagung 1999 verabschiedeten einvernehmlichen Schlussfolgerungen 1999/2 über die Koordinierung der Politik und der Aktivitäten der Sonderorganisationen und anderen Organe des Systems der Vereinten Nationen im Zusammenhang mit dem Thema "Entwicklung Afrikas: Durchführung und koordinierte Weiterverfolgung der Initiativen zu Gunsten der Entwicklung Afrikas durch das System der Vereinten Nationen"²³⁸,

sowie eingedenk des Berichts des Generalsekretärs über Konfliktsachen und die Förderung dauerhaften Friedens und

einer nachhaltigen Entwicklung in Afrika²³⁹, insbesondere dessen Ziffer 60,

1. *beschließt*, einen Ad-hoc-Plenarausschuß der Generalversammlung als denjenigen Mechanismus einzusetzen, der am besten geeignet ist, die abschließende Überprüfung und Bewertung der Durchführung der Neuen Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren und der damit zusammenhängenden Initiativen durchzuführen;

2. *beschließt außerdem*, im Juni 2002 eine einen Arbeitstag dauernde Organisationstagung des Ad-hoc-Plenarausschusses einzuberufen, auf der die notwendigen Arbeitsregelungen erörtert und verabschiedet werden sollen, unter anderem im Hinblick auf die abschließende Überprüfung und Bewertung der Durchführung der Neuen Agenda und der damit zusammenhängenden Initiativen zu Gunsten Afrikas, und beschließt, dass das Präsidium des Ad-hoc-Ausschusses so hochrangig wie angezeigt besetzt sein und aus einem Vorsitzenden, dem Präsidenten der Generalversammlung, sowie drei Vizevorsitzenden und einem Berichterstatter bestehen soll, die der Präsident im Benehmen mit den Mitgliedstaaten ernannt;

3. *beschließt ferner*, dass der Ad-hoc-Plenarausschuss während der siebenundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung vom 9. bis 13. September 2002 eine fünf Arbeitstage und vom 7. bis 9. Oktober 2002 eine drei Arbeitstage dauernde Arbeitstagung abhalten soll, um die abschließende Überprüfung und Bewertung der Durchführung der Neuen Agenda und der damit zusammenhängenden Initiativen vorzunehmen, auf der Grundlage des Berichts des Generalsekretärs über die auf hoher Ebene vorgenommene unabhängige Qualitätsevaluierung entsprechend dem mit den Versammlungsresolutionen 54/234 und 55/216 erteilten Mandat sowie entsprechend den einvernehmlichen Schlussfolgerungen 1999/2 des Wirtschafts- und Sozialrats²³⁸ und den sonstigen Dokumenten, deren Heranziehung der Ad-hoc-Ausschuss auf seiner Organisationstagung im Juni 2002 beschließt, sowie unter Zugrundelegung der Vorschläge des Generalsekretärs über die Modalitäten der künftigen Beteiligung der Vereinten Nationen an der Neuen Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas;

4. *beschließt*, dass am 16. September 2002 eine Plenarsitzung der Generalversammlung auf hoher Ebene stattfinden soll, um die Form der Unterstützung der Neuen Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas zu behandeln, entsprechend Ziffer 5 der auf dem Tagungsteil auf hoher Ebene der Arbeitstagung 2001 des Wirtschafts- und Sozialrats abgegebenen Ministererklärung²³⁷, in der das System der Vereinten Nationen und die internationale Gemeinschaft aufgefordert wurden, die Neue afrikanische Initiative, die jetzt als "Neue Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas" bezeichnet wird und die von der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit auf ihrer siebenunddreißigsten ordentlichen Tagung vom 9. bis 11. Juli 2001 in Lusaka verabschiedet wurde²⁴⁰, zu unterstützen, und dass die Vorbereitungen

²³⁶ A/56/270.

²³⁷ A/56/3, Kap. III, Ziffer 29. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechshundfünfzigste Tagung, Beilage 3.*

²³⁸ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 3 (A/54/3/Rev.1), Kap. V, Ziffer 6.*

²³⁹ A/52/871-S/1998/318.

²⁴⁰ Siehe A/56/457, Anlage I, AHG/Decl. 1 (XXXVII).

für die Plenarsitzung während der sechsundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung getroffen werden sollen;

5. *fordert* die Mitgliedstaaten sowie die Organe und Gremien des Systems der Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, für eine Vertretung auf höchster angemessener Ebene in dem Ad-hoc-Plenarausschuss und bei der Plenarsitzung Sorge zu tragen und sich aktiv an ihrer Arbeit zu beteiligen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, im Benehmen mit den betreffenden Organen und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sicherzustellen, dass die Tagung des Ad-hoc-Plenarausschusses entsprechend vorbereitet wird;

7. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Tätigkeit des Ad-hoc-Plenarausschusses, so auch über die Plenarsitzung und die Durchführung dieser Resolution, vorzulegen.

RESOLUTION 56/219

Verabschiedet auf der 91. Plenarsitzung am 21. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/56/L.63/Rev.1 und Add.1, eingebracht von: Andorra, Angola, Argentinien, Armenien, Äthiopien, Australien, Bangladesch, Belgien, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Gabun, Griechenland, Guatemala, Guinea, Irland, Island, Italien, Japan, Jordanien, Jugoslawien, Kambodscha, Kanada, Kap Verde, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Mali, Malta, Monaco, Mosambik, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Norwegen, Österreich, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Sambia, San Marino, Schweden, Senegal, Seychellen, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika, Suriname, Thailand, Togo, Tschad, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vanuatu, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

56/219. Unterstützung von Antiminenprogrammen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 48/7 vom 19. Oktober 1993, 49/215 vom 23. Dezember 1994, 50/82 vom 14. Dezember 1995, 51/149 vom 13. Dezember 1996 und 52/173 vom 18. Dezember 1997 über Unterstützung bei der Minenräumung sowie ihre Resolutionen 53/26 vom 17. November 1998, 54/191 vom 17. Dezember 1999 und 55/120 vom 6. Dezember 2000 über Unterstützung von Antiminenprogrammen, die alle ohne Abstimmung verabschiedet wurden,

die Auffassung vertretend, dass die Antiminenprogramme ein wichtiger Bestandteil der humanitären und der Entwicklungsaktivitäten der Vereinten Nationen sind,

in Bekräftigung ihrer tiefen Besorgnis über die enormen humanitären und entwicklungsbezogenen Probleme, die durch das Vorhandensein von Minen und anderen nicht zur Wirkung gelangten Kampfmitteln hervorgerufen werden, die ein Hindernis für die Rückkehr der Flüchtlinge und anderen Vertriebenen, für die humanitären Hilfsmaßnahmen und den Wiederaufbau und die wirtschaftliche Entwicklung sowie für die Wiederher-

stellung normaler sozialer Verhältnisse darstellen und die für die Bevölkerung in den von Minen betroffenen Ländern ernste und langfristige soziale und wirtschaftliche Folgen haben,

eingedenk der ernsthaften Bedrohung, die Minen und andere nicht zur Wirkung gelangte Kampfmittel für die Sicherheit, die Gesundheit und das Leben der örtlichen Zivilbevölkerung sowie des Personals darstellen, das an humanitären, friedenssichernden und Wiederaufbauprogrammen und -maßnahmen beteiligt ist,

von neuem ihre Bestürzung bekundend über die hohe Zahl an Minenopfern, insbesondere unter der Zivilbevölkerung und namentlich unter den Frauen und Kindern, und in diesem Zusammenhang hinweisend auf die Resolutionen der Menschenrechtskommission 1995/79 vom 8. März 1995²⁴¹, 1996/85 vom 24. April 1996²⁴², 1997/78 vom 18. April 1997²⁴³, 1998/76 vom 22. April 1998²⁴⁴, 1999/80 vom 28. April 1999²⁴⁵, 2000/85 vom 27. April 2000²⁴⁶ und 2001/75 vom 25. April 2001²⁴⁷ über die Rechte des Kindes sowie die Resolutionen 1996/27 vom 19. April 1996²⁴², 1998/31 vom 17. April 1998²⁴⁴, 2000/51 vom 25. April 2000²⁴⁶ und den Beschluss 1997/107 vom 11. April 1997²⁴⁸ über die Menschenrechte von Menschen mit Behinderungen,

äußerst beunruhigt über die Zahl der jedes Jahr neu verlegten Minen und die große Zahl bereits vorhandener Minen und anderer nicht zur Wirkung gelangter Kampfmittel aus bewaffneten Konflikten und somit davon überzeugt, dass die internationale Gemeinschaft ihre Anstrengungen auf dem Gebiet der Minenräumung dringend beträchtlich verstärken muss, um die Bedrohung, die die Landminen für Zivilpersonen darstellen, so bald wie möglich zu beseitigen,

feststellend, dass in das geänderte Protokoll II²⁴⁹ zu dem Übereinkommen über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können²⁵⁰ eine Reihe von für Minenräumeinsätze wichtigen Bestimmungen aufgenommen wurden, insbesondere das Gebot der Aufspürbarkeit, die Bereitstellung von Informationen, sowie die Gewährung der technischen Hilfe und materiellen Unterstützung, die notwendig sind, um bestehende Minenfelder, Minen und Sprengfallen zu beseitigen oder auf andere Weise unschädlich

²⁴¹ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1995, Supplement No. 3* und Korrigenda (E/1995/23 und Corr.1 und 2), Kap. II, Abschnitt A.

²⁴² Ebd., 1996, *Supplement No. 3* und Korrigendum (E/1996/23 und Corr.1), Kap. II, Abschnitt A.

²⁴³ Ebd., 1997, *Supplement No. 3* (E/1997/23), Kap. II, Abschnitt A.

²⁴⁴ Ebd., 1998, *Supplement No. 3* (E/1998/23), Kap. II, Abschnitt A.

²⁴⁵ Ebd., 1999, *Supplement No. 3* (E/1999/23), Kap. II, Abschnitt A.

²⁴⁶ Ebd., 2000, *Supplement No. 3* und Korrigendum (E/2000/23 und Corr.1), Kap. II, Abschnitt A.

²⁴⁷ Ebd., 2001, *Supplement No. 3* (E/2001/23), Kap. II, Abschnitt A.

²⁴⁸ Ebd., 1997, *Supplement No. 3* (E/1997/23), Kap. II, Abschnitt B.

²⁴⁹ CCW/CONF.I/16 (Teil I), Anhang B.

²⁵⁰ Siehe *The United Nations Disarmament Yearbook*, Vol. 5: 1980 (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.81.IX.4), Anhang VII.

zu machen, sowie feststellend, dass das geänderte Protokoll II zu dem Übereinkommen am 3. Dezember 1998 in Kraft trat,

Kenntnis nehmend von den Schlussfolgerungen und Empfehlungen, die auf der vom 11. bis 13. Dezember 2000 in Genf abgehaltenen zweiten Jahreskonferenz der Vertragsstaaten des geänderten Protokolls II zu dem Übereinkommen verabschiedet wurden²⁵¹,

daran erinnernd, dass die Vertragsstaaten auf der ersten Überprüfungs-konferenz der Vertragsstaaten des Übereinkommens erklärten, dass sie sich verpflichten, die Bestimmungen des Protokolls weiter zu prüfen, um sicherzustellen, dass den Befürchtungen betreffend die darin erfassten Waffen Rechnung getragen wird, und dass sie Anstrengungen der Vereinten Nationen und anderer Organisationen, sich mit der gesamten Landminenproblematik auseinanderzusetzen, befürworten,

feststellend, dass das Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung²⁵² am 1. März 1999 in Kraft getreten ist und von 122 Staaten formell akzeptiert und von weiteren 20 Staaten unterzeichnet, jedoch noch nicht ratifiziert wurde,

Kenntnis nehmend von den Schlussfolgerungen der dritten Tagung der Vertragsstaaten des Übereinkommens, die vom 18. bis 21. September 2001 in Managua stattfand, sowie davon Kenntnis nehmend, dass die Staaten ihre Selbstverpflichtungen unter anderem zur Hilfe bei der Minenräumung und Rehabilitation, bei der sozialen und wirtschaftlichen Wiedereingliederung von Minenopfern sowie bei Aufklärungsprogrammen über die Minengefahr und bei der Abschaffung von Antipersonenminen bekräftigt haben, und ferner Kenntnis nehmend von der Tätigkeit des von den Vertragsstaaten des Übereinkommens eingerichteten intersessionellen Programms,

betonend, dass es gilt, die von Minen betroffenen Staaten davon zu überzeugen, die Neuverlegung von Antipersonenminen einzustellen, um die Wirksamkeit und Effizienz von Minenräumeinsätzen zu gewährleisten,

in Anerkennung der wichtigen Rolle, welche die internationale Gemeinschaft, insbesondere Staaten, die an der Minenverlegung beteiligt sind, dabei spielen können, betroffenen Ländern bei der Minenräumung behilflich zu sein, indem sie die notwendigen Karten und Informationen sowie die entsprechende technische Hilfe und materielle Unterstützung zur Beseitigung oder sonstigen Unschädlichmachung von bestehenden Minenfeldern, Minen und Sprengfallen bereitstellen,

besorgt über die begrenzte Verfügbarkeit einer sicheren und kostenwirksamen Minensuch- und Minenräumausrüstung sowie über das Fehlen einer wirksamen weltweiten Forschungs- und Entwicklungs-koordinierung zur Verbesserung der entsprechenden Technologie, und sich dessen bewusst, dass es notwendig

ist, weitere und raschere Fortschritte auf diesem Gebiet zu fördern und zu diesem Zweck zu internationaler technischer Zusammenarbeit anzuregen,

sowie besorgt über die begrenzte Verfügbarkeit der technischen, materiellen und finanziellen Ressourcen, die erforderlich sind, um die mit Minenräumtätigkeiten in den betroffenen Ländern zusammenhängenden Kosten zu decken,

in der Erwägung, dass neben der Hauptrolle, die den Staaten zukommt, auch den Vereinten Nationen eine wichtige Aufgabe auf dem Gebiet der Unterstützung von Antiminenprogrammen zufällt,

bekräftigend, dass es gilt, die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Antiminenprogramme zu verstärken und die hierfür erforderlichen Ressourcen aufzuwenden,

besorgt über die kritische Finanzlage des Dienstes für Antiminenprogramme der Sekretariats-Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze,

mit Genugtuung über die unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen bereits geschaffenen Koordinierungszentren für Antiminenprogramme sowie über die Einrichtung internationaler Treuhandfonds für Minenräumung und andere Aktivitäten zur Minenbekämpfung,

mit Genugtuung feststellend, dass in das Mandat mehrerer Friedenssicherungseinsätze Bestimmungen betreffend Minenbekämpfungsarbeiten aufgenommen wurden, die unter der Leitung der Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze im Rahmen solcher Einsätze durchgeführt werden,

in Würdigung der vom System der Vereinten Nationen, den Geber- und Empfängerregierungen, dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz sowie nichtstaatlichen Organisationen bereits entfaltenen Aktivitäten zur Koordinierung ihrer Bemühungen und zur Suche nach Lösungen für die Probleme im Zusammenhang mit dem Vorhandensein von Minen und anderen nicht zur Wirkung gelangten Kampfmitteln sowie ihrer Hilfe für Minenopfer,

in Würdigung der Rolle, die der Generalsekretär bei der Aufklärung der Öffentlichkeit über die Landminenproblematik spielt,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Unterstützung von Antiminenprogrammen²⁵³;

2. *fordert* insbesondere, dass die Anstrengungen der Vereinten Nationen mit Unterstützung der Staaten und nach Bedarf der Institutionen fortgesetzt werden, um die Schaffung von Minenbekämpfungskapazitäten in Ländern zu fördern, in denen Minen eine ernste Gefahr für die Sicherheit, die Gesundheit und das Leben der Ortsbevölkerung darstellen oder die Bemühungen um soziale und wirtschaftliche Entwicklung auf nationaler und lokaler Ebene behindern, betont, wie wichtig der

²⁵¹ Siehe CCW/AP.II/CONF.2/1.

²⁵² Siehe CD/1478.

²⁵³ A/56/448 und Add.1 und 2.

Aufbau einzelstaatlicher Kapazitäten für die Minenbekämpfung ist, und fordert alle Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen, die dazu in der Lage sind, nachdrücklich auf, von Minen betroffenen Ländern bei der Schaffung und beim Aufbau eigener Kapazitäten für die Minenräumung, der Aufklärung über die Minengefahr und der Unterstützung von Minenopfern behilflich zu sein;

3. *bittet* die Mitgliedstaaten, in Zusammenarbeit mit den zuständigen Organen des Systems der Vereinten Nationen nach Bedarf einzelstaatliche Programme zu entwickeln und zu unterstützen, mit dem Ziel, insbesondere bei Frauen und Kindern das Bewusstsein für die von Landminen ausgehende Gefahr zu erhöhen;

4. *dankt* den Regierungen, den Regionalorganisationen und sonstigen Gebern für die Geld- und Sachbeiträge, die sie für Antiminenprogramme bereitgestellt haben, insbesondere auch für die Beiträge für Nothilfemaßnahmen und Programme zum Aufbau einzelstaatlicher Kapazitäten;

5. *appelliert* an die Regierungen, die Regionalorganisationen und die sonstigen Geber, ihre Unterstützung für Antiminenprogramme durch die Bereitstellung weiterer Beiträge, namentlich auch über den Freiwilligen Treuhandfonds zur Unterstützung von Antiminenprogrammen, fortzusetzen und wenn möglich auszuweiten, um in Notstandssituationen eine rechtzeitig einsetzende Hilfe bei der Minenbekämpfung zu ermöglichen;

6. *ermutigt* alle zuständigen multilateralen und nationalen Programme und Gremien, in Abstimmung mit den Vereinten Nationen in ihre humanitären, Normalisierungs-, Wiederaufbau- und Entwicklungshilfemaßnahmen gegebenenfalls Aktivitäten im Zusammenhang mit Antiminenprogrammen aufzunehmen, unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, die einzelstaatliche Trägerschaft, die Nachhaltigkeit und den Kapazitätsaufbau zu gewährleisten;

7. *betont*, wie wichtig die internationale Unterstützung bei der Nothilfe für Minenopfer und bei ihrer Betreuung, Rehabilitation und sozialen und wirtschaftlichen Wiedereingliederung ist, und betont außerdem, dass diese Hilfe zum Bestandteil umfassenderer staatlicher Gesundheits- und sozioökonomischer Strategien gemacht werden sollte;

8. *ermutigt* die Regierungen, die zuständigen Organe der Vereinten Nationen und die sonstigen Geber, weitere Maßnahmen zur Förderung von Programmen für eine geschlechts- und altersgemäße Aufklärung über die Minengefahr, Opferhilfe und eine auf Kinder abstellende Rehabilitation zu ergreifen und dadurch dafür zu sorgen, dass weniger Kinder Minenopfer werden und ihre Not gelindert wird;

9. *betont erneut*, wie wichtig die Rolle der Vereinten Nationen im Hinblick auf die wirksame Koordinierung von Antiminenprogrammen ist, einschließlich derjenigen der Regionalorganisationen, und insbesondere die Rolle des Dienstes für Antiminenprogramme der Sekretariats-Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze, und betont, dass die Generalversammlung diese Rolle ständig überprüfen muss;

10. *unterstreicht* in diesem Zusammenhang die Rolle des Dienstes für Antiminenprogramme als Anlaufstelle auf dem Gebiet der Minenbekämpfung innerhalb des Systems der Vereinten Nationen und seine laufende Zusammenarbeit bei allen mit Minen zusammenhängenden Aktivitäten der Organisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen und die Koordinierung dieser Aktivitäten;

11. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von der vom Generalsekretär vorgelegten Antiminenstrategie für den Zeitraum 2001-2005²⁵⁴, ersucht ihn, die Strategie durch die Einholung und Einbeziehung der Auffassungen der Mitgliedstaaten zu optimieren sowie die Auswirkungen des Landminenproblems auf die Normalisierung, den Wiederaufbau und die Entwicklung zu berücksichtigen, mit dem Ziel, die Wirksamkeit der von den Vereinten Nationen gewährten Unterstützung von Antiminenprogrammen zu gewährleisten, betont in diesem Zusammenhang die Bedeutung weiterer sektorübergreifender Bewertungen und Studien, um die Art, den Umfang und die Auswirkungen der Landminenproblematik in den betroffenen Ländern besser einzugrenzen, sowie der Unterstützung bei der Aufstellung klarer Prioritäten und einzelstaatlicher Aktionspläne, nimmt in diesem Zusammenhang mit Genugtuung davon Kenntnis, dass die Vereinten Nationen laufend an den Internationalen Normen für Antiminenaktionen arbeiten, um die sichere und wirksame Durchführung von Minenbekämpfungsmaßnahmen zu unterstützen, betont, dass die Ausarbeitung dieser Normen einem alle Seiten einschließenden Prozess folgen muss, und legt dem Generalsekretär nahe, die Normen nach ihrer Fertigstellung allen Mitgliedstaaten als Dokument der Vereinten Nationen zuzuleiten;

12. *nimmt mit Dank Kenntnis* von der Politik betreffend das Informationsmanagement für Antiminenprogramme, die der Generalsekretär vorgelegt hat, und betont in diesem Zusammenhang, wie wichtig es ist, im Wege eines alle Seiten einbeziehenden Prozesses ein umfassendes Informationsmanagementsystem für Antiminenprogramme unter der Gesamtkoordinierung des Dienstes für Antiminenprogramme und mit Unterstützung des Genfer internationalen Zentrums für humanitäre Minenräumung zu erarbeiten, um die Koordinierung der Feldtätigkeiten sowie die diesbezügliche Prioritätensetzung zu erleichtern;

13. *begrüßt* in diesem Zusammenhang den Aufbau eines Datennetzes für Mineninformationen, das die Vereinten Nationen in ihrer Funktion als Sammelstelle für Minen betreffende Informationen unterstützt und als Portal zu allen von den Mitgliedstaaten, den Regionalorganisationen, den staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und den Stiftungen für Antiminenprogramme zur Verfügung gestellten Daten fungiert;

14. *begrüßt außerdem* die jüngsten Ansätze für den Aufbau von Koordinierungszentren für Antiminenprogramme, unterstützt die Schaffung weiterer Zentren dieser Art, insbesondere in Notstandssituationen, und legt außerdem den Staaten nahe, die Tätigkeit der Koordinierungszentren für Antiminenprogramme und der Treuhandfonds zu unterstützen, die zur Koor-

²⁵⁴ A/56/448/Add.1.

dinierung der Unterstützung von Antiminenprogrammen unter der Schirmherrschaft des Dienstes für Antiminenprogramme geschaffen wurden;

15. *befürwortet* es, dass die Vereinten Nationen derzeit einen Plan für Notfallmaßnahmen erarbeiten, um in Notfällen den Bedarf an Antiminenmaßnahmen decken zu können, und betont, wie wichtig es ist, dass ein solcher Plan alle vorhandenen Kapazitäten heranzieht;

16. *fordert* die Mitgliedstaaten, die Regionalorganisationen, die staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und die Stiftungen *nachdrücklich auf*, dem Generalsekretär auch weiterhin ihre volle Unterstützung und Zusammenarbeit zuteil werden zu lassen und ihm insbesondere alle Informationen und Daten sowie entsprechende sonstige Ressourcen zur Verfügung zu stellen, die zur Stärkung der Koordinierungsrolle der Vereinten Nationen bei Antiminenprogrammen, insbesondere auf den Gebieten Aufklärung über die Minengefahr, Ausbildung, Erfassung, Minensuche und -räumung, Forschung zu Minensuch- und Minenräumtechnologien sowie Informationen über medizinische Ausrüstungsgegenstände und Versorgungsgüter und deren Verteilung, nützlich sein könnten;

17. *betont* in diesem Zusammenhang, wie wichtig es ist, die Position von Minen aufzuzeichnen, alle derartigen Aufzeichnungen aufzubewahren und sie nach der Einstellung der Feindseligkeiten den betroffenen Parteien zur Verfügung zu stellen, und begrüßt die Stärkung der diesbezüglichen Bestimmungen des Völkerrechts;

18. *fordert* die Mitgliedstaaten, insbesondere soweit sie über die entsprechende Kapazität verfügen, *auf*, nach Bedarf die notwendigen Informationen sowie technische, finanzielle und materielle Unterstützung zur Verfügung zu stellen und im Einklang mit dem Völkerrecht bestehende Minenfelder, Minen, Sprengfallen und andere Vorrichtungen so bald wie möglich zu orten, zu beseitigen, zu vernichten oder auf andere Weise unschädlich zu machen;

19. *fordert* die Mitgliedstaaten, die regionalen, zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen sowie die Stiftungen, die dazu in der Lage sind, *nachdrücklich auf*, minenverseuchten Ländern nach Bedarf technologische Hilfe zu gewähren und die Forschung und Entwicklung humanitärer Minenbekämpfungstechniken und -technologien zu fördern, damit Antiminenprogramme wirksamer, kostengünstiger und unter sichereren Bedingungen durchgeführt werden können, und die internationale Zusammenarbeit auf diesem Gebiet zu fördern;

20. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, die regionalen, zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und die Stiftungen, die laufenden Aktivitäten zur Förderung geeigneter Technologien sowie die Ausarbeitung internationaler Einsatz- und Sicherheitsnormen für die humanitäre Minenräumung auch weiterhin zu unterstützen;

21. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Fortschritte in allen relevanten Fragen vorzulegen, auf die in seinen früheren Berichten an die Versammlung über die Unter-

stützung bei der Minenräumung und die Unterstützung von Antiminenprogrammen sowie in dieser Resolution eingegangen wird, namentlich über die vom Internationalen Komitee vom Roten Kreuz und anderen internationalen und regionalen Organisationen sowie bei einzelstaatlichen Programmen erzielten Fortschritte, sowie über die Tätigkeit des Freiwilligen Treuhandfonds zur Unterstützung von Antiminenprogrammen sowie anderer Antiminenprogramme;

22. *bittet* den Generalsekretär, weiter zu untersuchen, wie der Dienst für Antiminenprogramme auf eine solidere finanzielle Basis gestellt werden kann, und der Generalversammlung entsprechende Optionen zu unterbreiten;

23. *bittet* den Generalsekretär *außerdem*, weiter zu untersuchen, wie das Bewusstsein der Öffentlichkeit für die Auswirkungen der Problematik von Landminen und anderen nicht zur Wirkung gelangten Kampfmitteln auf die betroffenen Länder geschärft werden kann, und der Generalversammlung entsprechende Optionen zu unterbreiten;

24. *beschließt*, den Punkt "Unterstützung von Antiminenprogrammen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTIONEN 56/220 A und B

Verabschiedet auf der 91. Plenarsitzung am 21. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/56/L.62 und Add.1, eingebracht von: Afghanistan, Agypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Bangladesch, Belarus, Belgien, Benin, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Grenada, Griechenland, Guinea, Guyana, Haiti, Indien, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Jordanien, Jugoslawien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Kirgisistan, Kolumbien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauritius, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Namibia, Nauru, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Pakistan, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, San Marino, Schweden, Senegal, Seychellen, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Südafrika, Suriname, Tadschikistan, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

56/220. Internationale Nothilfe für Frieden, Normalität und den Wiederaufbau des kriegszerstörten Afghanistan und die Situation in Afghanistan und ihre Auswirkungen auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit

A

DIE SITUATION IN AFGHANISTAN UND IHRE AUSWIRKUNGEN AUF DEN WELTFRIEDEN UND DIE INTERNATIONALE SICHERHEIT

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 55/174 A vom 19. Dezember 2000 und alle früher verabschiedeten einschlägigen Resolutionen,

sowie unter Hinweis auf alle einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats und Erklärungen des Ratspräsidenten über die Situation in Afghanistan, insbesondere die Resolutionen 1267 (1999) vom 15. Oktober 1999, 1333 (2000) vom 19. Dezember 2000, 1378 (2001) vom 14. November 2001 und 1383 (2001) vom 6. Dezember 2001,

in Bekräftigung ihres unverändert nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und nationalen Einheit Afghanistans sowie in Achtung des multikulturellen, multiethnischen und historischen Erbes des Landes,

erneut erklärend, dass sie die Benutzung des afghanischen Hoheitsgebiets für terroristische Aktivitäten und den Export des internationalen Terrorismus aus Afghanistan verurteilt, und mit Genugtuung über die erfolgreichen Bemühungen des afghanischen Volkes, das Taliban-Regime sowie die terroristischen Organisationen, denen es Unterschlupf gewährte, zu entfernen und seine Zukunft selbst zu bestimmen,

mit dem Ausdruck ihres Dankes und ihrer nachdrücklichen Unterstützung für die laufenden Bemühungen des Generalsekretärs, seines Sonderbeauftragten und des Leiters der Sondermission der Vereinten Nationen in Afghanistan, in Afghanistan Frieden und eine dauerhafte politische Regelung zu fördern,

in der Überzeugung, dass die Hauptverantwortung dafür, eine politische Lösung zu finden, letztlich beim afghanischen Volk selbst liegt, und daher das von den verschiedenen afghanischen Gruppen am 5. Dezember 2001 in Bonn (Deutschland) geschlossene Übereinkommen²⁵⁵ nachdrücklich begrübend und unterstützend,

sowie in der Überzeugung, dass nur eine politische Regelung, die die Schaffung einer gleichstellungsorientierten, multiethnischen und in jeder Weise repräsentativen Regierung auf breiter Grundlage anstrebt, welche die Menschenrechte aller Afghanen und die internationalen Verpflichtungen Afghanistans achtet und entschlossen ist, mit den Nachbarländern in Frieden zu leben, zu dauerhaftem Frieden und dauerhafter Aussöhnung führen kann,

erneut betonend, dass die Vereinten Nationen bei den internationalen Bemühungen um eine friedliche Beilegung des afghanischen Konflikts sowie bei den Bemühungen um die Gewährung humanitärer Hilfe, um die Wiederherstellung und den Wiederaufbau sowie um die Erleichterung der geregelten Rückkehr der Flüchtlinge weiterhin eine zentrale und unparteiische Rolle einnehmen müssen, und daher das in Anhang III des Übereinkommens von Bonn enthaltene Ersuchen billigend, das die Teilnehmer der von den Vereinten Nationen getragenen Gespräche über Afghanistan an die Vereinten Nationen richteten,

in dem Bewusstsein, dass der Zusammenbruch der afghanischen Wirtschaft über die Nothilfe hinaus integrierte und multi-sektorale Wiederherstellungs- und Wiederaufbauprogramme erfordert, mit dem Ziel, die wirtschaftliche und soziale Sanierung und nachhaltige Entwicklung des Landes zu gewährleisten, und dass ein starkes internationales Engagement hierfür den afghanischen Gruppen als Anreiz dienen kann, das Übereinkommen von Bonn durchzuführen,

zutiefst besorgt über die gravierende humanitäre Situation und die ernsthaften Verletzungen der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts in Afghanistan, insbesondere gegenüber Frauen und Kindern, die vor allem von den Taliban begangen wurden, und in dem Bewusstsein, dass es für die Gewährleistung von Aussöhnung und Stabilität von entscheidender Bedeutung ist, dass diejenigen, die schwere Menschenrechtsverletzungen begangen haben, zur Verantwortung gezo-gen werden,

zutiefst beunruhigt über die Benutzung des afghanischen Hoheitsgebiets für den Anbau und die Erzeugung von Suchstoffen sowie den Verkehr damit, was gefährliche Auswirkungen auf die Region und weit darüber hinaus mit sich bringt,

1. nimmt Kenntnis von dem Bericht des Generalsekretärs²⁵⁶;

2. bekundet ihre Besorgnis darüber, dass die instabile Situation in Afghanistan weiterhin eine Bedrohung des Friedens und der Stabilität in der Region darstellt, und erklärt ihre Entschlossenheit, die Interimsverwaltung bei ihren Anstrengungen zu unterstützen, die Benutzung des afghanischen Hoheitsgebiets für den internationalen Terrorismus zu verhindern;

3. fordert alle afghanischen Gruppen auf, mit den Vereinten Nationen und dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs voll zusammenzuarbeiten, um Frieden und eine dauerhafte politische Regelung in Afghanistan zu fördern;

4. unterstützt nachdrücklich die Anstrengungen, die das afghanische Volk in Übereinstimmung mit dem in Bonn (Deutschland) erzielten Übereinkommen²⁵⁵ unternimmt, um eine Interimsverwaltung zu schaffen, die durch die Einberufung von Loya Jirgas und die Veranstaltung von freien und fairen Wahlen zur Bildung einer neuen Regierung führt, die allesamt auf breiter Grundlage stehen, multiethnisch, in jeder Weise repräsentativ und entschlossen sein sollen, mit Afghanistans Nachbarn in Frieden zu leben;

5. fordert alle afghanischen Gruppen, insbesondere die Interimsverwaltung, auf, das Übereinkommen von Bonn in vollem Umfang durchzuführen;

6. unterstützt nachdrücklich die verstärkte Rolle, die die Sondermission der Vereinten Nationen in Afghanistan übernimmt, um die Interimsverwaltung bei der Durchführung des Übereinkommens von Bonn zu unterstützen, bis die Sonder-

²⁵⁵ Übereinkommen über vorläufige Regelungen in Afghanistan bis zur Wiederherstellung dauerhafter staatlicher Institutionen (siehe S/2001/1154).

²⁵⁶ A/56/681-S/2001/1157.

mission in eine neue Mission der Vereinten Nationen in Afghanistan eingegliedert wird;

7. *unterstützt* die von den Gruppen interessierter Staaten und von internationalen Organisationen unternommenen Anstrengungen, unterstreicht, wie wichtig es ist, die Komplementarität dieser Anstrengungen sicherzustellen, und fordert zu diesem Zweck alle Parteien auf, sich eng mit dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs abzustimmen;

8. *fordert* alle afghanischen Gruppen *nachdrücklich auf*, keine Vergeltungsmaßnahmen zu ergreifen, die Menschenrechte zu achten und ihren Verpflichtungen aus dem humanitären Völkerrecht nachzukommen;

9. *betont*, wie wichtig die volle, gleichberechtigte und wirksame Teilnahme von Frauen am zivilen, kulturellen, wirtschaftlichen, politischen und gesellschaftlichen Leben und den entsprechenden Entscheidungsprozessen im ganzen Land und auf allen Ebenen ist, und fordert alle afghanischen Gruppen auf, die Gleichberechtigung von Männern und Frauen zu schützen und zu fördern, vor allem auf den Gebieten Bildung, Arbeit und Gesundheitsversorgung;

10. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, verstärkt Hilfe zu gewähren, um den dringenden humanitären Bedürfnissen Afghanistans entgegenzukommen, und die Wiederherstellung und den Wiederaufbau in der Konfliktfolgezeit großzügig zu unterstützen, solange die Interimsverwaltung ihren Verpflichtungen nachkommt;

11. *fordert* alle beteiligten Länder *auf*, bedürftigen afghanischen Flüchtlingen und Binnenvertriebenen weiterhin Hilfe und Schutz zu gewähren und mit den Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten, um, sobald die Verhältnisse dies zulassen, ihre geregelte Rückkehr und wirksame Wiedereingliederung in Sicherheit und Würde zu erleichtern;

12. *fordert* die Interimsverwaltung *auf*, die internationalen Verpflichtungen Afghanistans im Hinblick auf Suchtstoffe voll zu achten, und fordert die internationale Gemeinschaft auf, Programme zur Verringerung des Mohnanbaus in Afghanistan verstärkt zu unterstützen, so auch durch Kapazitätsaufbau zur Drogenkontrolle, Überwachungssysteme zur Drogenkontrolle und Ersatzanbauprogramme, als Teil einer umfassenden Ernährungssicherungsstrategie und ihrer Unterstützung für die Senkung der Drogennachfrage;

13. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung während ihrer sechshundfünfzigsten Tagung alle drei Monate über die Fortschritte der Vereinten Nationen und die Bemühungen seines Sonderbeauftragten um die Förderung des Friedens in Afghanistan zu berichten und der Versammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung über den Stand der Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

14. *beschließt*, den Punkt "Die Situation in Afghanistan und ihre Auswirkungen auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit" in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

B

INTERNATIONALE NOTHILFE FÜR FRIEDEN, NORMALITÄT UND DEN WIEDERAUFBAU DES KRIEGSZERSTÖRTEN AFGHANISTAN

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 55/174 B vom 19. Dezember 2000 und alle früher verabschiedeten einschlägigen Resolutionen,

mit nachdrücklicher Genugtuung über den erfolgreichen Abschluss des Übereinkommens zwischen den verschiedenen afghanischen Gruppen am 5. Dezember 2001 in Bonn (Deutschland)²⁵⁵,

mit dem Ausdruck ihrer ernststen Besorgnis über den jahrzehntelangen Konflikt in Afghanistan, der zu massiven Verlusten an Menschenleben und zu weitreichendem menschlichem Leid, zur Zerstörung von Eigentumswerten, zu einer schweren Schädigung der wirtschaftlichen und sozialen Infrastruktur, zu Flüchtlingsströmen und anderen gewaltsamen Vertreibungen einer großen Zahl von Menschen geführt hat,

sich dessen bewusst, dass Afghanistan in hohem Maß durch Naturkatastrophen gefährdet ist und zurzeit von der schlimmsten Dürre seit Menschengedenken heimgesucht wird,

weiterhin zutiefst besorgt über das Problem der Millionen von Antipersonenminen und nicht zur Wirkung gelangten Kampfmittel, die eine große Gefahr für die Zivilbevölkerung und ein wesentliches Hindernis für die Rückkehr der Flüchtlinge und Vertriebenen, die Wiederaufnahme der landwirtschaftlichen Tätigkeit, die Bereitstellung humanitärer Hilfe und künftige Wiederherstellungs- und Wiederaufbaubemühungen darstellen,

mit tiefer Besorgnis feststellend, dass die Mehrheit des afghanischen Volkes nach wie vor ihre Menschenrechte und Grundfreiheiten nicht in vollem Umfang wahrnehmen kann, infolge von Politiken und Praktiken, vor allem seitens der Taliban, die darauf gerichtet sind, Teile der Bevölkerung, insbesondere Frauen und Kinder, auszugrenzen, eine Situation, die durch die Wirkungen des Krieges, Armut und tiefe Unterentwicklung weiter verschärft wird,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die weit verbreiteten, von afghanischen Gruppen begangenen Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und das Völkerrecht auf dem Gebiet der Menschenrechte, und in dieser Hinsicht alle afghanischen Gruppen daran erinnernd, dass sie sich in dem Übereinkommen von Bonn verpflichtet haben, die Menschenrechte im Lande zu achten,

zutiefst beunruhigt über die nach wie vor fortdauernde Bedrohung der Sicherheit des humanitären Personals sowie des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals, einschließlich der Ortskräfte,

mit dem Ausdruck ihres Dankes an die afghanischen Mitarbeiter der Vereinten Nationen und anderer humanitärer Organi-

sationen, die bedürftigen Bevölkerungsgruppen im gesamten Verlauf der gegenwärtigen Krise weiterhin Hilfe gewährt haben,

mit ernster Besorgnis feststellend, dass der eingeschränkte Zugang zu bestimmten Gebieten Afghanistans und die mangelnden Voraussetzungen für die Auslieferung von Hilfsgütern das Wohlergehen der Binnenvertriebenen und der schwächeren Gruppen der Zivilbevölkerung beeinträchtigen,

anerkennend, dass ein sicheres Umfeld für die gefahrlose und wirksame Auslieferung und Verteilung humanitärer Hilfsgüter absolut unverzichtbar ist,

mit Genugtuung darüber, dass die Vereinten Nationen auf die letzte humanitäre Krise hin rechtzeitig operative Pläne ausgearbeitet haben, und bekräftigend, dass die internationale Nothilfe für Afghanistan dringend verstärkt werden muss, um das menschliche Leid zu lindern und die Grundversorgungseinrichtungen wiederherzustellen,

anerkennend, dass es geboten ist, rechtzeitig eine Gesamtstrategie und einen umfassenden Prozessablauf für den nahtlosen Übergang von der humanitären Nothilfe zur Wiederherstellung und zum Wiederaufbau in Afghanistan auszuarbeiten und umzusetzen, unter besonderer Betonung aller Aspekte einer nachhaltigen Entwicklung, namentlich der Senkung und Milderung der Risikoanfälligkeit, und der Förderung der Menschenrechte und Grundfreiheiten,

betonend, wie wichtig ein gut abgestimmtes Konzept für die Durchführung einer solchen Strategie ist, und in dieser Hinsicht begrüßend, dass der Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für Afghanistan zum Koordinator für das System der Vereinten Nationen ernannt wurde,

mit tiefer Besorgnis davon Kenntnis nehmend, dass eine beträchtliche Anzahl afghanischer Flüchtlinge in den Nachbarländern bleibt, weil die zur Zeit in vielen Teilen Afghanistans herrschenden Bedingungen einer sicheren und dauerhaften Rückkehr der Mehrheit der Flüchtlinge noch immer nicht förderlich sind, und *anerkennend*, dass diese Flüchtlinge eine anhaltende sozioökonomische Belastung für die Gastländer bedeuten,

mit dem Ausdruck ihres Dankes an alle Regierungen, die afghanischen Flüchtlingen Hilfe gewährt haben, sowie an die Regierungen der Nachbarländer, die weiterhin afghanische Flüchtlingsgruppen bei sich aufnehmen, und gleichzeitig mit der erneuten Aufforderung an alle Parteien, ihrer Verpflichtung zum Schutz der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen auch weiterhin nachzukommen und internationalen Stellen im Hinblick auf ihren Schutz und ihre Betreuung Zugang zu ihnen zu gewähren,

mit dem Ausdruck ihres Dankes an das System der Vereinten Nationen, an alle Staaten und die internationalen und die nichtstaatlichen Organisationen, die den humanitären Bedürfnissen Afghanistans entsprochen haben und auch weiterhin entsprechen, soweit die Umstände dies zulassen, sowie mit dem

Ausdruck ihres Dankes an den Generalsekretär für die Anstrengungen, die er unternommen hat, um die entsprechende humanitäre Hilfe zu mobilisieren und ihre Auslieferung zu koordinieren,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs²⁵⁷ und macht sich die darin enthaltenen Bemerkungen zu eigen;

2. *unterstreicht*, dass die Verantwortung für die Beilegung der humanitären Krise vor allem bei dem afghanischen Volk selbst liegt, und fordert es nachdrücklich auf, der nationalen Aussöhnung den höchsten Vorrang einzuräumen;

3. *fordert* alle afghanischen Gruppen *nachdrücklich auf*, den Einsatz von Landminen völlig einzustellen und voll und ganz mit dem Antiminiprogramm der Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten;

4. *fordert* alle zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen *auf*, die humanitäre Hilfe, die sie Afghanistan gewähren, auf der Grundlage der in dem Strategierahmen für Afghanistan festgelegten Prinzipien eng miteinander zu koordinieren, und appelliert an die Geberländer sowie an andere humanitäre Organisationen, eng mit den Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten und dabei die in dem Spendenaufruf und den darauf folgenden Appellen ausgeführten Prioritäten und Bedürfnisse zu berücksichtigen;

5. *hebt* die Koordinierungsrolle *hervor*, die dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Afghanistan hinsichtlich der Ausarbeitung und Umsetzung einer Strategie und eines Prozesses für den nahtlosen Übergang von der humanitären Nothilfe zur Wiederherstellung und zum Wiederaufbau in Afghanistan im System der Vereinten Nationen zukommt, namentlich hinsichtlich der Zusammenarbeit des Systems der Vereinten Nationen mit der internationalen Gemeinschaft, insbesondere mit jenen Ländern, die aktiv an den Bemühungen um humanitäre Hilfe und Wiederaufbau in Afghanistan mitwirken, sowie mit den internationalen Finanzinstitutionen;

6. *unterstützt* die Bemühungen des Nothilfekordinators um die Abstimmung der humanitären Hilfe für Afghanistan, *unterstreicht*, dass die in Afghanistan bereits vorhandenen Koordinierungsstrukturen nach wie vor von Bedeutung sind, ermutigt die Organisationen, bei ihren Antwortmaßnahmen auf die gegenwärtige Krise darauf aufzubauen, und ermutigt außerdem die humanitäre Gemeinschaft, die Koordinierung ihrer Hilfe für Afghanistan über die vorhandenen Mechanismen, einschließlich der Geberkoordinierung im Rahmen der Unterstützungsgruppe für Afghanistan, weiter zu verstärken;

7. *begrüßt* es, dass der Generalsekretär den Administrator des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen damit beauftragt hat, in der Anfangsphase den Schadensbeseitigungsbemühungen in Afghanistan vorzustehen, und bittet die zuständigen Organisationen und Organe der Vereinten Nationen so-

²⁵⁷ A/56/687.

wie die Weltbank, den Internationalen Währungsfonds, die Islamische Entwicklungsbank, die Asiatische Entwicklungsbank und die zuständigen nichtstaatlichen Organisationen, gemeinsam und in enger Zusammenarbeit mit der Interimsverwaltung und der afghanischen Zivilgesellschaft eine Gesamtstrategie und einen umfassenden Prozessablauf für die Anfangsphase der Bemühungen um Schadensbeseitigung und Wiederaufbau in Afghanistan auszuarbeiten, die umgesetzt werden sollen, sobald die Verhältnisse dies zulassen;

8. *legt* in diesem Zusammenhang allen Teilen des Systems der Vereinten Nationen *nahe*, bei den Bemühungen um Nothilfe, Wiederherstellung und Wiederaufbau eng zusammenzuarbeiten, um einen reibungslosen Übergang von der Nothilfe zur Entwicklung in Afghanistan sicherzustellen;

9. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, im Rahmen der Durchführung einer solchen umfassenden Strategie für den Wiederaufbau und die Wiederherstellung in Afghanistan sicherzustellen, dass angemessene und wirksame Maßnahmen getroffen werden, unter anderem in Bezug auf Minenräumung, Katastrophenvorbeugung sowie die Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung von Kombattanten;

10. *verurteilt nachdrücklich* alle Gewalt- und Einschüchterungshandlungen gegen das Personal der Vereinten Nationen und das sonstige humanitäre Personal und bedauert die Verluste an Leib und Leben unter dem afghanischen Personal;

11. *fordert* alle afghanischen Gruppen *nachdrücklich auf*, das humanitäre Völkerrecht zu achten, die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des gesamten Personals der Vereinten Nationen und des humanitären Personals sowie ihren sicheren und ungehinderten Zugang zu allen betroffenen Bevölkerungsgruppen zu gewährleisten und auch die Eigentumswerte der Vereinten Nationen und der humanitären Organisationen, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen, unter anderem vor Plünderung und Diebstahl zu schützen, um ihnen so ihre Arbeit zu erleichtern;

12. *legt* den afghanischen Gruppen *nahe*, die Arbeit der Vereinten Nationen und der anderen humanitären Organisationen zu erleichtern, und fordert sie nachdrücklich auf, uneingeschränkt und ohne Diskriminierung auf Grund des Geschlechts, der Staatsangehörigkeit oder der Religion mit den Vereinten Nationen und den angeschlossenen Organen sowie mit anderen Stellen und humanitären Organisationen zusammenzuarbeiten, jede Einmischung in die Auslieferung humanitärer Hilfsgüter zu unterlassen und die sichere und ununterbrochene Versorgung aller hilfebedürftigen Bevölkerungsgruppen mit humanitärer Hilfe zu gewährleisten;

13. *verurteilt nachdrücklich* die Diskriminierung von Frauen und Mädchen sowie von ethnischen und religiösen Gruppen, einschließlich Minderheiten, die unter anderem die internationalen Nothilfe-, Wiederherstellungs- und Wiederaufbaubemühungen in Afghanistan beeinträchtigen, und hebt hervor, wie wichtig es ist, alle Teile der afghanischen Gesellschaft, insbesondere die Frauen, in die Ausarbeitung und Durchfüh-

rung von Nothilfe-, Wiederherstellungs- und Wiederaufbauprogrammen einzubeziehen;

14. *fordert* alle afghanischen Gruppen *auf*, im Einklang mit ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen die Menschenrechte und Grundfreiheiten aller ohne jede Diskriminierung, namentlich auf Grund des Geschlechts, der Volkszugehörigkeit oder der Religion, zu achten und die Gleichberechtigung von Frauen und Männern zu schützen und zu fördern;

15. *fordert* alle afghanischen Gruppen *nachdrücklich auf*, die Rekrutierung oder den Einsatz von Kindern in bewaffneten Konflikten entgegen den völkerrechtlichen Normen zu unterlassen und alles Notwendige zur Demobilisierung und sozialen Wiedereingliederung der vom Krieg betroffenen Kinder zu tun;

16. *betont*, dass alle afghanischen Gruppen dafür verantwortlich sind, die Bereitstellung wirksamer und zweckmäßiger Rechtsmittel für die Opfer schwerer Verletzungen und Missbräuche der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts zu ermöglichen und die Täter im Einklang mit völkerrechtlichen Normen vor Gericht zu bringen;

17. *appelliert* an alle Staaten und an die internationale Gemeinschaft, sicherzustellen, dass jede humanitäre Hilfe und alle künftigen Wiederherstellungs- und Wiederaufbauprogramme eine Gleichstellungsperspektive berücksichtigen, dass sie aktiv bestrebt sind, die Beteiligung von Frauen wie von Männern zu fördern und Frauen in gleichem Maße in den Genuss solcher Programme kommen zu lassen wie Männer;

18. *dankt* den Regierungen, die auch weiterhin afghanische Flüchtlinge aufnehmen, fordert die betreffenden Regierungen nachdrücklich auf, ihren Verpflichtungen nach dem Flüchtlingsvölkerrecht hinsichtlich des Schutzes von Flüchtlingen und des Rechts auf Asylsuche nachzukommen, und fordert die internationale Gemeinschaft auf, dies ebenfalls zu tun;

19. *ist sich* der hohen Zahl von Flüchtlingen in den Nachbarländern *bewusst* und fordert die internationale Gemeinschaft auf, die Gewährung weiterer Hilfe zur Unterstützung der afghanischen Flüchtlinge zu erwägen;

20. *dankt* den Regierungen der Nachbarländer, die Stellen der Vereinten Nationen bei sich aufgenommen haben, für ihre Kooperation und fordert sie auf, die Arbeit der humanitären Missionen der Vereinten Nationen, die vorübergehend von ihrem Hoheitsgebiet aus operieren, auch weiterhin zu erleichtern, um die effiziente Lieferung von Nothilfe nach Afghanistan sicherzustellen;

21. *appelliert eindringlich* an alle Staaten, das System der Vereinten Nationen sowie die internationalen und nichtstaatlichen Organisationen, soweit die Bedingungen am Boden dies zulassen, der afghanischen Bevölkerung in enger Zusammenarbeit mit der Interimsverwaltung und der afghanischen Zivilgesellschaft auch weiterhin jede nur mögliche humanitäre, finanzielle, technische und materielle Hilfe zukommen zu lassen, vor allem in den von der Dürre besonders schwer betroffenen Gebieten, und Hilfe für die Förderung der freiwilligen Rückkehr von Flüchtlingen und Binnenvertriebenen in Sicher-

von Flüchtlingen und Binnenvertriebenen in Sicherheit und Würde zu gewähren;

22. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, großzügig auf den Spendenaufruf, künftige konsolidierte Appelle und langfristige Maßnahmen mit dem Ziel der Wiederherstellung und des Wiederaufbaus zu reagieren, und bittet in dieser Hinsicht die Mitgliedstaaten, aktiv an der im Januar 2002 in Japan anberaumten Ministertagung über Wiederaufbauhilfe teilzunehmen;

23. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die auf Grund dieser Resolution ergriffenen Maßnahmen vorzulegen.

RESOLUTION 56/221

Auf der 92. Plenarsitzung am 24. Dezember 2001 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Vollmachtenprüfungsausschusses (A/56/724).

56/221. Vollmachten der Vertreter auf der sechsundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Vollmachtenprüfungsausschusses²⁵⁸ und der darin enthaltenen Empfehlung,

billigt den Bericht des Vollmachtenprüfungsausschusses.

RESOLUTION 56/222

Verabschiedet auf der 92. Plenarsitzung am 24. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/56/L.7, vorgelegt vom Präsidenten der Generalversammlung.

56/222. Sondertagung der Generalversammlung über Kinder

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 55/26 vom 20. November 2000, in der sie beschloss, die Sondertagung der Generalversammlung zur Weiterverfolgung des Weltkindergipfels vom 19. bis 21. September 2001 einzuberufen und sie als "Sondertagung über Kinder" zu bezeichnen,

sowie unter Hinweis auf ihren Beschluss 56/401 vom 12. September 2001, in dem sie beschloss, die Sondertagung der Generalversammlung über Kinder auf ein von der Generalversammlung auf ihrer sechsundfünfzigsten Tagung zu beschließendes Datum zu verschieben,

1. *beschließt*, die Sondertagung der Generalversammlung über Kinder vom 8. bis 10. Mai 2002 zu veranstalten;

2. *beschließt außerdem*, den Punkt "Weiterverfolgung der Ergebnisse der Sondertagung über Kinder" in die vorläufig-

²⁵⁸ A/56/724.

ge Tagesordnung ihrer siebenundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 56/223

Verabschiedet auf der 92. Plenarsitzung am 24. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/56/L.42/Rev.1, eingebracht von: Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Guatemala, Irland, Italien, Japan, Kanada, Kolumbien, Luxemburg, Mexiko, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden, Spanien, Venezuela, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika.

56/223. Verifikationsmission der Vereinten Nationen in Guatemala

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 55/177 vom 19. Dezember 2000, in der sie beschloss, die Verlängerung des Mandats der Verifikationsmission der Vereinten Nationen in Guatemala vom 1. Januar bis 31. Dezember 2001 zu genehmigen,

unter Berücksichtigung dessen, dass die Regierung Guatemalas ihre Entschlossenheit zur vollinhaltlichen Durchführung der Friedensabkommen bekundet hat,

unterstreichend, dass die sachbezogenen Aspekte der Friedensabkommen noch verwirklicht werden müssen und dass die Kommission zur Weiterverfolgung der Durchführung der Friedensabkommen einen neuen Zeitplan für ihre Verwirklichung von 2000 bis Ende 2004 gebilligt hat,

unter Berücksichtigung des Ersuchens der Parteien an die Vereinten Nationen, die Festigung des Friedenskonsolidierungsprozesses bis zum Jahr 2003 zu unterstützen²⁵⁹,

sowie unter Berücksichtigung des zwölften Menschenrechtsberichts der Mission²⁶⁰,

ferner unter Berücksichtigung des sechsten Berichts des Generalsekretärs über die Verifikation der Einhaltung der Friedensabkommen²⁶¹,

unter Berücksichtigung des Berichts der Kommission zur Aufklärung der Vergangenheit²⁶²,

nachdrücklich hinweisend auf die positive Rolle, die die Mission im Hinblick auf die Unterstützung des Friedensprozesses in Guatemala gespielt hat, und betonend, dass die Mission auch weiterhin von allen beteiligten Parteien voll unterstützt werden muss,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Tätigkeit der Mission²⁶³,

²⁵⁹ Siehe A/55/389, Ziffer 9.

²⁶⁰ A/56/273, Anlage.

²⁶¹ A/55/973.

²⁶² A/53/928, Anlage.

²⁶³ A/56/391.

1. *begrüßt* den zwölften Menschenrechtsbericht der Verifikationsmission der Vereinten Nationen in Guatemala²⁶⁰;
2. *begrüßt außerdem* den sechsten Bericht des Generalsekretärs über die Verifikation der Einhaltung der Friedensabkommen²⁶¹;
3. *weist hin* auf den Bericht der Kommission zur Aufklärung der Vergangenheit²⁶² und die darin enthaltenen Empfehlungen;
4. *begrüßt* die von der neuen Regierung Guatemalas eingegangene Verpflichtung, die Friedensabkommen durch die Ergreifung mit den Abkommen verknüpfter sozialpolitischer Maßnahmen in vollem Umfang durchzuführen;
5. *erinnert* daran, dass die Kommission zur Weiterverfolgung der Durchführung der Friedensabkommen den Zeitplan für die noch ausstehenden Verpflichtungen neu aufgestellt und andere, ursprünglich nicht eingeplante Verpflichtungen aufgenommen hat;
6. *nimmt Kenntnis* von den Empfehlungen im Bericht des Generalsekretärs²⁶³, die gewährleisten sollen, dass die Mission bis zum 31. Dezember 2002 in angemessener Weise auf die Erfordernisse des Friedensprozesses reagieren kann, sowie von seinen Vorschlägen in Bezug auf die Veränderungen der Struktur und der personellen Ausstattung der Mission im Zeitraum 2001-2003;
7. *nimmt außerdem davon Kenntnis*, dass sich die Parteien hinsichtlich der Wichtigkeit der fortgesetzten Präsenz der Mission in Guatemala bis zum Jahr 2003 geeinigt haben;
8. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von den Fortschritten bei der Durchführung der Friedensabkommen, insbesondere der Teilerfüllung des Finanzpakts für eine Zukunft des Friedens und der Entwicklung, der die Grundlage für verstärkte öffentliche Ausgaben für die Friedensagenda schafft und den Weg für die Modernisierung des Wirtschaftssystems ebnet, und betont, dass er vollständig durchgeführt werden muss, vor allem hinsichtlich der Maßnahmen zur Stärkung des öffentlichen Vertrauens in die von der Regierung getätigten Ausgaben;
9. *nimmt außerdem mit Genugtuung Kenntnis* von den maßgeblichen arbeitsrechtlichen Reformen und vom Ausbau der operativen Kapazitäten, der Ausbildung und der vollständigen Dislozierung der Nationalen Zivilpolizei;
10. *unterstreicht besorgt*, dass ausschlaggebende Verpflichtungen auf dem Gebiet der Finanz-, Justiz- und Militärreform, der Reform des Wahlsystems und der Bodenreform sowie der Dezentralisierung und der ländlichen Entwicklung noch ausstehen, und fordert daher nachdrücklich, dass diese Verpflichtungen ohne weitere Verzögerung umgesetzt werden;
11. *stellt fest*, dass die Festigung des Friedenskonsolidierungsprozesses nach wie vor eine große Herausforderung darstellt, die abgestimmte nationale Bemühungen erfordert, um die Unumkehrbarkeit des Friedensprozesses zu gewährleisten;
12. *stellt außerdem fest*, dass die derzeitige Regierung einen maßgeblichen Schritt nach vorn getan hat, indem sie mehrere wichtige internationale Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte unterzeichnete und ratifizierte;
13. *ermutigt* die Regierung, die in den Menschenrechtsberichten der Mission enthaltenen Empfehlungen umzusetzen, insbesondere diejenigen, die sich auf die systematische Straflosigkeit für Verbrechen und Menschenrechtsverletzungen sowie auf den besorgniserregenden Anstieg der Vorfälle gegen Personen beziehen, die sich mit Menschenrechts- und Justizfragen befassen;
14. *unterstreicht* die Wichtigkeit der vollen Durchführung des Abkommens über die Identität und die Rechte der indigenen Völker²⁶⁴ als Schlüssel zur Bekämpfung von Diskriminierung und zur Festigung von Frieden und Gleichberechtigung in Guatemala, und betont die Notwendigkeit der vollinhaltlichen Durchführung des Abkommens über soziale und wirtschaftliche Aspekte und die Situation der Landwirtschaft²⁶⁵ als Mittel, um die tieferen Ursachen des bewaffneten Konflikts anzugehen;
15. *fordert* die Regierung *auf*, die Empfehlungen der Kommission zur Aufklärung der Vergangenheit umzusetzen, mit dem Ziel, die nationale Aussöhnung zu fördern, das Recht auf die Wahrheit zu verteidigen und den Menschen, die während der 36 Jahre des bewaffneten Konflikts Opfer von Menschenrechtsverletzungen und Gewalt wurden, Wiedergutmachung zu leisten, und ruft den Kongress auf, den Empfehlungen entsprechend die Kommission für Frieden und Harmonie einzurichten;
16. *bittet* die internationale Gemeinschaft und insbesondere die Organisationen, Programme und Fonds der Vereinten Nationen, die Festigung des Friedenskonsolidierungsprozesses auch weiterhin zu unterstützen, wobei die Friedensabkommen den Rahmen ihrer Programme und Projekte auf dem Gebiet der technischen und finanziellen Hilfe bilden sollen, und betont, dass ihre enge Zusammenarbeit im Kontext des Entwicklungshilfe-Programmrahmens der Vereinten Nationen für Guatemala nach wie vor wichtig ist;
17. *fordert* die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, über die vorhandenen Mechanismen der internationalen Zusammenarbeit die Verstärkung der nationalen Kapazitäten finanziell zu unterstützen, um die Festigung des Friedensprozesses in Guatemala zu gewährleisten;
18. *fordert* die internationale Gemeinschaft *außerdem nachdrücklich auf*, die Verstärkung der Kapazitäten der Organisationen und Programme der Vereinten Nationen finanziell zu unterstützen, da die Mission einige ihrer Tätigkeiten und Projekte an diese Organisationen übertragen wird, um die nationalen Anstrengungen zur Umsetzung der Verpflichtungen der Friedensabkommen zu unterstützen;

²⁶⁴ A/49/882-S/1995/256, Anlage.

²⁶⁵ A/50/956, Anlage.

19. *betont*, dass der Mission bei der Förderung der Friedenskonsolidierung, der Einhaltung der Menschenrechte und der Verifikation der Einhaltung des überarbeiteten Zeitplans für die Umsetzung ausstehender Verpflichtungen nach den Friedensabkommen eine Schlüsselrolle zukommt;

20. *beschließt*, die Verlängerung des Mandats der Mission vom 1. Januar bis 31. Dezember 2002 zu genehmigen;

21. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung so bald wie möglich einen aktualisierten Bericht mit seinen Empfehlungen im Hinblick auf die Weiterführung der Friedenskonsolidierungsphase nach dem 31. Dezember 2002 vorzulegen;

22. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, die Generalversammlung über die Durchführung dieser Resolution voll unterrichtet zu halten.

RESOLUTION 56/224

Verabschiedet auf der 92. Plenarsitzung am 24. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/56/L.45/Rev.1 und Add.1, eingebracht von: Belgien, Belize, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, El Salvador, Finnland, Frankreich, Griechenland, Guatemala, Honduras, Irland, Italien, Japan, Kanada, Kolumbien, Luxemburg, Mexiko, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Österreich, Panama, Portugal, Schweden, Spanien, Suriname, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland.

56/224. Die Situation in Zentralamerika: Verfahren zur Herbeiführung eines tragfähigen und dauerhaften Friedens sowie Fortschritte bei der Gestaltung einer Region des Friedens, der Freiheit, der Demokratie und der Entwicklung

Die Generalversammlung,

in Anbetracht der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats, insbesondere Resolution 637 (1989) vom 27. Juli 1989, und ihrer eigenen Resolutionen, insbesondere Resolution 43/24 vom 15. November 1988, in der sie den Generalsekretär ersucht, seine Guten Dienste fortzusetzen und die zentralamerikanischen Regierungen bei ihren Bemühungen um die Verwirklichung der in dem Übereinkommen "Verfahren zur Schaffung eines tragfähigen und dauerhaften Friedens in Zentralamerika" vom 7. August 1987²⁶⁶ gesetzten Ziele des Friedens, der Aussöhnung, der Demokratie, der Entwicklung und der Gerechtigkeit nach besten Kräften zu unterstützen,

in Bekräftigung ihrer Resolutionen, in denen sie anerkennt und betont, wie wichtig die auf die Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung in der Region ausgerichtete internationale bilaterale wie auch multilaterale wirtschaftliche, finanzielle und technische Zusammenarbeit und Hilfe für die Unterstützung und Ergänzung der Anstrengungen ist, die die zentralamerikanischen Völker und Regierungen unternehmen, um Frieden und Demokratisierung herbeizuführen, insbesondere in Bekräftigung der Resolution 52/169 G vom 16. Dezember

1997 über internationale Hilfe für die Allianz für die nachhaltige Entwicklung Zentralamerikas und die Zusammenarbeit mit dieser, sowie der einschlägigen Resolutionen über Nothilfe für die zentralamerikanischen Länder infolge der durch Naturkatastrophen verursachten Zerstörungen,

unter Hervorhebung der Wichtigkeit der Schaffung des Zentralamerikanischen Integrationssystems, das in erster Linie den Integrationsprozess fördern soll, der Allianz für die nachhaltige Entwicklung Zentralamerikas, als integriertes Programm für die nationale und regionale Entwicklung, das die Verpflichtungen und Prioritäten der Länder der Region im Hinblick auf die Förderung einer nachhaltigen Entwicklung enthält, der Aufstellung des nachgeordneten Systems und der regionalen Sozialpolitik, des Modells der demokratischen zentralamerikanischen Sicherheit, und der Umsetzung der sonstigen Vereinbarungen, die auf den Gipfeltreffen der Präsidenten geschlossen wurden, alles Maßnahmen, die zusammen den globalen Bezugsrahmen für die Konsolidierung des Friedens, der Freiheit, der Demokratie und der Entwicklung und die Grundlage für die Förderung allseitig nützlicher Beziehungen zwischen Zentralamerika und der internationalen Gemeinschaft bilden,

in Anerkennung der beträchtlichen Erfolge bei der Erfüllung der in den Friedensabkommen von Guatemala enthaltenen Verpflichtungen, deren Umsetzung von der Verifikationsmission der Vereinten Nationen in Guatemala geprüft wird,

mit Besorgnis feststellend, dass die Situation der zentralamerikanischen Volkswirtschaften sich verschlechtert hat, hauptsächlich wegen eines ungünstigen internationalen Wirtschaftsklimas und seiner nachteiligen Auswirkungen auf die Anstrengungen, die die Völker und die Regierungen der Region unternehmen, um eine nachhaltige wirtschaftliche Entwicklung herbeizuführen,

gleichzeitig feststellend, dass es bei der Erfüllung einiger in den Friedensabkommen von Guatemala enthaltenen Verpflichtungen zu Verzögerungen gekommen ist, auf Grund derer die Kommission zur Weiterverfolgung der Durchführung der Friedensabkommen die Erfüllung dieser Verpflichtungen auf den Zeitraum 2001-2004 verschieben musste, sowie nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Tätigkeit der Verifikationsmission der Vereinten Nationen in Guatemala und der darin enthaltenen Empfehlungen²⁶⁷, die gewährleisten sollen, dass die Mission den Erfordernissen des Friedensprozesses bis Dezember 2002 in angemessener Weise entsprechen kann,

mit Befriedigung Kenntnis nehmend von der erfolgreichen Durchführung der Friedensabkommen und der fortgesetzten Konsolidierung des Demokratisierungsprozesses in El Salvador als Folge der Bemühungen der Bevölkerung und der Regierung des Landes,

mit Genugtuung die Rolle *aner kennend*, die die Friedenssicherungseinsätze und Beobachter- und Überwachungsmissionen

²⁶⁶ A/42/521-S/19085, Anlage.

²⁶⁷ A/56/391.

nen der Vereinten Nationen gespielt haben, die ihren Auftrag in Zentralamerika gemäß den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats beziehungsweise der Generalversammlung mit Erfolg erfüllt haben,

sowie mit Genugtuung anerkennend, dass am 4. November 2001 in Nicaragua und am 25. November 2001 in Honduras allgemeine Wahlen veranstaltet und durchgeführt wurden,

betonend, wie wichtig das Ende einer kritischen Epoche in der Geschichte Zentralamerikas und der Beginn einer neuen Ära ohne bewaffnete Konflikte ist, in der jedes Land eine frei gewählte Regierung besitzt und in der sich politische, wirtschaftliche, soziale und andere Veränderungen vollziehen, die ein Klima schaffen, das die Förderung des Wirtschaftswachstums und weitere Fortschritte bei der Konsolidierung und Weiterentwicklung demokratischer, gerechter und gleichberechtigter Gesellschaften begünstigt,

feststellend, dass die dritte Tagung der Vertragsstaaten des Übereinkommens über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung²⁶⁸ im September 2001 in Nicaragua stattfand,

erneut erklärend, dass die Konsolidierung und die Herbeiführung eines tragfähigen und dauerhaften Friedens und der Demokratie in Zentralamerika ein dynamischer und fortlaufender Prozess ist, der sich ernsthaften strukturellen Herausforderungen gegenüber sieht,

unter Betonung der Wichtigkeit von Fortschritten auf dem Gebiet der menschlichen Entwicklung, namentlich bei der Milderung der extremen Armut, der Förderung wirtschaftlicher und sozialer Gerechtigkeit, der Reform des Gerichtswesens, der Förderung und Gewährleistung der Menschenrechte und Grundfreiheiten, der Achtung der Minderheiten und der Deckung der Grundbedürfnisse der schwächsten Gruppen unter der Bevölkerung der Region, alles Fragen, die zu den Hauptursachen von Spannungen und Konflikten gehören und die mit derselben Dringlichkeit und demselben Engagement erörtert werden müssen wie die Beilegung der bewaffneten Konflikte,

besorgt darüber, dass es noch nicht möglich war, die verheerenden Auswirkungen der Hurrikane "Mitch" und "Keith" in einigen Ländern der Region zu überwinden, was einen Rückschlag für die von den Völkern und Regierungen Zentralamerikas erreichten Fortschritte bedeutet, eine Situation, die 2001 durch die Erdbeben in El Salvador und die in der ganzen Region, vor allem in Honduras und Nicaragua, herrschende Dürre weiter verschärft wurde,

unter Betonung der Solidarität der internationalen Gemeinschaft mit den Opfern des Hurrikans "Mitch", die in der Erklärung von Stockholm²⁶⁹, den darauf folgenden Tagungen der Regionalen Beratungsgruppe für die Transformation und Mo-

derernisierung Zentralamerikas und insbesondere der Tagung der Gruppe am 8. und 9. März 2001 in Madrid zum Ausdruck kam, auf der die Bedürfnisse der von Naturkatastrophen betroffenen zentralamerikanischen Länder, namentlich nach den Erdbeben in El Salvador Anfang 2001, geprüft wurden,

in Anbetracht der von den zentralamerikanischen Regierungen unternommenen Anstrengungen zur Verminderung der Risiken und Milderung der Auswirkungen von Naturkatastrophen in der Region, die in der Verabschiedung der Erklärung von Guatemala II durch die Präsidenten des Isthmus am 19. Oktober 1999²⁷⁰ zum Ausdruck kamen, sowie in der darauf folgenden Verabschiedung des Strategierahmens zur Verringerung der Katastrophenanfälligkeit und der Katastrophen in Zentralamerika und der Verabschiedung des Fünfjahresplans zur Verringerung der Anfälligkeit für Naturkatastrophen und zur Minderung ihrer Auswirkungen in Zentralamerika für den Zeitraum 2000 bis 2004,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Situation in Zentralamerika²⁷¹;

2. *würdigt* die Anstrengungen, die die Völker und Regierungen der zentralamerikanischen Länder unternehmen, um durch die Umsetzung der auf den Gipfeltreffen in der Region eingegangenen Verpflichtungen den Frieden und die Demokratie in der gesamten Region wiederherzustellen und eine nachhaltige Entwicklung zu fördern, und unterstützt den Beschluss der Präsidenten, dass Zentralamerika zu einer Region des Friedens, der Freiheit, der Demokratie und der Entwicklung werden soll;

3. *erklärt erneut*, dass die Wahlvorgänge, die bisher in Zentralamerika stattgefunden haben und die der Konsolidierung der Demokratie in der Region förderlich sind, weiter verbessert werden müssen;

4. *erkennt an*, dass die Situation in Zentralamerika in Übereinstimmung mit den in der Erklärung von Stockholm²⁶⁹ verankerten Zielen und Grundsätzen weiter genau verfolgt werden muss, damit einzelstaatliche und regionale Anstrengungen zur Überwindung der tieferliegenden Ursachen, die zu bewaffneten Konflikten geführt haben, unterstützt, Rückschläge vermieden, der Frieden und die Demokratisierung in der Region konsolidiert und die Ziele der Allianz für die nachhaltige Entwicklung Zentralamerikas gefördert werden;

5. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von den Ergebnissen der Tagung der Regionalen Beratungsgruppe für die Transformation und Modernisierung Zentralamerikas, die vorsehen, dass die Transformation und Modernisierung Zentralamerikas weiterhin durch die Durchführung von Maßnahmen zur Reform und Harmonisierung der Gesetzgebung und der Institutionen der Region sowie durch konkrete Entwicklungsprojekte unterstützt wird;

²⁶⁸ Siehe CD/1478.

²⁶⁹ Siehe www.iadb.org.

²⁷⁰ A/54/630, Anlage.

²⁷¹ A/56/416.

6. *bekräftigt* die Bedeutung des Puebla-Panama-Plans als Mittel zur Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung der mesoamerikanischen Region, erkennt in diesem Zusammenhang die Fortschritte bei der Durchführung des Plans an und bittet die befreundeten Länder der mesoamerikanischen Region, die internationalen Organisationen und die internationalen Geschäftsleute und Investoren, die mesoamerikanischen Länder bei der Verwirklichung der in dem Plan für vorrangig erklärten Projekte zu unterstützen;

7. *erkennt* die Anstrengungen *an*, die die Regierung El Salvadors unternimmt, um den Bedürfnissen, die durch die Anfang 2001 in dem Land aufgetretenen Erdbeben entstanden sind, wirksam zu entsprechen;

8. *begrüßt* die großzügige und rasche Reaktion der internationalen Gemeinschaft auf die schweren Naturkatastrophen, die die Region getroffen haben, insbesondere die Erdbeben in El Salvador Anfang 2001, woran sich die beständige Solidarität ablesen lässt, die die Völker der Welt eint, und fordert außerdem die kooperierende internationale Gemeinschaft nachdrücklich auf, auch künftig die notwendigen Beiträge zur Ergänzung der Anstrengungen zu entrichten, die das Land selbst zu seinem Wiederaufbau unternimmt;

9. *begrüßt außerdem* die Erklärung von Guatemala II²⁷⁰, die die erforderlichen Maßnahmen zur Verringerung der Anfälligkeit für Naturkatastrophen und zur Milderung ihrer Auswirkungen enthält;

10. *begrüßt ferner* die Fortschritte bei der Durchführung der Friedensabkommen in Guatemala, fordert alle Parteien auf, weitere Maßnahmen zur Erfüllung der in den Friedensabkommen enthaltenen Verpflichtungen zu ergreifen, insbesondere im Hinblick auf den Finanzpakt für eine Zukunft des Friedens und der Entwicklung, das Abkommen über die Identität und die Rechte der indigenen Völker²⁷² und die Empfehlungen der Kommission zur Aufklärung der Vergangenheit²⁷³, und fordert alle Sektoren der Gesellschaft nachdrücklich auf, gemeinsame Anstrengungen zu unternehmen und mutig und entschlossen auf die Festigung des Friedens hinzuarbeiten;

11. *ersucht* den Generalsekretär, die Organe und Programme des Systems der Vereinten Nationen und die internationale Gemeinschaft, in Guatemala die Durchführung aller unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen unterzeichneten Friedensabkommen, deren Einhaltung eine unabdingbare Voraussetzung für einen tragfähigen und dauerhaften Frieden in dem Land ist, auch weiterhin zu unterstützen und zu verifizieren, und die Durchführung der Friedensabkommen als Rahmen für ihre technischen und finanziellen Hilfsprogramme und -projekte zu betrachten, unter Betonung der Wichtigkeit der ständigen engen Zusammenarbeit zwischen ihnen im Kontext des Entwicklungshilfe-Programmrahmens der Vereinten Nationen für Guatemala;

12. *dankt mit Genugtuung* dem Volk und der Regierung El Salvadors für die erfolgreichen Anstrengungen, die sie un-

ternommen haben, um die in den Friedensabkommen enthaltenen Verpflichtungen zu erfüllen und so wesentlich zur Stärkung des Demokratisierungsprozesses in diesem Land beizutragen;

13. *anerkennt* die Wichtigkeit des Zentralamerikanischen Integrationsystems als Gremium zur Koordinierung und Harmonisierung der Integrationsbemühungen und fordert die internationale Gemeinschaft, das System der Vereinten Nationen und die anderen staatlichen und nichtstaatlichen internationalen Organisationen auf, wirksam zu kooperieren, damit das Integrationsystem seinen Auftrag besser und effizienter erfüllen kann;

14. *unterstreicht* die Integrationsbemühungen, die in der zentralamerikanischen Region unternommen wurden, namentlich die von Guatemala, El Salvador und Nicaragua verabschiedete Dreiländererklärung sowie die Zollunion zwischen diesen Ländern, als Mittel zur Förderung der Integration bei gleichzeitiger Achtung der verschiedenen Entwicklungsstufen im Rahmen eines pragmatischen Mechanismus, der auch den anderen Ländern der Region offen steht; unterstreicht außerdem die zuletzt erzielten Fortschritte durch die Einrichtung eines vier Ländern (El Salvador, Guatemala, Honduras und Nicaragua) gemeinsamen Grenzübergangs in Peñas Blancas (Nicaragua), der im Oktober 2001 seine Arbeit aufnahm, und stellt fest, dass die Zahl der zwischen zwei, drei oder vier Staaten zollrechtlich zusammengelegten Grenzposten jetzt zwölf beträgt;

15. *ermutigt* die zentralamerikanischen Regierungen, ihren historischen Verantwortlichkeiten auch weiterhin nachzukommen, indem sie die auf Grund nationaler, regionaler oder internationaler Übereinkünfte, insbesondere der Übereinkünfte zur Förderung und zur Gewährleistung der Menschenrechte, eingegangenen Verpflichtungen sowie die Verpflichtungen im Hinblick auf die Durchführung des Sozialprogramms zur Überwindung der Armut und Arbeitslosigkeit, zur Herbeiführung einer gerechteren und faireren Gesellschaft, zur Verbesserung der öffentlichen Sicherheit, zur Stärkung des Justizwesens, zur Konsolidierung einer modernen und transparenten öffentlichen Verwaltung und zur Beseitigung von Korruption, Straflosigkeit, Terrorakten und Drogen- und Waffenhandel, voll erfüllen, alles Maßnahmen, die notwendig und dringend geboten sind, um einen tragfähigen und dauerhaften Frieden in der Region herbeizuführen;

16. *spricht* dem Generalsekretär, seinen Sonderbeauftragten, den Gruppen der Länder für die Friedensprozesse in El Salvador (Kolumbien, Mexiko, Spanien, Venezuela und Vereinigte Staaten von Amerika) und Guatemala (Kolumbien, Mexiko, Norwegen, Spanien, Venezuela und Vereinigte Staaten von Amerika), der Unterstützungsgruppe für Nicaragua (Kanada, Mexiko, Niederlande, Schweden und Spanien), der Europäischen Union sowie den anderen Ländern, die einen maßgeblichen Beitrag geleistet haben, und der internationalen Gemeinschaft insgesamt *erneut ihren tief empfundenen Dank* für ihre Unterstützung und Solidarität beim Aufbau des Friedens, der Demokratie und der Entwicklung in Zentralamerika *aus*;

²⁷² A/49/882-S/1995/256, Anlage.

²⁷³ Siehe A/53/928, Anlage.

17. *bekräftigt* die Wichtigkeit der internationalen Zusammenarbeit, insbesondere der Zusammenarbeit mit den Organen, Fonds und Programmen des Systems der Vereinten Nationen und der Gebergemeinschaft, in der neuen Phase der Konsolidierung eines tragfähigen und dauerhaften Friedens und der Demokratie in Zentralamerika und fordert sie nachdrücklich auf, die zentralamerikanischen Anstrengungen zur Erreichung dieser Ziele auch weiterhin zu unterstützen;

18. *stellt mit Befriedigung fest*, dass die zentralamerikanischen Regierungen entschlossen sind, ihre Streitigkeiten unter Anwendung friedlicher Mittel beizulegen und dadurch Rückschläge bei den Bemühungen um die Konsolidierung eines tragfähigen und dauerhaften Friedens in der Region zu vermeiden;

19. *ersucht* den Generalsekretär, den Initiativen und Aktivitäten der zentralamerikanischen Regierungen auch weiterhin

seine volle Unterstützung zuteil werden zu lassen, insbesondere ihren Anstrengungen zur Konsolidierung des Friedens und der Demokratie durch die Förderung der Integration und die Durchführung des umfassenden Programms für nachhaltige Entwicklung, indem er unter anderem Gewicht auf die Auswirkungen legt, die Naturkatastrophen, insbesondere die anhaltenden Auswirkungen des Hurrikans "Mitch", auf die Friedensprozesse und die fragilen Volkswirtschaften der Region haben können, und der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

20. *beschließt*, den Punkt "Die Situation in Zentralamerika: Verfahren zur Herbeiführung eines tragfähigen und dauerhaften Friedens sowie Fortschritte bei der Gestaltung einer Region des Friedens, der Freiheit, der Demokratie und der Entwicklung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.